

RECHTSANWALT & STRAFVERTEIDIGER MARKUS CHILCOTT

Beschuldigt – was jetzt?

Vorladung, Durchsuchung, Festnahme, Anklage, Strafbefehl: Ein Ratgeber für Beschuldigte und Angehörige

Ihre Rechte im Strafverfahren

Ausgabe September 2026

Rechtsstand: 7. September 2026

Inhalt

Für eine akute Situation beginnen Sie beim Wegweiser in Kapitel 1. Die Kapitelnummern bleiben auch bei einer späteren Änderung des Buchsatzes verwendbar.

1. Orientierung: So nutzen Sie dieses Buch	3
2. Polizeikontakt, Vorladung und Anhörungsbogen	6
3. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme	12
4. Festnahme: die nächsten Schritte	19
5. Post vom Gericht: Anklage, Ladung, Strafbefehl	25
6. Beschuldigt sein: Unschuldsvermutung und Schweigerecht	30
7. Akteneinsicht und die Entscheidung über eine Aussage	35
8. Informationen sichern und Kontakte verantwortlich gestalten	41
9. Handy, Cloud und digitale Ratgeber	46
10. Wer ermittelt – und wie das Verfahren vorankommt	53
11. Einstellungen: unterschiedliche Wege und Folgen	58
12. Von der Anklage zur Hauptverhandlung	63
13. Der Strafbefehl und die Entscheidung über einen Einspruch	70
14. Untersuchungshaft überprüfen und den Alltag bewältigen	76
15. Urteil, Berufung, Revision und weitere Schritte	82
16. Verteidigung auswählen und zusammenarbeiten	88
17. Notwendige Verteidigung, Bestellung und Wechsel	94
18. Vergütung, Verfahrenskosten und Finanzierung	100
19. Folgen für Beruf, Führungszeugnis, Aufenthalt und Familie	106
20. Jugendliche, Heranwachsende und Eltern	112
21. Angehörige: helfen, ohne das Verfahren zu übernehmen	118
22. Gewalt- und Vermögensvorwürfe einordnen	123
23. Verkehr, Betäubungsmittel und Cannabis	128
24. Sexualstrafrecht und digitale Delikte	134
Anhang A. Checklisten für konkrete Situationen	140
Anhang B. Das vertrauliche Erstgespräch vorbereiten	143
Anhang C. Glossar	145
Anhang D. Quellenhinweise	149
Anhang E. Autor und Kontakt	150
Anhang F. Stichwortverzeichnis	151

1. Orientierung: So nutzen Sie dieses Buch

Wenn Sie jetzt nur wenig Zeit haben

Suchen Sie in der folgenden Übersicht die Situation, in der Sie sich gerade befinden. Sie müssen das Buch nicht von vorn bis hinten lesen, bevor Sie handeln. Bei einer laufenden Maßnahme, einer Freiheitsentziehung oder einem möglicherweise baldigen Fristablauf sollte die Lektüre die rechtzeitige individuelle Hilfe unterstützen.

Was ist passiert?	Was zunächst wichtig ist	Wo Sie weiterlesen
Die Polizei spricht Sie an oder lädt Sie vor.	Rolle und Absender klären. Als Beschuldigter müssen Sie nicht zum Vorwurf aussagen. Erscheinungspflichten gesondert prüfen.	Kapitel 2; Schweigerecht in Kapitel 6
Ein Anhörungsbogen ist angekommen.	Schreiben vollständig sichern; Strafverfahren und andere Verfahrensarten unterscheiden; nicht vorschnell eine Schilderung eintragen.	Kapitel 2 und 7
Ihre Wohnung oder Ihr Arbeitsplatz wird durchsucht.	Maßnahme nicht körperlich behindern; Beschluss und Umfang klären; Verteidigung kontaktieren; Mitnahme von Gegenständen dokumentieren lassen.	Kapitel 3; digitale Geräte in Kapitel 9
Sie werden festgenommen.	Nach Grund und Rechtsgrundlage fragen; anwaltlichen Kontakt und gegebenenfalls medizinische Versorgung oder Sprachmittlung verlangen.	Kapitel 4; Untersuchungshaft in Kapitel 14
Ein Angehöriger ist festgenommen worden.	Aufenthaltort und zuständige Stelle ermitteln; Verteidigung vermitteln; Medikamente, Kinder und dringende Alltagsaufgaben klären.	Kapitel 4 und 21
Eine Anklageschrift ist eingegangen.	Begleitschreiben, Zustellung und Äußerungsfrist prüfen; jetzt die Vorwürfe und möglichen Einwendungen vorbereiten.	Kapitel 5 und 12
Sie haben eine gerichtliche Ladung erhalten.	Termin und Rolle prüfen; Ausbleiben nicht selbst für entschuldigt erklären.	Kapitel 5 und 12
Ein Strafbefehl wurde zugestellt.	Zustellungsdatum und Umschlag sichern. Die Einspruchsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen ab Zustellung; Form und konkreten Ablauf sofort prüfen.	Kapitel 5 und 13
Ein Urteil ist gesprochen worden.	Über Rechtsmittel sofort beraten lassen; kurze Fristen können bereits mit der Verkündung beginnen.	Kapitel 15

Die Übersicht verkürzt bewusst auf den ersten Prüfpunkt. Die Voraussetzungen und Ausnahmen stehen in den genannten Kapiteln. Besonders beim Strafbefehl gilt: Nicht das Datum des späteren

Lesens und nicht der Tag eines vereinbarten Beratungstermins bestimmen automatisch die Frist. Ein allgemeiner Wegweiser kann kein konkretes Zustellungsproblem lösen. ^[1.1]

Vier Dinge, die Sie auseinanderhalten sollten

Erstens: Eine Erklärung zum Tatvorwurf ist etwas anderes als eine Angabe zur Identität. Zweitens: Das Recht zu schweigen beantwortet nicht jede Frage danach, ob Sie zu einem Termin erscheinen müssen. Drittens: Eine freiwillige Zustimmung ist etwas anderes als das Dulden einer rechtmäßig angeordneten Maßnahme. Viertens: Eine Entscheidung über Ihre Verteidigungsstrategie ist etwas anderes als das rechtzeitige Sichern einer Frist oder eines vergänglichen Beweismittels.

Diese Unterschiede ziehen sich durch das Buch. Sie schützen vor Sätzen, die beruhigend klingen, aber zu weit reichen: „Bei der Polizei muss man gar nichts“, „Ohne meine Unterschrift zählt es nicht“ oder „Wenn ich unschuldig bin, brauche ich keine Verteidigung“. Ein Ratgeber hilft dann am meisten, wenn er die nächste sinnvolle Handlung erklärt und zugleich erkennen lässt, welche Fragen vom konkreten Fall abhängen.

Bewahren Sie Schriftstücke, Umschläge und vorhandene Unterlagen geordnet auf. Notieren Sie für sich, wann ein Dokument eingegangen ist und welche Termine oder Fristen darin stehen.

Verändern oder löschen Sie keine möglichen Beweismittel. Stimmen Sie keine Aussagen mit anderen Beteiligten ab. Wenn Sie Informationen zur Entlastung kennen, halten Sie deren Herkunft und möglichen Verlust fest und besprechen Sie ihre rechtmäßige Sicherung. Kapitel 8 führt Sie durch diese Vorbereitung.

Für wen dieses Buch geschrieben ist

Vielleicht halten Sie den Vorwurf für vollständig falsch. Vielleicht erkennen Sie das Geschehen wieder, aber die rechtliche Bewertung erscheint Ihnen unzutreffend. Vielleicht wissen Sie, dass Sie etwas getan haben, und möchten Verantwortung übernehmen, ohne die weiteren Folgen zu übersehen. In jeder dieser Situationen haben Sie Rechte. Eine fachlich verantwortliche Verteidigung setzt nicht voraus, dass Sie behaupten, an allem unbeteiligt zu sein.

Das Verfahren muss klären, was sich nachweisen lässt, wie das Geschehen rechtlich einzuordnen ist und welche Entscheidung daraus folgen darf. Auch ein Geständnis beantwortet nicht von selbst jede Frage zu Beteiligung, innerer Haltung, Schuld oder den zulässigen rechtlichen Folgen. Zugleich kann eine Erklärung, eine Wiedergutmachung oder ein anderer konstruktiver Schritt sinnvoll sein. Welche Entscheidung zu Ihrem Fall passt, wird durch Information und Beratung besser vorbereitet als durch einen allgemeinen Vorrang von Härte oder Nachgiebigkeit.

Angehörige finden eigene Hinweise, weil ihre Fragen und Möglichkeiten anders sind. Sie dürfen unterstützen und Belastungen ernst nehmen. Sie übernehmen dadurch aber nicht automatisch die Verteidigung, erhalten nicht ohne Weiteres Akteneinsicht und entscheiden nicht anstelle eines erwachsenen Beschuldigten über dessen Aussage. Die besonderen Regeln für junge Menschen werden gesondert behandelt.

Zwei Wege durch das Buch

Die Kapitel 2 bis 5 geben Orientierung zu akuten Situationen. Danach behandeln die Kapitel 6 bis 9 die ersten Entscheidungen: Status, Schweigen, Akte, Informationen, Kontakte und digitale Geräte. Die Kapitel 10 bis 15 erklären den weiteren Verfahrensweg und seine möglichen Abzweigungen. In den Kapiteln 16 bis 21 geht es um die Organisation der Verteidigung, Kosten, Folgen und die Unterstützung durch Angehörige. Die Kapitel 22 bis 24 zeigen Unterschiede zwischen häufigen Vorwürfen.

Wenn die unmittelbare Lage geklärt ist, lohnt sich die zusammenhängende Lektüre. Sie hilft, eine neue Nachricht im Verfahren einzuordnen, ohne bei jedem Schreiben wieder ganz von vorn zu beginnen. Nutzen Sie dabei die Kapitelverweise: Ein Durchsuchungskapitel muss nicht alle Fragen zur späteren Beweisprüfung wiederholen, und ein Verkehrskapitel muss das Schweigerecht nicht neu erklären.

Im Anhang finden Sie kurze Checklisten, eine Unterlagenübersicht für das Erstgespräch sowie ein Glossar. Das Stichwortverzeichnis verweist auf Kapitel statt auf eine noch nicht festgelegte Verlagsseitenzahl. Es bleibt dadurch auch bei späteren Änderungen der Lesefassung benutzbar.

Rechtsstand und Beispiele

Der Redaktions- und Prüfstand dieser Fassung ist der 7. September 2026. Sie behandelt deutsches Recht. Länderrecht und besondere Verfahrenslagen, etwa im Untersuchungshaftvollzug, können zusätzliche Unterschiede begründen. Gesetze und Rechtsprechung entwickeln sich weiter. Quellen zu tragenden Aussagen finden Sie am jeweiligen Kapitelende; für das Verständnis des Haupttextes müssen Sie die Anmerkungen nicht mitlesen.

Alle als fiktiv bezeichneten Beispiele sind didaktisch gebildet. Sie sind keine Berichte aus Mandaten des Autors und erlauben keine Prognose für einen anderen Fall. Allgemeine Informationen können eine fehlende Ermittlungsakte nicht ersetzen. Sie sollen Ihnen helfen, rechtzeitig die richtigen Fragen zu stellen, Ihre Möglichkeiten zu verstehen und gemeinsam mit einer Verteidigung über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Anmerkungen zu Kapitel 1

[1.1] Strafbefehl: § 410 Abs. 1 StPO; Fristberechnung: § 43 StPO. Zur Berufung und Revision §§ 314, 341 StPO. Die konkrete Berechnung wird in Kapitel 13 beziehungsweise 15 behandelt. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

2. Polizeikontakt, Vorladung und Anhörungsbogen

Eine Vorladung kann einen gewöhnlichen Tag in zwei Hälften teilen: davor und danach. Vielleicht möchten Sie die Sache sofort erklären. Vielleicht wissen Sie nicht einmal, welches Ereignis gemeint ist. Beides ist ein verständlicher Ausgangspunkt. Für die nächste Entscheidung zählt zunächst etwas Einfacheres: In welcher Rolle werden Sie angesprochen, von welcher Stelle kommt das Schreiben, und was genau wird verlangt?

Das Schweigerecht bedeutet, dass Sie sich als beschuldigte Person nicht zum Tatvorwurf äußern müssen. Es bedeutet nicht, dass jedes Schreiben unbeantwortet bleiben darf oder jede Maßnahme Ihre Zustimmung braucht. Eine Ladung der Staatsanwaltschaft ist deshalb anders einzuordnen als eine Einladung zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung. Wenn Sie diese Unterschiede auseinanderhalten, können Sie ruhig handeln, ohne vorschnell eine Verteidigungsstrategie festzulegen. ^[2.1]

Lesen Sie zuerst die Rolle und den Absender

Nehmen Sie das Schreiben vollständig zur Hand, einschließlich Anlagen und Umschlag. Steht dort „Beschuldigter“, „Zeuge“ oder etwas anderes? Welche Behörde lädt Sie, wo soll der Termin stattfinden und welcher Zweck wird genannt? Der Ort allein gibt keine sichere Antwort. Entscheidend ist, wer die Ladung verantwortet und welche rechtliche Grundlage für das verlangte Erscheinen besteht.

Als Beschuldigter werden Sie wegen eines möglichen eigenen Tatbeitrags verfolgt. Als Zeuge sollen Sie über Wahrnehmungen berichten, die ein Verfahren gegen andere betreffen. Die Bezeichnung auf einem Formular ist wichtig, entscheidet aber nicht für alle Zeit über Ihre Stellung. Ein Gespräch kann sich so entwickeln, dass nun auch Ihr Verhalten untersucht wird. Wer als Zeuge eingeladen wird, sollte deshalb bei Fragen nach einer eigenen möglichen Beteiligung nicht allein auf die Überschrift des Briefs vertrauen.

Auch „Anhörung“ bedeutet nicht automatisch „Vernehmung als Beschuldigter“. Ein Anhörungsbogen kann zu einer Ordnungswidrigkeit gehören, beispielsweise zu einem Verkehrsverstoß. Für Unternehmen, Fahrzeughalter oder andere Beteiligte können wiederum besondere Pflichten bestehen. Dieses Buch behandelt vor allem Strafverfahren. Wenn das Schreiben eine andere Rolle oder ein anderes Verfahren betrifft, muss gerade diese Einordnung vor der Anwendung einer allgemeinen Regel geklärt werden.

Ein Aktenzeichen hilft bei der Zuordnung. Schreiben Sie es exakt ab oder fotografieren Sie das vollständige Dokument für die vertrauliche Besprechung. Ein Buchstabenkürzel erklärt noch nicht den Inhalt des Vorwurfs. Ebenso wenig lässt sich aus einem freundlichen Anschreiben ableiten, dass das Verfahren unbedeutend sei. Lesen Sie die Rechtsfolgenbelehrung und den angegebenen Zweck, ohne aus einzelnen Formulierungen bereits eine Prognose über den Ausgang abzuleiten.

Als Beschuldigter zur Polizei geladen

Bei einer gewöhnlichen polizeilichen Einladung zur Beschuldigtenvernehmung besteht keine Pflicht, dort zu erscheinen. Sie müssen auch nicht schriftlich zum Tatvorwurf Stellung nehmen.

Das folgt aus der gesetzlichen Trennung zwischen der polizeilichen Vernehmung und der ausdrücklich geregelten Erscheinenspflicht vor der Staatsanwaltschaft. Ein staatsanwaltschaftlicher Auftrag macht eine gewöhnliche polizeiliche Beschuldigtenvernehmung nicht zu der besonderen, für Zeugen vorgesehenen Konstellation. ^[2.1]

Praktisch empfiehlt sich dennoch ein geordneter Umgang mit der Einladung. Lassen Sie rechtzeitig klären, ob tatsächlich nur eine solche Vernehmung gemeint ist. Falls Sie nicht erscheinen und zunächst schweigen möchten, kann dies ohne Sachverhaltsschilderung mitgeteilt werden. Das verhindert unnötige Rückfragen und dokumentiert Ihre Entscheidung. Eine Begründung, warum Sie keine Angaben zum Vorwurf machen, ist dafür nicht erforderlich.

Es gibt keine Pflicht, durch eine telefonische Erklärung zu beweisen, dass Sie die Einladung ernst nehmen. Gerade ein Rückruf kann unbemerkt zum Gespräch über den Fall werden. Wenn Sie organisatorisch anrufen, halten Sie das Gespräch auf dieser Ebene: Aktenzeichen, Art des Termins, Umgang mit der Einladung. Auf die anschließende Frage, ob Sie denn wenigstens kurz sagen könnten, was passiert sei, müssen Sie als Beschuldigter nicht eingehen.

Anders liegt es, wenn zusätzlich eine eigenständige Maßnahme angeordnet wurde, etwa eine rechtmäßig durchsetzbare Identitätsfeststellung oder erkennungsdienstliche Behandlung wie die Aufnahme von Fingerabdrücken oder Lichtbildern. „Ich muss nicht zur Beschuldigtenvernehmung“ beantwortet die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme nicht. Der schriftliche Anlass, die Rechtsgrundlage und die mögliche Durchsetzung müssen getrennt geprüft werden. Eine bloße Einladung darf umgekehrt nicht mit einer vollziehbaren Anordnung gleichgesetzt werden. ^[2.2]

Fiktives Beispiel: Herr Berger erhält eine Einladung „zur Vernehmung als Beschuldigter“ wegen eines Vorfalls auf einem Parkplatz. Er möchte sofort erklären, dass jemand anderes gefahren sei. Vor dem Rückruf lässt er das Schreiben prüfen. Die Verteidigung teilt zunächst mit, dass er zur Sache keine Angaben macht, und fordert Akteneinsicht an. Damit ist weder behauptet, dass Herr Berger gefahren sei, noch festgelegt, dass er dauerhaft schweigen werde. Die Entscheidung betrifft zunächst den Zeitpunkt einer Erklärung.

Staatsanwaltschaft und Gericht: Erscheinen und Schweigen trennen

Auf eine Ladung zur Vernehmung vor der Staatsanwaltschaft müssen Beschuldigte erscheinen. Für die richterliche Beschuldigtenvernehmung sehen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls eine Ladung und unter Voraussetzungen die Vorführung vor. Das Schweigerecht bleibt bestehen. Man kann deshalb verpflichtet sein, einen Termin wahrzunehmen, und trotzdem berechtigt sein, dort keine Angaben zum Tatvorwurf zu machen. ^[2.3]

Wenn Sie aus gesundheitlichen oder anderen ernsthaften Gründen verhindert sind, sollten Sie die zuständige Stelle unverzüglich informieren und die erforderlichen Nachweise klären. Eine selbst versandte Bitte um Verlegung hebt die Ladung nicht auf. Auch die Beauftragung eines Rechtsanwalts bedeutet nicht automatisch, dass Sie selbst zu Hause bleiben dürfen. Erst eine verlässlich geklärte Aufhebung, Verlegung oder einschlägige Ausnahme verändert die Situation.

Die Hauptverhandlung ist noch einmal eine eigene Lage. Für das Erscheinen vor Gericht gelten besondere Regeln und mögliche Folgen des Ausbleibens. Dazu finden Sie die Sofortorientierung in

Kapitel 5 und die ausführlichere Vorbereitung in Kapitel 12. Übertragen Sie die Regel für eine polizeiliche Einladung nicht auf eine gerichtliche Ladung.

Wer geladen ist und schweigen möchte, braucht kein Schauspiel. Es genügt, die Entscheidung ruhig mitzuteilen. Sie müssen keine Unsicherheit vortäuschen, keine Erinnerungslücke erfinden und keine Krankheit behaupten. Schweigen ist ein Recht; eine falsche Begründung kann dagegen neue Probleme schaffen. Wenn die Verteidigung an einem Termin teilnehmen soll, klären Sie das vorher und verlassen Sie sich nicht darauf, dass ihre Abwesenheit jeden Termin automatisch verhindert.

Wenn Sie als Zeuge angesprochen werden

Für Zeugen gelten andere Pflichten. Auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft müssen sie bei der Polizei erscheinen und grundsätzlich zur Sache aussagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Bei einer gewöhnlichen polizeilichen Einladung ohne diesen Auftrag besteht diese besondere Pflicht nicht. Eine Zeugenladung darf deshalb weder pauschal als freiwillig noch pauschal als zwingend behandelt werden. ^[2.4]

Es gibt Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrechte. Bestimmte Angehörige dürfen das Zeugnis verweigern. Außerdem kann ein Zeuge Antworten auf Fragen verweigern, durch die er sich selbst oder bestimmte Angehörige der Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Das ist nicht dasselbe wie das umfassende Schweigerecht eines Beschuldigten. Ob einzelne Antworten geschützt sind oder der Zusammenhang eine weitergehende Verweigerung trägt, muss anhand des Gesprächsgegenstands beurteilt werden. ^[2.5]

Sagen Sie, wenn Sie eine mögliche eigene Belastung erkennen, dass Sie Ihre Stellung und Ihr Auskunftsverweigerungsrecht vor weiteren Antworten klären möchten. Ein anwaltlicher Zeugenbeistand kann dabei helfen. Einfach eine Geschichte zu erfinden, um sich nicht selbst zu belasten, ist keine Alternative. Auch ein Angehörigenverhältnis sollte nicht erfunden oder vorschnell rechtlich eingeordnet werden. Die gesetzliche Gruppe ist genauer als der Alltagsbegriff „Familie“.

Fiktives Beispiel: Frau Yilmaz wird wegen einer Auseinandersetzung im Laden als Zeugin geladen. Zunächst geht es um das Verhalten einer anderen Person. Dann wird sie gefragt, ob sie deren Tasche absichtlich festgehalten habe, damit diese unbemerkt Waren hineinlegen konnte. Jetzt steht ein möglicher eigener Tatbeitrag im Raum. Vor einer Antwort ist die eigene Verfahrensstellung zu klären. Der bisherige Zeugenstatus schützt sie nicht davor, dass ihre Angaben gegen sie verwendet werden könnten.

Das überraschende Gespräch

Nicht jeder Polizeikontakt beginnt mit einem Brief. Vielleicht stehen Beamte am Arbeitsplatz, sprechen Sie nach einem Verkehrsvorgang an oder rufen auf Ihrem Mobiltelefon an. Auch dann können Sie zunächst klären, worum es geht und in welcher Rolle Sie befragt werden. Bei einem unerwarteten Telefonat dürfen Sie zudem die Identität der anrufenden Stelle verifizieren, beispielsweise über eine unabhängig ermittelte Behördennummer. Das dient der sicheren Zuordnung, nicht einer Verzögerung rechtmäßiger Maßnahmen.

Zu Beginn einer Beschuldigtenvernehmung sind Sie über den Vorwurf und wesentliche Rechte zu informieren. Für die Polizei regelt das Gesetz insbesondere die Eröffnung der zur Last gelegten Tat und die Belehrung über die Aussagefreiheit sowie den Zugang zur Verteidigung. Wenn Ihnen unklar ist, ob bereits gegen Sie ermittelt wird, fragen Sie ausdrücklich danach. Eine freundliche Gesprächsatmosphäre ersetzt diese Klärung nicht. ^[2.6]

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass nur ein unterschriebenes Protokoll zählt. Auch mündliche Angaben können dokumentiert werden. Ein Satz im Flur, während einer Fahrt oder nach dem scheinbaren Ende des Gesprächs kann für das Verfahren Bedeutung gewinnen. Die rechtliche Beurteilung solcher Äußerungen hängt von der konkreten Entstehungssituation ab. Es gibt kein verlässliches „unter uns“, das Sie durch diese Worte selbst herstellen könnten.

Wenn Sie zunächst schweigen wollen, lässt sich das schlicht ausdrücken: „Ich möchte vor Angaben zum Vorwurf anwaltlichen Rat einholen. Bis dahin mache ich keine Angaben zur Sache.“ Dieser Satz ist keine Einlassung, also keine Erklärung zum Tatvorwurf, und kein Rechtsmittelmuster. Er erläutert lediglich Ihre gegenwärtige Entscheidung. Er befreit Sie weder von zulässigen Angaben zur Identität noch von rechtmäßig durchsetzbaren Maßnahmen.

Personalien und persönliche Verhältnisse

Das Schweigerecht zum Tatvorwurf sollte nicht mit einem allgemeinen Recht verwechselt werden, gegenüber zuständigen Stellen falsche Personalien anzugeben. Das Ordnungswidrigkeitengesetz erfasst unter seinen Voraussetzungen unrichtige oder verweigerte Angaben etwa zu Namen, Geburtsdaten, Anschrift und Staatsangehörigkeit. Zur Identitätsfeststellung können außerdem besondere Maßnahmen zulässig sein. ^[2.7]

Nicht jede Frage, die mit „zu Ihrer Person“ eingeleitet wird, ist deshalb gleich zu beantworten. Einkommen, Schulden, familiäre Konflikte, Gewohnheiten oder der Tagesablauf können für den Vorwurf oder mögliche Rechtsfolgen bedeutsam sein. Wenn die Grenze unklar wird, bitten Sie darum, die rechtliche Grundlage der verlangten Angaben zu benennen, und klären Sie sie mit der Verteidigung. Eine pauschale Auskunftsverweigerung über die Identität und eine umfassende freiwillige Lebensgeschichte sind beide vermeidbar.

Besonders bei Formularen hilft es, die Abschnitte auseinanderzuhalten. Manche enthalten zunächst Identitätsdaten und danach freie Felder zum Vorwurf. Andere fragen nach wirtschaftlichen Verhältnissen für eine mögliche Geldstrafe. Die Tatsache, dass die Felder nebeneinander stehen, macht ihre Beantwortung nicht rechtlich gleichartig. Lassen Sie insbesondere unzutreffende Angaben nicht deshalb stehen, weil sie schon vordruckt wurden.

Anhörungsbogen und schriftliche Stellungnahme

In einfachen Strafsachen kann den Beschuldigten Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern. Ein Anhörungsbogen dient dieser Möglichkeit. Die angegebene Rückmeldefrist ist nicht ohne Weiteres eine gesetzliche Rechtsmittelfrist. Sie sollten sie trotzdem notieren und das Schreiben zeitnah einordnen lassen. Wenn keine Stellungnahme eingeht, kann das Verfahren auf Grundlage der übrigen Erkenntnisse fortgesetzt werden. ^[2.8]

Eine schriftliche Erklärung hat den Vorteil, dass sie überlegt werden kann. Gerade deshalb ist sie keine harmlose Formalität. Wer einen Hergang aus dem Gedächtnis ergänzt, ungeprüfte Uhrzeiten einsetzt oder fremde Motive als Tatsachen bezeichnet, kann sich unnötig festlegen. Ein vorangestelltes „ohne Anerkennung“ macht die darin enthaltenen Angaben nicht unverwertbar. Auch ein von einem digitalen Ratgeber formulierter Text bleibt Ihre Erklärung, wenn Sie ihn als solche einreichen.

Vor einer Stellungnahme sollten drei Fragen beantwortet werden: Was ist der konkrete Vorwurf? Welche Informationen fehlen noch? Welches Ziel soll die Erklärung erreichen? Häufig ist dafür Akteneinsicht sinnvoll. Sie zeigt, welche Unterlagen, Aussagen und Ermittlungsannahmen bereits vorhanden sind. Akteneinsicht und die Entscheidung über eine Einlassung werden in Kapitel 7 vertieft. Ein sofortiger Hinweis auf eine rasch verschwindende Entlastungsquelle kann dennoch nötig sein; die Sicherung und die inhaltliche Erklärung sind dabei getrennt zu planen.

Wenn Sie bereits etwas gesagt haben

Eine erfolgte Aussage ist ein Arbeitsgegenstand für die Verteidigung, kein Grund zur Selbstanklage außerhalb des Verfahrens. Notieren Sie zeitnah für die vertrauliche Beratung, wann, wo und mit wem Sie gesprochen haben. Halten Sie auseinander, woran Sie sich sicher erinnern und was Sie nur noch vermuten. Wurde der Vorwurf eröffnet? Welche Belehrung gab es? Waren Sie übermüdet, unter Medikamenteneinfluss oder sprachlich überfordert? Liegt eine Abschrift vor?

Rufen Sie nicht reflexhaft nochmals an, um jedes vermeintlich unglückliche Wort zu reparieren. Eine zweite Erklärung kann Klarheit schaffen, aber auch zusätzliche Widersprüche und Festlegungen erzeugen. Zunächst sollte möglichst genau festgestellt werden, was tatsächlich protokolliert wurde. Eine fehlende oder fehlerhafte Belehrung macht eine Aussage nicht in jedem denkbaren Zusammenhang automatisch bedeutungslos. Die Prüfung möglicher Verwertungsverbote gehört zur konkreten Verteidigung.

Das Gesetz verbietet bestimmte Vernehmungsmethoden, darunter Misshandlung, unzulässige Drohungen und Maßnahmen, die die freie Willensentscheidung in der beschriebenen Weise beeinträchtigen. Für unter Verletzung dieser Verbote zustande gekommene Aussagen sieht es ein Verwertungsverbot vor. Ob ein bestimmtes Verhalten darunter fällt, lässt sich allerdings nicht allein anhand des subjektiven Eindrucks entscheiden, das Gespräch sei unangenehm gewesen. Präzise Angaben über den Ablauf sind deshalb hilfreich. ^[2.9]

Sprache, Belastung und Unterschrift

Wenn Sie die Sprache nicht ausreichend verstehen, sagen Sie das deutlich. Ein Alltagsgespräch bewältigen zu können bedeutet nicht, strafprozessuale Belehrungen oder komplizierte Vorwürfe sicher zu verstehen. Für die erforderliche Wahrnehmung der Verfahrensrechte bestehen Ansprüche auf unentgeltliche Sprachmittlung. Bitten Sie um Klärung, bevor Sie eine Erklärung abgeben oder einen Verzicht bestätigen. Auch Hör-, Sprach- oder sonstige Verständigungsschwierigkeiten sollten benannt werden. ^[2.10]

Lesen Sie ein vorgelegtes Schriftstück vollständig, bevor Sie unterschreiben. Klären Sie, was die Unterschrift bestätigt: nur den Erhalt eines Dokuments, eine Belehrung, die Richtigkeit einer Aussage oder eine Einwilligung? Diese Erklärungen sind nicht austauschbar. Unterzeichnen Sie

keine unrichtige Sachverhaltsdarstellung und keine Erklärung, deren Inhalt Sie nicht verstehen. Bitten Sie um Korrektur und eine Abschrift. Umgekehrt sollten Sie nicht glauben, ein bereits geführtes Gespräch verschwinde aus dem Verfahren, wenn Sie ein Protokoll nicht unterschreiben.

Am Ende dieser ersten Orientierung müssen Sie noch nicht wissen, wie sich das ganze Verfahren lösen lässt. Es genügt zunächst, die Einladung richtig einzuordnen, Ihre Rechte zu wahren und eine überlegte weitere Entscheidung vorzubereiten. Die folgenden Kapitel helfen, wenn aus dem Kontakt eine Durchsuchung oder Freiheitsentziehung wird. Die Frage, ob und wann Sie sich später zum Vorwurf äußern, bleibt für die Besprechung nach hinreichender Information offen.

Anmerkungen zu Kapitel 2

[2.1] § 163a Abs. 3 und 4 StPO in Verbindung mit § 136 Abs. 1 StPO; Abgrenzung zu § 163 Abs. 3 StPO für Zeugen. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.2] Eigenständige Identitätsfeststellung: § 163b StPO; erkennungsdienstliche Maßnahmen: § 81b StPO. Ob eine bestimmte Anordnung vollziehbar ist, erfordert ihre gesonderte Prüfung. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.3] Staatsanwaltschaft: § 163a Abs. 3 StPO; richterliche Ladung und Vorführung: §§ 133, 134 StPO; Aussagefreiheit: § 136 Abs. 1 StPO. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.4] § 163 Abs. 3–5 StPO; für staatsanwaltschaftliche und gerichtliche Zeugenladungen §§ 161a, 48, 51 StPO. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.5] §§ 52, 55 StPO; Zeugenbeistand: § 68b StPO. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.6] § 163a Abs. 4 StPO in Verbindung mit § 136 Abs. 1 StPO. Die Ausführungen zu unerwarteten Kontakten sind praktische Orientierung; die Einordnung informeller Äußerungen und möglicher Belehrungsfehler ist fallabhängig. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.7] § 111 Abs. 1 und 2 OWiG; § 163b StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.8] § 163a Abs. 1 StPO; Akteneinsicht: § 147 StPO. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.9] § 136a Abs. 1–3 StPO; Anwendung bei der Polizei über § 163a Abs. 4 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[2.10] § 163a Abs. 5 StPO in Verbindung mit §§ 186, 187 Abs. 1–3 GVG. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

3. Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme

Eine Durchsuchung verändert Ihre Wohnung für einige Stunden in einen Ort staatlicher Ermittlungen. Fremde Menschen öffnen Schränke, sehen Unterlagen und nehmen möglicherweise Geräte mit, die Sie täglich brauchen. Die Situation betrifft deshalb mehr als einen juristischen Vorwurf. Sie berührt Ihre Privatsphäre, Ihre Familie und das Gefühl, im eigenen Zuhause selbst bestimmen zu können.

Sie müssen die gesamte Rechtslage nicht an der Wohnungstür klären. Zunächst kommt es darauf an, die Maßnahme zu verstehen, anwaltlichen Kontakt herzustellen und keine Entscheidungen aus Überforderung zu treffen. Das gelingt eher mit wenigen klaren Sätzen als mit einer Auseinandersetzung über den gesamten Tatvorwurf. Wenn Sie glauben, es liege eine Verwechslung vor, können Sie darauf sachlich hinweisen. Eine ausführliche Erklärung des Sachverhalts ist eine andere Entscheidung.

Dieses Kapitel behandelt strafprozessuale Durchsuchungen, also die Suche im Zusammenhang mit einer vermuteten Straftat. Polizeiliche Maßnahmen zur Abwehr einer aktuellen Gefahr können auf anderen Gesetzen beruhen. Schon deshalb ist die Frage nach dem Grund und der Rechtsgrundlage sinnvoll.

An der Tür: den Anlass klären

Fragen Sie, wer den Einsatz leitet, von welcher Dienststelle die Personen kommen und gegen wen sich das Verfahren richtet. Lassen Sie sich den Durchsuchungsbeschluss zeigen und bitten Sie um eine Abschrift. Lesen Sie zunächst die Angaben zur Person, zur Anschrift, zum Tatvorwurf und zu den gesuchten Beweismitteln. Notieren Sie das Aktenzeichen. Für die erste anwaltliche Kontaktaufnahme sind diese Angaben hilfreicher als eine hastige Schilderung aller früheren Konflikte.

Wohnungsdurchsuchungen stehen grundsätzlich unter richterlichem Vorbehalt: Im Regelfall entscheidet ein Gericht, ob durchsucht werden darf. Bei Gefahr im Verzug dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch Staatsanwaltschaft und ihre Ermittlungspersonen eine Durchsuchung anordnen. Damit ist eine Dringlichkeit gemeint, bei der das Warten auf die richterliche Entscheidung den Erfolg der Maßnahme gefährden kann. Das Fehlen eines vorgelegten schriftlichen Beschlusses beweist daher für sich allein noch nicht, dass die Durchsuchung unzulässig ist. Fragen Sie in diesem Fall nach der Anordnung und dem angegebenen Grund der Eilbedürftigkeit. ^[3.1]

Ein Beschluss ist umgekehrt keine Erlaubnis für jede beliebige Suche. Er hilft, den Gegenstand des Eingriffs zu bestimmen. Wird etwa nach Unterlagen zu bestimmten Zahlungen gesucht, kann die Verteidigung später prüfen, ob Anordnung und Durchführung diesen Zusammenhang beachten. Vermeiden Sie jedoch, eine vermutete Überschreitung durch körperliche Blockade zu verhindern. Benennen Sie Ihren Einwand, bitten Sie um dessen Dokumentation und merken Sie sich die Einzelheiten.

Auch eine frühe Uhrzeit macht eine Durchsuchung nicht automatisch rechtswidrig. Das Gesetz versteht unter Nachtzeit die Stunden von 21 bis 6 Uhr und lässt Durchsuchungen von Räumen in

diesem Zeitraum unter besonderen Voraussetzungen zu. Dazu gehören beispielsweise Gefahr im Verzug und eine gesetzlich näher beschriebene Situation, in der sonst die Auswertung eines elektronischen Speichermediums aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ob eine Ausnahme tatsächlich vorlag, muss anhand der konkreten Umstände geprüft werden. ^[3.2]

Duldung ist keine Einwilligung

Bei einer rechtmäßig angeordneten Durchsuchung hängt das Betreten und Durchsuchen der erfassten Räume nicht davon ab, ob Sie zustimmen. Sie können zugleich deutlich machen, dass Sie keine freiwillige Zustimmung erteilen. Der Unterschied ist wichtig: Sie müssen eine Maßnahme möglicherweise hinnehmen, ohne sie rechtlich gutzuheißen oder ihre Grenzen freiwillig zu erweitern.

Ein möglicher Satz lautet: „Ich werde die Maßnahme nicht behindern. Ich erteile keine freiwillige Zustimmung und möchte zunächst mit meiner Verteidigung sprechen.“ Das ist eine Mitteilung über Ihr Verhalten und Ihren Wunsch, keine vollständige rechtliche Erklärung für jede Durchsuchung. Lassen Sie sich insbesondere erklären, wenn zusätzlich eine Einwilligung verlangt wird, etwa in die Durchsicht weiterer Geräte oder die Mitnahme bestimmter Gegenstände.

Sie dürfen anwaltlichen Beistand hinzuziehen. Bitten Sie um Gelegenheit zum Telefonat und teilen Sie mit, wenn bereits eine Verteidigung besteht. Schildern Sie der Kanzlei zuerst, dass die Durchsuchung gerade stattfindet, nennen Sie Ort, Dienststelle und Aktenzeichen. Die Verteidigung kann dann klären, ob telefonischer Kontakt mit der Einsatzleitung oder eine Anwesenheit vor Ort möglich und zweckmäßig ist. Rechnen Sie praktisch nicht damit, dass die gesamte Durchsuchung bis zur Ankunft eines Anwalts stillsteht. Die Befugnis, Beweise zu sichern, und Ihr Recht auf Beratung müssen für die jeweilige Situation eingeordnet werden. ^[3.3]

Eine Durchsuchung ist auch keine Verpflichtung zur Aussage. Fragen wie „Wem gehört dieser Ordner?“ oder „Warum haben Sie diese Überweisung erhalten?“ können bereits den Tatvorwurf betreffen. Als beschuldigte Person können Sie erklären, dass Sie sich dazu zunächst nicht äußern. Für Angaben, die allein der sicheren Durchführung dienen, ist eine andere Überlegung sinnvoll: Auf einen freilaufenden Hund, eine akut hilfebedürftige Person oder eine gefährliche Stelle hinzuweisen, setzt keine Erklärung des Tatvorwurfs voraus. Das Schweigerecht wird in Kapitel 6 vertieft.

Die Wohnung gehört nicht nur einer Person

Vielleicht betrifft der Vorwurf Ihren Partner, Ihr erwachsenes Kind oder eine Person, die zeitweise bei Ihnen wohnt. Fragen Sie ausdrücklich, ob Sie selbst beschuldigt werden oder als andere Person von der Durchsuchung betroffen sind. Bei Durchsuchungen bei nicht beschuldigten Personen gelten eigene Voraussetzungen. Grundsätzlich müssen Tatsachen dafür sprechen, dass sich die gesuchte Person, Spur oder Sache in den betreffenden Räumen befindet. Das Gesetz enthält besondere Ausnahmen; die familiäre Beziehung allein ersetzt diese Prüfung nicht. ^[3.4]

Sagen Sie wahrheitsgemäß, welche Räume und Gegenstände ausschließlich Ihnen oder einer anderen Person zugeordnet sind. Eine solche Zuordnung sollte weder erfunden noch erst während des Einsatzes durch Umräumen hergestellt werden. Auch fremdes Eigentum kann im Verfahren als

Beweismittel von Bedeutung sein. Umgekehrt kann die genaue Zuordnung später helfen, eine zu weite Mitnahme zu beanstanden oder die Rückgabe zu betreiben.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung grundsätzlich beiwohnen. Ist er abwesend, soll nach den gesetzlichen Voraussetzungen möglichst eine Ersatzperson hinzugezogen werden, etwa ein erwachsener Angehöriger oder Hausgenosse. Daneben sieht das Gesetz unter bestimmten Umständen die Hinzuziehung eines Gemeindebeamten oder zweier Gemeindemitglieder vor. Diese sogenannten Durchsuchungszeugen sind keine Verteidiger und treffen keine verbindliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Einsatzes. ^[3.5]

Wenn Kinder anwesend sind, bitten Sie frühzeitig um eine möglichst ruhige Lösung. Vielleicht kann eine vertraute Person sie betreuen. Klären Sie dies mit der Einsatzleitung; schicken Sie Kinder nicht mit Gegenständen weg, die von der Durchsuchung erfasst sein könnten. Ein einfacher Satz hilft Kindern eher als eine Erklärung der gesamten Straftakte: „Hier wird gerade etwas überprüft. Du bist dafür nicht verantwortlich. Ich kümmere mich darum.“ Das ist eine praktische Hilfe, keine Aussage darüber, wie das Verfahren ausgehen wird.

Was mitgenommen werden darf – und was die Begriffe bedeuten

Die Durchsuchung ist die Suche. Die Sicherstellung oder Beschlagnahme betrifft den Umgang mit gefundenen Gegenständen. Unterlagen, Geräte oder andere Sachen können gesichert werden, wenn sie als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können. Werden Gegenstände im Gewahrsam einer Person nicht freiwillig herausgegeben, bedarf es der Beschlagnahme. Dafür gelten eigene Anordnungs- und Kontrollregeln. ^[3.6]

Für Sie ist deshalb entscheidend, was auf einem Formular genau erklärt wird. Bestätigen Sie nur den Empfang einer Aufstellung? Erklären Sie sich mit der Mitnahme einverstanden? Verzichten Sie auf eine gerichtliche Entscheidung oder sogar auf die Rückgabe? Diese Erklärungen haben unterschiedliche Bedeutung. Lesen Sie vor einer Unterschrift den vollständigen Text und fragen Sie nach, wenn ein Feld oder Zusatz unklar ist. Bestätigen Sie keine Tatsachen, die Sie nicht überprüfen konnten. Eine pauschale Regel, bei einer Durchsuchung niemals etwas zu unterschreiben, hilft ebenso wenig wie eine Unterschrift allein zur Beschleunigung.

Wenn Sie einer Beschlagnahme widersprechen möchten, teilen Sie dies ausdrücklich mit und bitten Sie, den Widerspruch festzuhalten. Das ist keine Aufforderung zum Festhalten oder Wegnehmen des Gegenstands. Bei einer Beschlagnahme ohne gerichtliche Anordnung sieht § 98 StPO unter bestimmten Voraussetzungen, darunter ein ausdrücklicher Widerspruch der betroffenen Person, die Einholung gerichtlicher Bestätigung vor. Unabhängig davon kann die betroffene Person eine gerichtliche Entscheidung beantragen. Ein vor Ort vermerkter Widerspruch sollte daher Anlass für die nachfolgende Prüfung sein; er ersetzt nicht jede erforderliche anwaltliche Handlung. ^[3.7]

Es können außerdem Gegenstände auftauchen, die auf eine andere Straftat hindeuten. Solche Zufallsfunde dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen einstweilen beschlagnahmt werden. Aus einem begrenzten Durchsuchungsanlass folgt deshalb nicht, dass jeder andersartige Fund unbeachtet bleiben müsste. Ebenso wenig erlaubt diese Regel von vornherein eine unbegrenzte Suche nach beliebigen Verstößen. ^[3.8]

Computer, Unterlagen und vertrauliche Informationen

Die Mitnahme eines Computers kann Ihren Alltag stärker treffen als die Mitnahme eines einzelnen Ordners. Vielleicht befinden sich darauf Arbeitsunterlagen, Familienfotos, Gesundheitsdaten und private Nachrichten vieler unbeteiligter Menschen. Benennen Sie konkrete besondere Belange, ohne ungefragt die Inhalte zu erläutern. Sagen Sie beispielsweise, dass ein Gerät auch beruflich benötigt wird oder dass bestimmte Unterlagen vertrauliche Kommunikation mit Ihrer Verteidigung enthalten.

Für vertrauliche Unterlagen können Beschlagnahmeverbote gelten. Deren Reichweite hängt unter anderem von der Art der Kommunikation, der betroffenen Person, dem Zusammenhang mit der Verteidigung und dem Aufbewahrungsort ab; es bestehen zudem gesetzliche Ausnahmen. Ein Arztbrief oder ein Schreiben an einen Rechtsanwalt ist deshalb nicht allein wegen seiner Überschrift in jeder Situation dem Zugriff entzogen. Machen Sie den besonderen Charakter erkennbar und bitten Sie darum, diesen Punkt vor der weiteren Durchsicht anwaltlich zu klären. Verändern oder verstecken Sie die Unterlagen nicht. ^[3.9]

Bei Papieren und elektronischen Speichermedien gibt es eine Durchsicht, bei der zunächst ermittelt wird, welche Inhalte für das Verfahren relevant sein können. Unterlagen können dazu mitgenommen und Daten vorläufig gesichert werden. Die Mitnahme bedeutet dann nicht zwingend, dass bereits über jede einzelne Datei als Beweismittel entschieden worden ist. Auch diese vorläufige Sicherung unterliegt gerichtlicher Kontrolle. Unter besonderen Voraussetzungen kann die Durchsicht außerdem von einem Gerät aus erreichbare, räumlich getrennte Speicher erfassen. ^[3.10]

Der praktische Schluss lautet nicht, dass Sie jetzt möglichst schnell etwas löschen, Geräte zurücksetzen oder einen Cloudzugang verändern sollten. Unterlassen Sie solche Eingriffe in möglicherweise verfahrensrelevante Daten. Holen Sie vor Erklärungen zu Passwörtern oder einer freiwilligen Entsperrung Beratung ein. Die Frage, ob Sie eine gemerkte PIN mitteilen müssen, ist von der Frage zu unterscheiden, ob eine bestimmte körperliche Maßnahme zur biometrischen Entsperrung rechtmäßig durchgesetzt werden darf. Die notwendigen Einzelheiten enthält Kapitel 9. Leisten Sie gegen eine durchgesetzte Maßnahme keinen körperlichen Widerstand; lassen Sie Grundlage und Ablauf dokumentieren.

Am Ende: nicht ohne Übersicht bleiben

Bitten Sie nach Abschluss um die gesetzlich vorgesehene schriftliche Mitteilung zum Grund der Durchsuchung und um ein Verzeichnis der in Verwahrung oder Beschlag genommenen Gegenstände. Wenn nichts Verdächtiges gefunden wurde, können Sie eine entsprechende Bescheinigung verlangen. Die Gegenstände müssen genau verzeichnet und gegen Verwechslung kenntlich gemacht werden. ^[3.11]

Prüfen Sie die Übersicht, soweit es in der Situation möglich ist. Sind Anzahl und Art der Geräte erkennbar? Lassen sich zwei äußerlich gleiche Telefone unterscheiden? Ist ein ganzer Ordner mitgenommen worden oder nur ein Teil? Vermerken Sie Unklarheiten, statt unesehen die Vollständigkeit zu bestätigen. Bitten Sie außerdem um eine Kontaktstelle für Rückfragen. Eine Kopie der Liste gehört später zusammen mit dem Beschluss und allen weiteren Formularen in die Unterlagen für die Verteidigung.

Wenn ein notwendiges Medikament, ein Hilfsmittel oder eine dringend benötigte persönliche Unterlage betroffen ist, sprechen Sie dies sofort an. Für berufliche Dateien können Sie nach einer rechtlich und technisch zulässigen Möglichkeit fragen, eine benötigte Kopie zu erhalten. Erwarten Sie keine sofortige Zusage. Beschreiben Sie konkret, was fehlt und welche Folgen die fehlende Verfügbarkeit hat; das ermöglicht eine sachbezogene Prüfung.

Ein fiktives Beispiel: Bei Frau Berger wird wegen eines Betrugsverdachts ein Laptop mitgenommen, den sie auch für ihre freiberufliche Arbeit nutzt. Der bloße Hinweis „Ich brauche den Computer“ lässt viele Fragen offen. Hilfreicher ist die Information an ihre Verteidigung, dass darauf die einzige verfügbare Arbeitsfassung eines bestimmten laufenden Projekts liegt und eine Abgabe in drei Tagen ansteht. Die Verteidigung kann dann gezielt nach einer zulässigen Datenkopie oder einer anderen begrenzten Lösung fragen. Frau Berger verändert währenddessen weder andere Speicher noch Zugänge. Ein Anspruch auf sofortige Herausgabe des gesamten Geräts wird durch die berufliche Nutzung allein nicht begründet.

Wenn Sie während der Durchsuchung nicht zu Hause waren

Vielleicht erfahren Sie erst bei Ihrer Rückkehr, dass durchsucht wurde. Ihre Abwesenheit macht die Maßnahme nicht automatisch unwirksam. Sie erschwert aber die eigene Rekonstruktion. Bewahren Sie zurückgelassene Mitteilungen auf und fragen Sie nach Beschluss, Bescheinigung und Verzeichnis. Notieren Sie, wer Ihnen wann etwas berichtet hat. Eine Nachricht eines Nachbarn ist eine mögliche Informationsquelle, ersetzt aber nicht die behördlichen Unterlagen.

Prüfen Sie zuerst die praktische Sicherheit der Wohnung: Ist die Tür verschließbar, sind hilfebedürftige Menschen versorgt, fehlen Medikamente oder notwendige Hilfsmittel? Dokumentieren Sie erkennbare Veränderungen und Schäden, bevor Sie aufräumen, soweit das ohne Gefahr möglich ist. Wenn eine dringende Reparatur nötig ist, halten Sie Anlass, Zustand und Kosten fest. Daraus folgt noch kein bestimmter Ersatzanspruch; nachvollziehbare Unterlagen erleichtern aber dessen spätere Prüfung.

Erstellen Sie keine vorschnelle Liste angeblich verschwundener Sachen allein aus der Erinnerung. Vergleichen Sie die amtliche Aufstellung mit dem tatsächlichen Bestand und ergänzen Sie sichere Angaben. Gerade kleine Speichermedien, Schlüssel und Unterlagenmappen lassen sich später schwer unterscheiden. Wenn Sie den Verbleib eines Gegenstands nicht wissen, formulieren Sie die Unsicherheit als solche. Das ist verlässlicher, als eine unbelegte Beschuldigung gegen einzelne Einsatzkräfte zu erheben.

Ein Anruf bei der Dienststelle kann der Beschaffung fehlender Unterlagen dienen. Begrenzen Sie ihn dann auf dieses Anliegen und auf dringende organisatorische Fragen. Sie müssen die Gelegenheit nicht dazu nutzen, den Vorwurf am Telefon zu erklären. Die Verteidigung kann Aktenzeichen und Dokumente anschließend zu einem Gesamtbild zusammenführen.

Nachbereitung: Fakten sichern, Entscheidungen vorbereiten

Schreiben Sie möglichst bald ein Gedächtnisprotokoll. Halten Sie Beginn und Ende, anwesende Personen, gezeigte Unterlagen, wesentliche Fragen und Antworten sowie Ihre Einwände fest. Trennen Sie Beobachtungen von Vermutungen. „Der Beamte öffnete nach meinem Hinweis noch den beschrifteten Ordner“ ist präziser als „Die Polizei hat sämtliche Grenzen missachtet“. Bitten

Sie andere Anwesende, ihre eigenen Erinnerungen unabhängig festzuhalten, ohne eine gemeinsame Darstellung abzusprechen.

Dokumentieren Sie sichtbare Schäden nach dem Einsatz mit sachlichen Fotos. Heimliche Tonaufnahmen von Gesprächen sind keine unbedenkliche Ersatzlösung: Die unbefugte Aufnahme nichtöffentlich gesprochener Worte kann selbst strafbar sein. Auch eine vermeintlich besonders gute Beweissicherung muss rechtmäßig bleiben. ^[3.12]

Die Verteidigung kann nun getrennt prüfen, ob die Durchsuchung angeordnet werden durfte, ob ihre Durchführung Grenzen überschritten hat und ob Gegenstände weiter festgehalten werden dürfen. Gegen gerichtliche Entscheidungen kommt grundsätzlich eine Beschwerde in Betracht; bei nichtgerichtlichen Beschlagnahmen eröffnet das Gesetz die gerichtliche Entscheidung. Die Wahl des richtigen Vorgehens hängt von Maßnahme und Verfahrensstand ab. Eine Beschwerde stoppt den Vollzug nicht schon durch ihre Einlegung. ^[3.13]

Eine Sache wird grundsätzlich herausgegeben, wenn sie für das Strafverfahren nicht mehr benötigt wird; Rechte anderer Personen und weitere Sicherungsgründe können jedoch entgegenstehen. Lassen Sie deshalb auch nach Wochen nicht nur fragen, „wann alles zurückkommt“, sondern welche Gegenstände noch zu welchem Zweck benötigt werden. Ob ein Fehler bei der Maßnahme außerdem Folgen für die Verwertung von Beweisen oder Ersatzansprüche hat, ist gesondert zu prüfen. Aus dem Ende einer Durchsuchung oder einem einzelnen Rechtsfehler folgt noch keine verlässliche Aussage über das Ende des Strafverfahrens. ^[3.14]

Anmerkungen zu Kapitel 3

[3.1] Art. 13 Abs. 1 und 2 GG; §§ 102, 105 Abs. 1 StPO: Wohnraumschutz, Zwecke und Anordnung der Durchsuchung. Amtliche Gesetzesbereitstellung, geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.2] § 104 Abs. 1–3 StPO, insbesondere Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3: Nachtzeit und gesetzliche Ausnahmen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.3] § 137 Abs. 1 Satz 1 StPO; zum Beratungsrecht vor der Vernehmung und zur Aussagefreiheit § 136 Abs. 1 StPO. Aus diesen Vorschriften wird im Text kein allgemeines Recht auf Unterbrechung der Durchsuchung abgeleitet. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.4] § 103 Abs. 1 und 2 StPO: Durchsuchungen bei anderen Personen und Ausnahmen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.5] § 106 Abs. 1 StPO; § 105 Abs. 2 StPO: Anwesenheit des Inhabers, Ersatzpersonen und weitere hinzuzuziehende Personen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.6] § 94 Abs. 1 und 2 sowie § 98 Abs. 1 StPO: Beweiszweck, Sicherstellung und Beschlagnahme. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.7] § 98 Abs. 2 StPO: ausdrücklicher Widerspruch, gerichtliche Bestätigung und eigener Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.8] § 108 Abs. 1 StPO: einstweilige Beschlagnahme von Zufallsfunden, gesetzliche Ausnahme bei § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.9] § 97 Abs. 1–3 StPO: Beschlagnahmeverbote, Gewahrsamsbezug und Ausnahmen. Die Abgrenzung besonders geschützter Verteidigungsunterlagen bedarf darüber hinaus einer Prüfung des konkreten Verteidigungsbezugs; der Text enthält keine pauschale Schutzbehauptung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.10] § 110 Abs. 1–4 StPO: Durchsicht, räumlich getrennte Speicher, vorläufige Sicherung und Verweisung auf gerichtliche Kontrolle. Zur Entsperrung siehe die Quellen in Kapitel 9. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.11] §§ 107, 109 StPO: Bescheinigung auf Verlangen sowie Verzeichnis und Kennzeichnung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.12] § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB: unbefugte Aufnahme des nichtöffentlich gesprochenen Wortes. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[3.13] § 304 Abs. 1, 2, 4 und 5 StPO; § 98 Abs. 2 StPO; § 307 StPO: Rechtsbehelfe, gesetzliche Begrenzungen und fehlende automatische Vollzugshemmung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[3.14] § 111n Abs. 1–4 StPO: Herausgabe, Gegenrechte und Offenkundigkeit ihrer Voraussetzungen. Die Aussage zu möglichen weiteren Folgen ist ein Hinweis auf gesonderten Prüfbedarf, keine Zusage eines Rechtsbehelfs- oder Entschädigungserfolgs. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

4. Festnahme: die nächsten Schritte

Wer festgenommen wird, verliert zunächst die Kontrolle über den Ort, den Tagesablauf und die nächsten Kontakte. Häufig bleibt unklar, ob es um einige Stunden auf der Polizeidienststelle oder um eine längere Haft geht. In dieser Lage ist es schwer, Informationen zu ordnen. Sie müssen jetzt weder Ihre gesamte Lebensgeschichte erklären noch jede juristische Frage selbst beantworten. Entscheidend sind der Grund der Freiheitsentziehung, der Zugang zu Verteidigung und eine rechtzeitige richterliche Entscheidung.

Eine Festnahme beweist keine Schuld. Sie ist aber eine Situation, in der fachkundige Unterstützung besonders wichtig ist. Das gilt auch, wenn Sie den Vorwurf teilweise oder vollständig für zutreffend halten. Neben der Frage, was geschehen ist, steht eine weitere Entscheidung an: Darf Ihnen während des Verfahrens die Freiheit entzogen werden? Diese Fragen sind miteinander verbunden, aber nicht identisch.

Zuerst verstehen, warum Sie festgehalten werden

Fragen Sie ruhig: „Bin ich festgenommen? Aus welchem Grund werde ich festgehalten? Gibt es einen Haftbefehl?“ Wenn unklar ist, ob ein Aufenthalt freiwillig sein soll, können Sie fragen, ob Sie die Dienststelle verlassen dürfen. Versuchen Sie nicht, die Antwort durch eigenmächtiges Weggehen oder körperliches Losreißen zu erzwingen. Lassen Sie sich die Grundlage nennen und informieren Sie die Verteidigung darüber.

Es gibt verschiedene rechtliche Situationen. Eine vorläufige Festnahme kann ohne vorherigen richterlichen Haftbefehl erfolgen, etwa unter den gesetzlichen Voraussetzungen bei Betreffen auf frischer Tat. Polizei und Staatsanwaltschaft besitzen außerdem eine Befugnis zur vorläufigen Festnahme bei Gefahr im Verzug, wenn die Voraussetzungen eines Haft- oder Unterbringungsbefehls vorliegen. Davon zu unterscheiden ist die Verhaftung aufgrund eines bereits erlassenen Haftbefehls. ^[4.1]

Nicht jedes Festhalten bedeutet, dass Untersuchungshaft angestrebt wird. Beispielsweise gelten für eine Freiheitsentziehung allein zur Identitätsfeststellung besondere Voraussetzungen und eine eigene Höchstdauer. Sie darf nicht länger dauern, als die Identitätsfeststellung erfordert, und insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten. Diese Grenze lässt sich nicht auf andere Formen der Freiheitsentziehung übertragen. Umgekehrt darf die Bezeichnung „Identitätsfeststellung“ keine längere Maßnahme rechtfertigen, als für diesen Zweck erforderlich ist. ^[4.2]

Auch die Vollstreckung einer bereits verhängten Strafe, ein Auslieferungsverfahren oder polizeilicher Gewahrsam zur Gefahrenabwehr können Hintergrund eines Festhaltens sein. Dafür gelten teilweise andere Regeln als für die hier behandelte strafprozessuale Festnahme. Geben Sie der angerufenen Kanzlei deshalb möglichst den genauen Wortlaut der mitgeteilten Grundlage weiter. Wenn Sie ihn nicht kennen, sagen Sie das; eine Vermutung sollte nicht als feststehende Information weitergegeben werden.

Ihre Rechte müssen verständlich erklärt werden

Bei einer Verhaftung ist grundsätzlich eine Abschrift des Haftbefehls auszuhändigen. Wer Deutsch nicht ausreichend versteht, erhält zudem eine verständliche Übersetzung. Ist die Aushändigung zunächst nicht möglich, müssen die Gründe und Beschuldigungen unverzüglich verständlich mitgeteilt und die Unterlagen nachgereicht werden. Für die polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche vorläufige Festnahme gelten die einschlägigen Belehrungs- und Benachrichtigungsregeln entsprechend. ^[4.3]

Zu den Rechten gehören insbesondere das Schweigerecht, der Zugang zu Verteidigung, die Möglichkeit einer ärztlichen Untersuchung und unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Benachrichtigung einer Vertrauensperson. Die Belehrung muss unverzüglich und schriftlich in einer für Sie verständlichen Sprache erfolgen. Ist die schriftliche Erklärung erkennbar nicht ausreichend, ist zusätzlich mündlich zu erläutern. Sagen Sie, wenn Sie nicht lesen können, die Sprache nicht sicher verstehen oder wegen Ihres Zustands der Erklärung nicht folgen können. ^[4.4]

Die Unterschrift unter den Erhalt einer Belehrung ist etwas anderes als ein Geständnis oder der Verzicht auf ein Recht. Lesen Sie, was Sie bestätigen sollen. Unterschreiben Sie keine inhaltliche Erklärung, die Sie nicht verstanden haben. Lassen Sie Missverständnisse ansprechen und festhalten. Wenn Sie einen Dolmetscher benötigen, verlangen Sie diese Hilfe ausdrücklich. Die für die Ausübung Ihrer strafprozessualen Rechte erforderliche Sprachmittlung ist nach den gesetzlichen Regeln unentgeltlich; daraus folgt allerdings kein Anspruch auf jede beliebige Übersetzungsleistung außerhalb dieses Zwecks. ^[4.5]

Verteidigung vor dem Gespräch über den Vorwurf

Sie dürfen jederzeit, auch bereits vor einer Vernehmung, einen selbst gewählten Verteidiger befragen. Ihnen sind Informationen zur Verfügung zu stellen, die den Kontakt erleichtern; auf vorhandene anwaltliche Notdienste ist hinzuweisen. Wenn Sie keinen Namen und keine Telefonnummer wissen, sagen Sie deshalb nicht vorschnell, dass Sie keinen Anwalt erreichen könnten. Bitten Sie ausdrücklich um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme. ^[4.6]

Ein geeigneter erster Satz ist: „Ich möchte vor einer Aussage mit einer Verteidigerin oder einem Verteidiger sprechen.“ Sie müssen dieses Verlangen nicht mit Ihrer Unschuld oder einer besonderen Schwierigkeit des Falls begründen. Teilen Sie mit, wenn eine Kanzlei bereits für Sie tätig ist. Wenn niemand erreichbar ist, halten Sie an dem Wunsch nach Beratung fest und fragen Sie nach einer weiteren erreichbaren Möglichkeit.

Es geht bei diesem Gespräch nicht nur darum, jemanden über Ihre Festnahme zu informieren. Sie benötigen Gelegenheit zu einer vertraulichen Beratung. Sagen Sie der Verteidigung zu Beginn, wer sich in Ihrer Nähe befindet und ob andere Personen mithören können. Besprechen Sie den Tatvorwurf nicht ungeprüft in einem Gespräch, das Sie lediglich für vertraulich halten. Das Gesetz schützt die schriftliche und mündliche Kommunikation mit der Verteidigung auch bei Freiheitsentziehung; für besondere gesetzliche Ausnahmefälle bestehen zusätzliche Regeln. ^[4.7]

Soll über Untersuchungshaft entschieden werden, liegt ein Fall notwendiger Verteidigung vor. Haben Sie noch keine Verteidigung, muss die Bestellung eines Pflichtverteidigers grundsätzlich schon erfolgen, sobald Sie dem Gericht zur Haftentscheidung vorgeführt werden sollen. Sie sollen

diese erste wichtige Haftentscheidung nicht erst abwarten müssen, bevor die Frage anwaltlicher Unterstützung aufkommt. Bestimmte andere Vorführungssituationen haben Sonderregeln; Einzelheiten zur Bestellung und zu Ihrem Auswahlrecht stehen in Kapitel 17. ^[4.8]

Eine Bestellung bedeutet nicht, dass das Verfahren oder die Verteidigung für Sie in jedem Fall kostenlos bleibt. Die mögliche spätere Kostenlast darf aber nicht mit der aktuellen Frage verwechselt werden, ob notwendige Verteidigung sicherzustellen ist. Klären Sie verfügbare anwaltliche Hilfe und Kosten sachlich; verzichten Sie nicht allein wegen der unzutreffenden Annahme, ein Pflichtverteidiger komme nur für mittellose Menschen in Betracht. Kapitel 18 behandelt die finanziellen Fragen.

Schweigen schützt die Entscheidung über eine Aussage

Auch nach einer Festnahme müssen Sie sich nicht zum Tatvorwurf äußern. Ein Gespräch im Polizeifahrzeug, auf dem Flur oder während einer Wartezeit ist nicht schon deshalb folgenlos, weil es keine förmliche Befragung am Schreibtisch ist. Erzählen Sie nicht aus Erschöpfung oder dem Wunsch nach menschlichem Kontakt eine erste Version, die Sie später erst überprüfen möchten. Sie dürfen höflich bleiben und zugleich sagen, dass Sie zur Sache vorerst keine Angaben machen. ^[4.9]

Vielleicht gibt es einen schnell überprüfbaren Umstand, der für Ihre Freilassung wichtig sein könnte: eine Personenverwechslung, ein bestimmtes Dokument oder eine andere konkrete Information. Teilen Sie der Verteidigung so genau wie möglich mit, was überprüft werden kann. Das Schweigerecht verlangt nicht, hilfreiche Informationen dauerhaft zurückzuhalten. Es ermöglicht, Inhalt, Form und Zeitpunkt ihrer Verwendung bewusst zu entscheiden. Bei akuter Gefahr für Menschen muss notwendige Hilfe sofort veranlasst werden; das lässt sich nicht bis zu einer ausführlichen Aktenprüfung verschieben.

Lassen Sie sich nicht zu der Annahme drängen, nur eine sofortige Aussage eröffne überhaupt eine Möglichkeit, wieder freizukommen. Ob Untersuchungshaft angeordnet werden darf, richtet sich nach gesetzlichen Voraussetzungen. Ein Schweigen ersetzt keinen Haftgrund. Umgekehrt kann niemand seriös allein für die Abgabe einer bestimmten Erklärung die Freilassung garantieren. Ob ein konkretes Gespräch unzulässigen Druck enthält, soll die Verteidigung prüfen. Misshandlung, unzulässige Drohungen und gesetzlich nicht vorgesehene Vorteilsversprechen gehören zu den verbotenen Vernehmungsmethoden. ^[4.10]

Gesundheit und notwendige Versorgung

Sagen Sie unmittelbar, wenn Sie verletzt sind, regelmäßig Medikamente benötigen, unter Entzugssymptomen leiden oder eine schwere körperliche oder seelische Krise erleben. Benennen Sie nach Möglichkeit Medikament, Dosis und letzte Einnahme. Wenn Sie Informationen nicht sicher wissen, machen Sie die Unsicherheit kenntlich. Nehmen Sie nicht aus Angst an, gesundheitliche Bedürfnisse dürften erst nach der Vernehmung angesprochen werden.

Sie haben das Recht, die Untersuchung durch einen Arzt oder eine Ärztin Ihrer Wahl zu verlangen. In einer akuten Notlage kommt es zunächst darauf an, die erforderliche medizinische Hilfe schnell zu erhalten. Teilen Sie deshalb Beschwerden klar mit und bitten Sie ausdrücklich um ärztliche Versorgung. Das Recht auf Untersuchung darf nicht mit einer eigenmächtigen Einnahme

unbekannter Medikamente oder der Erwartung verwechselt werden, jede Behandlung lasse sich unter den Bedingungen des Gewahrsams sofort genauso organisieren wie zu Hause. ^[4.11]

Auch akute Gedanken, sich selbst etwas anzutun, gehören unmittelbar angesprochen. Sagen Sie klar, dass Sie sich im Moment nicht sicher fühlen. Dies ist eine medizinische Information, für deren Mitteilung Sie den Tatvorwurf nicht ausführen müssen. Angehörige, die von einer ernsthaften Erkrankung oder einer solchen Gefahr wissen, sollten diese Information an die zuständige Stelle und die Verteidigung weitergeben, mit einer erreichbaren Rückrufnummer.

Wann ein Gericht entscheiden muss

Die richterliche Kontrolle ist keine freiwillige zusätzliche Prüfung. Wer wegen eines Tatverdachts vorläufig festgenommen wird und nicht wieder freikommt, muss unverzüglich, spätestens am Tag nach der Festnahme, dem zuständigen Amtsrichter für diese Vorführung vorgestellt werden. „Unverzüglich“ bedeutet dabei, dass nicht ohne rechtfertigenden Grund bis zum spätesten Zeitpunkt gewartet werden darf. Der Richter muss die Gründe erläutern, Gelegenheit zu Einwendungen geben und über Freilassung oder einen Haft- beziehungsweise Unterbringungsbefehl entscheiden. ^[4.12]

Bei einer Verhaftung aufgrund eines bereits bestehenden Haftbefehls ist die unverzügliche Vorführung vor das zuständige Gericht vorgesehen. Kann sie nicht spätestens am Tag nach der Ergreifung stattfinden, muss die betroffene Person innerhalb der gesetzlichen Vorgaben dem nächsten Amtsgericht vorgeführt werden. Für die anschließende Vernehmung und gegebenenfalls die weitere Vorführung gelten zusätzliche Regeln. Ihre Verteidigung muss den konkreten Ablauf und die Uhrzeiten prüfen. ^[4.13]

Die verbreitete Vorstellung, die Polizei dürfe jeden Beschuldigten stets „48 Stunden“ festhalten, ist deshalb unzutreffend. Ebenso wenig gibt es eine allgemeine Grenze von 72 Stunden, nach der jede Haft enden müsste. Die rechtliche Grundlage, die Pflicht zu unverzüglichem Handeln und die vorgeschriebene richterliche Kontrolle sind maßgeblich. Notieren Sie, soweit möglich, Zeitpunkt und Ort der Ergreifung sowie wichtige Übergaben oder Vorführungen. Angehörige können ihre eigenen gesicherten Zeitangaben beisteuern.

Die Haftvorführung ist keine vorgezogene Hauptverhandlung

Bei der ersten richterlichen Vorführung geht es vor allem darum, ob die Voraussetzungen der Freiheitsentziehung vorliegen. Sie behalten das Recht zu schweigen. Zugleich muss Ihnen Gelegenheit gegeben werden, die Verdachts- und Haftgründe zu entkräften und günstige Tatsachen vorzutragen. Besprechen Sie vorab, welche Informationen jetzt für die Haftentscheidung benötigt werden und welche Aussagen zum eigentlichen Tatvorwurf erst nach weiterer Akteneinsicht sinnvoll sind. ^[4.14]

Untersuchungshaft setzt grundsätzlich dringenden Tatverdacht und einen Haftgrund voraus und muss verhältnismäßig sein. Haftgründe können insbesondere Fluchtgefahr oder die konkret begründete Gefahr einer Beeinträchtigung der Beweisaufklärung sein; hinzu kommen gesetzliche Sonderkonstellationen. Eine hohe Straferwartung, eine belastende Behauptung oder ein fehlender fester Arbeitsplatz dürfen nicht an die Stelle der notwendigen Prüfung des Einzelfalls treten. Die Voraussetzungen und die späteren Überprüfungsmöglichkeiten erläutert Kapitel 14. ^[4.15]

Für die Haftfrage können verlässliche Angaben zu Wohnung, Arbeit, Betreuungspflichten und erreichbaren Bezugspersonen wichtig werden. Ein fiktives Beispiel: Herr König wird vorläufig festgenommen. Seine Schwester hat einen aktuellen Mietvertrag und kennt die Kontaktdaten seines Arbeitgebers. Sie übermittelt der Verteidigung diese Informationen, ohne Kollegen zu einer bestimmten Aussage zu bewegen. Damit ist keine Freilassung garantiert. Die Verteidigung erhält aber überprüfbare Tatsachen, die für die Beurteilung der persönlichen Bindungen und möglicher milderer Maßnahmen relevant sein können.

Ein Haftbefehl kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen außer Vollzug gesetzt werden. Dann bleibt er bestehen, wird aber vorerst nicht durch Einsperren vollzogen; stattdessen gelten beispielsweise Meldeauflagen oder andere Beschränkungen. Eine angemessene Sicherheitsleistung kann eine Möglichkeit sein, ist jedoch kein allgemeiner Anspruch, sich gegen Geld aus jeder Haft zu lösen. Halten Sie mitgeteilte Auflagen genau ein und lassen Sie Unklarheiten umgehend klären. ^[4.16]

Was Angehörige sofort übernehmen können

Eine Vertrauensperson kann in den ersten Stunden viel bewirken, ohne selbst das Verfahren zu führen. Halten Sie Namen, Geburtsdatum, bekannten Aufenthaltsort, Dienststelle und mögliche Aktenzeichen bereit. Organisieren Sie anwaltlichen Kontakt und geben Sie gesicherte Informationen weiter. Wenn Sie die Festnahme nicht selbst beobachtet haben, unterscheiden Sie zwischen eigener Kenntnis und Mitteilungen anderer.

Der verhafteten Person ist unverzüglich Gelegenheit zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson zu geben, sofern dadurch der Untersuchungszweck nicht erheblich gefährdet wird. Wird nach richterlicher Vorführung Haft vollzogen, muss das Gericht die unverzügliche Benachrichtigung anordnen. Daraus folgt kein unbegrenzter Anspruch jedes Angehörigen, jederzeit alle Einzelheiten des Verfahrens oder der Kommunikation zu erfahren. ^[4.17]

Kümmern Sie sich um Kinder, pflegebedürftige Menschen, Haustiere und dringende alltägliche Verpflichtungen. Veröffentlichen Sie keine Aufrufe mit Tatdetails und suchen Sie nicht auf eigene Faust Kontakt zu Belastungszeugen. Sammeln Sie Unterlagen für die Verteidigung, statt eine gemeinsame Darstellung der Ereignisse zu organisieren. Für ausländische Staatsangehörige besteht zudem das Recht, die Unterrichtung der konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates zu verlangen und ihr Mitteilungen zukommen zu lassen; ob dies gewünscht ist, entscheidet die betroffene Person. ^[4.18]

Wenn eine Freilassung erfolgt, bewahren Sie alle erhaltenen Unterlagen auf und klären Sie, ob Auflagen, Termine oder weitere Maßnahmen bestehen. Freilassung bedeutet nicht automatisch Einstellung. Wenn die Haft fortgesetzt wird, werden die Haftunterlagen, die anwaltliche Erreichbarkeit und die Regeln für Kontakt und Versorgung zu den nächsten Aufgaben. Die ausführliche Orientierung dazu finden Sie in Kapitel 14 und Kapitel 21.

Anmerkungen zu Kapitel 4

[4.1] § 127 Abs. 1 und 2 StPO: vorläufige Festnahme auf frischer Tat sowie Befugnis von Staatsanwaltschaft und Polizei bei Gefahr im Verzug. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.2] §§ 163b, 163c Abs. 1 und 2 StPO: Identitätsfeststellung, Erforderlichkeit der Dauer, richterliche Kontrolle und Zwölfstundengrenze ausschließlich für diesen Zweck. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.3] § 114a StPO; § 127 Abs. 4 StPO. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.4] § 114b Abs. 1 und 2 StPO: Form und Inhalt der Belehrung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.5] § 114b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 StPO; § 187 Abs. 1–3 GVG. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.6] § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, § 136 Abs. 1 StPO: Zugang zu gewählter Verteidigung und Unterstützung bei der Kontaktaufnahme. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.7] § 148 Abs. 1 und 2 StPO: Verteidigerkommunikation bei Freiheitsentziehung und besondere Regeln bei bestimmten Staatsschutzvorwürfen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.8] § 140 Abs. 1 Nr. 4, § 141 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 StPO. § 141a StPO enthält eng begrenzte Ausnahmen für Vernehmungen vor Bestellung, lässt aber das Recht auf Befragung eines selbst gewählten Verteidigers unberührt. Zur möglichen Kostenfolge § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a StPO und Kapitel 18. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.9] § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 sowie § 136 Abs. 1 StPO: Aussagefreiheit. Der Hinweis auf informelle Gespräche ist eine praktische Vorsichtsregel, keine pauschale Aussage über die Verwertbarkeit jedes Gesprächs. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.10] § 112 Abs. 1 und 2 StPO: Voraussetzungen und Haftgründe; § 136a Abs. 1–3 StPO: verbotene Vernehmungsmethoden und gesetzliche Verwertungsfolge bei festgestelltem Verstoß. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.11] § 114b Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 StPO: Recht, Untersuchung durch Arzt oder Ärztin eigener Wahl zu verlangen. Die weiteren Hinweise betreffen die praktische Organisation notwendiger Versorgung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.12] Art. 104 Abs. 2 und 3 GG; § 128 Abs. 1 und 2 StPO: unverzügliche Vorführung, äußerste Tagesgrenze und Entscheidung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.13] § 115 Abs. 1 und 2, § 115a Abs. 1–3 StPO: Vorführung bei vorhandenem Haftbefehl, nächstes Amtsgericht und weitere Rechte. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.14] § 115 Abs. 3 und § 128 Abs. 1 Satz 2 StPO: Aussagefreiheit und Entkräftung von Verdachts- und Haftgründen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.15] § 112 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetzliche und verfassungsrechtliche Besonderheiten der Haftgründe werden in Kapitel 14 behandelt; die Kurzfassung leitet aus § 112 Abs. 3 StPO keine voraussetzungslose Haftbefugnis ab. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.16] § 116 Abs. 1–4 StPO: Voraussetzungen milderer Maßnahmen, mögliche Sicherheit, Auflagen und erneuter Vollzug. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[4.17] § 114c Abs. 1 und 2 StPO; Art. 104 Abs. 4 GG. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[4.18] § 114b Abs. 2 letzter Satz StPO: Recht ausländischer Staatsangehöriger auf konsularische Benachrichtigung und Mitteilungen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

5. Post vom Gericht: Anklage, Ladung, Strafbefehl

Ein Brief vom Gericht kann nach langer Ungewissheit eintreffen oder das erste Dokument sein, an dem Sie die Tragweite eines Verfahrens erkennen. Schon die äußere Form wirkt endgültig. Für Ihre nächsten Schritte kommt es jedoch auf den genauen Inhalt an: Eine Anklageschrift ist noch kein Urteil. Eine Ladung fordert Ihr Erscheinen zu einem bestimmten Termin. Ein Strafbefehl enthält bereits eine gerichtliche Entscheidung, die ohne rechtzeitigen Einspruch rechtskräftig werden kann.

Lesen Sie deshalb zuerst die Überschrift, das Begleitschreiben und die Rechtsbehelfsbelehrung. Letztere erklärt, mit welchem rechtlichen Mittel eine Entscheidung angegriffen werden kann. Legen Sie Umschlag und Anlagen zusammen ab. Notieren Sie, wann Sie das Schreiben vorgefunden haben, und prüfen Sie, welches Zustellungsdatum auf dem Umschlag vermerkt ist. Diese Daten können auseinanderfallen.

Die Anklageschrift: eine Gelegenheit zur Vorbereitung

Mit einer Anklageschrift bringt die Staatsanwaltschaft einen konkret beschriebenen Vorwurf vor Gericht. Die Schrift muss unter anderem die vorgeworfene Tat, Zeit und Ort, die in Betracht kommenden Strafvorschriften sowie Beweismittel angeben. Das darin dargestellte Ermittlungsergebnis ist die Grundlage der Anklage, keine bereits nach einer Hauptverhandlung getroffene Feststellung Ihrer Schuld. ^[5.1]

Wenn das Gericht Ihnen die Anklageschrift zur Stellungnahme übermittelt, befinden Sie sich regelmäßig im Zwischenverfahren. Das ist die Phase zwischen Anklageerhebung und der Entscheidung, ob das Hauptverfahren eröffnet wird. Das Gericht setzt eine Frist, innerhalb derer Sie Einwendungen gegen die Eröffnung oder Anträge auf einzelne Beweiserhebungen vorbringen können. Diese im Schreiben bestimmte Erklärungsfrist ist nicht mit der gesetzlichen Einspruchsfrist gegen einen Strafbefehl zu verwechseln. ^[5.2]

Sie müssen auf eine Anklage nicht mit einem vollständigen Bericht Ihrer Sicht reagieren. Lassen Sie zunächst prüfen, ob die Ermittlungsakte vorliegt, welche Vorwürfe tatsächlich umfasst sind und ob gezielte Einwendungen sinnvoll sind. Der Text der Anklage ersetzt die Akte nicht. Eine kurze Zusammenfassung einer Zeugenaussage kann wichtige Einschränkungen auslassen, die erst aus dem Vernehmungsprotokoll erkennbar werden. Umgekehrt können Ihnen bisher unbekannte Belege den Vorwurf stützen. Beides muss vor einer strategischen Entscheidung geprüft werden.

Wenn die gesetzte Frist für eine sachgerechte Vorbereitung nicht ausreicht, sollte rechtzeitig eine Verlängerung beantragt und deren Bewilligung geklärt werden. Ein solcher Antrag erledigt die Frist nicht allein dadurch, dass er gestellt wurde. Erklären Sie der Verteidigung, wann die Unterlagen eingegangen sind und welche Frist das Gericht nennt. Die bloße Kontaktaufnahme mit einer Kanzlei führt ebenfalls noch nicht zu einer Fristverlängerung.

Ein fiktives Beispiel: Herr Yilmaz findet in der Anklage drei Zahlungen aufgeführt, obwohl er nur an zwei Vorgänge gedacht hatte. Seine erste Reaktion ist, die dritte Zahlung telefonisch beim Gericht zu erklären. Für eine geordnete Verteidigung ist zunächst hilfreicher, die Zahlung mit Datum und vorhandenen Unterlagen zu kennzeichnen und klären zu lassen, welche Bedeutung sie

nach der Akte haben soll. Ob anschließend eine Erklärung abgegeben wird, lässt sich dann bewusst entscheiden.

Das Gericht kann vor der Eröffnungsentscheidung einzelne Beweise erheben. Es eröffnet das Hauptverfahren, wenn der gesetzlich erforderliche hinreichende Tatverdacht besteht: Nach vorläufiger Bewertung muss eine Verurteilung wahrscheinlich erscheinen. Es lehnt die Eröffnung ab, wenn deren Voraussetzungen fehlen. Auch ein Eröffnungsbeschluss ist keine Verurteilung. Wie die Verteidigung diese Phase nutzen kann, erläutert Kapitel 12. ^[5.3]

Die Ladung: ein Termin mit rechtlicher Bedeutung

Bei einer gerichtlichen Ladung sind vier Angaben zuerst zu prüfen: In welcher Rolle werden Sie geladen, zu welcher Verfahrenshandlung, an welchem Ort und zu welchem Zeitpunkt? Dieses Kapitel behandelt vor allem die Ladung als Angeklagter zur Hauptverhandlung. Steht im Schreiben „Zeuge“, gelten andere Rechte und Pflichten; Sie dürfen dann nicht ungeprüft die Regeln für beschuldigte Personen übertragen.

Als Angeklagter müssen Sie einer ordnungsgemäßen Ladung zur Hauptverhandlung grundsätzlich folgen. Das Schweigerecht hebt die Pflicht zum Erscheinen nicht auf. Die Ladung einer nicht inhaftierten angeklagten Person enthält im Regelfall die Warnung vor Vorführung oder Verhaftung bei unentschuldigtem Ausbleiben. Das sind mögliche Maßnahmen zur Sicherung der Verhandlung; sie dürfen nicht als bloße unverbindliche Formulierung behandelt werden. ^[5.4]

Es gibt gesetzliche Ausnahmen, in denen ohne persönliche Anwesenheit verhandelt werden kann oder eine Vertretung zulässig ist. Ob eine solche Ausnahme greift, muss vorher geklärt sein. Allein die Beauftragung eines Verteidigers entbindet Sie nicht allgemein vom Erscheinen. Besonders im Strafbefehlsverfahren gelten eigene Vertretungsregeln, die Kapitel 13 erläutert.

Wenn eine Erkrankung oder ein anderer gewichtiger Grund die Teilnahme verhindert, informieren Sie Verteidigung und Gericht unverzüglich. Beschreiben Sie das Hindernis und klären Sie, welche Nachweise erforderlich sind. Verlassen Sie sich nicht darauf, dass jede Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zugleich Ihr Fernbleiben vom Gericht ausreichend entschuldigt. Für das Strafverfahren kommt es darauf an, ob das Ausbleiben genügend entschuldigt ist; ein Urlaubswunsch oder eine berufliche Unannehmlichkeit kann nicht eigenmächtig an die Stelle der gerichtlichen Entscheidung treten. ^[5.5]

Zwischen Zustellung der Ladung und Hauptverhandlung muss im normalen Verfahren grundsätzlich mindestens eine Woche liegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sieht das Gesetz ein zeitlich begrenztes Recht vor, die Aussetzung zu verlangen; auf die Frist kann auch verzichtet werden. Diese Regeln sind kein Grund, eine kurzfristige Ladung einfach zu ignorieren. Lassen Sie sie sofort prüfen, zumal besondere Verfahrensarten eigene Regeln haben können. ^[5.6]

Planen Sie den Gerichtstag praktisch: Anreise, Zugangskontrolle, Betreuung von Kindern und genügend zeitlichen Spielraum. Prüfen Sie bei mehreren gerichtlichen Standorten die genaue Anschrift. Eine vorbereitete Mappe und ein verlässlicher Reiseplan lösen den Vorwurf nicht, vermeiden aber zusätzliche Belastungen an einem ohnehin angespannten Tag. Sprechen Sie rechtzeitig an, wenn Sie Sprachmittlung oder wegen einer Behinderung Unterstützung benötigen.

Der Strafbefehl: jetzt die Frist prüfen

Ein Strafbefehl kann ohne vorherige Hauptverhandlung ergehen. Er legt bestimmte Rechtsfolgen fest, häufig eine Geldstrafe, möglicherweise aber auch weitere Folgen wie ein Fahrverbot oder eine Fahrerlaubnisentziehung. Bei Erwachsenen ist unter besonderen Voraussetzungen eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr mit Bewährung möglich. Für Jugendliche und Heranwachsende gelten die besonderen Grenzen in Kapitel 20. Der Begriff bedeutet deshalb weder „unverbindlicher Vorschlag“ noch „nur eine Zahlungsaufforderung“. ^[5.7]

Gegen einen Strafbefehl kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch muss bei dem Gericht eingehen, das den Strafbefehl erlassen hat. Das Gesetz sieht die schriftliche Einlegung oder die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle vor. Bei elektronischer Übermittlung gelten besondere Form- und Übermittlungsanforderungen. Eine gewöhnliche E-Mail oder ein bloßer Telefonanruf ist kein verlässlicher Ersatz für die vorgeschriebene Form. ^[5.8]

Für die Fristwahrung ist grundsätzlich der Eingang beim richtigen Gericht entscheidend, nicht der Tag, an dem Sie den Brief absenden oder einen Beratungstermin vereinbaren. Wenn Sie selbst handeln, müssen Strafbefehl und Verfahren eindeutig bezeichnet sein und der Wille zum Einspruch klar hervorgehen. Lassen Sie den Übermittlungsweg und den Zugang absichern. Bei persönlicher Erklärung zu Protokoll müssen auch Öffnungszeiten und Erreichbarkeit der Geschäftsstelle berücksichtigt werden.

Der Umschlag ist so wichtig, weil eine wirksame Zustellung beispielsweise auch durch Einlegen in den zugehörigen Briefkasten erfolgen kann. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen gilt das Dokument dann mit dem Einlegen als zugestellt. Es kommt nicht stets darauf an, an welchem Tag Sie es tatsächlich lesen. Wer verreist war oder erst später den Briefkasten leert, sollte deshalb weder automatisch von einer neuen Zweiwochenfrist ausgehen noch ungeprüft annehmen, jede Hilfe komme zu spät. ^[5.9]

Bei einer nach Wochen bestimmten Frist endet die Frist grundsätzlich mit Ablauf des entsprechenden Wochentags. Fällt ihr Ende auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, verschiebt es sich nach den gesetzlichen Regeln auf den nächsten Werktag. Welche Zustellung maßgeblich ist, kann bei mehreren Empfangsberechtigten, Übersetzungsfragen oder Zustellungsmängeln zusätzliche Prüfung verlangen. Ein allgemeines Buch kann aus Ihrem Funddatum keine sichere individuelle Frist berechnen. ^[5.10]

Warten Sie mit der Fristprüfung nicht auf vollständige Akteneinsicht. Ein Einspruch benötigt zur wirksamen Einlegung nicht bereits eine umfassende Begründung. Ob er uneingeschränkt eingelegt oder auf bestimmte Punkte begrenzt werden soll, ist jedoch eine eigene Entscheidung. Eine unbedachte Beschränkung kann Teile des Strafbefehls verbindlich werden lassen. Auch eine Erklärung wie „Ich bin nur mit der Höhe nicht einverstanden“ sollte deshalb nicht ohne Klarheit darüber abgegeben werden, was genau angegriffen werden soll. ^[5.11]

Ebenso wenig ist ein Einspruch stets risikolos. Soweit Einspruch eingelegt ist, ist das Gericht bei einem späteren Urteil grundsätzlich nicht an den bisherigen Ausspruch gebunden. Es kann deshalb auch zu einem ungünstigeren Ergebnis kommen. Für eine eng begrenzte Entscheidung nur über die

Tagessatzhöhe, also den Eurobetrag je Tagessatz, enthält das Gesetz eine besondere Regel. Nutzen und Risiken, mögliche Begrenzung und Rücknahme werden in Kapitel 13 ausführlich erklärt. ^[5.12]

Wenn Sie das Schreiben erst spät gefunden haben

Auch bei vermutetem Fristablauf ist sofortige Prüfung sinnvoll. Zunächst ist zu klären, ob und wann überhaupt wirksam zugestellt wurde. Wurde eine Frist ohne eigenes Verschulden versäumt, kann unter gesetzlichen Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen. Gemeint ist die Möglichkeit, die versäumte Verfahrenshandlung trotz des Fristablaufs noch wirksam vorzunehmen. Das ist keine allgemeine Kulanzregel. ^[5.13]

Der Antrag ist grundsätzlich binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen; die versäumte Handlung muss innerhalb dieser Antragsfrist nachgeholt werden. Außerdem müssen die maßgeblichen Tatsachen glaubhaft gemacht werden. Der Zeitpunkt, in dem ein Hindernis rechtlich als weggefallen gilt, ist nicht immer identisch mit dem Tag eines späteren Beratungsgesprächs. Sichern Sie deshalb Umschlag, Schreiben und Belege für den tatsächlichen Ablauf und suchen Sie umgehend Hilfe. Eine längere eigene Recherche kann hier die verbleibenden Möglichkeiten beeinträchtigen. ^[5.14]

Für jedes Gerichtsschreiben gilt eine praktische Reihenfolge: Dokument und Zustellung sichern, Situation und Frist unterscheiden, nächsten erforderlichen Schritt veranlassen. Die inhaltliche Verteidigung bleibt wichtig. Sie sollte aber nicht daran scheitern, dass eine Anklagefrist für unveränderlich gehalten, eine Ladung als freiwillig behandelt oder ein Strafbefehl erst zusammen mit der späteren Zahlungsaufforderung gelesen wird.

Anmerkungen zu Kapitel 5

[5.1] § 200 Abs. 1 und 2 StPO: Inhalt der Anklageschrift und mögliches Absehen von der Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses bei Anklage zum Strafrichter. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.2] § 201 Abs. 1 StPO: Übermittlung der Anklageschrift, gerichtlich zu bestimmende Frist sowie Einwendungen und Beweisanträge. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.3] §§ 202–204 StPO: ergänzende Beweiserhebungen, Eröffnungsvoraussetzung und Nichteröffnungsbeschluss. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.4] § 216 Abs. 1 und § 230 Abs. 1 und 2 StPO: Ladung und Folgen ungenügend entschuldigtem Ausbleibens. Zu den im Text bewusst offengehaltenen gesetzlichen Ausnahmen siehe insbesondere § 232 StPO und § 411 Abs. 2 StPO. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.5] § 230 Abs. 2 StPO: entscheidend ist genügend entschuldigtes Ausbleiben. Der Text empfiehlt die konkrete Nachweisklärung und behauptet weder eine stets ausreichende noch eine stets unbeachtliche Wirkung ärztlicher Bescheinigungen. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.6] § 217 Abs. 1–3 StPO: Ladungsfrist, Aussetzungsverlangen bis zum Beginn der Vernehmung zur Sache und Verzichtsmöglichkeit. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.7] § 407 Abs. 1–3 und § 409 Abs. 1 StPO: Strafbefehl ohne Hauptverhandlung, zulässige Rechtsfolgen und Belehrung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.8] § 410 Abs. 1 Satz 1 StPO; § 32a Abs. 2–5 StPO: Frist, zuständiges Gericht, Formen und elektronische Einreichung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.9] § 37 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 180 ZPO: entsprechende Anwendung des Zustellungsrechts und Ersatzzustellung in den Briefkasten. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.10] § 43 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2 StPO; zu Übersetzungsbedarf § 187 Abs. 1–3 GVG. Die konkrete Wirkung eines Übersetzungsmangels auf die Frist wird im Text bewusst nicht pauschal entschieden. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#).

[5.11] § 410 Abs. 1–3 StPO: keine Begründungsanforderung für die Einlegung, mögliche Beschränkung und Rechtskraft im nicht rechtzeitig angegriffenen Umfang. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.12] § 411 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 StPO: Sonderentscheidung über die Höhe der Tagessätze und fehlende Bindung im Umfang des Einspruchs bei Urteilsfällung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.13] § 44 StPO: Wiedereinsetzung bei unverschuldeter Fristversäumung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

[5.14] § 45 Abs. 1 und 2 StPO: Antragsfrist, zuständiges Gericht, Glaubhaftmachung und Nachholung. Geprüft am 07.09.2026: [Onlinequelle](#).

6. Beschuldigt sein: Unschuldsvermutung und Schweigerecht

Das Wort „beschuldigt“ kann sich wie ein Urteil anfühlen. Es steht in einem Brief, wird am Telefon ausgesprochen oder fällt bei einer Durchsuchung. Vielleicht denken Sie sofort daran, was Ihre Familie sagen würde. Vielleicht ärgern Sie sich über den Vorwurf. Vielleicht wissen Sie, dass an ihm etwas stimmt. Für Ihre Rechte ist keiner dieser inneren Ausgangspunkte entscheidend. Beschuldigt zu sein beschreibt zunächst Ihre Stellung in einem Verfahren. Es entscheidet noch nicht darüber, was sich nachweisen lässt und welche rechtlichen Folgen daraus entstehen.

Gerade diese Trennung kann helfen, wieder handlungsfähig zu werden. Sie müssen weder in den ersten Minuten Ihre Unschuld beweisen noch Ihre ganze Lebensgeschichte erklären. Sie dürfen zunächst erfahren, worum es geht, rechtlichen Rat einholen und überlegen, wie Sie Ihre Rechte nutzen. Das gilt auch dann, wenn Sie Verantwortung übernehmen möchten. Zwischen Verantwortung und einer unvorbereiteten Vernehmung besteht kein notwendiger Zusammenhang.

Eine Verfahrensrolle, keine Eigenschaft Ihrer Person

Ermittlungen können mit einer Anzeige, einer Kontrolle, einer Beobachtung oder Informationen aus einem anderen Verfahren beginnen. Nicht jede dabei erwähnte Person ist schon beschuldigt. Die entscheidende Frage lautet, ob sich die Strafverfolgung mit einem entsprechenden Verdacht gegen Sie richtet. Die Bezeichnung auf einem Formular ist ein wichtiger Hinweis, aber nicht immer die vollständige Antwort. In einem Gespräch kann sich Ihre Stellung verändern. Aus einer Person, die etwas beobachtet haben soll, kann eine Person werden, deren eigenes Verhalten geprüft wird.

Wenn Ihre Rolle unklar ist, fragen Sie ausdrücklich nach. „Werde ich als Zeuge oder als Beschuldigter befragt?“ ist keine Einlassung zum Geschehen. Bleibt die Antwort unklar oder erscheinen Fragen erkennbar auf Ihr eigenes mögliches Fehlverhalten gerichtet, sollten Sie die rechtliche Einordnung klären lassen, bevor Sie weiter berichten. Als Beschuldigter dürfen Sie insgesamt zur Sache schweigen. Als Zeuge haben Sie dagegen andere Pflichten und unter Umständen ein Recht, einzelne selbstbelastende Antworten zu verweigern. Näheres zum ersten Kontakt steht in Kapitel 2. ^[6.1]

Die Rolle kann zudem von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich sein. Bei einer Auseinandersetzung können Sie wegen einer eigenen Verletzung geschädigt sein und zugleich wegen eines Schlages als beschuldigte Person geführt werden. Ihre Anzeige beseitigt den gegen Sie gerichteten Verdacht nicht. Ebenso wenig entfallen Ihre Beschuldigtenrechte, weil die Polizei Sie zunächst nach Ihren Verletzungen fragt. Für die Beratung ist deshalb wichtig, welche Aktenzeichen, Vorwürfe und Beteiligten zu welchem Vorgang gehören.

Später begegnen Ihnen weitere Bezeichnungen. Nach Erhebung der öffentlichen Klage heißt die beschuldigte Person im Gesetz „Angeschuldigter“, nach der gerichtlichen Eröffnung des Hauptverfahrens „Angeklagter“. Dahinter stehen Verfahrensschritte, keine sprachlich abgestuften Schuldsprüche. Die Unschuldsvermutung endet nicht dadurch, dass ein Schreiben einen anderen Begriff verwendet. ^[6.2]

Was die Unschuldsvermutung schützt

Die Unschuldsvermutung bedeutet, dass Ihre Schuld in dem dafür vorgesehenen rechtsstaatlichen Verfahren nachgewiesen werden muss. Sie müssen nicht erst einen Anspruch darauf verdienen, als unschuldig behandelt zu werden. Es ist nicht Ihre Aufgabe, Lücken im Nachweis der Strafverfolgung durch eine eigene Erklärung zu schließen. Verbleibende Zweifel an den für eine Verurteilung erforderlichen Tatsachen dürfen nicht einfach durch die Erwartung ersetzt werden, Sie hätten die Sache schon überzeugender erklären müssen. ^[6.3]

Das bedeutet allerdings nicht, dass bis zu einer Verurteilung nichts gegen Ihren Willen geschehen darf. Ein Gesetz kann eine Ermittlungsmaßnahme an einen Verdacht und weitere Voraussetzungen knüpfen. Eine rechtmäßige Durchsuchung oder Untersuchungshaft setzt deshalb keine vorherige Verurteilung voraus. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen ist gesondert zu prüfen. Wer sagt „Solange ich nicht verurteilt bin, dürfen Sie das nicht“, beruft sich auf einen wichtigen Grundsatz, zieht daraus aber möglicherweise die falsche Folgerung. Für Durchsuchungen hilft Kapitel 3, für Untersuchungshaft Kapitel 14.

Die Unschuldsvermutung verpflichtet insbesondere staatliche Stellen, zwischen Verdacht und festgestellter Schuld zu unterscheiden. Sie verhindert nicht jedes Gerücht und schützt nicht automatisch vor allen beruflichen oder privaten Reaktionen. Gegen eine unzulässige Veröffentlichung können andere Rechte helfen. Deren Voraussetzungen muss man an der konkreten Darstellung prüfen. Eine öffentliche Gegenkampagne ist keine notwendige Antwort auf eine Verletzung Ihrer Rechte.

Auch ein Geständnis macht ein gesetzmäßiges Verfahren nicht überflüssig. Angaben müssen eingeordnet, ihre Zuverlässigkeit muss geprüft und die rechtliche Bedeutung des Geschehens muss bestimmt werden. Menschen können sich in ihren Erinnerungen irren, Verantwortung für mehr übernehmen, als sie tatsächlich getan haben, oder einen rechtlichen Begriff falsch verstehen. Die Erklärung „Ich war es“ beantwortet nicht immer, was genau geschehen ist, mit welcher Vorstellung und unter welchen Umständen.

Schweigen ist eine rechtmäßige Entscheidung

Sie dürfen als Beschuldigter entscheiden, ob Sie sich zum Vorwurf äußern. Zu Beginn einer Vernehmung müssen Sie auf dieses Recht und die Möglichkeit hingewiesen werden, vorher einen Verteidiger zu befragen. Es ist kein Recht nur für besonders schwere Fälle. Es gilt nicht erst nach der ersten falschen Frage und auch nicht erst dann, wenn bereits eine Kanzlei beauftragt wurde. ^[6.4]

Wenn Sie zunächst schweigen möchten, können Sie das ruhig und klar sagen. Eine kurze Erklärung wie „Ich möchte mich zur Sache zunächst nicht äußern und vorher anwaltlichen Rat einholen“ genügt, um Ihre Entscheidung verständlich zu machen. Dafür müssen Sie keine persönlichen Gründe nennen. Auch den Wunsch nach Beratung brauchen Sie nicht mit einer Bewertung des Vorwurfs zu verbinden.

Schweigen verlangt keine Unhöflichkeit. Sie können zuhören, organisatorische Fragen klären und medizinische Bedürfnisse mitteilen. Das Schweigerecht ist aber auch kein Schutzwort, das anschließend jede Äußerung unsichtbar macht. Wenn Sie nach der Erklärung ausführlich schildern, warum Sie am fraglichen Ort waren, haben Sie Angaben zur Sache gemacht. Ob sie während des

eigentlichen Termins, auf dem Flur oder auf dem Weg zum Fahrzeug fallen, entscheidet nicht allein über ihre mögliche Bedeutung.

Aus vollständigem Schweigen zum Tatvorwurf darf grundsätzlich kein belastendes Indiz für Ihre Schuld gewonnen werden. Auch eine zunächst ausbleibende und später abgegebene Erklärung darf nicht allein deshalb als verdächtig behandelt werden, weil Sie das Schweigerecht zuerst genutzt haben. Das ist von der Frage zu trennen, ob der Inhalt einer späteren Erklärung überzeugt. Ihre Angaben können an Beweisen und Widersprüchen gemessen werden. ^[6.5]

Eine schwierigere Lage kann entstehen, wenn Sie zu demselben Geschehen Einzelheiten erzählen, wesentliche zusammenhängende Fragen aber offenlassen. Die Rechtsprechung lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine Würdigung eines solchen Teilschweigens zu. Das ist keine Pflicht, nach einer begonnenen Aussage weiterzusprechen. Sie dürfen die Aussage beenden. Es bedeutet jedoch, dass die einmal gewählte Mischung aus Angaben und Auslassungen rechtlich genauer betrachtet werden muss. Aussagen zu einer eigenständigen Tat erlauben dagegen nicht ohne Weiteres nachteilige Schlüsse aus dem Schweigen zu einer anderen Tat. ^[6.6]

Für Sie folgt daraus vor allem eine praktische Überlegung: Probieren Sie eine Einlassung nicht mit einigen vermeintlich ungefährlichen Sätzen aus. Ob ein Detail harmlos ist, hängt häufig von Zusammenhängen ab, die Sie noch nicht kennen. Die Entscheidung über eine Aussage sollte auch deren Umfang berücksichtigen. Kapitel 7 erklärt, wie Akteneinsicht dabei hilft.

Schweigen, Erscheinen und Dulden sind verschiedene Dinge

Aus dem Schweigerecht folgt keine allgemeine Befreiung von Terminen. Eine Ladung der Staatsanwaltschaft zur Beschuldigtenvernehmung kann eine Erscheinspflicht begründen, obwohl Sie dort keine Angaben zur Sache machen müssen. Für gerichtliche Ladungen gelten wiederum eigene Regeln. Eine Einladung zur polizeilichen Beschuldigtenvernehmung ist anders zu behandeln. Die genaue Unterscheidung finden Sie in Kapitel 2; gerichtliche Post behandelt Kapitel 5. ^[6.7]

Ebenso schützt Aussagefreiheit nicht vor jeder körperlichen Untersuchung oder erkennungsdienstlichen Maßnahme. Ob etwa eine Blutentnahme oder die Aufnahme von Fingerabdrücken rechtmäßig durchgesetzt werden darf, richtet sich nach besonderen Voraussetzungen. Eine Handlung aktiv vorzunehmen, in eine freiwillige Untersuchung einzuwilligen und eine rechtmäßige Maßnahme zu dulden sind unterschiedliche Vorgänge. Fragen Sie nach der Art und Grundlage der Maßnahme. Lassen Sie rechtliche Einwände über die vorgesehenen Wege prüfen, ohne körperlich Widerstand zu leisten.

Auch bei Angaben zu Ihrer Identität gilt keine pauschale Antwortverweigerung. Gegenüber einer zuständigen Stelle können bestimmte Personalien verlangt werden; unrichtige oder verweigerte Angaben können eine Ordnungswidrigkeit sein. Daraus folgt keine Verpflichtung, eine vollständige berufliche, finanzielle oder private Lebensgeschichte zu erzählen. Wo die Identitätsfeststellung endet und eine Frage nach dem Tatgeschehen beginnt, kann im Einzelfall klärungsbedürftig sein. ^[6.8]

Diese Unterscheidungen sind nicht bloße Förmlichkeit. Sie ermöglichen einen ruhigen Umgang mit der Situation. Sie können Ihre Rechte wahrnehmen und zugleich das erledigen, wozu Sie

tatsächlich verpflichtet sind. Ein pauschales „Ich mache überhaupt nichts“ hilft dabei meist weniger als eine klare Trennung der einzelnen Anforderungen.

Wenn Sie etwas falsch gemacht haben

Vielleicht beunruhigt Sie der Gedanke, durch Schweigen unehrlich zu sein. Ein Strafverfahren ist jedoch kein gewöhnliches Gespräch, in dem eine sofortige Antwort Vertrauen wiederherstellt. Es dient der Prüfung eines staatlichen Strafanspruchs. Dass Sie sich dabei nicht selbst belasten müssen, ist eine bewusste rechtliche Entscheidung. Sie verlieren dieses Recht nicht, weil Sie einen Teil des Geschehens bereuen.

Verteidigung kann bedeuten, einen unberechtigten Vorwurf zurückzuweisen. Sie kann ebenso bedeuten, einen berechtigten Vorwurf auf seinen tatsächlichen Umfang zu begrenzen, Gründe für das Verhalten verständlich zu machen, Wiedergutmachung zu organisieren und eine angemessene Reaktion anzustreben. Wer eine Handlung einräumt, muss nicht jede rechtliche Bewertung der Ermittlungsbehörden übernehmen. Wer einen Schaden verursacht hat, muss deshalb nicht einen zusätzlichen Vorwurf akzeptieren, der sich nicht tragen lässt.

Kooperatives Verhalten kann bei einer Entscheidung über die Rechtsfolgen berücksichtigt werden. Das erlaubt aber keine sichere Rechnung nach dem Muster „Geständnis gleich Bewährung“. Aussageinhalt, Zeitpunkt, Beweislage und konkrete Umstände spielen zusammen. Eine ehrliche Übernahme von Verantwortung lässt sich vorbereiten, ohne sie zu inszenieren. Die Staatsanwaltschaft oder das Gericht trifft die Entscheidung; eine freundliche Einschätzung während einer Befragung ersetzt keine verbindliche Rechtsgrundlage. ^[6.9]

Wenn Sie mit Ihrer Verteidigung sprechen, müssen Sie keinen möglichst günstigen Eindruck herstellen. Schwierigkeiten, belastende Umstände und frühere Äußerungen gehören in dieses Gespräch. Ein Anwalt kann einen Widerspruch nur sinnvoll bearbeiten, wenn er ihn kennt. Die anwaltliche Verschwiegenheit schützt grundsätzlich das, was im Mandat bekannt wird. Ihr Recht zu schweigen gegenüber Ermittlungsbehörden und die offene Zusammenarbeit mit Ihrer Verteidigung ergänzen sich. ^[6.10]

Nach einer bereits abgegebenen Aussage

Eine frühe Aussage bedeutet nicht, dass jede Entscheidung gefallen wäre. Vielleicht haben Sie einen Fragebogen ausgefüllt, am Unfallort gesprochen oder bei einer Durchsuchung etwas erklärt. Teilen Sie der Verteidigung möglichst genau mit, wann, gegenüber wem und unter welchen Umständen das geschehen ist. Unterscheiden Sie die Worte, an die Sie sich erinnern, von Ihrer späteren Zusammenfassung. Bewahren Sie vorhandene Schriftstücke auf.

Versuchen Sie nicht, einen vermeintlichen Fehler durch mehrere spontane Nachträge zu reparieren. Eine Berichtigung kann geboten und hilfreich sein. Sie sollte jedoch erkennen lassen, was falsch war, warum es falsch war und worauf die Korrektur beruht. Andernfalls entsteht neben dem ursprünglichen Problem ein zweites: Mehrere voneinander abweichende Fassungen müssen erklärt werden. Sie dürfen zunächst weitere Angaben ablehnen und den nächsten Schritt beraten lassen.

Gab es Druck, eine fehlende Belehrung, Verständigungsprobleme oder gesundheitliche Einschränkungen, gehört auch das in die Beratung. Bei bestimmten verbotenen

Vernehmungsmethoden ordnet das Gesetz ausdrücklich ein Verwertungsverbot an. Nicht jeder Fehler führt aber automatisch dazu, dass eine Aussage aus dem Verfahren verschwindet. Die rechtlichen Folgen und gegebenenfalls erforderlichen prozessualen Schritte müssen anhand des tatsächlichen Ablaufs geprüft werden. ^[6.11]

Sie müssen den gesamten Fall nicht an einem Tag bewältigen. Für den nächsten Schritt reicht häufig eine begrenzte Entscheidung: den Vorwurf und Ihre Rolle klären, verbindliche Termine beachten, auf eine unvorbereitete Aussage verzichten und die Informationen für ein vertrauliches Gespräch ordnen. Damit halten Sie Möglichkeiten offen, ohne die Verantwortung für Ihr Verfahren abzugeben.

Anmerkungen zu Kapitel 6

[6.1] § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO; § 55 Abs. 1 und 2 StPO. Beschuldigtenvernehmung, Auskunftsverweigerung als Zeuge. Geprüft am 07.09.2026.

[6.2] § 157 StPO, Begriffsbestimmungen. Gesetzestext. Geprüft am 07.09.2026.

[6.3] Art. 3, 4 und 6 Richtlinie (EU) 2016/343; zur amtlichen Ermittlungspflicht § 160 Abs. 2 StPO und § 244 Abs. 2 StPO. Richtlinie, § 160 StPO, § 244 StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[6.4] § 136 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO; für die Polizei § 163a Abs. 4 StPO. § 136 StPO, § 163a StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[6.5] Art. 7 Abs. 1, 2 und 5 Richtlinie (EU) 2016/343; ausdrücklich auch zum anfänglichen Schweigen BGH, Beschluss vom 14.05.2024 – 3 StR 121/24, Rn. 8–9. Der Fehler führte dort wegen fehlenden Beruhens nicht zur Aufhebung des Urteils. Richtlinie, BGH, Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[6.6] BGH, Beschluss vom 21.12.2021 – 3 StR 380/21, Rn. 11–14; zur Abgrenzung bei verschiedenen prozessualen Taten ausdrücklich BGH, Urteil vom 13.11.2025 – 3 StR 78/25, Rn. 17. Beschluss 2021, Urteil 2025. Geprüft am 07.09.2026.

[6.7] § 163a Abs. 3 StPO; gerichtliche Ladung §§ 133, 134, für die Hauptverhandlung §§ 230, 236 StPO. § 163a StPO, § 133 StPO, § 230 StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[6.8] § 111 Abs. 1 OWiG; körperliche Untersuchungen § 81a StPO und erkennungsdienstliche Maßnahmen § 81b Abs. 1 StPO. § 111 OWiG, § 81a StPO, § 81b StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[6.9] Art. 7 Abs. 4 Richtlinie (EU) 2016/343; § 46 Abs. 2 StGB zum Verhalten nach der Tat. Richtlinie, § 46 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[6.10] § 43a Abs. 2 BRAO; § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB; § 148 Abs. 1 StPO. BRAO, StGB, Verteidigerkommunikation. Geprüft am 07.09.2026.

[6.11] § 136a Abs. 1–3 StPO. Die Vorschrift erfasst die dort genannten Methoden und darf nicht unterschiedslos auf jeden Belehrungs- oder Verfahrensfehler übertragen werden. Gesetzestext. Geprüft am 07.09.2026.

7. Akteneinsicht und die Entscheidung über eine Aussage

Sie kennen Ihr Leben. Sie wissen vielleicht, was an dem betreffenden Abend passiert ist, wer einen Vertrag geschlossen hat oder warum eine Nachricht verschickt wurde. Die Ermittlungsakte kennen Sie damit noch nicht. Dort kann ein anderer Zeitpunkt gemeint sein, eine Aussage nur auszugsweise erscheinen oder ein technischer Befund eine Bedeutung erhalten haben, die Ihnen nicht einleuchtet. Die Entscheidung über eine Aussage braucht deshalb zwei Blickrichtungen: Ihre Kenntnis des Geschehens und die Kenntnis dessen, was die Behörden bisher dazu ermittelt haben.

Akteneinsicht verbindet diese Blickrichtungen. Sie ist kein Mittel, um eine passende Geschichte zu erfinden. Sie ermöglicht es, den Vorwurf präzise zu verstehen, Beweise kritisch zu prüfen und eine rechtmäßige Verteidigung auf eine belastbare Grundlage zu stellen. Ob anschließend geschwiegen, eine begrenzte Erklärung abgegeben oder ausführlich ausgesagt wird, bleibt eine eigene Entscheidung. Die Akte liefert dafür Informationen, keine automatische Antwort.

Was eine Ermittlungsakte enthält – und was sie nicht beweist

In einer Akte können Anzeigen, Vernehmungsprotokolle, Polizeiberichte, Fotos, Gutachten, Durchsuchungsunterlagen und gerichtliche Entscheidungen enthalten sein. Digitale Auswertungen oder umfangreiche Dokumentensammlungen stehen möglicherweise in gesonderten Bänden oder Dateien. Nicht alles liegt in einer einzigen fortlaufenden PDF-Datei. Aufnahmen und Gegenstände können gesondert verwahrt werden.

Eine Aussage in der Akte ist zunächst die dokumentierte Aussage einer Person. Ein polizeilicher Vermerk ist zunächst eine Darstellung oder Bewertung durch den Verfasser. Ein Eintrag „Der Beschuldigte schlug zu“ kann auf einer unmittelbaren Beobachtung beruhen, eine Zeugenaussage zusammenfassen oder eine ermittlerische Schlussfolgerung ausdrücken. Die Formulierung allein verrät nicht, welcher Fall vorliegt. Eine sorgfältige Lektüre fragt deshalb immer auch nach dem Ursprung der Information.

Ebenso wenig beweist die Existenz eines Gutachtens schon die Richtigkeit jeder daraus gezogenen Schlussfolgerung. Entscheidend können die konkrete Fragestellung, die verwendeten Ausgangsdaten und die Grenzen der Untersuchung sein. Ein technischer Befund kann etwa eine Nutzungsmöglichkeit zeigen, ohne die Person des tatsächlichen Nutzers eindeutig festzulegen. Die Verteidigung muss die richtige Frage an den Befund stellen, bevor sie ihn angreift oder akzeptiert.

Eine frühe Akteneinsicht ist außerdem eine Momentaufnahme. Später können weitere Aussagen, Berichte oder Auswertungen hinzukommen. Eine erste Bewertung sollte deshalb benennen, was bereits bekannt ist und welche wesentlichen Teile noch fehlen. Wenn ein angekündigtes Gutachten noch nicht vorliegt, kann die Aussage „In der Akte steht nichts Belastendes“ zu weit gehen. Ebenso wenig darf ein fehlender entlastender Beleg ohne Weiteres als Beweis gelten, dass es ihn nicht gibt.

Wer Einsicht erhalten kann

Der Verteidiger darf grundsätzlich die Verfahrensakten einsehen, die dem Gericht vorliegen oder ihm im Fall einer Anklage vorzulegen wären, und amtlich verwahrte Beweisstücke besichtigen. Ein Beschuldigter ohne Verteidiger hat ebenfalls ein gesetzliches Einsichtsrecht. Dieses steht unter

besonderen Grenzen, unter anderem zum Schutz des Untersuchungszwecks und überwiegender schutzwürdiger Interessen Dritter. Die Aussage „Akteneinsicht gibt es ausschließlich über einen Anwalt“ wäre deshalb falsch. ^[7.1]

Das eigene Recht bedeutet allerdings nicht, dass Sie sofort jeden Datenbestand herunterladen dürfen. Zuständigkeit, Umfang und Art des Zugangs müssen geklärt werden. Über die Einsicht entscheidet während der Ermittlungen grundsätzlich die Staatsanwaltschaft, später im gerichtlichen Verfahren grundsätzlich der Vorsitzende des befassten Gerichts. Die praktische Abwicklung kann über Geschäftsstellen und elektronische Zugänge laufen. Ein Telefonat mit dem ermittelnden Beamten ersetzt nicht notwendig eine Entscheidung über den vollständigen Antrag. ^[7.2]

Elektronische Akten werden nach den gesetzlichen Regeln insbesondere zum Abruf bereitgestellt oder auf einem sicheren Weg übermittelt. Bei Papierakten gelten andere Zugangsformen. Die Aushändigung eines Ausdrucks ist bei einer elektronischen Akte nicht der voraussetzungslose Regelfall. Für einen unverteidigten Beschuldigten kann ein gesetzlich vorgesehener Zugang durchaus ausreichen, um einen überschaubaren Vorwurf zu verstehen. Sobald Umfang, rechtliche Schwierigkeit oder Bedeutung der Folgen steigen, liegt der Nutzen anwaltlicher Hilfe vor allem in der Auswertung und der daraus folgenden Beratung. ^[7.3]

Vollständigkeit ist dabei eine eigene Arbeitsfrage. Enthält eine Datei Verweise auf einen Sonderband, einen Datenträger oder ein Video, sollte geklärt werden, ob dieser Bestandteil ebenfalls zugänglich ist. Eine Auflistung von Asservaten – amtlich verwahrten Gegenständen – ist nicht dasselbe wie deren Besichtigung. Auch eine Zusammenfassung einer Audioaufnahme ist nicht die Aufnahme selbst. Nicht jede Verteidigung braucht jedes technische Detail; bedeutsame Lücken sollte sie aber erkennen.

Wenn die Einsicht zunächst begrenzt wird

Solange der Abschluss der Ermittlungen noch nicht vermerkt ist, darf die Einsicht für die Verteidigung unter den gesetzlichen Voraussetzungen ganz oder teilweise versagt werden, soweit eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu befürchten ist. Daraus folgt weder, dass eine Ablehnung immer rechtmäßig wäre, noch, dass die Behörde die Akte allein wegen des frühen Verfahrensstands beliebig zurückhalten dürfte. Die konkrete Begründung und die Reichweite der Beschränkung müssen geprüft werden. ^[7.4]

Bestimmte Unterlagen sind besonders geschützt zugänglich. Dazu gehören für den Verteidiger etwa Protokolle über Ihre Vernehmung, bestimmte richterliche Untersuchungshandlungen und Sachverständigengutachten. In Haftfällen müssen außerdem die für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen zugänglich gemacht werden; das Gesetz sieht dafür in der Regel Akteneinsicht vor. Gegen bestimmte Entscheidungen der Staatsanwaltschaft kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Die Voraussetzungen sind nicht bei jeder Ablehnung gleich. ^[7.5]

Wenn Akteneinsicht aussteht, dürfen Sie trotzdem dringende Anliegen mitteilen. Ihre Verteidigung kann etwa auf eine notwendige ärztliche Behandlung oder ein akut gefährdetes Beweismittel hinweisen, ohne bereits eine umfassende Sachverhaltserklärung abzugeben. Die sinnvolle Frage lautet nicht nur: „Ist die Akte schon da?“, sondern auch: „Was muss unabhängig davon jetzt geschehen?“ Schweigen und Untätigkeit sind keine Synonyme.

Ebenso wichtig ist eine klare Zwischenabsprache. Wer fragt wann nach? Welche Fristen oder Termine laufen weiter? Welche Entscheidung wird bis zur Einsicht zurückgestellt? Eine ausstehende Akte hält eine gesetzliche Rechtsmittelfrist nicht automatisch an. Liegt bereits ein Strafbefehl oder Urteil vor, müssen dessen Fristen unabhängig vom Stand der Akteneinsicht gesichert und geprüft werden. Kapitel 13 und Kapitel 15 erklären die jeweiligen Situationen.

Wie Sie an der Auswertung mitarbeiten

Wenn Sie eine Aktenkopie erhalten, lesen Sie nicht nur nach Stellen, über die Sie sich ärgern. Beginnen Sie mit dem genauen Vorwurf und dem erfassten Zeitraum. Notieren Sie anschließend, welche Aussagen auf eigener Wahrnehmung beruhen sollen, welche Dokumente dazu genannt werden und an welchen Stellen Ihre Erinnerung abweicht. Halten Sie die Fundstelle fest. „Band 1, Blatt 84, zweiter Absatz“ hilft mehr als „Die Zeugin lügt überall“.

Unterscheiden Sie dabei vier Arten von Rückmeldungen: sicher falsch, unvollständig, anders erinnerlich und nicht überprüfbar. Diese Kategorien verhindern, dass Unsicherheit unbemerkt in eine feste Behauptung umgewandelt wird. Sie müssen eine aktenkundige Uhrzeit nicht bestätigen, weil sie genau aussieht. Sie müssen sie aber auch nicht als erfunden bezeichnen, wenn Sie selbst keine Uhr gesehen haben. Vielleicht ergibt sich der Zeitpunkt aus einer Quelle, die gesondert geprüft werden muss.

Lesen Sie Gesprächsinhalte im Zusammenhang. Ein einzelner Satz kann anders wirken, wenn die vorhergehende Frage fehlt. Prüfen Sie bei Ihren eigenen Äußerungen, ob ein wörtliches Protokoll, eine sinngemäße Zusammenfassung oder ein späterer Vermerk vorliegt. Notieren Sie Erinnerungslücken, Sprachprobleme oder missverständliche Begriffe. Eine korrekte Dokumentation dessen, was Sie gesagt haben, kann übrigens auch eine inhaltlich unrichtige frühe Aussage enthalten. Aufzeichnung und Wahrheit sind zwei verschiedene Prüfungen.

Fiktives Beispiel: Einer Beschuldigten wird vorgeworfen, eine bezahlte Ware absichtlich nie versandt zu haben. Sie möchte sofort erklären, dass sie am Montag in der Postfiliale war. Aus der Akte ergibt sich jedoch, dass mehrere Bestellungen und zwei verschiedene Montage gemeint sind. Ihre Einlieferungsbelege können wichtig sein. Ohne Zuordnung zu Bestellung, Sendungsnummer und Datum würde die allgemeine Erklärung das Problem kaum klären und vielleicht einen neuen Widerspruch erzeugen.

Der Beitrag der Beschuldigten besteht hier in genauer Sachkenntnis. Der Beitrag der Verteidigung besteht unter anderem darin, diese Informationen dem richtigen Vorwurf zuzuordnen, die rechtliche Bedeutung zu prüfen und über den geeigneten Zeitpunkt der Vorlage zu beraten. Keiner dieser Beiträge ersetzt den anderen.

Welche Formen einer Einlassung in Betracht kommen

Eine Einlassung ist Ihre inhaltliche Stellungnahme zum Tatvorwurf. Sie kann mündlich erfolgen oder schriftlich vorbereitet werden. Denkbar ist auch eine Erklärung durch die Verteidigung, bei der klar sein muss, ob sie Ihre Tatsachendarstellung wiedergibt und von Ihnen übernommen wird oder eine eigene rechtliche Argumentation enthält. Eine anwaltliche Erklärung ist nicht automatisch jeder Beweiswürdigung entzogen.^[7.6]

Eine schriftliche Stellungnahme kann helfen, einen komplizierten Ablauf geordnet darzustellen und konkrete Unterlagen zuzuordnen. Sie erlaubt eine sorgfältige Kontrolle vor der Übermittlung. Sie kann aber zugleich neue Fragen eröffnen und Festlegungen enthalten, die Sie in ihrer Tragweite nicht überblickt haben. Der schriftliche Weg macht eine unzureichend geprüfte Darstellung nicht sicher.

Eine mündliche Aussage ermöglicht unmittelbare Erläuterungen und Nachfragen. Sie verlangt aber, dass Sie Fragen verstehen, Erinnerung und Vermutung auseinanderhalten und unter Belastung bei dem bleiben können, was Sie tatsächlich wissen. Ein vorbereitetes Gespräch ist kein Auswendiglernen eines Textes. Die Vorbereitung sollte vielmehr klären, welche Sachverhalte sicher erinnert werden, wo Unsicherheit besteht und wann Sie eine Frage nicht beantworten können oder möchten.

Eine begrenzte Erklärung kann zweckmäßig sein, wenn eine konkret abgrenzbare Frage aufgeklärt werden soll. Ob sie in dem jeweiligen Zusammenhang sinnvoll ist, hängt jedoch auch davon ab, welche weiteren Fragen sie auslöst und welche Aspekte eines einheitlichen Geschehens sie offenlässt. Die in Kapitel 6 beschriebene Problematik des Teilschweigens muss berücksichtigt werden. Auch eine von der Verteidigung verlesene und von Ihnen übernommene Erklärung kann dieser Prüfung unterliegen.

Dass Sie nach einer Erklärung keine Nachfragen beantworten, ist als Ausübung Ihrer Rechte möglich. Die Rechtsprechung berücksichtigt allerdings bei der Bewertung einer vorbereiteten Verteidigererklärung, dass diese nicht durch unmittelbare Nachfragen überprüft werden konnte. Das bedeutet keine automatische Widerlegung ihres Inhalts. Es zeigt, weshalb die Wahl der Form zu einer konkreten Verteidigungsstrategie gehören muss. ^[7.7]

Die Entscheidung braucht ein Ziel

Vor einer Aussage sollte feststehen, welche Frage sie beantworten soll. Geht es um eine Verwechslung, einen nachweisbaren Zeitablauf, eine rechtlich bedeutsame innere Vorstellung oder um eine verantwortliche Einräumung von Tatsachen? Soll ein Beweismittel rechtzeitig erreichbar gemacht werden? Oder dient der Drang zu sprechen gerade vor allem dem Wunsch, die eigene Anspannung loszuwerden?

Alle diese Beweggründe sind verständlich. Sie haben aber unterschiedliche Bedeutung für das Verfahren. Eine Erklärung kann einen Verdacht beseitigen, ihn teilweise bestätigen oder Ermittlungen in eine neue Richtung lenken. Auch eine wahrheitsgemäße Angabe kann belastend sein. Das ist kein Argument gegen Wahrheit, sondern ein Grund, die Entscheidung über ihre Mitteilung bewusst zu treffen. Das Schweigerecht erlaubt Ihnen, sich an einer Selbstbelastung nicht durch eigene Angaben zu beteiligen.

Lassen Sie sich die Alternativen erläutern. Was ist beim weiteren Schweigen zu erwarten? Welche zusätzlichen Erkenntnisse verspricht die Aussage? Welche Nachteile sind möglich? Was lässt sich zunächst durch ein Dokument oder einen gezielten Ermittlungsantrag klären? Eine vernünftige Beratung muss diese Fragen nicht mit Gewissheiten beantworten. Sie sollte erkennbar machen, welche Einschätzung auf Aktenkenntnis beruht und welche von noch offenen Entwicklungen abhängt.

Manche Entscheidung lässt sich zeitlich eingrenzen: vorerst schweigen, ein Gutachten abwarten und danach erneut beraten. Andere verlangt rasches Handeln, etwa wenn eine Videoaufnahme bald überschrieben werden könnte. Dann geht es häufig zunächst darum, eine rechtmäßige Sicherung anzustoßen, nicht um eine vollständige Darstellung des gesamten Vorwurfs. Kapitel 8 beschreibt, wie Sie solche Hinweise aufbereiten.

Vor der Übermittlung noch einmal prüfen

Wenn eine schriftliche Einlassung geplant ist, lesen Sie deren endgültige Fassung selbst. Achten Sie besonders auf Daten, Mengen, Personen und Formulierungen über Absichten. „Ich wusste“, „ich vermutete“ und „ich erfuhr später“ sind unterschiedliche Aussagen. Ein stilistisch glatter Satz darf eine tatsächliche Unsicherheit nicht beseitigen. Fragen Sie nach, wenn ein rechtlicher Ausdruck Ihre eigenen Worte ersetzt hat.

Vereinbaren Sie, wer die Erklärung übermittelt und welche Anlagen tatsächlich beigelegt werden. Eine Übersicht über Belege sollte mit den Dateien übereinstimmen. Persönliche Aufzeichnungen, ungeprüfte Entwürfe und Unterlagen mit fremden vertraulichen Daten gehören nicht allein deshalb in die Sendung, weil sie im selben Ordner liegen. Eine versehentliche Anlage lässt sich nicht zuverlässig dadurch ungeschehen machen, dass kurz danach eine neue Nachricht geschickt wird.

Wenn Sie eine Passage nicht vertreten können, sagen Sie das vor der Übermittlung. Verteidigung soll Ihre Rechte sichern; sie verlangt keine Unterordnung unter einen fremden Text. Auch Schweigen bleibt eine mögliche Entscheidung. Ist bereits etwas versandt, informieren Sie Ihre Verteidigung über einen erkannten Fehler unmittelbar und ohne ihn zu beschönigen. Die Art einer notwendigen Korrektur muss dann ebenso sorgfältig bedacht werden wie die ursprüngliche Erklärung.

Die Akte bleibt vertraulich zu behandeln

Eine Aktenkopie ist kein Material für eine öffentliche Rechtfertigung. Das Gesetz begrenzt die Verwendung von Unterlagen und personenbezogenen Daten aus der Akteneinsicht. Insbesondere dürfen überlassene Aktenbestandteile nicht öffentlich verbreitet oder Dritten zu verfahrensfremden Zwecken zugänglich gemacht werden. Ein geschwärzter Name beseitigt nicht jede Identifizierbarkeit und nicht jedes Weitergabeverbot. ^[7,8]

Besprechen Sie deshalb auch die Nutzung digitaler Hilfsmittel, die Weitergabe an Angehörige und die Einbindung privater Sachverständiger mit Ihrer Verteidigung. Eine Unterstützung kann sinnvoll sein, muss aber dem zulässigen Zweck und dem erforderlichen Umfang entsprechen. Bewahren Sie Dateien so auf, dass nicht zufällig andere Familienmitglieder, Kollegen oder Nutzer eines gemeinsam verwendeten Kontos darauf zugreifen.

Akteneinsicht ist besonders wertvoll, wenn daraus eine verständliche gemeinsame Arbeitsgrundlage entsteht. Am Ende der ersten Auswertung sollten Sie nicht jede juristische Einzelheit beherrschen müssen. Sie sollten aber wissen, was Ihnen konkret vorgeworfen wird, welche Beweismittel wesentlich sind, welche Fragen offenstehen und worüber als Nächstes entschieden wird. Das ist die Grundlage, um an Ihrer Verteidigung informiert mitzuwirken.

Anmerkungen zu Kapitel 7

[7.1] § 147 Abs. 1 und 4 StPO. Akteneinsichtsrecht. Geprüft am 07.09.2026.

[7.2] § 147 Abs. 5 Satz 1 StPO. Zuständigkeit. Geprüft am 07.09.2026.

[7.3] § 32f Abs. 1 und 2 StPO; § 147 Abs. 4 Satz 2 StPO. Form der Akteneinsicht, unverteidigte Beschuldigte. Geprüft am 07.09.2026.

[7.4] § 147 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 6 StPO. Vorübergehende Beschränkung. Geprüft am 07.09.2026.

[7.5] § 147 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 und Abs. 5 Satz 2 StPO. Für unverteidigte Beschuldigte ist Abs. 4 zu berücksichtigen. Gesetzestext. Geprüft am 07.09.2026.

[7.6] § 136 Abs. 1 StPO, dort Hinweis auf schriftliche Äußerung in geeigneten Fällen; BGH, Beschluss vom 21.12.2021 – 3 StR 380/21, Rn. 6 und 10–14. Gesetz, Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[7.7] BGH, Beschluss vom 21.12.2021 – 3 StR 380/21, Rn. 10–14, zur vorbereiteten, vom Angeklagten übernommenen Verteidigererklärung ohne Möglichkeit kritischer Nachfragen und zum Teilschweigen. Die Erwägungen sind auf die dort behandelte Aussageform bezogen. Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[7.8] § 32f Abs. 4 und 5 StPO. Schutz und Zweckbindung. Geprüft am 07.09.2026.

8. Informationen sichern und Kontakte verantwortlich gestalten

Nicht alles, was für Ihre Verteidigung wichtig ist, steht bereits in der Ermittlungsakte. Ein Kassenbeleg kann eine zeitliche Einordnung ermöglichen. Eine Nachricht kann zeigen, was vor einem Streit besprochen wurde. Ein Zeuge hat vielleicht nur einen kurzen Ausschnitt gesehen, der für eine bestimmte Frage trotzdem bedeutsam ist. Solche Informationen rechtmäßig zu erhalten und geordnet zugänglich zu machen, kann ein wichtiger eigener Beitrag sein.

Dabei geht es nicht darum, den Fall selbst zu ermitteln oder Menschen von einer bestimmten Darstellung zu überzeugen. Ihr erster Beitrag besteht häufig darin, Quellen zu benennen, vorhandene Unterlagen unverändert zu bewahren und drohenden Informationsverlust rechtzeitig mitzuteilen. Je nachvollziehbarer Herkunft und Zusammenhang bleiben, desto besser kann später geprüft werden, was ein Beweismittel tatsächlich zeigt.

Zunächst ordnen, nicht bewerten

Beginnen Sie mit einer kurzen Zeitleiste. Halten Sie fest, welches Ereignis gemeint ist, welche Personen beteiligt waren und wo sich Unterlagen befinden könnten. Schreiben Sie daneben, worauf Ihre Kenntnis beruht: eigene Wahrnehmung, vorhandenes Dokument, Erinnerung einer anderen Person oder bloße Vermutung. Eine übersichtliche erste Fassung ist hilfreicher als ein langer Text, der Fakten, Ärgernisse und rechtliche Schlussfolgerungen vermischt.

Wenn Sie Ihre Erinnerung aufschreiben, vermerken Sie das Erstellungsdatum. Geben Sie Unsicherheiten offen wieder. Sie können beispielsweise sicher wissen, dass ein Gespräch nach einem bestimmten Termin stattfand, ohne sich an die Uhrzeit zu erinnern. Das ist eine verwertbare Unterscheidung. Eine nachträglich errechnete Uhrzeit sollte nicht wie eine damals beobachtete Uhrzeit erscheinen.

Ändert sich Ihre Erinnerung nach dem Lesen einer Nachricht oder nach einem Gespräch, machen Sie die Ergänzung als spätere Ergänzung kenntlich. Überschreiben Sie nicht unbemerkt die frühere Fassung. Das ist keine besondere gesetzliche Schreibpflicht, sondern eine sinnvolle redaktionelle Arbeitsweise für die Verteidigung: Sie hält sichtbar, was Sie ursprünglich wussten und welche Information später hinzugekommen ist.

Persönliche Arbeitsnotizen sind allerdings nicht allein wegen einer Überschrift wie „vertraulich“ in jeder Situation vor staatlichem Zugriff geschützt. Für Verteidigungsunterlagen können besondere Schutzregeln eingreifen; deren Voraussetzungen hängen unter anderem von Inhalt und Zusammenhang ab. Stimmen Sie deshalb bei sensiblen Aufzeichnungen mit der Verteidigung ab, wie diese übermittelt und verwahrt werden. Beweisgegenstände werden nicht dadurch unzugänglich, dass man sie an eine Kanzlei sendet. ^[8.1]

Vorhandene Belege in ihrem Zusammenhang bewahren

Sichern Sie Unterlagen, über die Sie rechtmäßig verfügen: Briefe, Verträge, Belege, eigene Kalender und zulässig vorhandene Nachrichten. Lassen Sie die Originale unverändert. Für Notizen

und Markierungen verwenden Sie Arbeitskopien. Bei digitalen Dateien ist neben dem sichtbaren Inhalt oft wichtig, woher die Datei stammt und ob sie vollständig ist. Die konkrete technische Sicherung behandelt Kapitel 9.

Ein Ausschnitt kann zur Orientierung dienen, sollte aber nicht den Zusammenhang ersetzen. Wenn Sie eine bestimmte Nachricht für bedeutsam halten, notieren Sie ihren Platz im Gesprächsverlauf. Der Satz davor, ein beigelegtes Bild oder eine spätere Klarstellung kann die Bedeutung verändern. Teilen Sie Ihrer Verteidigung mit, wenn Nachrichten fehlen oder nur noch auf einem anderen Gerät vorhanden sein könnten. Behaupten Sie keine Vollständigkeit, die Sie nicht geprüft haben.

Auch die Herkunft eines Papierdokuments sollte nachvollziehbar bleiben. Haben Sie selbst das Original erhalten, eine Kopie von jemand anderem bekommen oder nur ein Foto gesehen? Ein gefundenes Dokument kann wichtig sein, ohne dass bereits feststeht, wer es erstellt hat. Beschreiben Sie den Fundort und Ihre Kenntnis sachlich. Die Verteidigung kann dann prüfen, ob weitere Aufklärung zur Echtheit und Entstehung nötig ist.

Nicht jede Datei darf zu Sicherungszwecken vervielfältigt oder weitergeleitet werden. Besonders bei möglicherweise strafbaren sexualbezogenen Darstellungen oder hochsensiblen fremden Daten sollten Sie zunächst ohne Übersendung des Inhalts rechtlichen Rat einholen. Eine gut gemeinte Weiterleitung kann ein eigenes rechtliches Problem schaffen. Kapitel 24 behandelt diese Besonderheiten.

Was nicht warten sollte

Einige Informationen verschwinden durch gewöhnliche Abläufe. Eine Videoanlage überschreibt ältere Aufnahmen. Ein Dienstplan wird aktualisiert. Eine unbeteiligte Person ist später nicht mehr erreichbar. Wenn Sie konkrete Anhaltspunkte dafür haben, informieren Sie Ihre Verteidigung sofort und benennen Sie Ort, Zeitraum, mögliche verantwortliche Stelle und die vermutete Bedeutung. „Vielleicht gibt es irgendwo Kameras“ ist weniger hilfreich als die Angabe eines bestimmten Eingangs und eines nachvollziehbaren Zeitfensters.

Ihre Verteidigung kann prüfen, wie eine rechtmäßige Sicherung angeregt oder beantragt werden kann. Die Staatsanwaltschaft muss auch entlastende Umstände ermitteln und für die Erhebung von Beweisen sorgen, deren Verlust zu befürchten ist. Bedeutsame beantragte Entlastungsbeweise sind im Ermittlungsverfahren zu erheben. Das ersetzt aber nicht die möglichst genaue Mitteilung darüber, wo solche Informationen vorhanden sein könnten. ^[8.2]

Sie dürfen grundsätzlich auch selbst eine Stelle auf einen möglichen Sicherungsbedarf aufmerksam machen. Daraus folgt kein automatischer Anspruch auf Herausgabe fremder Daten. Eine Anfrage sollte keine falsche behördliche Befugnis vortäuschen und nicht mehr Informationen offenlegen, als erforderlich ist. Wenn der Empfänger zugleich ein möglicher Zeuge oder Geschädigter ist, ist der Weg über die Verteidigung oft zweckmäßiger. Ist niemand rechtzeitig erreichbar, halten Sie zumindest die Quelle und den drohenden Verlust nachvollziehbar fest, damit ein konkreter nächster Schritt möglich bleibt.

Bei Verletzungen oder gesundheitlichen Beschwerden steht die Versorgung im Vordergrund. Suchen Sie erforderliche medizinische Hilfe unabhängig davon, ob Sie den Befund später im Verfahren benötigen. Teilen Sie wahrheitsgemäß mit, was geschehen ist, und fragen Sie nach

vorhandenen Befundunterlagen. Ein Foto kann den Zustand ergänzend dokumentieren, ersetzt aber keine Untersuchung und beweist nicht von sich aus, wie eine Verletzung entstanden ist.

Zeugen benennen, ohne ihre Erinnerung zu formen

Ein möglicher Zeuge muss nicht Ihre gesamte Darstellung bestätigen können. Vielleicht hat er lediglich gesehen, dass Sie einen Raum früher verlassen haben. Vielleicht kann er erklären, wer Zugang zu einem Arbeitsgerät hatte. Notieren Sie deshalb, welche konkrete Wahrnehmung Sie von dieser Person erwarten und weshalb. Verwechseln Sie das nicht mit der Erwartung, sie werde Ihnen aus Freundschaft helfen.

Eine private Kontaktaufnahme zu Zeugen ist nicht allgemein verboten. Sie kann aber je nach Inhalt, Vorgeschichte und bestehenden Anordnungen erhebliche Probleme auslösen. Sprechen Sie deshalb nicht gemeinsam eine „Version“ des Geschehens ab. Sagen Sie niemandem, was er gegenüber der Polizei erinnern soll. Eine Wiederholung Ihrer eigenen Darstellung vor jeder Nachfrage kann schon die spätere Einordnung erschweren, selbst wenn Sie keinen unzulässigen Einfluss beabsichtigen.

Wenn jemand Ihnen von sich aus etwas mitteilt, können Sie notieren, wann und in welcher Form das geschah. Bitten Sie ihn nicht, seine Erinnerung an Ihre Notizen anzupassen. Eine eigenständige, unbeeinflusste Schilderung ist für die Aufklärung wertvoller als mehrere identische Texte, die aus derselben Vorlage stammen. Ob und wie eine formelle Befragung oder Erklärung erfolgen soll, lässt sich mit der Verteidigung beraten.

Unlautere Einwirkung auf Zeugen oder Mitbeschuldigte kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Haftgrund begründen. Drohungen oder das Veranlassen falscher Aussagen können außerdem eigene Straftatbestände berühren. Ein Kontaktverbot ist einzuhalten, auch wenn Sie den beabsichtigten Kontakt für klärend oder versöhnlich halten. Eine Nachricht über Freunde oder Angehörige kann ebenfalls unter ein Verbot fallen; maßgeblich ist die konkrete Anordnung.^[8.3]

Kontakte zu Mitbeschuldigten

Nach einem gemeinsamen Vorwurf liegt der Impuls nahe, alle Beteiligten anzurufen: Was weißt du? Was hast du gesagt? Was werden wir jetzt tun? Solche Gespräche können die Verteidigung erschweren, weil Interessen auseinandergehen und neue Aussagen über den Ablauf entstehen. Was für eine Person entlastend wirkt, kann eine andere belasten.

Vermeiden Sie deshalb gemeinsame Erklärungen zum Tatvorwurf und jede Abstimmung von Aussagen. Wenn organisatorische Kontakte unvermeidbar sind, etwa wegen eines gemeinsamen Betriebs oder gemeinsamer Kinder, sollte deren notwendiger Umfang geklärt werden. Bestehende Beschränkungen gehen vor. Die Tatsache, dass man auch privat miteinander verbunden ist, macht ein verfahrensbezogenes Gespräch nicht vertraulich im anwaltlichen Sinn.

Unterschiedliche Interessen sprechen häufig für getrennte Beratung. Das Gesetz verbietet einem Verteidiger die gleichzeitige Verteidigung mehrerer Beschuldigter derselben Tat; es erfasst auch bestimmte Fälle verschiedener Taten in demselben Verfahren. Sie müssen deshalb nicht die

Kanzlei wählen, die ein anderer Beteiligter bereits beauftragt hat. Die Auswahl und mögliche Interessenkonflikte behandelt Kapitel 16. ^[8.4]

Geschädigte, Entschuldigung und Wiedergutmachung

Eine Entschuldigung oder Wiedergutmachung kann menschlich bedeutsam und rechtlich relevant sein. Sie sollte jedoch nicht als Mittel eingesetzt werden, eine Person zum Schweigen zu bringen. Eine Zahlung gegen eine gewünschte Aussage, der Druck zur Rücknahme einer Anzeige oder wiederholte unerwünschte Kontaktversuche sind kein verlässlicher Weg aus einem Strafverfahren.

Wenn Sie etwas wiedergutmachen möchten, besprechen Sie zunächst den Anlass, die Form und die möglichen Folgen. Eine Entschuldigung kann Tatsachen enthalten, die als Einräumung des Vorwurfs verstanden werden. Eine Zahlung kann mehrere rechtliche Beziehungen berühren, etwa strafrechtliche und zivilrechtliche Fragen. Das macht solche Schritte nicht grundsätzlich falsch. Es verlangt eine klare Entscheidung darüber, was anerkannt wird und was offenbleibt.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich ist ein geregelter Ansatz, Konfliktfolgen auf freiwilliger Grundlage zu bearbeiten. Er ist keine erzwungene Aussöhnung. Staatsanwaltschaft und Gericht sollen seine Möglichkeiten prüfen; gegen den ausdrücklichen Willen des Verletzten darf die Eignung dafür nicht angenommen werden. Unter gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Ausgleich bei der strafrechtlichen Reaktion berücksichtigt werden. Eine automatische Einstellung folgt daraus nicht. ^[8.5]

Fiktives Beispiel: Nach einer Auseinandersetzung möchte ein Beschuldigter die beschädigte Brille der anderen Person ersetzen. Ein Kontaktverbot besteht. Er schickt deshalb weder Nachrichten noch Familienmitglieder zur Gegenseite. Seine Verteidigung prüft einen zulässigen Weg für das Angebot und klärt, welche Erklärung damit verbunden sein soll. Der Wunsch nach Wiedergutmachung wird ernst genommen, ohne bestehende Grenzen zu übergehen.

Arbeitgeber, Freunde und Öffentlichkeit

Ein Ermittlungsverfahren ist nicht automatisch ein Thema für jede Person in Ihrem Umfeld. Zugleich kann eine konkrete berufliche Situation eine Mitteilung oder gesonderte Beratung erforderlich machen. Entscheidend sind unter anderem Tätigkeit, Vertrag, Vorwurf und tatsächliche Auswirkungen auf die Arbeit. Eine allgemeine Regel „Dem Arbeitgeber niemals etwas sagen“ wäre ebenso unzuverlässig wie eine Pflicht zur sofortigen vollständigen Offenlegung. Kapitel 19 ordnet die möglichen beruflichen Folgen ein.

Bei unvermeidbaren organisatorischen Mitteilungen bleiben Sie bei dem, was Sie sicher und zutreffend sagen können. Erfinden Sie keinen Grund für eine Abwesenheit. Sie müssen eine noch offene rechtliche Bewertung aber auch nicht beiläufig im Kollegenkreis vornehmen. Wer Sie emotional unterstützt, benötigt nicht zwangsläufig die gesamte Akte und jede Einzelheit des Vorwurfs.

Vor einer öffentlichen Erklärung lohnt eine Pause. Beiträge, Kommentare und Interviews können gespeichert, verkürzt weitergegeben und später als Äußerungen zum Sachverhalt behandelt werden. Namen, private Nachrichten und Informationen über andere Personen berühren deren eigene Rechte. Eine bestehende öffentliche Anschuldigung verschafft Ihnen keine unbegrenzte Befugnis

zur Veröffentlichung vertraulicher Unterlagen. Für Aktenbestandteile gelten zudem die Grenzen aus Kapitel 7. ^[8.6]

Wenn eine journalistische Anfrage eintrifft, bewahren Sie sie auf und geben Sie sie mit einer genannten Antwortfrist an Ihre Verteidigung weiter. Sie können zunächst mitteilen, dass die Anfrage geprüft wird. Die Entscheidung, ob eine sachliche Stellungnahme sinnvoll ist oder rechtliche Schritte nötig sind, hängt von der konkreten Veröffentlichung ab. Auch hier kann eine begrenzte Beratung genügen.

Kein heimliches Ersatzverfahren

Ermitteln Sie nicht durch heimliche Tonaufnahmen, unbefugten Zugriff auf fremde Konten oder das Wegnehmen fremder Unterlagen. Solche Handlungen können selbst rechtswidrig oder strafbar sein. Dass Sie ein Beweismittel für Ihre Verteidigung erhoffen, schafft keine allgemeine Ausnahme. Eine vermutete Ausnahme muss vor dem Handeln konkret geprüft werden, nicht nachträglich als Rechtfertigung dienen. ^[8.7]

Die praktische Leitlinie ist einfach: Bewahren Sie rechtmäßig vorhandene Informationen, machen Sie ihre Herkunft nachvollziehbar und benennen Sie weitere mögliche Quellen. Überlassen Sie es einer abgestimmten Verteidigung, daraus die passenden Anträge und Argumente zu entwickeln. Das schützt die Qualität Ihrer Informationen und die Rechte aller Beteiligten.

Anmerkungen zu Kapitel 8

[8.1] § 97 Abs. 1 und 2 StPO, insbesondere Grenzen nach Gewahrsam und Art des Gegenstands; Schutz der Verteidigerkommunikation nach § 148 Abs. 1 StPO. Keine pauschale Aussage zur Beschlagnahmefreiheit sämtlicher privater Notizen. § 97 StPO, § 148 StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[8.2] § 160 Abs. 2 und § 163a Abs. 2 StPO. Ermittlungspflicht, Entlastungsbeweise. Geprüft am 07.09.2026.

[8.3] § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO; je nach Verhalten etwa § 240 StGB oder § 160 StGB. Der Hinweis behauptet keine Strafbarkeit jedes Zeugen- oder Angehörigenkontakts. Verdunkelungsgefahr, Nötigung, Verleitung zur Falschaussage. Geprüft am 07.09.2026.

[8.4] § 146 StPO. Verbot der Mehrfachverteidigung. Geprüft am 07.09.2026.

[8.5] § 155a StPO und § 46a StGB. Prüfung des Täter-Opfer-Ausgleichs, mögliche Rechtsfolgen. Geprüft am 07.09.2026.

[8.6] § 32f Abs. 5 StPO. Zur öffentlichen Mitteilung amtlicher Dokumente vor ihrer Erörterung in öffentlicher Verhandlung oder dem Verfahrensabschluss zusätzlich § 353d Nr. 3 StGB beachten. Aktenzweckbindung, verbotene Mitteilungen. Geprüft am 07.09.2026.

[8.7] § 201 Abs. 1 und 2 StGB zum nichtöffentlich gesprochenen Wort; § 202a Abs. 1 StGB zum Überwinden einer Zugangssicherung bei nicht für den Handelnden bestimmten Daten. Tonaufnahmen, unbefugter Datenzugang. Geprüft am 07.09.2026.

9. Handy, Cloud und digitale Ratgeber

Auf einem Mobiltelefon liegt oft ein erheblicher Teil des Alltags: Nachrichten, Fotos, Termine, Bankzugänge, berufliche Kontakte und sehr persönliche Aufzeichnungen. Wenn ein solches Gerät in ein Strafverfahren gerät, geht es deshalb selten nur um den Kaufpreis. Betroffene sorgen sich zugleich um ihre Privatsphäre, die Erreichbarkeit und Informationen über andere Menschen. Diese Sorgen sind nachvollziehbar. Sie sollten in der rechtlichen Prüfung konkret benannt werden.

Für einen klaren Überblick hilft es, vier Vorgänge auseinanderzuhalten: die Wegnahme oder Sicherstellung des Geräts, seine Entsperrung, die Durchsicht der Daten und deren weitere Speicherung oder Verwendung. Nicht jeder dieser Schritte folgt rechtlich aus dem vorherigen. Ein entsperartes Gerät ist kein grenzenlos offenes Archiv. Umgekehrt verhindert Ihre fehlende Zustimmung nicht jede rechtmäßige Maßnahme.

Gerät und Daten sind nicht dasselbe

Mobiltelefone, Computer und andere Datenträger können als Beweismittel sichergestellt oder beschlagnahmt werden. Die Durchsicht elektronischer Speichermedien dient dazu festzustellen, welche Inhalte für die Untersuchung bedeutsam sein können. Die gesetzlichen Voraussetzungen und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzen den Zugriff. Ob eine einzelne Maßnahme rechtmäßig ist, hängt unter anderem vom konkreten Vorwurf, dem vermuteten Beweiswert und der Eingriffsintensität ab. ^[9.1]

Für die erste Situation vor Ort gelten die Hinweise in Kapitel 3. Bitten Sie um nachvollziehbare Unterlagen und achten Sie darauf, dass die mitgenommenen Gegenstände hinreichend bezeichnet werden. Notieren Sie besondere praktische Bedürfnisse, etwa beruflich dringend benötigte Dateien oder medizinisch notwendige Kontaktdaten. Solche Bedürfnisse verhindern eine rechtmäßige Sicherstellung nicht automatisch. Sie können aber für die Prüfung eines begrenzten Zugangs, einer Kopie oder einer späteren Rückgabe wichtig sein.

Eine Datensicherung durch Ermittlungsbehörden und die Rückgabe des Geräts sind ebenfalls verschiedene Fragen. Dass Dateien kopiert wurden, bedeutet nicht zwingend, dass das Gerät sofort herauszugeben ist. Es kann selbst noch untersucht oder als Beweis benötigt werden; gegebenenfalls kommen weitere rechtliche Gründe für seine Verwahrung in Betracht. Umgekehrt rechtfertigt der pauschale Hinweis auf laufende Ermittlungen nicht jede beliebige Dauer. Lassen Sie den konkreten Verfahrensstand und den fortbestehenden Zweck prüfen.

Vereinbaren Sie einen geeigneten Weg, auf notwendige eigene Daten aufmerksam zu machen. Wenn etwa eine kurzfristige berufliche Frist an einer Datei hängt, benennen Sie die Datei und den Bedarf möglichst genau. Eine gezielte Anfrage ist eher prüfbar als die Forderung, sofort den ganzen Computer zurückzugeben. Versprechen über einen bestimmten Rückgabetag sind ohne Kenntnis des Falls nicht seriös.

Passwörter und freiwillige Mitwirkung

Als Beschuldigter müssen Sie sich nicht durch eigene Angaben zum Tatvorwurf belasten. Die Mitteilung einer nur Ihnen bekannten PIN oder eines Passworts ist von einer bloßen Duldung

körperlicher Maßnahmen zu unterscheiden. Aus der Beschlagnahme Ihres Geräts folgt keine allgemeine Pflicht, den Ermittlungsbehörden ein solches Geheimnis zu nennen oder das Gerät freiwillig für sie zu bedienen. ^[9.2]

Eine Bitte um Entsperrung kann freundlich und beiläufig gestellt werden. Sie kann trotzdem weitreichende Folgen haben. Klären Sie, ob eine freiwillige Mitwirkung erbeten oder eine Maßnahme angeordnet wird, was genau geöffnet werden soll und welche Daten betroffen sind. Wenn Sie noch keine informierte Entscheidung getroffen haben, können Sie erklären, dass Sie zunächst nicht freiwillig mitwirken und vorher anwaltlichen Rat einholen möchten.

Erfinden Sie keine Zugangsdaten und führen Sie keine technischen Versuche vor, um den Zugriff zu stören. Eine rechtliche Entscheidung über Ihre Mitwirkung braucht keine Täuschung. Ob Ermittlungsbehörden auch ohne Ihre Hilfe Zugang erhalten können, ist eine technische und rechtliche Frage, die sich nicht zuverlässig anhand des Gerätenamens beantworten lässt. Weder eine bestimmte Sperre noch ein bestimmter Anbieter garantiert einen unveränderlichen Schutz vor staatlichem Zugriff.

Es kann Fälle geben, in denen eine begrenzte freiwillige Mitwirkung nach Beratung sinnvoll ist, etwa um eine eng umrissene entlastende Information zugänglich zu machen. Das rechtfertigt keine pauschale Regel, grundsätzlich das ganze Gerät zu öffnen. Eine freiwillige Erklärung sollte in ihrem Umfang klar sein. Auch eine mündliche Zustimmung kann rechtliche Bedeutung haben; eine Unterschrift ist nicht der einzige Weg, Einverständnis auszudrücken.

Fingerabdruck und Gesichtserkennung

Bei biometrischen Sperren wird das Gerät durch ein körperliches Merkmal freigegeben, etwa durch einen Fingerabdruck. Dafür ist nicht dieselbe aktive Preisgabe von Wissen nötig wie beim Nennen eines Passworts. Gerade deshalb darf die Aussage „Ich muss mein Handy nicht entsperren“ nicht ohne weitere Unterscheidung als sichere Antwort auf jede Situation verstanden werden.

Der Bundesgerichtshof hat am 13. März 2025 entschieden, dass Ermittlungsbeamte unter bestimmten Voraussetzungen den Finger einer beschuldigten Person zwangsweise auf den Sensor eines Mobiltelefons legen dürfen. Im entschiedenen Fall bestand zuvor eine richterliche Durchsuchungsanordnung, die gerade auch dem Auffinden von Mobiltelefonen diene. Der beabsichtigte Datenzugriff musste trotz seines erheblichen Eingriffs in die Privatsphäre verhältnismäßig sein. Als Grundlage zog der Gerichtshof § 81b Absatz 1 der Strafprozessordnung zusammen mit den Vorschriften über die Sicherstellung und Beschlagnahme heran. ^[9.3]

Die Entscheidung ist kein Freibrief für das Entsperren jedes Geräts bei jedem Polizeikontakt. Sie trennt insbesondere den körperlichen Entsperrvorgang vom anschließenden Zugriff auf Daten. Sie stellt außerdem auf den Bezug der vermuteten Daten zur untersuchten Tat und das Gewicht des Eingriffs ab. Eine Geräteentsperrung, eine Datensichtung und eine dauerhafte Sicherung müssen deshalb in ihrem jeweiligen Zusammenhang geprüft werden.

Der entschiedene Fall betraf das Auflegen eines Fingers. Daraus folgt nicht ohne weitere Prüfung, dass jede Form der Gesichtserkennung oder jede dabei angewandte körperliche Einwirkung gleich zu behandeln wäre. Die Übertragung auf andere technische Verfahren und anders gelagerte Einsätze verlangt eine eigene rechtliche Bewertung. Dieses Buch verspricht Ihnen deshalb weder einen absoluten Schutz durch Biometrie noch die Rechtmäßigkeit jedes erzwungenen Entsperrens.

Wenn eine solche Maßnahme angeordnet wird, erklären Sie einen fehlenden freiwilligen Willen ruhig und lassen Sie ihn dokumentieren. Leisten Sie keinen körperlichen Widerstand. Merken Sie sich den Ablauf möglichst genau: welches Gerät, welche Anordnung, welcher Zeitpunkt und welche konkrete Einwirkung. Diese Informationen helfen bei einer späteren rechtlichen Prüfung. Ein Streit vor Ort entscheidet die Rechtsfrage nicht abschließend.

Ein möglicher Fehler bei der Datenerhebung führt außerdem nicht automatisch dazu, dass alle gefundenen Informationen unverwertbar sind. Der Bundesgerichtshof unterscheidet auch insoweit die einzelnen Schritte. Wer einen Rechtsverstoß vermutet, sollte ihn deshalb frühzeitig und konkret mit der Verteidigung besprechen, statt darauf zu vertrauen, dass er sich später von selbst auswirkt. ^[9.4]

Daten in der Cloud und bei Anbietern

Eine Cloud ist vereinfacht ein Speicher, dessen Daten nicht ausschließlich auf Ihrem eigenen Gerät liegen, sondern auf entfernten Systemen bereitgehalten werden. Ein Mobiltelefon kann trotzdem einen unmittelbaren Zugang dazu ermöglichen. Der Umstand, dass ein Foto gerade nur online vorhanden ist, macht es daher nicht automatisch unerreichbar.

Die Strafprozessordnung erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, die Durchsicht eines elektronischen Speichermediums auf räumlich getrennte Speichermedien zu erstrecken: Sie müssen von dem Ausgangsgerät aus erreichbar sein, und andernfalls muss der Verlust der gesuchten Daten zu befürchten sein. Für bedeutsame Daten ist eine Sicherung vorgesehen. Das ist eine begrenzte Befugnis und keine allgemeine Ermächtigung, sämtliche verbundenen Konten unbegrenzt zu durchsuchen. ^[9.5]

Daneben können Anfragen oder Anordnungen gegenüber Anbietern in Betracht kommen. Welche Daten vorhanden sind, welche Stelle darüber verfügen kann und welcher rechtliche Weg zulässig ist, hängt von Datenart, Dienst und gegebenenfalls grenzüberschreitenden Fragen ab. Aus dem Sitz eines Unternehmens im Ausland können Sie weder sichere Unerreichbarkeit noch einen automatisch zulässigen Zugriff ableiten. Eine solche Prüfung gehört bei Bedarf in spezialisierte Beratung.

Auch eine Zustimmung zur Einsicht in das Telefon ist nicht ohne Weiteres eine Zustimmung zu jedem Cloud-Zugriff. Entscheidend sind Wortlaut, Zusammenhang und tatsächlicher Umfang der Erklärung. Das Bundesverwaltungsgericht hat 2026 in einem anderen, wehrdisziplinarrechtlichen Zusammenhang gerade zwischen Smartphone-Dateien und Cloud-Dateien unterschieden. Die Entscheidung betrifft einen anderen Rechtsrahmen und beantwortet nicht pauschal jede strafprozessuale Cloud-Frage. Sie verdeutlicht aber, warum der genaue Gegenstand einer Einwilligung nicht übergangen werden darf. ^[9.6]

Für Sie bedeutet das: Erzählen Sie der Verteidigung möglichst genau, was Sie erlaubt, erklärt oder selbst bedient haben. „Ich habe das Handy herausgegeben“ beschreibt noch nicht, ob Sie einer Sicherung, einer bestimmten Durchsicht oder einer umfassenderen Auswertung zugestimmt haben. Eine spätere rechtliche Prüfung braucht diese Unterschiede.

Höchstpersönliche und beruflich geschützte Inhalte

Vielleicht befinden sich auf dem Gerät Nachrichten an Ihre Verteidigung, Gesundheitsunterlagen oder vertrauliche Informationen aus einem geschützten Beruf. Benennen Sie solche Bestände gegenüber der Verteidigung möglichst konkret. Es ist ein Unterschied, ob ein einzelnes Dokument oder ein umfangreicher Datenbereich betroffen ist. Besondere Schutzregeln und die Begrenzung auf verfahrensrelevante Informationen müssen in die Prüfung einbezogen werden. ^[9.7]

Das bloße Wort „privat“ schafft allerdings kein allgemeines Verwertungsverbot. Private Nachrichten können gerade Gegenstand eines Vorwurfs oder wichtige Beweismittel sein. Umgekehrt macht ein strafrechtlicher Verdacht nicht jede höchstpersönliche Information bedeutsam. Für eine begrenzende Prüfung hilft deshalb eine sachliche Beschreibung: Welche Art von Daten liegt vor, warum ist sie besonders geschützt und welchen Bezug hat sie zum Verfahren oder gerade nicht?

Löschen oder verschieben Sie solche Inhalte nicht, um den Schutz selbst durchzusetzen. Ihre Verteidigung kann prüfen, ob eine gesonderte Behandlung, ein beschränkter Zugriff oder ein gerichtlicher Antrag in Betracht kommt. Die genaue Lösung hängt vom Datenbestand, der Art der Maßnahme und dem jeweiligen Schutzgrund ab. Eine Kopie der gesamten Festplatte wird nicht dadurch vollständig zu geschützter Verteidigerkorrespondenz, dass sie zuvor an eine Kanzlei geschickt wurde. Erhalten bleiben müssen die tatsächlichen Unterschiede zwischen ursprünglichen Beweismitteln und der vertraulichen Arbeit an Ihrer Verteidigung.

Digitale Informationen für die Verteidigung erhalten

Wenn Sie rechtmäßig über entlastende Nachrichten, Dokumente oder Bilder verfügen, erhalten Sie möglichst den ursprünglichen Bestand und seinen Zusammenhang. Ein Screenshot kann eine erste Orientierung geben, ist aber nicht immer eine vollständige Sicherung. Er kann Absenderangaben, Zeitinformationen, Anhänge oder den vorausgehenden Gesprächsverlauf auslassen. Stellen Sie klar, was die Aufnahme zeigt und was außerhalb des sichtbaren Ausschnitts liegt.

Verändern Sie Originalnachrichten oder Dateien nicht, um sie verständlicher erscheinen zu lassen. Markierungen gehören auf getrennte Arbeitskopien. Notieren Sie, von welchem Gerät oder Konto eine Datei stammt und wann eine Kopie erstellt wurde. Wenn ein Exportprogramm beteiligt war, ist auch das nützlich. Für einen besonders wichtigen Datenbestand kann eine fachkundige Sicherung sinnvoll sein, die spätere Nachfragen zur Herkunft und Unverändertheit ermöglicht.

Metadaten sind zusätzliche Informationen über eine Datei oder Nachricht, beispielsweise gespeicherte Zeitangaben. Solche Angaben können hilfreich sein, müssen aber interpretiert werden. Ein Erstellungsdatum kann je nach System den Zeitpunkt einer Kopie betreffen. Eine Uhrzeit kann von den Einstellungen eines Geräts abhängen. Ein technisch aussehender Wert ersetzt deshalb nicht die Frage, wie er entstanden ist.

Gleiches gilt für die Zuordnung eines Kontos zu einer Person. Ein Benutzername, eine Telefonnummer oder ein gemeinsam verwendetes Gerät ist ein Ausgangspunkt der Prüfung. Es beantwortet nicht in jedem Fall, wer eine konkrete Handlung vorgenommen hat. Wenn mehrere Personen Zugang hatten, berichten Sie darüber sachlich und benennen Sie vorhandene

Anhaltspunkte. Beschuldigen Sie niemanden ohne tragfähige Grundlage, nur weil eine andere Nutzung theoretisch möglich war.

Fiktives Beispiel: Ein Chat zeigt unter dem Namen eines Beschuldigten eine belastende Nachricht. Der Beschuldigte erklärt, das Tablet sei von der Familie gemeinsam genutzt worden. Damit ist die Nachricht nicht automatisch widerlegt. Die Verteidigung muss unter anderem prüfen, welches Konto verwendet wurde, welche Gerätezuordnungen bekannt sind und ob weitere Informationen den Nutzer erkennen lassen. Eine pauschale Behauptung und ein technischer Befund müssen beide auf ihren tatsächlichen Aussagewert untersucht werden.

Nach einer Sicherstellung den Alltag organisieren

Wenn Ihr Haupttelefon fehlt, kann schon das Bezahlen oder das Abrufen eines Termins schwierig werden. Erstellen Sie mit einer vertrauten Person eine Übersicht der dringend benötigten Funktionen. Denken Sie an Erreichbarkeit für die Kanzlei, medizinische Kontakte, berufliche Verpflichtungen und notwendige Zugänge. Prüfen Sie rechtmäßige Ersatzwege, ohne auf beschlagnahmte Bestände einzuwirken.

Informieren Sie Ihre Verteidigung, wenn ein Ersatzgerät oder eine Kontowiederherstellung Änderungen an relevanten Daten auslösen könnte. Lassen Sie beschlagnahmte Geräte nicht aus der Ferne löschen, zurücksetzen oder über Kontoverknüpfungen verändern. Auch gut gemeinte Aufräumaktionen können Informationen vernichten und die rechtliche Lage verschärfen. Bei einem echten zusätzlichen Sicherheitsproblem, etwa einem fremden unbefugten Zugriff, müssen Schutzmaßnahmen und Beweiserhalt koordiniert werden; beides lässt sich nicht durch eine pauschale Löschanweisung lösen. ^[9,8]

Für Angehörige gilt dieselbe Grenze. Sie helfen nicht dadurch, dass sie alte Geräte verschwinden lassen, Nachrichtenverläufe „bereinigen“ oder Zugriffe heimlich unterbrechen. Nützlich sind erreichbare Kontaktdaten, Informationen über Eigentümer und Nutzer der Geräte sowie Unterstützung bei notwendigen Alltagsaufgaben. Die konkreten Pflichten aus einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung sind gesondert zu beachten.

Was digitale Ratgeber leisten können

Ein guter digitaler Ratgeber kann erklären, was ein Strafbefehl ist, wie sich Beschuldigte und Zeugen unterscheiden oder welche Unterlagen zu einem Erstgespräch gehören. Er kann zu amtlichen Quellen führen und Begriffe verständlich machen. Wie dieses Buch betrachtet er aber typisierte Situationen. Eine einzelne Formulierung auf Ihrer Ladung, eine Zustellungsbesonderheit oder ein zusätzlicher Vorwurf kann die Einordnung verändern.

Prüfen Sie deshalb, für welches Land und welchen Rechtsstand ein Text geschrieben ist. Schauen Sie nach dem verantwortlichen Autor und nach überprüfbaren Quellen. Eine Antwort ist nicht schon deshalb belastbar, weil sie weit oben in einer Suche erscheint oder mehrfach auf ähnlichen Seiten wiederholt wird. Wenn eine Empfehlung keine Voraussetzungen nennt, obwohl sie weitreichend ist, sollte sie besonders sorgfältig überprüft werden.

Auch ein fachlich guter Text kann auf einen anderen Fall zugeschnitten sein. Eine Information für Zeugen kann für Beschuldigte falsch angewandt werden. Eine Erklärung zur Berufung hilft nicht

notwendig bei einer Revision. Achten Sie auf diese Kategorien, bevor Sie aus einem allgemeinen Hinweis eine konkrete Handlung ableiten. Bei laufenden Fristen müssen die Art der Entscheidung, ihre Bekanntgabe und der gesetzlich zulässige Übermittlungsweg anhand der eigenen Unterlagen geprüft werden.

KI als Verständnishilfe, nicht als Aktenersatz

Eine KI-Anwendung kann Begriffe erklären, aus nicht vertraulichen Angaben eine Fragenliste erstellen oder einen schwierigen allgemeinen Text in verständlichere Sprache übertragen. Sie kann aber auch unrichtige Informationen in überzeugender Form ausgeben, Zusammenhänge übersehen oder Quellen nennen, die den behaupteten Inhalt nicht tragen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik weist auf solche Grenzen generativer KI und den sorgsamen Umgang mit Eingaben hin. ^[9,9]

Für die Nutzung im Zusammenhang mit einem Strafverfahren ist deshalb ein eng begrenzter Auftrag sinnvoll: „Erklären Sie mir allgemein den Unterschied zwischen Sicherstellung und Beschlagnahme nach deutschem Recht.“ Das kann eine Vorbereitung auf das Beratungsgespräch sein. Die Frage „Soll ich morgen aussagen?“ verlangt dagegen Informationen und eine verantwortliche Einzelfallentscheidung, die ein allgemeines Dialogsystem nicht dadurch besitzt, dass es eine klare Antwort formuliert.

Laden Sie Ermittlungsakten, personenbezogene Nachrichten oder intime Bilder nicht ungeprüft in eine Anwendung hoch. Vorher müssten unter anderem die zulässige Weitergabe, der Verarbeitungszweck, die tatsächlichen Zugriffs- und Speicherbedingungen und die Rechte betroffener Dritter geklärt werden. Bei Aktenmaterial gelten die in Kapitel 7 erläuterten besonderen Grenzen. Eine Anbieterangabe, wonach Daten nicht zum Training verwendet werden, beantwortet nicht jede dieser Fragen. ^[9,10]

Auch das Ersetzen von Namen reicht nicht immer aus. Aus Beruf, Ort, Datum und einem ungewöhnlichen Ereignis kann eine Person weiterhin erkennbar sein. Für allgemeine Erklärungen brauchen Sie normalerweise weder echte Aktenzeichen noch Gesundheitsdaten oder private Kommunikationsverläufe. Trennen Sie solche Verständnisfragen von der vertraulichen Fallarbeit mit Ihrer Verteidigung.

Lassen Sie eine KI nicht unbemerkt Ihre Erinnerung vervollständigen. Wenn ein Text aus Stichpunkten einen lückenlosen Ablauf erstellt, können sprachlich naheliegende Ergänzungen wie Tatsachen wirken. Prüfen Sie jeden hinzugefügten Zusammenhang. Ihre spätere Darstellung muss auf Ihrem Wissen und den tatsächlichen Unterlagen beruhen, nicht auf dem Bestreben eines Programms, einen flüssigen Text zu erzeugen.

Ein digitaler Entwurf für ein Rechtsmittel oder eine Einlassung sollte niemals allein deshalb versandt werden, weil er förmlich klingt. Eine unpassende Einschränkung, ein falscher Adressat oder eine unzulässige Übermittlungsform kann erhebliche Folgen haben. Nutzen Sie solche Werkzeuge zur Vorbereitung von Verständnis und Fragen. Die Entscheidung über Strategie, Inhalt und fristgerechte wirksame Schritte muss auf verifizierten Tatsachen und dem konkreten Verfahren beruhen.

Anmerkungen zu Kapitel 9

[9.1] §§ 94, 98 und 110 Abs. 3 StPO; BGH, Beschluss vom 13.03.2025 – 2 StR 232/24, Rn. 43–49, zur gesonderten Prüfung von Datenzugriff und Verhältnismäßigkeit. § 94 StPO, § 98 StPO, § 110 StPO, Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[9.2] § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO; Art. 7 Abs. 1–3 Richtlinie (EU) 2016/343; zur Unterscheidung aktiver Mitwirkung und Duldung BGH, Beschluss vom 13.03.2025 – 2 StR 232/24, Rn. 32. Die Aussage betrifft Beschuldigte und das aktive Offenbaren beziehungsweise Eingeben eines nur ihnen bekannten Geheimnisses, keine pauschale Freistellung anderer Beteiligter oder technischer Anbieter. StPO, Richtlinie, Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[9.3] BGH, Beschluss vom 13.03.2025 – 2 StR 232/24, Leitsatz, Rn. 18–19, 28, 32, 35–38 und 48–58. Der Ausgangsverdacht betraf einen Verstoß gegen ein Berufsverbot; die richterliche Durchsuchung diente unter anderem dem Auffinden hierfür genutzter Mobiltelefone. Gesichtserkennung war nicht Gegenstand der konkreten Maßnahme. Originalentscheidung, § 81b Abs. 1 StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[9.4] BGH, Beschluss vom 13.03.2025 – 2 StR 232/24, Rn. 25 und 59–61. Keine allgemeine Gleichsetzung von Erhebungsfehler und Verwertungsverbot. Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[9.5] § 110 Abs. 3 Satz 2 und 3 StPO. Räumlich getrennte Speichermedien. Geprüft am 07.09.2026.

[9.6] BVerwG, Beschluss vom 15.01.2026 – 2 WDB 9.25, Rn. 2–8, 12 und 26–30. Wehrdisziplinarrechtlicher Fall mit Datenerhebung durch den Militärischen Abschirmdienst; keine allgemeine strafprozessuale Leitentscheidung zu allen Cloud-Zugriffen. Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[9.7] § 97 Abs. 1 und 2 StPO und § 148 Abs. 1 StPO; zum Verhältnis umfangreicher Datenerhebung und Verhältnismäßigkeit BGH, Beschluss vom 13.03.2025 – 2 StR 232/24, Rn. 33 und 46–48. Der Text formuliert einen konkreten Prüfauftrag und behauptet keine Beschlagnahmefreiheit sämtlicher privater oder beruflicher Daten. Beschlagnahmeschutz, Verteidigerkommunikation, Originalentscheidung. Geprüft am 07.09.2026.

[9.8] § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO nennt unter anderem Vernichten, Verändern und Unterdrücken von Beweismitteln als mögliche Grundlage von Verdunkelungsgefahr bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen. Die Empfehlung ist Beweiserhalt, keine Behauptung einer unterschiedslosen Strafbarkeit jeder eigenen Datenänderung. Gesetzestext. Geprüft am 07.09.2026.

[9.9] Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, „Texte & Co. mit Künstlicher Intelligenz erstellen – Generative KI und ihre Risiken“, insbesondere Hinweise zu inhaltlicher Verlässlichkeit und zum Umgang mit Nutzerdaten. Die im Text beschriebenen juristischen Anwendungsgrenzen sind redaktionelle Schlussfolgerungen. BSI-Verbraucherinformation. Geprüft am 07.09.2026.

[9.10] § 32f Abs. 4 und 5 StPO zur Vertraulichkeit, zur öffentlichen Verbreitung, zur Weitergabe und zur Zweckbindung von Aktenmaterial; weitere Datenschutz- und Persönlichkeitsrechte können hinzutreten. Gesetzestext. Geprüft am 07.09.2026.

10. Wer ermittelt – und wie das Verfahren vorankommt

Ein Strafverfahren begegnet Ihnen zunächst oft als einzelne Handlung: eine Frage, ein Brief, eine Durchsuchung. Dahinter steht ein Ablauf, den Sie nur teilweise sehen. Eine Polizeibeamtin nimmt eine Aussage auf. Eine Staatsanwältin bewertet die Akte. Ein Richter entscheidet über eine bestimmte Maßnahme. Erst später kann ein Gericht darüber verhandeln, ob der Vorwurf bewiesen ist. Wenn Sie diese Aufgaben auseinanderhalten, lässt sich die eigene Lage besser einordnen. Nicht jede behördliche Feststellung ist eine gerichtliche Entscheidung, und nicht jede gerichtliche Entscheidung ist bereits ein Urteil über Ihre Schuld.

Dieses Kapitel erklärt den gewöhnlichen Weg eines Ermittlungsverfahrens. Es zeigt zugleich, wo Sie Einfluss nehmen können und wo Geduld allein nicht ausreicht. Die Regeln für einzelne Kontakte stehen in den Kapiteln 2 bis 5. Hier geht es um den Zusammenhang: Wer entscheidet worüber, welches Wissen fehlt noch, und was ist der nächste sachliche Schritt?

Wie ein Verfahren beginnt

Am Anfang muss keine ausführliche Strafanzeige stehen. Ein Hinweis, eine Beobachtung der Polizei oder Erkenntnisse aus einem anderen Verfahren können Anlass zur Prüfung geben. Für die Aufnahme von Ermittlungen genügen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine verfolgbare Straftat. Juristisch heißt diese erste Schwelle Anfangsverdacht. Sie liegt deutlich vor einem Nachweis der Tat. Ein Ermittlungsverfahren kann deshalb rechtmäßig beginnen und später eingestellt werden, weil sich der Verdacht nicht bestätigt. ^[10.1]

Eine Anzeige ist die Mitteilung eines möglicherweise strafbaren Geschehens. Die anzeigende Person entscheidet damit nicht über Ihre Schuld. Auch ihre rechtliche Bezeichnung bindet die Behörden nicht: Wenn jemand ein Verhalten „Betrug“ nennt, müssen die Voraussetzungen dieses Delikts dennoch geprüft werden. Umgekehrt kann eine zunächst ungenau beschriebene Begebenheit Ermittlungen zu einem anderen Straftatbestand auslösen. Für Sie ist daher wichtig, zwischen der Schilderung eines Ereignisses und seiner juristischen Bewertung zu unterscheiden.

Sie müssen nicht zuerst das Motiv der anzeigenden Person aufklären. Die Frage, ob jemand verärgert ist oder einen persönlichen Konflikt verfolgt, kann für die Beweiswürdigung bedeutsam werden. Sie beantwortet aber noch nicht, was geschehen ist und was sich nachweisen lässt. Ordnen Sie deshalb konkrete Informationen: Was behauptet die andere Person, was wissen Sie selbst, welche Unterlagen gibt es? Kapitel 8 erläutert, wie Sie dabei Erinnerungen und belegbare Tatsachen auseinanderhalten.

Die Polizei: aufklären und dokumentieren

Die Polizei erforscht Straftaten und trifft dringliche Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden. Sie sammelt etwa Aussagen, sichert Spuren und wertet Unterlagen aus. Ihre Ermittlungsergebnisse gehen an die Staatsanwaltschaft. Eine polizeiliche Sachbearbeitung kann große Teile der sichtbaren Arbeit erledigen; die grundsätzliche Entscheidung über die Erhebung einer öffentlichen Anklage liegt bei der Staatsanwaltschaft. ^[10.2]

Für den Umgang mit der Polizei hilft ein nüchterner Blick auf ihre Aufgabe. Freundlichkeit kann aufrichtig sein und ändert dennoch nichts daran, dass Informationen für ein Strafverfahren erhoben werden. Ebenso bedeutet ein knapper oder ungeduldiger Ton nicht, dass Ihre Schuld feststeht. Versuchen Sie, nicht aus der Stimmung eines Gesprächs auf die spätere Entscheidung zu schließen.

Auch eine Äußerung wie „Das dürfte sich erledigen“ ersetzt keinen Einstellungsbescheid. Möglicherweise kennt die betreffende Person noch nicht alle Unterlagen. Vielleicht beschreibt sie nur ihre vorläufige Einschätzung. Halten Sie Namen, Datum und Inhalt eines organisatorisch wichtigen Gesprächs für Ihre Unterlagen fest. Rechtsverbindliche Folgen sollten Sie an den dafür vorgesehenen Entscheidungen festmachen, nicht an beiläufigen Prognosen.

Die Staatsanwaltschaft: Verantwortung für die Ermittlungen

Die Staatsanwaltschaft soll den Sachverhalt so aufklären, dass sie über den weiteren Weg entscheiden kann. Sie muss belastende und entlastende Umstände ermitteln. Dazu gehören auch Tatsachen, die für mögliche Rechtsfolgen wichtig sind. Sie ist also gesetzlich nicht darauf festgelegt, jede einmal begonnene Ermittlung in eine Verurteilung zu führen. ^[10.3]

Diese Pflicht ersetzt die Verteidigung jedoch nicht. Die Staatsanwaltschaft kennt Ihre Lebensumstände nicht von selbst. Ihr stehen zunächst die Informationen zur Verfügung, die sie erhält oder ermittelt. Eine bestimmte Nachricht kann in einem großen Datenbestand übersehen werden; eine Aussage kann ohne ihren Zusammenhang anders wirken. Die Verteidigung prüft daher eigenständig, ob die tatsächliche Grundlage vollständig und die rechtliche Bewertung tragfähig ist.

Das ist auch wichtig, wenn Sie wesentliche Teile des Vorwurfs für richtig halten. Eine verantwortliche Verteidigung kann zwischen eingeräumtem Verhalten und weitergehenden Behauptungen unterscheiden. Vielleicht ist der entstandene Schaden niedriger als angenommen. Vielleicht liegt eine andere Beteiligungsform vor. Vielleicht sind persönliche Umstände für die Entscheidung bedeutsam. Dazu müssen keine Tatsachen geleugnet und keine Gegengeschichten erfunden werden.

Das Gericht: verschiedene Entscheidungen zu verschiedenen Zeitpunkten

Ein Gericht kann bereits im Ermittlungsverfahren tätig werden, beispielsweise bei einer Durchsuchung oder einem Haftbefehl. Es entscheidet dann über die Voraussetzungen der jeweiligen Maßnahme. Das ist etwas anderes als die spätere Entscheidung nach einer Hauptverhandlung. Ein Durchsuchungsbeschluss beweist nicht, dass die vorgeworfene Tat begangen wurde; ein Haftbefehl unterliegt wiederum anderen und strengeren Voraussetzungen als der Beginn eines Ermittlungsverfahrens. Die Einzelheiten stehen in den Kapiteln 3 und 14.

Kommt es zur Anklage, prüft das zuständige Gericht zunächst, ob das Hauptverfahren eröffnet wird. Auch dieser Schritt bedeutet noch keine Verurteilung. Die für eine Eröffnung erforderliche Verdachtslage ist von der Überzeugung zu unterscheiden, die ein Gericht für einen Schuldspruch gewinnen muss. Die Hauptverhandlung ist deshalb keine bloße Bestätigung dessen, was vorher in der Akte stand. ^[10.4]

Für die praktische Kommunikation bedeutet das: Schicken Sie Schreiben nicht wahllos an mehrere Gerichte und Behörden. Klären Sie, wo die Sache gerade bearbeitet wird, welches Aktenzeichen gilt und wer über Ihr konkretes Anliegen entscheiden kann. Ein polizeiliches Vorgangszeichen und ein staatsanwaltschaftliches Aktenzeichen können nebeneinander existieren. Bewahren Sie beide auf. Sobald ein gerichtliches Aktenzeichen hinzukommt, gehört auch dieses in Ihre Unterlagenübersicht.

Die Verteidigung: eine eigene Perspektive auf dieselbe Sache

Die Verteidigung arbeitet mit dem Wissen, das Sie vertraulich mitteilen, und mit dem zugänglichen Akteninhalt. Sie vergleicht beides, prüft Beweismittel und bespricht mit Ihnen, welche Ziele erreichbar erscheinen. Ihre Aufgabe besteht nicht nur darin, im Gerichtssaal zu sprechen. Schon vorher kann sie auf fehlende Ermittlungen hinweisen, eine rechtliche Bewertung angreifen oder eine sachgerechte Verfahrensbeendigung anregen.

Nicht jedes hilfreiche Gespräch muss gleich eine umfassende Verteidigung durch sämtliche Instanzen umfassen. Manchmal benötigen Sie zunächst eine begrenzte Beratung zur Bedeutung eines Schreibens und zur nächsten Entscheidung. In anderen Fällen sind Akteneinsicht und fortlaufende Begleitung dringend sinnvoll. Wie sich dieser Umfang festlegen lässt, behandelt Kapitel 16.

Eine klare Arbeitsteilung verhindert doppelte oder widersprüchliche Erklärungen. Wenn Ihre Verteidigung mit der Staatsanwaltschaft kommuniziert, sollten Sie nicht parallel versuchen, die Sache durch einen eigenen Anruf „abzukürzen“. Teilen Sie neue Informationen zuerst intern mit. Das ist keine Aufforderung zur Passivität, sondern hilft dabei, dass eine durchdachte Erklärung nicht durch einen unvollständigen Nebensatz ihren Sinn verändert.

Was zwischen zwei Schreiben geschieht

Nach einem Polizeikontakt kann lange nichts Sichtbares folgen. Daraus lässt sich weder eine Einstellung noch eine besonders bedrohliche Entwicklung ableiten. Möglicherweise werden Zeugen gesucht, technische Auswertungen erstellt oder Auskünfte anderer Stellen abgewartet. Möglich ist auch, dass die Akte auf Bearbeitung wartet. Ohne Auskunft lässt sich das nicht zuverlässig unterscheiden.

Eine allgemeine Höchstdauer, nach der jedes Ermittlungsverfahren automatisch endet, gibt es nicht. Die angemessene Dauer hängt von den Umständen ab. Schwierigkeiten und Umfang der Sache, das Verhalten der Beteiligten und die Bedeutung des Verfahrens spielen eine Rolle. Für unangemessen lange Verfahren bestehen besondere Rechtsschutzmöglichkeiten; das Entschädigungsrecht sieht unter anderem eine Verzögerungsrüge vor. Das ist kein einfacher Beschleunigungsknopf und sollte im konkreten Verfahrensstand geprüft werden. ^[10.5]

Legen Sie deshalb mit Ihrer Verteidigung fest, wann eine Sachstandsanfrage sinnvoll ist. Eine solche Anfrage kann klären, ob ein Gutachten aussteht oder die Akte bereits zur abschließenden Entscheidung vorliegt. Sie muss nicht mit einer Aussage zum Vorwurf verbunden werden. Wiederholte Nachrichten in kurzen Abständen schaffen dagegen nicht zwingend mehr Erkenntnis. Entscheidend ist, ob die Nachfrage eine konkrete Unsicherheit auflösen oder einen sachlichen nächsten Schritt ermöglichen kann.

Währenddessen können Sie Ihre Erreichbarkeit sichern, Unterlagen ordnen und Veränderungen mitteilen. Dazu gehören ein Umzug, längere Abwesenheit, neue behördliche Post oder eine akute Belastung durch laufende Maßnahmen. Falls Unterlagen bald gelöscht werden könnten oder Erinnerungen verloren zu gehen drohen, darf die Frage ihrer rechtmäßigen Sicherung nicht bis zur nächsten routinemäßigen Nachfrage warten. Hier ist gezieltes Handeln erforderlich, wie Kapitel 8 erläutert.

Entlastung wirksam in das Verfahren bringen

Das Gesetz sieht vor, dass bedeutsame, zu Ihrer Entlastung beantragte Beweise erhoben werden. Daraus folgt nicht, dass jede gewünschte Untersuchung durchgeführt werden muss. Wichtig ist, möglichst genau zu erklären, welche Tatsache durch welches Beweismittel geklärt werden kann und warum sie für den Vorwurf relevant ist. ^[10.6]

Ein fiktives Beispiel: Ihnen wird vorgeworfen, am späten Nachmittag eine Ware persönlich abgeholt zu haben. Sie erinnern sich an einen beruflichen Termin außerhalb der Stadt. „Ich war bestimmt woanders“ ist zunächst eine Erinnerung. Ein vorhandener Terminvermerk, eine rechtmäßig verfügbare Hotelrechnung und eine Person, die Sie am fraglichen Ort gesehen hat, können daraus einen überprüfbaren Ermittlungsansatz machen. Ob die Uhrzeiten tatsächlich zusammenpassen, muss geklärt werden. Eine Fahrkarte allein beweist beispielsweise noch nicht, wer die Reise angetreten hat.

Die Verteidigung entscheidet mit Ihnen, ob sie solche Informationen sofort vorlegt oder zunächst die genaue Behauptung in der Akte prüft. Beide Richtungen können sachliche Gründe haben. Bei schnell vergänglichen Beweisen kann Eile nötig sein. Bei unklaren Vorwürfen kann eine vorschnelle Erklärung dagegen Fragen beantworten, die niemand gestellt hatte, und neue Widersprüche erzeugen. Die Entscheidung über eine Einlassung ist deshalb in Kapitel 7 gesondert behandelt.

Den Abschluss erkennen

Am Ende der Ermittlungen steht eine Entscheidung über den weiteren Weg. Wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass für eine Anklage bieten, stellt die Staatsanwaltschaft nach § 170 Absatz 2 StPO ein. Andernfalls kommt insbesondere eine Anklage oder, bei entsprechenden Voraussetzungen, ein Strafbefehlsantrag in Betracht. Daneben gibt es gesetzliche Einstellungswege, bei denen trotz verbleibenden Verdachts auf weitere Verfolgung verzichtet wird. Diese Unterschiede sind Gegenstand des nächsten Kapitels. ^[10.7]

Nicht jede Einstellung muss jeder beschuldigten Person in gleicher Weise mitgeteilt werden. § 170 Absatz 2 StPO nennt bestimmte Fälle, darunter eine bereits erfolgte Beschuldigtenvernehmung, einen erlassenen Haftbefehl, eine Bitte um Bescheid oder ein erkennbares besonderes Bekanntgabeinteresse. Wenn Sie Kenntnis von Ermittlungen haben und Klarheit über deren Ende benötigen, kann deshalb eine ausdrückliche Bitte um schriftliche Mitteilung sinnvoll sein. ^[10.7]

Prüfen Sie eine Abschlussnachricht auf ihren Umfang: Geht es um alle Vorwürfe, nur eine Tat oder nur eine beteiligte Person? Bleibt ein anderes Aktenzeichen offen? Wurde lediglich ein Teil abgetrennt? Ein Schreiben kann einen wichtigen Abschnitt beenden, ohne sämtliche rechtlichen

Fragen zu erledigen. Die genaue Zuordnung verhindert, dass Sie erleichtert eine weiterhin laufende Frist übersehen.

Mit Ungewissheit leben, ohne sie täglich neu zu verhandeln

Ein Verfahren beansprucht Aufmerksamkeit auch an Tagen, an denen nichts geschieht. Praktisch hilfreich ist ein überschaubares System: ein Ort für Unterlagen, eine verlässliche Fristenkontrolle und ein vereinbarter Kommunikationsweg. So müssen Sie nicht bei jeder neuen Sorge die gesamte Sache rekonstruieren.

Geben Sie Fragen einen Platz. Schreiben Sie sie auf und bündeln Sie sie für das nächste Gespräch, sofern keine Frist oder akute Maßnahme sofortiges Handeln verlangt. Halten Sie daneben fest, was bereits geklärt wurde. Eine solche Notiz kann verhindern, dass eine längst beantwortete Frage nachts wieder wie ein neues Problem erscheint. Angehörige können dabei unterstützen, ohne die inhaltliche Verteidigung zu übernehmen; Kapitel 21 beschreibt diese Rolle genauer.

Sie müssen die Ungewissheit nicht durch ein vorschnelles Geständnis, eine selbst geschriebene Rechtfertigung oder ständig neue Internetrecherche beseitigen. Eine verlässliche nächste Handlung ist oft wertvoller als eine umfassende Prognose, die niemand seriös geben kann. Die Frage lautet dann nicht, wie sich jeder denkbare Ausgang verhindern lässt, sondern was auf der vorhandenen Tatsachengrundlage jetzt sinnvoll und rechtmäßig zu tun ist.

Anmerkungen zu Kapitel 10

[10.1] § 152 Abs. 1 und 2 StPO: Anklagezuständigkeit und tatsächliche Anhaltspunkte für die Verfolgung. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[10.2] § 163 Abs. 1 und 2 StPO: Aufgaben der Polizei und Übersendung an die Staatsanwaltschaft. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[10.3] § 160 Abs. 1 bis 3 StPO: Sachverhaltsaufklärung einschließlich entlastender und rechtsfolgenrelevanter Umstände. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[10.4] § 203 StPO und § 261 StPO: unterschiedliche Entscheidungsvoraussetzungen von Eröffnung und Urteil. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[10.5] § 198 Abs. 1 und 3 GVG; für Strafverfahren ergänzend § 199 GVG. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Keine Aussage zu einer konkret bereits unangemessenen Dauer.

[10.6] § 163a Abs. 2 StPO: Erhebung beantragter entlastender Beweise bei Bedeutung für die Sache. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[10.7] § 170 Abs. 1 und 2 StPO; für den Strafbefehlsantrag § 407 Abs. 1 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

11. Einstellungen: unterschiedliche Wege und Folgen

„Das Verfahren wird eingestellt“ ist eine Nachricht, auf die viele Beschuldigte hoffen. Sie kann eine erhebliche Entlastung bedeuten. Ihre genaue Bedeutung steht jedoch nicht im Wort „Einstellung“ allein. Entscheidend sind die Rechtsgrundlage, der Umfang der Entscheidung und gegebenenfalls noch zu erfüllende Bedingungen. Manche Einstellungen beruhen darauf, dass die Beweise eine Anklage nicht tragen. Andere beenden ein Verfahren trotz eines verbleibenden Verdachts. Wieder andere nehmen nur einen Teil der Vorwürfe vorläufig aus der weiteren Verfolgung heraus.

Dieses Kapitel hilft Ihnen, diese Wege auseinanderzuhalten. Es soll Sie weder zu einem bestimmten Ergebnis drängen noch den Wert einer erreichten Einstellung kleinreden. Wer weiß, was eine Entscheidung erledigt und was offenbleibt, kann mit ihr verlässlich weiterarbeiten.

Wenn die Grundlage für eine Anklage fehlt

Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft ein, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Anklage bieten. Das kann unterschiedliche Gründe haben: Der behauptete Sachverhalt erfüllt keinen Straftatbestand, ein Tatnachweis reicht nicht aus oder rechtliche Hindernisse stehen einer Verfolgung entgegen. Eine solche Entscheidung setzt weder Ihre Zustimmung noch eine Zahlung voraus. ^[11.1]

Für Betroffene ist es verständlich, genau wissen zu wollen, ob die Staatsanwaltschaft von ihrer Unschuld überzeugt ist oder lediglich keine ausreichenden Beweise sieht. Die Formulierung der Verfügung kann hierzu Hinweise geben. Eine Einstellung ist aber kein gerichtlicher Freispruch. Sie enthält nicht notwendig eine ausführliche abschließende Feststellung aller streitigen Tatsachen. Wenn die Begründung für Ihren Beruf, einen zivilrechtlichen Streit oder Ihre persönliche Einordnung wichtig ist, lassen Sie ihren tatsächlichen Inhalt prüfen.

Eine staatsanwaltschaftliche Einstellung nach dieser Vorschrift ist auch nicht mit einem rechtskräftigen Urteil gleichzusetzen. Das Gesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsbehelfe der verletzten Person gegen eine Einstellung vor. Der Bescheid bedeutet deshalb nicht, dass eine Fortführung des Verfahrens in jeder Lage ausgeschlossen wäre. Das ist kein Anlass, täglich mit neuen Ermittlungen zu rechnen; es ist ein Grund, die rechtliche Wirkung der erhaltenen Entscheidung genau einzuordnen. ^[11.1]

Bewahren Sie die Einstellungsnachricht mit dem Aktenzeichen auf. Wenn sich später eine andere Stelle auf das Ermittlungsverfahren bezieht, können Sie dessen Ausgang belegen. Ein eigenes Rundschreiben an Arbeitgeber, Nachbarn oder Beteiligte ist deshalb nicht automatisch sinnvoll. Überlegen Sie zuerst, wer die Information benötigt und in welcher Form. Eine nüchterne Mitteilung kann genügen; die gesamte Ermittlungsakte gehört nicht als Anlage in einen großen Verteiler.

Geringfügigkeit: Verzicht auf weitere Verfolgung

§ 153 StPO ermöglicht bei Vergehen eine Einstellung wegen Geringfügigkeit. Dafür müsste eine etwaige Schuld als gering anzusehen sein, und es darf kein öffentliches Interesse an der

Strafverfolgung bestehen. „Vergehen“ ist eine gesetzliche Einteilung, keine umgangssprachliche Aussage, dass ein Vorwurf harmlos sei. Vereinfacht gehören hierzu Straftaten, deren gesetzliches Mindestmaß unter einem Jahr Freiheitsstrafe liegt oder die mit Geldstrafe bedroht sind. ^[11.2]

Im Ermittlungsverfahren entscheidet die Staatsanwaltschaft, grundsätzlich mit gerichtlicher Zustimmung; das Gesetz sieht dafür Ausnahmen vor. Ihre eigene Zustimmung ist für diese staatsanwaltschaftliche Einstellung nach § 153 Absatz 1 nicht erforderlich. Ist bereits Anklage erhoben, stellt das Gericht ein. Dann ist neben der Zustimmung der Staatsanwaltschaft grundsätzlich auch Ihre Zustimmung nötig, ebenfalls mit gesetzlich geregelten Ausnahmen. ^[11.2]

Die Entscheidung bedeutet keine strafgerichtliche Verurteilung. Sie ist aber anders begründet als die Einstellung mangels hinreichender Grundlage für eine Anklage. Diese Unterscheidung kann Ihnen persönlich wichtig sein. Es ist legitim, eine Einstellung wegen Geringfügigkeit nicht als die erhoffte vollständige Aufklärung zu empfinden. Ebenso legitim ist das Interesse, ein belastendes Verfahren ohne Hauptverhandlung zu beenden. Welche rechtlichen Möglichkeiten bestehen, auf die Begründung oder den Verfahrensweg Einfluss zu nehmen, hängt von der konkreten Entscheidung ab.

Es gibt keinen verlässlichen allgemeinen Satz, dass ein erster Vorwurf oder ein Schaden unter einem bestimmten Betrag zwingend zur Einstellung führt. Umfang, Folgen, persönliche Umstände und die gesetzlichen Voraussetzungen müssen zusammen betrachtet werden. Eine Zahl aus einem Internetbeitrag ersetzt diese Prüfung nicht.

Das eigene Ziel klären

Bevor Sie einem vorgeschlagenen Weg zustimmen, sofern Ihre Zustimmung erforderlich ist, sollten Sie mit Ihrer Verteidigung über das Ziel sprechen. Möchten Sie vor allem eine streitige Hauptverhandlung vermeiden? Geht es Ihnen um die Klarstellung eines bestimmten Sachverhalts? Müssen mögliche Folgen für eine berufliche Erlaubnis mitbedacht werden? Diese Anliegen können nebeneinander bestehen und zu unterschiedlichen Bewertungen führen.

Eine Entscheidung unter Unsicherheit lässt sich nicht auf die Frage reduzieren, ob Sie sich selbst als schuldig empfinden. Vielleicht räumen Sie eine Handlung ein, halten aber den behaupteten Vorsatz für unzutreffend. Vielleicht bestreiten Sie den Vorwurf vollständig und möchten dennoch wissen, ob eine Verfahrensbeendigung ohne Urteil rechtlich möglich und für Sie sinnvoll wäre. Beide Ausgangslagen verdienen eine sachliche Beratung.

Lassen Sie sich dabei nicht nur den vorgeschlagenen Weg erklären, sondern auch die ernsthaft bestehenden Alternativen. Welche weitere Aufklärung wäre nötig? Welche Belastungen blieben? Welche Folge wäre jeweils tatsächlich geklärt? Eine solche Gegenüberstellung hilft, eine eigene Entscheidung zu treffen, ohne aus Erschöpfung etwas zu akzeptieren, dessen Bedeutung Sie noch nicht verstanden haben.

Einstellung mit Auflagen oder Weisungen

Ein weiterer Weg ist § 153a StPO. Auch diese Vorschrift betrifft Vergehen. Die Schwere einer möglichen Schuld darf der Einstellung nicht entgegenstehen. Zudem müssen Auflagen oder Weisungen geeignet sein, das öffentliche Interesse an weiterer Strafverfolgung zu beseitigen. Ihre

Zustimmung ist erforderlich. Je nach Verfahrensstand sind Staatsanwaltschaft und Gericht in gesetzlich bestimmter Weise beteiligt. ^[11.3]

Eine Auflage kann beispielsweise auf Schadenswiedergutmachung, eine Geldzahlung an die Staatskasse oder eine gemeinnützige Einrichtung oder auf gemeinnützige Leistungen gerichtet sein. Das Gesetz kennt daneben weitere Maßnahmen, etwa die Teilnahme an bestimmten Kursen oder eine Therapieweisung. Eine Einstellung ist also nicht zwangsläufig „Geld gegen Verfahrensende“.

Die Zustimmung ist kein strafgerichtliches Schuldeingeständnis. Die gesetzliche Regelung verlangt nicht allgemein ein Geständnis. Dennoch sollten Sie die erforderlichen Erklärungen und den Inhalt der konkreten Maßnahme sorgfältig besprechen. Eine Zahlung, eine Entschuldigung oder eine Erklärung zur Schadenswiedergutmachung kann außerhalb dieses Einstellungswegs Fragen aufwerfen. Entscheidend ist, was Sie tatsächlich erklären und welche anderen Verfahren oder Ansprüche betroffen sind.

Zunächst wird die Verfolgung nur vorläufig zurückgestellt beziehungsweise das Verfahren vorläufig eingestellt. Erst die ordnungsgemäße Erfüllung führt zu der vorgesehenen Abschlusswirkung. Eine zugesagte Zahlung ist noch keine erfüllte Auflage. Eine begonnene Teilnahme ist noch kein abgeschlossener Kurs. Lassen Sie sich erläutern, welche Nachweise zu welchem Zeitpunkt bei welcher Stelle vorliegen müssen. ^[11.3]

Eine Zustimmung, die Sie auch erfüllen können

Eine Einigung kann im Gespräch vernünftig klingen und im Alltag dennoch schwer zu erfüllen sein. Prüfen Sie daher vor Ihrer Zustimmung, ob Betrag, Frist und tatsächliche Durchführung zu Ihren Möglichkeiten passen. Müssen Sie einen Kurs besuchen, sollten Ort, zeitlicher Aufwand und Zugang geklärt sein. Bei einer Geldauflage geht es nicht nur um den Gesamtbetrag, sondern auch darum, wann welche Zahlung verlangt wird.

Ein fiktives Beispiel: Eine beschuldigte Person hält eine Geldauflage grundsätzlich für tragbar, weil sie in drei Monaten eine größere Zahlung erwartet. Die Auflage verlangt jedoch die vollständige Leistung innerhalb weniger Wochen. Wer diesen Unterschied erst nach der Zustimmung bemerkt, hat ein vermeidbares Problem geschaffen. Die finanzielle Lage gehört deshalb rechtzeitig auf den Tisch; sie lässt sich nicht durch die Hoffnung ersetzen, dass später schon jemand Verständnis zeigen werde.

Wenn nachträglich ein ernsthaftes Hindernis auftritt, melden Sie es frühzeitig Ihrer Verteidigung. Eine Änderung oder Verlängerung kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen in Betracht kommen. Sie tritt nicht allein dadurch ein, dass Sie darum bitten. Bis zu einer wirksamen Anpassung bleibt die bestehende Regelung maßgeblich. Stellen Sie Zahlungen deshalb nicht eigenmächtig um und setzen Sie Termine nicht selbst neu fest. ^[11.3]

Das Gesetz sieht bei nicht erfüllten Auflagen grundsätzlich keine Erstattung bereits erbrachter Leistungen vor. Teilzahlungen sind also kein risikoloser Versuch. Gerade dieser Punkt spricht dafür, die Vereinbarung vorab realistisch zu gestalten. Bewahren Sie Zahlungsbelege und Teilnahmebestätigungen auf und prüfen Sie abschließend, ob die Erfüllung auch aktenkundig geworden ist. ^[11.3]

Wie endgültig ist das Ergebnis?

Nach ordnungsgemäßer Erfüllung einer Regelung nach § 153a kann die betreffende Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Das Gesetz formuliert die Sperre bewusst in dieser begrenzten Weise. Daraus darf keine Zusage entstehen, dass unabhängig von allen späteren Erkenntnissen jede Strafverfolgung derselben Geschehnisse ausgeschlossen wäre. ^[11.3]

Für Ihre Unterlagen ist nicht nur die ursprüngliche Zustimmung wichtig, sondern auch die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses. Prüfen Sie außerdem, welche Tat die Regelung erfasst. Eine Einstellung unter einem Aktenzeichen erledigt nicht ohne Weiteres weitere Vorwürfe in einem anderen Verfahren. Wenn mehrere Handlungen oder mehrere beschuldigte Personen beteiligt sind, muss der Umfang besonders genau gelesen werden.

Auch zivilrechtliche Ansprüche verschwinden nicht allein deshalb, weil das Strafverfahren eingestellt wurde. Eine Schadensersatzforderung oder eine familienrechtliche Auseinandersetzung folgt eigenen Regeln. Dasselbe gilt für mögliche Maßnahmen einer Verwaltungsbehörde. Ob und in welchem Umfang die strafrechtliche Entscheidung dort Bedeutung hat, muss für das jeweilige Rechtsgebiet geprüft werden. Kapitel 19 erläutert, warum Nebenfolgen gesondert betrachtet werden müssen.

Wenn nur Teile zurückgestellt werden

Bei mehreren Taten kann die Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO unter bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung einzelner Taten absehen, weil deren zu erwartende Rechtsfolgen neben anderen nicht erheblich ins Gewicht fallen. Nach Anklageerhebung kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft vorläufig einstellen. Das ist keine Feststellung, dass die ausgeschiedene Tat nicht stattgefunden habe. ^[11.4]

§ 154a StPO betrifft dagegen die Beschränkung innerhalb einer Tat, etwa auf einzelne von mehreren Gesetzesverletzungen. Auch hier steht die Konzentration des Verfahrens im Vordergrund. Das Gesetz sieht Möglichkeiten einer späteren Wiedereinbeziehung vor. Welche Reichweite ein solcher Beschluss hat, lässt sich deshalb nicht mit dem Wort „fallen gelassen“ zuverlässig beschreiben. ^[11.4]

Für Sie folgt daraus ein einfacher Arbeitsschritt: Lassen Sie sich benennen, was noch Gegenstand des Verfahrens ist. Ein Satz wie „Die Nebenvorwürfe sind weg“ kann bei der Vorbereitung eines Gerichtstermins zu ungenau sein. Hilfreicher ist eine Übersicht der verbleibenden Taten, der ausgeschiedenen Teile und der jeweils zugrunde liegenden Entscheidung.

Wiedergutmachung und Ausgleich

Eine rechtmäßige Wiedergutmachung kann unabhängig von der Frage wichtig sein, ob Sie jede rechtliche Bewertung des Vorwurfs teilen. Sie kann menschlich geboten und strafrechtlich bedeutsam sein. Das Gesetz berücksichtigt unter anderem Bemühungen um Schadensausgleich. Ein Täter-Opfer-Ausgleich bezeichnet einen begleiteten Weg, den Konflikt und seine Folgen mit der verletzten Person zu bearbeiten; seine Eignung darf gegen deren ausdrücklichen Willen nicht angenommen werden. ^[11.5]

Der Begriff gibt Ihnen kein Recht, jemanden persönlich aufzusuchen oder zur Rücknahme einer Aussage zu bewegen. Auch eine freundlich gemeinte Nachricht kann als Druck ankommen, besonders nach einem Gewaltvorwurf oder bei bestehenden Kontaktverboten. Besprechen Sie daher, ob eine geeignete Vermittlungsstelle oder eine anwaltlich abgestimmte Kommunikation der richtige Weg ist. Eine Zahlung darf nicht an eine unwahre Aussage gekoppelt werden.

Ein Ausgleich garantiert weder eine Einstellung noch eine bestimmte Strafe. Er kann aber einen sachlichen Unterschied machen. Gute Verteidigung fragt deshalb auch danach, ob sich Folgen rechtmäßig verringern lassen, und nicht nur danach, welche Beweise angegriffen werden können.

Was nach der Einstellung zu prüfen bleibt

Lesen Sie die Entscheidung einmal mit Blick auf den Abschluss und ein zweites Mal mit Blick auf offene Aufgaben. Sind alle Auflagen erledigt? Ist über beschlagnahmte Gegenstände entschieden? Besteht noch eine andere Maßnahme? Gibt es eine Kostenentscheidung, und betrifft sie auch notwendige Auslagen? Eine Einstellung bedeutet insbesondere nicht automatisch, dass sämtliche eigenen Anwaltskosten erstattet werden. Die Kostenfrage behandelt Kapitel 18. ^[11.6]

Beenden Sie anschließend auch Ihre eigene Arbeitsorganisation bewusst: Abschlussnachricht ablegen, erledigte Fristen kennzeichnen, weiterhin relevante Dokumente geordnet aufbewahren. Sie müssen das Verfahren nicht täglich im Kopf weiterführen. Falls noch eine andere rechtliche Frage offen ist, darf sie ihren eigenen Platz bekommen. Ein klar dokumentierter Abschluss hilft, Erleichterung und verbleibende Aufgaben miteinander zu vereinbaren.

Anmerkungen zu Kapitel 11

[11.1] § 170 Abs. 2 StPO: Einstellung bei fehlendem genügenden Anlass zur Anklage. [Onlinequelle](#). Zu Rechtsbehelfen der verletzten Person § 172 Abs. 1 bis 3 StPO: [Weitere Quelle](#). Zur besonderen Wirkung eines unanfechtbaren gerichtlichen Nichteröffnungsbeschlusses § 211 StPO: [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[11.2] § 153 Abs. 1 und 2 StPO; § 12 Abs. 1 bis 3 StGB. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). § 153 anhand der amtlichen Gesamtausgabe, PDF-Seite 96, geprüft: [Weitere Quelle](#). Abruf und Prüfung am 07.09.2026.

[11.3] § 153a Abs. 1 bis 3 StPO, insbesondere Zustimmung, Auflagen, Erfüllungsfristen, Änderungsmöglichkeiten, Nichterstattung und begrenzte Verfolgungssperre. [Onlinequelle](#). Geprüft in der amtlichen Gesamtausgabe, PDF-Seiten 96–97: [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[11.4] § 154 Abs. 1 bis 5 und § 154a Abs. 1 bis 3 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[11.5] § 46 Abs. 2 und § 46a StGB; § 155a StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). Letztere Norm geprüft in der amtlichen StPO-Gesamtausgabe, PDF-Seite 100. Geprüft am 07.09.2026.

[11.6] §§ 464, 467a StPO als Beispiele differenzierter Kosten- und Auslagenentscheidungen. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Keine Zusage einer Kostenerstattung im Einzelfall.

12. Von der Anklage zur Hauptverhandlung

Eine Anklageschrift beschreibt den Vorwurf mit einer Bestimmtheit, die sich wie ein bereits feststehendes Ergebnis lesen kann. Namen, Uhrzeiten und gesetzliche Begriffe stehen nebeneinander; aus umstrittenen Erinnerungen wird ein geordneter Text. Das kann besonders belastend sein, wenn Sie sich darin nicht wiedererkennen. Die bestimmte Sprache gehört zur Funktion einer Anklage: Sie muss abgrenzen, welches Geschehen dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt wird. Sie ist die Darstellung der Anklagebehörde, noch kein Schuldspruch.

Zwischen der Übersendung einer Anklage und einem Urteil liegen eigene Prüfungen und Entscheidungen. Diese Zeit lässt sich nutzen. Dazu müssen Sie weder selbst juristische Anträge formulieren noch für den Gerichtssaal eine Rolle einüben. Es geht darum, die Akte zu verstehen, offene Fragen zu erkennen und mit der Verteidigung festzulegen, wie Sie Ihre Rechte wahrnehmen.

Die Anklage lesbar machen

Eine Anklageschrift benennt die beschuldigte Person, das vorgeworfene Geschehen einschließlich Zeit und Ort, die gesetzlichen Merkmale und die anzuwendenden Strafvorschriften. Sie nennt außerdem Beweismittel und das vorgesehene Gericht. Je nach Verfahren enthält sie eine zusätzliche Darstellung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses. Diese Zusammenfassung muss nicht alles wiedergeben, was in der Akte steht. ^[12.1]

Lesen Sie zunächst den konkreten Vorwurf, nicht nur die Überschrift des Delikts. Welche Handlung sollen Sie wann vorgenommen haben? Wird Ihnen eigenes Handeln, eine Hilfeleistung oder ein Unterlassen vorgeworfen? Geht es um einen einzelnen Vorgang oder mehrere? Notieren Sie Unklarheiten, ohne sie sofort mit einer ausführlichen Gegendarstellung zu beantworten.

Trennen Sie dabei drei Ebenen. Erstens: Was ist nach Ihrer Erinnerung tatsächlich geschehen? Zweitens: Welche Beweismittel sollen dies belegen oder widerlegen? Drittens: Welche rechtliche Bedeutung wird dem Geschehen zugeschrieben? Wer nur über die Bezeichnung „Betrug“ streitet, obwohl die entscheidende Frage ein konkreter Kenntnisstand bei Vertragsschluss ist, arbeitet möglicherweise am Kern des Problems vorbei. Ihre Verteidigung kann diese Ebenen verbinden.

Die Anklageschrift eignet sich nicht als Ersatz für Akteneinsicht. Ein Zeugenname sagt noch wenig über den genauen Inhalt der Aussage. Eine aufgeführte Nachricht kann erst im vollständigen Verlauf verständlich werden. Wenn Sie die Akte bereits früher gesehen haben, ist außerdem zu klären, ob sie seitdem ergänzt wurde. Für eine verlässliche Vorbereitung braucht die Verteidigung den maßgeblichen aktuellen Stand.

Das Zwischenverfahren ist eine echte Prüfungsphase

Mit der Übersendung der Anklage setzt das Gericht regelmäßig eine Frist, innerhalb der Sie Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen oder bestimmte Beweiserhebungen beantragen können. Diese Frist ist vom Gericht zu bestimmen. Sie ist nicht mit der gesetzlichen Zweiwochenfrist für einen Strafbefehlseinspruch zu verwechseln. ^[12.2]

Wenn die gesetzte Zeit für die Akteneinsicht und Vorbereitung nicht ausreicht, kann eine Verlängerung beantragt werden. Ein Antrag verlängert die Frist nicht von selbst. Lassen Sie deshalb rechtzeitig klären, ob und bis wann das Gericht weiteren Vortrag erwartet. Auch während dieser Phase besteht keine Pflicht, sich selbst zur Sache zu belasten.

Einwendungen können unterschiedliche Richtungen haben. Vielleicht trägt die Beweislage den Vorwurf nicht. Vielleicht wird eine entscheidende rechtliche Voraussetzung übersehen. Vielleicht besteht ein Verfahrenshindernis. Das Gericht kann vor seiner Entscheidung ergänzende Beweiserhebungen anordnen. Eine solche Anregung sollte konkret sein: Welche offene Frage ist für die Entscheidung bedeutsam, und wodurch könnte sie geklärt werden? ^[12.2]

Ein fiktives Beispiel: Die Anklage geht davon aus, dass eine bestimmte Person allein über ein Firmenkonto verfügen konnte. Aus vorhandenen Berechtigungsunterlagen ergibt sich möglicherweise ein weiterer Zugang. Entscheidend ist nicht nur, diesen Umstand zu behaupten. Zu prüfen ist, ob die Unterlagen echt und vollständig sind, ob sie für den Tatzeitpunkt gelten und ob sie den behaupteten Zahlungsvorgang tatsächlich betreffen. Ein gezielter Hinweis kann hier mehr leisten als eine lange Erklärung, dass im Unternehmen „viele anders“ gewesen sei.

Das Gericht eröffnet das Hauptverfahren, wenn es die gesetzliche Schwelle eines hinreichenden Tatverdachts als erreicht ansieht, also eine Verurteilung nach vorläufiger Bewertung wahrscheinlich erscheint. Fehlt die Grundlage, kann es die Eröffnung ablehnen. Ein unanfechtbarer Nichteröffnungsbeschluss hat eine andere Wirkung als eine staatsanwaltschaftliche Einstellung: Eine erneute Anklage ist dann nach § 211 StPO nur auf Grundlage neuer Tatsachen oder Beweismittel möglich. ^[12.3]

Sie sollten den Nutzen dieser Phase weder unterschätzen noch überschätzen. Nicht jede Anklage lässt sich hier verhindern. Eine erfolglose Einwendung ist aber auch nicht zwangsläufig nutzlos. Sie kann einen Streitpunkt klären und die weitere Vorbereitung beeinflussen. Ob ein Argument bereits jetzt vorgebracht werden sollte, hängt vom Fall und der Verteidigungsplanung ab.

Den Termin praktisch vorbereiten

Eine Ladung zur Hauptverhandlung verlangt grundsätzlich Ihr persönliches Erscheinen. Ausnahmen sind gesetzlich vorgesehen, aber nicht durch eine eigene Entscheidung zu ersetzen. Wenn Sie ohne genügende Entschuldigung ausbleiben, können zur Durchführung der Verhandlung Vorführung oder Haftbefehl angeordnet werden. Im Strafbefehlsverfahren gelten zusätzlich besondere Regeln, die Kapitel 13 erläutert. ^[12.4]

Prüfen Sie Gericht, Gebäude, Saal, Datum und Uhrzeit. Größere Gerichte können mehrere Dienstgebäude haben. Planen Sie Zeit für den Weg, Einlasskontrollen und ein Gespräch mit Ihrer Verteidigung ein. Vereinbaren Sie vorher, wo Sie sich treffen und wie Sie bei einer unvorhergesehenen Verzögerung Kontakt halten. Das sind kleine organisatorische Entscheidungen mit spürbarer Wirkung auf Ihre Ruhe.

Wenn Sie krank werden oder aus einem anderen erheblichen Grund verhindert sind, informieren Sie Gericht und Verteidigung sofort. Beschreiben Sie das tatsächliche Hindernis und klären Sie den erforderlichen Nachweis. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beantwortet nicht zwingend, ob Sie an einer Verhandlung teilnehmen können. Über das weitere Vorgehen entscheidet das Gericht.

Gehen Sie nicht allein aufgrund eines abgesandten Attests davon aus, dass der Termin aufgehoben ist.

Sprechen Sie Sprach- und Verständigungsprobleme frühzeitig an. Wer der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, kann die zur Ausübung seiner Verfahrensrechte erforderliche unentgeltliche Dolmetschung oder Übersetzung beanspruchen. Das Gesetz erfasst in der Regel auch zentrale schriftliche Dokumente, kennt aber zulässige Ersatzformen. Ein Angehöriger, der gelegentlich übersetzt, ist deshalb nicht die verlässliche Lösung für die Hauptverhandlung. ^[12.5]

Ähnliches gilt für Hörbeeinträchtigungen, Sehbeeinträchtigungen oder andere konkrete Zugangsprobleme: Benennen Sie, was Sie benötigen, statt zu versuchen, die Schwierigkeit im Saal zu verbergen. Wer eine Frage nicht verstanden hat, sollte um Wiederholung oder Erläuterung bitten. Es ist besser, eine Unklarheit zu beseitigen, als aus Höflichkeit auf eine anders verstandene Frage zu antworten.

Wer im Saal welche Aufgabe hat

Je nach Gericht sitzen Ihnen ein oder mehrere Berufsrichter gegenüber; in bestimmten Besetzungen wirken Schöffen als ehrenamtliche Richter mit. Die Staatsanwaltschaft vertritt die öffentliche Anklage. Ihre Verteidigung sitzt an Ihrer Seite und nimmt Ihre Rechte wahr. Zeugen berichten über Wahrnehmungen. Sachverständige bringen besonderes Fachwissen zu den ihnen gestellten Fragen ein.

Bei bestimmten Vorwürfen kann eine verletzte Person als Nebenklägerin oder Nebenkläger beteiligt sein und durch einen eigenen Anwalt unterstützt werden. Mit dieser Stellung sind eigene Verfahrensrechte verbunden, etwa Fragen und Anträge. Das kann die Zahl der Beteiligten erhöhen und für Sie ungewohnt wirken. Es ändert nichts daran, dass das Gericht selbst entscheiden muss. ^[12.6]

Die Verhandlung ist grundsätzlich öffentlich. Zuschauer und unter Umständen Medien können anwesend sein. Für bestimmte schutzbedürftige Inhalte bestehen gesetzliche Möglichkeiten oder Pflichten, die Öffentlichkeit auszuschließen. Bloße Scham über ein Strafverfahren führt jedoch nicht automatisch dazu, dass es ohne Publikum stattfindet. Wenn besonders persönliche Lebensumstände betroffen sind, sollte Ihre Verteidigung die Voraussetzungen rechtzeitig prüfen. ^[12.7]

Angehörige können als ruhige Begleitung helfen. Wenn sie selbst als Zeugen vorgesehen sind, ist ihre Rolle zuvor zu klären. Ein gemeinsames Warten darf nicht zur Abstimmung von Aussagen werden. Besprechen Sie auch, ob Sie nach dem Termin gemeinsam nach Hause fahren oder zunächst Zeit für ein vertrauliches Gespräch mit Ihrer Verteidigung brauchen.

Der Beginn der Verhandlung

Nach dem Aufruf prüft das Gericht zunächst die Anwesenheit. Es folgen die Angaben zu Ihren persönlichen Verhältnissen und die Verlesung des Anklagesatzes. Danach werden Sie über Ihre Freiheit belehrt, sich zur Anklage zu äußern oder zur Sache zu schweigen. Der genaue Ablauf kann durch Besonderheiten des Verfahrens ergänzt werden. ^[12.8]

Die Verlesung kann emotional schwerer sein als die vorherige Lektüre. Sie hören die Vorwürfe nun laut, möglicherweise vor anderen Menschen. Eine solche Reaktion ist kein Grund, die vorher besprochene Strategie spontan aufzugeben. Wenn Sie Zeit für eine kurze Rücksprache brauchen, machen Sie Ihre Verteidigung darauf aufmerksam.

Ob und wie Sie eine Einlassung abgeben, sollte nicht erst in diesem Moment entschieden werden. Eine vorbereitete Erklärung kann in einem Fall sinnvoll sein, in einem anderen das weitere Schweigen. Wenn Sie aussagen, dürfen Fragen folgen; die Folgen begrenzter oder nur teilweise beantworteter Angaben müssen zuvor besprochen werden. Kapitel 7 behandelt diese Entscheidung ausführlicher.

Die Vorbereitung besteht nicht darin, einen Text auswendig zu lernen, dessen Inhalt nicht Ihrer Erinnerung entspricht. Sie soll Ihnen helfen, Tatsachen, Vermutungen und Unsicherheiten auseinanderzuhalten. Wenn Sie etwas nicht wissen, wird es nicht dadurch sicherer, dass eine selbstbewusste Antwort erwartet zu werden scheint.

Wie Beweise geprüft werden

Nach dem gesetzlich vorgesehenen Beginn folgt die Beweisaufnahme. Das Gericht muss die für seine Entscheidung bedeutsamen Tatsachen und Beweismittel von Amts wegen aufklären. Die Verteidigung kann durch Fragen, Erklärungen und Anträge daran mitwirken. Ein förmlicher Beweisantrag hat besondere Anforderungen; nicht jede Bitte um weitere Aufklärung ist bereits ein solcher Antrag. ^[12.9]

Für Sie ist entscheidend, Beobachtungen aus der Verhandlung nutzbar weiterzugeben. Wenn eine Aussage von einem Dokument abweicht, notieren Sie den konkreten Punkt und zeigen Sie ihn Ihrer Verteidigung. Ein kurzer Vermerk mit Uhrzeit oder Stichwort genügt oft. Unterbrechen Sie die befragte Person nicht eigenmächtig. Das Gericht steuert die Befragung; Fragen können auf dem vorgesehenen Weg gestellt werden. ^[12.10]

Ein fiktives Beispiel: Ein Zeuge beschreibt eine Beobachtung als eigenen Eindruck. Sie erinnern sich daran, dass er am fraglichen Tag gar nicht anwesend war. Die nützliche Frage lautet nun, woher sein Wissen stammt. Vielleicht hat er später eine Mitteilung erhalten, vielleicht liegt eine Verwechslung vor. Wer sofort „Lüge!“ ruft, überspringt diese Prüfung und erschwert möglicherweise die sachliche Klärung.

Auch ein Gutachten ist zu verstehen und zu prüfen. Welche Daten wurden ausgewertet? Welche Annahmen liegen zugrunde? Welche Aussage kann die Methode tragen, und welche nicht? Dass ein Sachverständiger Fachbegriffe verwendet, macht jede Schlussfolgerung noch nicht unangreifbar. Ebenso wenig genügt Ihr persönlicher Zweifel allein, um ein methodisch tragfähiges Ergebnis zu entkräften. Die Verteidigung kann bei fachlichen Fragen zusätzliche sachkundige Unterstützung erwägen.

Das Gericht würdigt die Beweise insgesamt. Eine widersprüchliche Nebensache entscheidet deshalb nicht automatisch das gesamte Verfahren. Umgekehrt darf eine belastende Information nicht ohne Prüfung ihres Gewichts und ihres Zusammenhangs übernommen werden. Eine seriöse Vorbereitung sucht nach den tatsächlich entscheidenden Punkten, statt jede Ungenauigkeit zur vermeintlichen Wendung des Prozesses zu erklären. ^[12.11]

Mehrere Verhandlungstage bewältigen

Nicht jede Sache ist an einem Vormittag beendet. Wenn weitere Termine vorgesehen sind, brauchen Sie eine Vorbereitung, die sich wieder aufnehmen lässt. Klären Sie nach jedem Verhandlungstag, welche Beweise bereits erhoben wurden, welche Fragen noch offen sind und ob für den nächsten Termin Unterlagen benötigt werden. Eine kurze gemeinsame Nachbesprechung ist oft hilfreicher als der Versuch, abends allein jede Formulierung aus dem Saal zu deuten.

Bewerten Sie neue Informationen möglichst in ihrem Zusammenhang. Dass eine einzelne Aussage zunächst belastend erscheint, muss nicht das Gesamtergebnis bestimmen. Ebenso kann eine ermutigende Antwort eine andere noch offene Frage nicht ersetzen. Fragen Sie Ihre Verteidigung deshalb, was sich durch den jeweiligen Verhandlungstag tatsächlich an der Einschätzung verändert hat. Das schafft mehr Klarheit als eine laufende Bewertung jeder Mimik am Richtertisch.

Auch die körperliche Belastung zählt. Längeres konzentriertes Zuhören kann anstrengend sein, besonders wenn Sie zugleich Angst haben oder Medikamente einnehmen müssen. Sprechen Sie absehbare Schwierigkeiten vorher an. Wenn Sie während der Sitzung einer Frage nicht mehr folgen können oder gesundheitliche Probleme auftreten, teilen Sie dies mit. Pausen und organisatorische Anpassungen müssen mit dem Gericht geklärt werden; sie sollten nicht erst dann zum Thema werden, wenn Sie völlig erschöpft sind.

Zwischen zwei Terminen gilt dieselbe Sorgfalt wie zuvor. Veröffentlichen Sie keine spontanen Kommentare über Zeugen oder vermeintliche Wendungen. Besprechen Sie mit Angehörigen, welche Unterstützung Sie wünschen, ohne ihnen Aussagen anderer Beteiligter zur gemeinsamen Bearbeitung vorzulegen. Eine Verhandlung lässt sich sachlich vorbereiten; die Erinnerungen von Zeugen dürfen dabei nicht geformt werden.

Wenn sich die Lage während der Verhandlung verändert

Eine Hauptverhandlung kann neue Informationen ergeben. Eine Aussage fällt anders aus als erwartet, eine Unterlage erhält eine andere Bedeutung oder ein rechtlicher Gesichtspunkt rückt in den Vordergrund. Dann muss die Verteidigung neu bewerten, was dies für das weitere Vorgehen bedeutet. An einer ursprünglichen Idee festzuhalten ist kein Wert an sich.

Das Gericht kann den Verfahrensstand mit den Beteiligten erörtern. In geeigneten Fällen kommt eine gesetzlich geregelte Verständigung in Betracht. Dabei wird etwa ein möglicher Strafraum besprochen; ein Geständnis soll Bestandteil sein. Die Schuldfrage selbst und Maßregeln der Besserung und Sicherung, etwa die Entziehung der Fahrerlaubnis, dürfen nicht zum Gegenstand eines solchen Handels werden. Die gerichtliche Aufklärungspflicht bleibt bestehen. ^[12.12]

Eine Verständigung verlangt die gesetzlich vorgesehenen Zustimmungen und Belehrungen. Sie ist kein unverbindliches Versprechen im Flur. Auch die Umstände, unter denen eine gerichtliche Bindung entfällt, sind geregelt. Stimmen Sie nicht zu, nur weil Sie die Situation möglichst schnell verlassen möchten. Lassen Sie sich erläutern, was Sie erklären sollen, welches Ergebnis in Aussicht steht und welche Risiken verbleiben. ^[12.12]

Wenn Sie den Vorwurf bestreiten, ist ein unzutreffendes Geständnis keine verantwortliche Abkürzung. Wenn Sie Verantwortung übernehmen möchten, sollte die Erklärung wahrheitsgemäß, verstanden und mit Blick auf ihre Folgen entschieden werden. Das betrifft auch mögliche

Auswirkungen außerhalb des Strafverfahrens. Ein Gespräch mit der Verteidigung braucht hierfür einen geschützten Rahmen und ausreichend Klarheit.

Schlussvorträge, letztes Wort und Entscheidung

Nach Abschluss der Beweisaufnahme bewerten Staatsanwaltschaft und Verteidigung das Ergebnis und stellen ihre Anträge. Ein Antrag auf eine bestimmte Strafe ist noch kein Urteil. Das Gericht ist zur eigenen Entscheidung verpflichtet. Für Sie kann es helfen, den beantragten Ausgang zunächst als Position eines Beteiligten einzuordnen, statt ihn schon als feststehendes Ergebnis zu hören.

Sie haben das letzte Wort, auch wenn Ihre Verteidigung bereits für Sie gesprochen hat. Es ist eine Gelegenheit, sich selbst zu äußern, keine Pflicht zu einem Geständnis und kein Wettbewerb im eindrucksvollen Auftreten. Überlegen Sie vorher, ob und was Sie sagen möchten. Ein kurzer, zutreffender persönlicher Satz kann sinnvoller sein als eine ungeprüfte neue Sachverhaltsschilderung. ^[12.13]

Nach Beratung verkündet das Gericht seine Entscheidung. In Betracht kommen insbesondere Freispruch, Verurteilung oder bei einem Verfahrenshindernis eine Einstellung. Auch eine anderweitige Einstellung kann das Verfahren zuvor beendet haben. Hören Sie genau zu und besprechen Sie anschließend, was entschieden wurde: Schuldfrage, Strafe, Nebenentscheidungen, Kosten und gegebenenfalls die Fortdauer von Maßnahmen. ^[12.14]

Planen Sie nach dem Termin Zeit für diese Besprechung ein. Erleichterung und Enttäuschung können beide dazu führen, dass wichtige Einzelheiten verloren gehen. Rechtsmittelfristen können schon mit der Verkündung anlaufen; warten Sie deshalb nicht erst auf einen ausführlichen schriftlichen Urteilstext. Kapitel 15 erklärt die nächsten Schritte und die Unterschiede zwischen Berufung und Revision.

Wenn eine Freiheitsstrafe zur Bewährung ausgesetzt wird

„Mit Bewährung“ bedeutet, dass eine Freiheitsstrafe ausgesprochen ist, ihre Vollstreckung aber unter gesetzlichen Voraussetzungen ausgesetzt wird. Die Verurteilung bleibt bestehen. Im allgemeinen Strafrecht kommt dies nur bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren in Betracht. Erforderlich ist insbesondere eine günstige Einschätzung des künftigen Verhaltens; bei mehr als einem Jahr müssen besondere Umstände hinzukommen. Auch weitere gesetzliche Grenzen sind zu beachten. Die Strafhöhe allein garantiert deshalb keine Bewährung. ^[12.15]

Das Gericht bestimmt eine Bewährungszeit. Sie ist von der Dauer der ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu unterscheiden und beginnt mit Rechtskraft der Aussetzungsentscheidung. Zusätzlich können Auflagen zur Wiedergutmachung des Unrechts oder Weisungen zur Vermeidung weiterer Straftaten angeordnet werden, etwa gemeinnützige Leistungen oder bestimmte Meldepflichten. Entscheidend ist, was Ihnen konkret aufgegeben wird. Lassen Sie sich Inhalt, Nachweise und Termine erklären; bewahren Sie Belege über die Erfüllung auf. ^[12.15]

Neue Straftaten oder bestimmte erhebliche Verstöße können unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Widerruf der Aussetzung führen. Dann droht die Vollstreckung der Freiheitsstrafe. Nicht jedes Versäumnis führt automatisch dazu; das Gesetz sieht auch andere Reaktionen vor, wenn diese ausreichen. Wenn Krankheit, Geldmangel oder andere Hindernisse die

Erfüllung erschweren, melden Sie das frühzeitig der zuständigen Stelle und Ihrer Verteidigung. Eine gerichtliche Änderung kommt unter Voraussetzungen in Betracht; eine eigene Entscheidung, eine Vorgabe einfach auszusetzen, genügt nicht. ^[12.15]

Anmerkungen zu Kapitel 12

[12.1] § 200 Abs. 1 und 2 StPO, geprüft in der amtlichen Gesamtausgabe, PDF-Seite 111. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.2] § 201 Abs. 1 und 2, § 202 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.3] §§ 203, 204, 211 StPO; § 204 ergänzend amtliche Gesamtausgabe. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.4] § 230 Abs. 1 und 2 StPO; zu gesetzlich geregelten Ausnahmen §§ 231 ff. StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.5] § 187 Abs. 1 bis 3 GVG; für Hör- oder Sprachbehinderungen § 186 GVG und für barrierefreie Zugänglichkeit § 191a GVG. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#), PDF-Seiten 47–48. Geprüft am 07.09.2026.

[12.6] § 397 Abs. 1 StPO: Verfahrensrechte der Nebenklage. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.7] § 169 Abs. 1, § 171b GVG. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.8] § 243 Abs. 1 bis 5 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.9] § 244 Abs. 1 bis 6 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.10] § 240 StPO: Fragerechte. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.11] § 261 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.12] §§ 257b, 257c Abs. 1 bis 5 StPO; zu Transparenz § 243 Abs. 4 StPO. Geprüft in der amtlichen Gesamtausgabe, PDF-Seiten 124–125. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.13] § 258 Abs. 1 bis 3 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.14] § 260 Abs. 1 und 3 StPO, amtliche Gesamtausgabe, PDF-Seite 125; zu Rechtsmittelfristen §§ 314, 341 StPO, siehe Kapitel 15. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[12.15] §§ 56, 56a, 56b, 56c, 56e und 56f StGB: Voraussetzungen der Strafaussetzung, Bewährungszeit, Auflagen, Weisungen, nachträgliche Änderungen und Widerruf. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

13. Der Strafbefehl und die Entscheidung über einen Einspruch

Ein Strafbefehl kann unscheinbar wirken: mehrere Seiten, ein konkreter Betrag, eine Rechtsbehelfsbelehrung. Vielleicht haben Sie zuvor nur einen Anhörungsbogen erhalten. Vielleicht ist seitdem lange nichts geschehen. Dass ein Gericht ohne Hauptverhandlung eine Strafe festgesetzt hat, passt dann nicht zu Ihrer Vorstellung von einem Strafprozess. Genau darin liegt die Besonderheit dieses Verfahrens. Es kann zu einer rechtskräftigen Verurteilung führen, ohne dass Sie zuvor vor Gericht gestanden haben.

Wenn gerade ein Strafbefehl bei Ihnen eingegangen ist, hat die Prüfung der Einspruchsfrist Vorrang. Sie beträgt grundsätzlich zwei Wochen ab Zustellung. Bewahren Sie den Umschlag auf und lassen Sie Zustellung, Fristende und zulässigen Übermittlungsweg unverzüglich prüfen. Warten Sie damit weder auf einen Termin, der erst später stattfindet, noch auf die vollständige Aufarbeitung des Vorwurfs. ^[13.1]

Dieses Kapitel erläutert anschließend die inhaltliche Entscheidung. Ein Einspruch ist weder stets geboten noch grundsätzlich gefährlich. Seine Bedeutung hängt davon ab, was am Strafbefehl falsch, unklar oder untragbar erscheint, welche Beweise vorhanden sind und welche Folgen eine weitere Prüfung haben kann.

Was ein Strafbefehl bewirken kann

Das Strafbefehlsverfahren ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen bei Vergehen möglich. Die Staatsanwaltschaft beantragt bestimmte Rechtsfolgen, wenn sie eine Hauptverhandlung nicht für erforderlich hält. Das Gericht prüft den Antrag. Es braucht Sie vor dem Erlass nicht noch einmal selbst anzuhören. ^[13.2]

Mit einem Strafbefehl kann insbesondere eine Geldstrafe festgesetzt werden. Daneben sind weitere Rechtsfolgen möglich, etwa ein Fahrverbot, eine Einziehung oder die Entziehung der Fahrerlaubnis bei einer Sperre innerhalb der gesetzlichen Grenze. Haben Sie einen Verteidiger, kann auch eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ausgesprochen werden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Für Heranwachsende ist eine Freiheitsstrafe durch Strafbefehl auch bei Anwendung allgemeinen Strafrechts ausgeschlossen; die Jugendbesonderheiten erläutert Kapitel 20. Der Strafbefehl ist deshalb bei Erwachsenen nicht auf folgenarme Geldforderungen beschränkt. ^[13.2]

Soweit kein rechtzeitiger wirksamer Einspruch eingelegt wird, steht der Strafbefehl einem rechtskräftigen Urteil gleich. „Ich habe die Sache nur bezahlt, aber nichts zugegeben“ verhindert diese Wirkung nicht. Die Frage, ob später ein Eintrag im Führungszeugnis erscheint oder welche beruflichen Folgen entstehen, ist davon gesondert zu prüfen. Kapitel 19 erklärt diese Zusammenhänge. ^[13.1]

Erst den gesamten Inhalt erfassen

Lesen Sie nicht nur den Zahlbetrag. Ein Strafbefehl muss unter anderem das vorgeworfene Geschehen, die herangezogenen Vorschriften, die Beweismittel und die festgesetzten Rechtsfolgen enthalten. Prüfen Sie, ob Person, Tatzeit, Tatort und Handlung zutreffend bezeichnet sind. Bei mehreren Taten muss erkennbar sein, was jeweils vorgeworfen wird. ^[13.3]

Danach betrachten Sie die Rechtsfolgen einzeln. Enthält die Entscheidung neben einer Geldstrafe eine weitere Maßnahme? Ist ein Führerschein betroffen? Soll ein Betrag als Wert angeblich erlangter Vorteile eingezogen werden? Eine solche Einziehung ist nicht einfach ein weiterer Teil derselben Geldstrafe. Wer nur über Raten für den Gesamtbetrag nachdenkt, kann eine eigenständige rechtliche Frage übersehen.

Markieren Sie Fragen, ohne den Text selbst zu korrigieren und zurückzusenden. Eine Sammlung von Randbemerkungen ist für das vertrauliche Gespräch hilfreich, aber nicht automatisch ein wirksamer Einspruch. Auch die Bitte, Ihnen „die Sache noch einmal zu erklären“, ersetzt keine eindeutige Erklärung, mit der Sie sich gegen den Strafbefehl wenden.

Zustellung ist nicht immer persönliche Übergabe

Die Einspruchsfrist knüpft an die Zustellung an. Sie beginnt nicht erst dann, wenn Sie den Strafbefehl in Ruhe gelesen oder verstanden haben. Unter gesetzlichen Voraussetzungen kann ein Schriftstück beispielsweise durch Einlegen in Ihren Briefkasten zugestellt werden. Das dabei vermerkte Datum auf dem Umschlag kann deshalb für die Prüfung entscheidend sein. ^[13.4]

Ein fiktives Beispiel: Ein Strafbefehl wird wirksam an einem Mittwoch zugestellt. Die betroffene Person öffnet den Brief erst am folgenden Montag. Für die gewöhnliche Zweiwochenfrist bleibt grundsätzlich der Mittwoch der maßgebliche Ausgangspunkt. Das spätere Öffnen verschiebt das Fristende nicht. Ob die konkrete Zustellung tatsächlich wirksam war, muss getrennt geprüft werden.

Bei Wochenfristen endet die Frist grundsätzlich mit Ablauf des entsprechenden Wochentags. Fällt das Ende auf einen Samstag, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, verschiebt es sich auf den nächsten Werktag. Welche Feiertagsregelung maßgeblich ist und ob Besonderheiten der Zustellung eingreifen, gehört zur konkreten Berechnung. Das Beispiel ist deshalb keine Berechnung Ihrer persönlichen Frist. ^[13.5]

Mehrere Empfangsberechtigte, eine Zustellung an die Verteidigung, Auslandsbezüge oder Übersetzungsfragen können die Prüfung verändern. Wenn Sie im Urlaub, im Krankenhaus oder umgezogen waren, sollte die Verteidigung die tatsächlichen Abläufe genau kennen. Verlassen Sie sich weder auf die pauschale Annahme, dass Abwesenheit jede Zustellung unwirksam macht, noch darauf, dass bei einem fremdsprachigen Schreiben immer automatisch mehr Zeit bleibt. ^[13.4]

Form und Eingang: die Erklärung muss richtig ankommen

Der Einspruch ist bei dem Gericht einzulegen, das den Strafbefehl erlassen hat. Das Gesetz nennt die schriftliche Einlegung und die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle. Bei einer schriftlichen Einreichung muss die Erklärung eindeutig zugeordnet werden können und den Willen

erkennen lassen, Einspruch einzulegen. Für eine eigene Papiererklärung ist eine eigenhändige Unterschrift der verlässliche Weg. ^[13.1]

Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang beim zuständigen Gericht, nicht der Poststempel. Ein am letzten Tag abgeschickter Brief wahrt die Frist daher nicht allein durch seinen Versand. Wer zur Geschäftsstelle gehen möchte, muss deren tatsächliche Erreichbarkeit und Öffnungszeiten beachten. Ein Telefonanruf, in dem Sie widersprechen, ersetzt den gesetzlich vorgesehenen Weg nicht.

Elektronische Einreichungen unterliegen besonderen gesetzlichen Anforderungen. Eine gewöhnliche E-Mail ist kein verlässlicher formwirksamer Einspruch, auch nicht allein deshalb, weil eine unterschriebene Datei angehängt ist. Für den elektronischen Rechtsverkehr sind Signatur und zulässiger Übermittlungsweg zu beachten. Ihre Verteidigung kann den Eingang auf dem für sie geltenden Weg dokumentieren. ^[13.6]

Die erste Erklärung muss nicht bereits eine ausführliche Begründung enthalten. Das ist wichtig, wenn die Frist läuft und die Akte noch nicht vorliegt. Die Entscheidung über eine spätere Begründung kann dann auf einer besseren Grundlage getroffen werden. Ob zunächst umfassend Einspruch eingelegt werden sollte, muss angesichts der Rechtsfolgen und möglicher weiterer Schritte dennoch bewusst entschieden werden. Eine Bitte um Akteneinsicht allein hält die Einspruchsfrist nicht offen.

Verlassen Sie sich nicht auf die Aussage „Die Kanzlei hat den Brief“. Klären Sie bei knapper Zeit ausdrücklich, ob der Auftrag zur Fristwahrung übernommen wurde und ob der Einspruch eingegangen ist. Das ist keine unnötige Förmlichkeit, sondern eine klare Zuständigkeitsabsprache. Bewahren Sie den Nachweis mit dem Strafbefehl auf.

Geldstrafe: Anzahl und Höhe der Tagessätze

Eine Geldstrafe wird in Tagessätzen festgesetzt. Zwei Zahlen sind zu unterscheiden: die Anzahl der Tagessätze und der Geldbetrag je Tagessatz. Die Anzahl bildet die strafrechtliche Bewertung ab. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes richtet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen; das Gericht darf hierfür Grundlagen schätzen. Es muss auch das zum Leben unerlässliche Minimum berücksichtigen. ^[13.7]

Ein rein rechnerisches, fiktives Beispiel: 40 Tagessätze zu je 25 Euro ergeben 1.000 Euro Geldstrafe. Ob 40 Tagessätze angemessen sind, ist eine andere Frage als die, ob 25 Euro pro Tag die wirtschaftliche Lage zutreffend abbilden. Hinzu kommen können Kosten und andere Rechtsfolgen. Der Gesamtbetrag allein zeigt deshalb nicht, welcher Teil der Entscheidung überprüft werden sollte.

Für die Prüfung der Tagessatzhöhe sind nachvollziehbare Angaben hilfreich: Einkommen, Unterhaltungspflichten und besondere wirtschaftliche Umstände. Eine einfache Formel aus einem Monatsnetto kann für manche Situationen eine erste Näherung bieten, löst aber nicht jeden Fall. Schwankende Einkünfte, Sozialleistungen oder besondere Belastungen verlangen eine genauere Betrachtung. Machen Sie keine falschen Angaben, um die Geldstrafe zu verringern.

Wenn die Höhe zutreffend ist, Sie den Betrag aber nicht sofort aufbringen können, geht es möglicherweise um Zahlungserleichterungen statt um die inhaltliche Änderung des Strafbefehls.

Diese Fragen sollten getrennt werden. Ein Antrag auf Ratenzahlung ersetzt insbesondere keinen Einspruch und verändert dessen Frist nicht. Kapitel 18 behandelt finanzielle Fragen im Zusammenhang.

Wogegen soll sich der Einspruch richten?

Ein Einspruch kann den gesamten Strafbefehl betreffen oder auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Eine wirksame Beschränkung kann dazu führen, dass andere Teile rechtskräftig werden. Sie sollten deshalb genau verstehen, was Sie damit akzeptieren. Wer nur die Höhe eines Tagessatzes angreift, verfolgt ein anderes Ziel als jemand, der die Tat bestreitet. ^[13.8]

Nicht jede sprachlich denkbare Aufteilung ist rechtlich wirksam. Einzelne Feststellungen und Rechtsfolgen können miteinander verbunden sein. Eine unklare Beschränkung kann außerdem anders verstanden werden als beabsichtigt. Lassen Sie daher prüfen, ob die gewünschten Grenzen rechtlich funktionieren und welche Teile der Entscheidung danach noch zur Prüfung stehen.

Für einen allein auf die Tagessatzhöhe beschränkten Einspruch kennt das Gesetz einen besonderen Weg. Das Gericht kann mit Zustimmung der angeklagten Person, ihrer Verteidigung und der Staatsanwaltschaft ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden. In diesem besonderen Beschlussverfahren darf es nicht zu Ihrem Nachteil vom Strafbefehl abweichen. Das ist ein begrenzter gesetzlicher Schutz und kein allgemeines Merkmal jedes beschränkten Einspruchs. ^[13.9]

Prüfen Sie also zuerst das Ziel und dann die Formulierung. Eine Beschränkung kann das Verfahren vereinfachen, nimmt Ihnen aber möglicherweise die weitere Überprüfung anderer Punkte. Der Wunsch nach einer kleineren Zahlung sollte beispielsweise nicht unbemerkt dazu führen, dass Sie einen in Wahrheit bestrittenen Tatvorwurf rechtskräftig werden lassen.

Chancen und Verschlechterungsrisiko abwägen

Nach einem zulässigen Einspruch kann es zu einer Hauptverhandlung kommen. Das Gericht ist bei der Urteilsfällung im angegriffenen Umfang nicht an die im Strafbefehl festgesetzten Rechtsfolgen gebunden. Es kann zu einem günstigeren Ergebnis gelangen, aber grundsätzlich auch eine höhere Strafe oder andere nachteilige Folgen aussprechen. Ein allgemeines Verschlechterungsverbot besteht hier nicht. ^[13.9]

Das ist kein Grund, jeden Strafbefehl hinzunehmen. Eine fehlerhafte Verurteilung oder eine unzutreffende Rechtsfolge kann erheblich belasten. Es ist vielmehr ein Grund, den Einspruch anhand der Akte und der rechtlichen Lage zu beurteilen. Welche Beweismittel sprechen gegen Sie? Welche entlastenden Informationen fehlen? Welche Punkte sind unstreitig? Wo liegt das tatsächliche Risiko einer neuen Bewertung?

Verwechseln Sie diese Prüfung nicht mit einer zusätzlichen Strafe dafür, dass Sie ein Recht wahrnehmen. Das Risiko entsteht daraus, dass das Gericht innerhalb des eröffneten Prüfungsumfangs neu entscheidet. Ob eine Verschlechterung im konkreten Fall ernsthaft in Betracht kommt, lässt sich nicht allein aus der Tatsache eines Einspruchs ableiten.

Zur Abwägung gehören auch der Aufwand und mögliche zusätzliche Kosten. Ein Verfahren mit Akteneinsicht, Vorbereitung und Hauptverhandlung kann finanziell anders aussehen als eine begrenzte Prüfung der Entscheidung. Lassen Sie sich deshalb erläutern, welcher Auftrag für welche

nächste Phase erteilt wird. Eine seriöse Kostenbesprechung setzt den Nutzen der Überprüfung und den zu erwartenden Aufwand in Beziehung; sie ersetzt die rechtliche Bewertung nicht.

Manchmal stellt sich nach Akteneinsicht heraus, dass der zunächst vermutete Fehler nicht besteht. Manchmal wird erst dann ein anderer, gewichtigerer Fehler sichtbar. Halten Sie die Entscheidung deshalb nicht allein an Ihrer ersten Reaktion auf den Brief fest. Maßgeblich sollte der inzwischen geklärte Sachverhalt sein. Wenn Sie sich für die Hinnahme oder eine Rücknahme entscheiden, sollten auch die verbleibenden Rechtsfolgen verstanden sein. Ein Ende des Verfahrens ist leichter zu tragen, wenn es auf einer bewussten Abwägung beruht.

Ein fiktives Beispiel: Eine Person will ausschließlich eine offensichtlich überhöhte Einkommensschätzung korrigieren. Eine andere bestreitet mehrere vorgeworfene Handlungen, während die Akte zusätzlich bislang kaum berücksichtigte belastende Umstände enthält. Beide haben einen Strafbefehl erhalten; ihre Entscheidungen verlangen dennoch unterschiedliche Prüfungen. Der Vergleich mit der erfolgreichen Vorgehensweise eines Bekannten hilft hier nur begrenzt.

Was nach dem Einspruch geschieht

Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, kann das Gericht ihn ohne Hauptverhandlung durch Beschluss verwerfen; dagegen sieht das Gesetz die sofortige Beschwerde vor. Hier gilt grundsätzlich eine Woche ab Bekanntmachung des Verwerfungsbeschlusses. Die Beschwerde ist bei dem Gericht einzulegen, das ihn erlassen hat, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle; für elektronische Einreichungen gelten besondere Formregeln. Form und konkreten Fristablauf sollten Sie sofort gesondert prüfen lassen. Ist er zulässig und greift kein besonderer Erledigungsweg ein, wird grundsätzlich ein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt. Auch dann können sich noch Möglichkeiten einer Einstellung ergeben. ^[13.9]

Im Strafbefehlsverfahren können Sie sich in der Hauptverhandlung durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten lassen. Das bloße Bestehen eines Mandats ist damit nicht gleichzusetzen. Ob Sie selbst erscheinen sollen oder müssen und welche Vollmacht benötigt wird, ist vor dem Termin konkret zu klären. ^[13.10]

Bleiben sowohl Sie als auch eine zur Vertretung berechtigte Verteidigung ohne genügende Entschuldigung aus, kann der Einspruch ohne sachliche Prüfung verworfen werden. Die besonderen Regeln verweisen dafür auf Vorschriften zur Berufung. Behandeln Sie die Ladung deshalb auch dann als verbindlich zu klärende Aufgabe, wenn ursprünglich nur eine Geldstrafe im Raum stand. ^[13.10]

Ein Einspruch kann bis zur Verkündung des erstinstanzlichen Urteils zurückgenommen werden. Nach Beginn der Hauptverhandlung ist hierfür grundsätzlich die Zustimmung der Staatsanwaltschaft erforderlich. Die Vorstellung, man könne den Verlauf immer erst ausprobieren und bei drohender Verschlechterung einseitig zum Strafbefehl zurückkehren, ist daher falsch. Eine Rücknahme hat weitreichende Wirkungen und verlangt eine bewusste Entscheidung. ^[13.11]

Wenn die Frist möglicherweise schon abgelaufen ist

Auch dann sollten Sie sofort handeln. Zuerst ist zu prüfen, ob eine wirksame Zustellung vorlag und welche Frist tatsächlich lief. Wenn die Frist unverschuldet versäumt wurde, kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommen. Dabei geht es darum, unter gesetzlichen Voraussetzungen wieder die Möglichkeit der versäumten Verfahrenshandlung zu erhalten. ^[13.12]

Der Antrag ist grundsätzlich binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Innerhalb dieser Frist muss auch die versäumte Handlung nachgeholt werden. Die tatsächlichen Gründe sind darzulegen und glaubhaft zu machen. Der Zeitpunkt, in dem das Hindernis weggefallen ist, bedarf ebenso sorgfältiger Prüfung wie die ursprüngliche Zustellung. Sammeln Sie deshalb sofort konkrete Nachweise, etwa zu einem Krankenhausaufenthalt oder zur tatsächlichen Kenntniserlangung. ^[13.12]

Eine Wiedereinsetzung ist keine beliebige Verlängerung für nachträglich geänderte Entscheidungen. Auch ein Antrag allein stoppt die Vollstreckung nicht automatisch. Je nach Lage können weitere Anträge erforderlich sein. Wer sich ausschließlich auf die Hoffnung verlässt, das Gericht werde eine späte Erklärung schon akzeptieren, lässt erneut vermeidbare Zeit verstreichen.

Die sinnvolle Reihenfolge bleibt überschaubar: Zugang und Frist klären, einen wirksamen Übermittlungsweg sichern, dann auf Grundlage des vollständigen Strafbefehls und der Akte über Umfang und Fortführung entscheiden. So wird aus einem überraschenden Brief eine Reihe prüfbarer Entscheidungen.

Anmerkungen zu Kapitel 13

[13.1] § 410 Abs. 1 und 3 StPO: zwei Wochen ab Zustellung, zuständiges Gericht, Form, Gleichstellung mit rechtskräftigem Urteil. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.2] § 407 Abs. 1 bis 3 StPO, insbesondere Abs. 2 Satz 2 zur Freiheitsstrafe; Ausschluss bei Heranwachsenden: § 109 Abs. 3 JGG, [Onlinequelle](#). [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.3] § 409 Abs. 1 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.4] § 37 Abs. 1 und 2 StPO in Verbindung mit § 180 ZPO; zu Übersetzungsansprüchen § 187 GVG. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Keine pauschale Aussage über Zustellungswirksamkeit bei Übersetzungsfragen.

[13.5] § 43 Abs. 1 und 2 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.6] § 32a Abs. 2 bis 5 StPO; für anwaltliche Einreichungen zusätzlich § 32d StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.7] § 40 Abs. 1 bis 4 StGB. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Rechenbeispiel fiktiv, keine Empfehlung eines bestimmten Strafmaßes.

[13.8] § 410 Abs. 2 und 3 StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Wirksamkeit und Reichweite einer konkreten Beschränkung bedürfen gesonderter Prüfung.

[13.9] § 411 Abs. 1 und 4 StPO: Unzulässigkeit, Hauptverhandlung, Sonderbeschluss bei alleiniger Anfechtung der Tagessatzhöhe und Bindungsgrenzen. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Zur sofortigen Beschwerde §§ 311 Abs. 2, 306 Abs. 1 StPO: [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#); zum elektronischen Rechtsverkehr §§ 32a, 32d StPO. Schlussabgleich 07.09.2026.

[13.10] § 411 Abs. 2, § 412 in Verbindung mit § 329 Abs. 1 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). § 412 geprüft in der amtlichen Gesamtausgabe, PDF-Seite 162. Geprüft am 07.09.2026.

[13.11] § 411 Abs. 3 in Verbindung mit § 303 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[13.12] §§ 44, 45 Abs. 1 und 2, 47 StPO. [Onlinequelle](#); [Weitere Quelle](#); [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

14. Untersuchungshaft überprüfen und den Alltag bewältigen

Wenn Untersuchungshaft angeordnet wurde, verändert sich nicht nur der Ort, an dem Sie schlafen. Gewohnte Entscheidungen werden zu Anträgen: ein Telefonat, ein Besuch, die Beschaffung von Unterlagen. Draußen müssen andere Menschen Aufgaben übernehmen, die bisher selbstverständlich waren. Zugleich geht das Strafverfahren weiter. Diese beiden Ebenen brauchen Aufmerksamkeit: die rechtliche Überprüfung der Haft und ein möglichst geordneter Umgang mit ihren unmittelbaren Folgen.

Die ersten Schritte nach einer Festnahme erläutert Kapitel 4. Dieses Kapitel setzt dort an, wo ein Untersuchungshaftbefehl besteht. Es soll Ihnen helfen, die nächsten Gespräche mit der Verteidigung vorzubereiten und realistische Aufgaben zu erkennen. Weder eine besonders kämpferische Formulierung noch eine möglichst große Zahl eigener Eingaben ersetzt die Prüfung des konkreten Haftbefehls.

Was weiterhin begründet werden muss

Untersuchungshaft ist keine vorweggenommene Strafe. Im Regelfall müssen dringender Tatverdacht, ein gesetzlicher Haftgrund und Verhältnismäßigkeit zusammenkommen. Dringender Tatverdacht bedeutet, vereinfacht ausgedrückt, dass der derzeitige Ermittlungsstand mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine Tatbeteiligung spricht. Er ist eine vorläufige Einschätzung. Ein Haftbefehl ersetzt die spätere Beweisaufnahme und ein Urteil nicht. ^[14.1]

Bei Fluchtgefahr geht es darum, ob bestimmte Umstände erwarten lassen, dass sich die beschuldigte Person dem Verfahren entziehen wird. Bei Verdunkelungsgefahr steht eine befürchtete unlautere Einwirkung auf Beweismittel oder beteiligte Personen im Mittelpunkt. Für bestimmte schwere Vorwürfe und für Wiederholungsgefahr bestehen besondere gesetzliche Voraussetzungen. Diese dürfen nicht einfach aus einem Schlagwort im Tatvorwurf abgeleitet werden. ^[14.2]

Für die Zusammenarbeit ist entscheidend, welche konkreten Tatsachen das Gericht in Ihrem Fall heranzieht. Steht im Haftbefehl, Sie hätten keinen festen Wohnsitz, obwohl ein aktueller Mietvertrag existiert? Wird eine Kontaktaufnahme als Beeinflussungsversuch verstanden, obwohl ihr Ablauf anders war? Ist ein angeblich belastender Fund Ihnen möglicherweise nicht zuzuordnen? Solche Fragen führen zu überprüfbaren Punkten. Die allgemeine Versicherung „Ich würde niemals fliehen“ kann diese Arbeit nicht leisten.

Auch ein zunächst rechtmäßiger Haftbefehl darf nicht einfach weiterlaufen, wenn seine Voraussetzungen entfallen. Das gilt etwa, wenn sich die Verdachtslage entscheidend abschwächt oder die weitere Haft unverhältnismäßig wird. Die Verteidigung muss deshalb neue Erkenntnisse und Veränderungen der persönlichen Situation auf ihre Bedeutung für die Haft prüfen. ^[14.3]

Aufhebung und Außervollzugsetzung sind verschieden

Bei einer Aufhebung fällt der Haftbefehl weg. Bei einer Außervollzugsetzung bleibt er bestehen, wird aber zunächst nicht vollzogen. Häufig wird dafür das Wort Haftverschonung verwendet. Eine Entlassung kann dann mit Meldepflichten, räumlichen Beschränkungen, einer Sicherheitsleistung

oder anderen geeigneten Anweisungen verbunden sein. Welche Maßnahmen passen, hängt insbesondere vom angenommenen Haftgrund ab. Bei Verdunkelungsgefahr kommen beispielsweise Kontaktverbote in Betracht. ^[14.4]

Eine Sicherheitsleistung ist kein Eintrittspreis in die Freiheit. Aus der Bereitschaft, Geld zu hinterlegen, folgt kein Anspruch auf Entlassung. Umgekehrt bedeutet fehlendes Vermögen nicht, dass mildere Maßnahmen insgesamt ausscheiden. Die Frage lautet, ob der gesetzliche Zweck der Haft mit weniger einschneidenden Mitteln ausreichend erreicht werden kann.

Angehörige können hierfür belastbare Informationen bereitstellen: eine tatsächlich verfügbare Unterkunft, die Erklärung einer dort wohnenden Person, Nachweise über Arbeit oder Ausbildung und erreichbare Ansprechpartner. Versprechen Sie dabei nur, was sich einhalten lässt. Eine bloße Gefälligkeitsadresse hilft weniger als eine ehrliche Darstellung der bestehenden Schwierigkeiten. Manchmal muss erst geklärt werden, ob die angebotene Wohnung mit einem Kontaktverbot vereinbar ist.

Fiktives Beispiel: Ein Mann befindet sich wegen angenommener Fluchtgefahr in Untersuchungshaft. Seine Schwester bietet an, ihn aufzunehmen. Die Verteidigung klärt, ob der Aufenthalt dauerhaft möglich ist, wer noch dort lebt und welche Anweisungen praktisch umsetzbar wären. Erst daraus entsteht ein konkreter Vorschlag. Die familiäre Hilfsbereitschaft ist ein Ausgangspunkt; sie ersetzt die gerichtliche Bewertung nicht.

Eine Außervollzugsetzung muss sorgfältig gelesen werden. Wenn eine Reise oder ein Umzug einer Erlaubnis bedarf, ist die eigene Einschätzung ihrer Harmlosigkeit keine Erlaubnis. Größliche Verstöße, Fluchtvorbereitungen oder neue erhebliche Umstände können dazu führen, dass der Haftbefehl wieder vollzogen wird. Besprechen Sie Schwierigkeiten mit der Einhaltung rechtzeitig, statt zunächst abzuweichen und später eine Erklärung nachzureichen. ^[14.4]

Haftprüfung und Haftbeschwerde

Solange Sie in Untersuchungshaft sind, können Sie grundsätzlich jederzeit eine gerichtliche Haftprüfung beantragen. Dabei wird überprüft, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist. Ein solcher Antrag richtet die Aufmerksamkeit auf die aktuelle Haftlage. Neue Unterlagen, veränderte Lebensumstände oder eine inzwischen andere Beweislage können dabei bedeutsam sein. ^[14.5]

Die Haftbeschwerde ist ein anderer Weg. Sie greift eine gerichtliche Haftentscheidung an. Zunächst kann das Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, der Beschwerde selbst abhelfen; andernfalls gelangt sie zum zuständigen Beschwerdegericht. Die gewöhnliche Haftbeschwerde unterliegt grundsätzlich keiner besonderen Einlegungsfrist. Daraus sollte jedoch keine Empfehlung zum Warten werden: Jede unnötige Verzögerung kann weitere Hafttage bedeuten. ^[14.6]

Haftprüfung und Haftbeschwerde lassen sich nicht beliebig nebeneinander betreiben. Neben einem anhängigen Antrag auf Haftprüfung ist die Beschwerde unzulässig. Gegen die auf den Haftprüfungsantrag ergehende Entscheidung bleibt eine Beschwerde möglich. Bei bestimmten Entscheidungen über Verhaftung eröffnet das Gesetz außerdem eine weitere Beschwerde. Welcher Weg im konkreten Verfahrensstand zulässig und sinnvoll ist, hängt auch davon ab, welches Gericht bereits entschieden hat. ^{[14.5] [14.6]}

Das ist ein wichtiger Grund, eigene Eingaben mit der Verteidigung abzustimmen. Es geht nicht darum, Ihnen ein Recht abzunehmen. Zwei gleichzeitig versandte Schreiben können aber unterschiedliche Verfahren anstoßen, ohne dass die beabsichtigte Reihenfolge noch erkennbar ist. Teilen Sie deshalb mit, wenn Sie bereits selbst einen Antrag abgegeben haben, und bewahren Sie eine Abschrift mit Datum auf.

Fragen Sie im Gespräch nach dem konkreten Angriffspunkt: Wird der dringende Tatverdacht bestritten? Geht es um den Haftgrund? Sind mildere Maßnahmen möglich? Oder steht die Dauer des Verfahrens im Mittelpunkt? Eine verständliche Antwort auf diese Fragen ist hilfreicher als die bloße Mitteilung, „es werde Beschwerde eingelegt“.

Was eine mündliche Haftprüfung leisten kann

Bei der Haftprüfung wird auf Antrag grundsätzlich mündlich verhandelt. Dadurch entsteht Gelegenheit, die haftbezogenen Gesichtspunkte mit dem Gericht zu erörtern. Eine solche Verhandlung ist keine vorgezogene Hauptverhandlung über sämtliche Schuldfragen. Das Gericht bestimmt Art und Umfang der Beweisaufnahme. Ob und in welchem Umfang Sie selbst Angaben machen, bleibt eine gesonderte Entscheidung nach vertraulicher Beratung. ^[14.7]

Für eine mündliche Haftprüfung gelten gesetzliche Verfahrensvorgaben. Sie ist unverzüglich durchzuführen und darf ohne Ihre Zustimmung nicht auf einen Zeitpunkt später als zwei Wochen nach Eingang des Antrags angesetzt werden. Das Gesetz begrenzt allerdings den Anspruch auf wiederholte mündliche Verhandlungen: Wurde die Haft nach mündlicher Verhandlung aufrechterhalten, entsteht ein erneuter Anspruch grundsätzlich erst bei mindestens drei Monaten Untersuchungshaft und mindestens zwei Monaten Abstand zur letzten mündlichen Verhandlung. Während einer laufenden Hauptverhandlung und nach bestimmten freiheitsentziehenden Urteilen besteht der Anspruch nicht. ^[14.7]

Diese Zeitangaben dürfen nicht zu dem Missverständnis führen, vor Ablauf von Monaten könne rechtlich nichts geschehen. Sie betreffen den Anspruch auf eine weitere mündliche Verhandlung, nicht eine allgemeine Sperre für die Überprüfung neuer Haftumstände. Ebenso ist die Zweiwochenvorgabe kein Versprechen, dass Sie binnen zwei Wochen entlassen werden.

Hat das Oberlandesgericht im besonderen Kontrollverfahren die Haftfortdauer angeordnet, gilt außerdem eine eigene Regel: Über einen Antrag auf mündliche Haftprüfung entscheidet es nach Ermessen. Der zuvor erläuterte allgemeine Anspruch lässt sich deshalb nicht unverändert auf diese Verfahrensphase übertragen. ^[14.8]

Vor einem Termin sollte die Verteidigung die wesentlichen Haftinformationen kennen. Auch wenn Akteneinsicht im Ermittlungsverfahren teilweise beschränkt wird, sind die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen zugänglich zu machen; regelmäßig geschieht das durch entsprechende Akteneinsicht. Die Einzelheiten der Akteneinsicht erklärt Kapitel 7. ^[14.9]

Sechs Monate sind eine besondere Kontrollschwelle

Es gibt keine allgemeine Regel, nach der Untersuchungshaft nach sechs Monaten automatisch endet. Solange noch kein Urteil auf Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel

ergangen ist, darf sie wegen derselben Tat über sechs Monate hinaus nur unter den besonderen Voraussetzungen des Gesetzes fort dauern. Hierzu zählen besondere Schwierigkeit oder besonderer Umfang der Ermittlungen oder ein anderer wichtiger Grund, der das Urteil noch nicht zulässt und die Fortdauer rechtfertigt. ^[14.10]

Darüber entscheidet im vorgesehenen Kontrollverfahren regelmäßig das Oberlandesgericht. Der Fristenlauf kann unter gesetzlichen Voraussetzungen ruhen, insbesondere bei rechtzeitiger Vorlage der Akten oder bei bereits begonnener Hauptverhandlung. Ein selbst errechneter Kalendertag ist deshalb keine verlässliche Entlassungsprognose. Nach einer Fortdauerentscheidung folgen weitere besondere Kontrollen; das Gesetz sieht insoweit spätestens nach jeweils drei Monaten eine erneute Prüfung vor. ^{[14.10] [14.8]}

Für Sie bedeutet das: Fragen Sie nach dem Verfahrensfortschritt und der Vorbereitung der nächsten Haftkontrolle. Welche Ermittlungen fehlen tatsächlich? Welche Termine stehen fest? Welche Gründe werden für Verzögerungen angegeben? Haftsachen müssen mit besonderer Beschleunigung bearbeitet werden. Die rechtliche Bewertung muss den konkreten Verlauf berücksichtigen; eine lange Dauer allein liefert noch keine vollständige Begründung eines Antrags. ^[14.11]

Eine Entlassung wegen fehlender Haftvoraussetzungen beendet nicht automatisch das Strafverfahren. Auch dann können Ermittlungen und später eine Hauptverhandlung folgen. Umgekehrt bedeutet eine Fortdauerentscheidung keine abschließende Feststellung Ihrer Schuld. Halten Sie diese beiden Fragen auseinander, wenn Sie Entscheidungen mit Angehörigen besprechen.

Kontakte und Hilfe innerhalb der Anstalt

Das Recht, schriftlich und mündlich mit der Verteidigung zu verkehren, besteht auch in Haft. Dieser Kontakt hat eine besondere Schutzstellung. Für eng begrenzte gesetzliche Ausnahmefälle gelten Sonderregeln. Normale Familienbesuche und Telefonate sind mit Verteidigergesprächen deshalb nicht gleichzusetzen. ^[14.12]

Besuche, Telefonate und Post können haftgrundbezogenen Beschränkungen und Überwachung unterliegen. Daneben gelten die jeweiligen Vorschriften des Untersuchungshaftvollzugs und die organisatorischen Abläufe der Anstalt. Angehörige sollten vor einer Fahrt klären, welche Erlaubnis benötigt wird, wie ein Termin vereinbart wird, welche Ausweise mitzubringen sind und ob Gegenstände übergeben werden dürfen. Eine allgemeine Internetinformation einer anderen Anstalt reicht dafür nicht. ^[14.13]

Nutzen Sie überwachte Kontakte nicht für eine ausführliche Besprechung des Tatgeschehens. Schon gut gemeinte Rückfragen können Missverständnisse oder zusätzlichen Ermittlungsstoff erzeugen. Alltagsfragen lassen sich davon trennen: Wer kümmert sich um die Wohnung? Ist die Versorgung eines Kindes organisiert? Welche Unterlagen benötigt die Verteidigung? Übergeben Sie keine Botschaften an mögliche Zeugen, um deren Erinnerung oder späteres Aussageverhalten zu lenken.

Beschränkungen sind nicht allein deshalb jeder rechtlichen Überprüfung entzogen, weil sie innerhalb einer Anstalt wirken. Bei haftgrundbezogenen Maßnahmen sieht das Gesetz gerichtlichen Rechtsschutz vor; bei anderen Vollzugsmaßnahmen kann ein anderes Prüfungsverfahren maßgeblich sein. Legen Sie der Verteidigung die konkrete Anordnung oder deren möglichst genaue

Beschreibung vor. Nützlich sind Zeitpunkt, Inhalt, Begründung und bereits geführte Nachfragen. Der Antrag gegen eine einzelne Besuchsbeschränkung ist von einem Antrag auf Entlassung aus der Haft zu unterscheiden. ^[14.13]

Bei gesundheitlichen Problemen informieren Sie den medizinischen Dienst der Anstalt und Ihre Verteidigung. Nennen Sie konkret benötigte Medikamente, bestehende Behandlungen und aktuelle Beschwerden. Angehörige können verfügbare Behandlungsunterlagen auf dem vereinbarten Weg bereitstellen. Bringen Sie Medikamente nicht eigenmächtig mit der Erwartung mit, sie unmittelbar übergeben zu dürfen; klären Sie das Verfahren vorher mit der Anstalt.

Akute Verzweiflung, Selbstverletzungsdruck oder Suizidgedanken gehören sofort gegenüber dem Personal beziehungsweise dem medizinischen Dienst angesprochen. Warten Sie damit nicht bis zum nächsten vereinbarten Anwaltsbesuch. Das ist eine gesundheitliche Notlage und keine Frage der passenden Verteidigungsstrategie. Auch Angehörige sollten konkrete Hinweise auf eine solche Gefahr unmittelbar an die Anstalt weitergeben.

Draußen das Nötige regeln

Die Pflicht zu Mietzahlungen, Versicherungsbeiträgen oder anderen laufenden Zahlungen entfällt durch Untersuchungshaft nicht von selbst. Auch familiäre Verpflichtungen müssen weiter geordnet werden. Eine übersichtliche Aufgabenliste kann verhindern, dass neben dem Strafverfahren weitere Krisen entstehen. Vorrang haben Betreuung, notwendige Zahlungen, medizinische Belange und die Erreichbarkeit der Verteidigung. Für Kontozugriffe, Vertragsänderungen oder Vertretung gegenüber Dritten brauchen Angehörige eine tragfähige Berechtigung; die Verwandtschaft allein genügt nicht für jede Handlung.

Bei Gesprächen mit dem Arbeitgeber sollten strafrechtliche, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls dienstrechtliche Fragen abgestimmt werden. Eine erfundene Erklärung kann neue Probleme schaffen. Gleichzeitig muss nicht jede Kontaktperson alle Einzelheiten des Vorwurfs erfahren. Kapitel 19 behandelt mögliche berufliche Folgen; Kapitel 21 hilft Angehörigen, ihre Rolle zu ordnen.

Bestimmen Sie möglichst eine Person, die organisatorische Informationen bündelt. Das verhindert, dass mehrere Angehörige widersprüchliche Auskünfte erhalten oder dieselbe Aufgabe mehrfach erledigen. Diese Koordination ist keine Vollmacht zur Führung der Verteidigung. Was die Kanzlei mit Angehörigen besprechen darf, muss mit der inhaftierten Person geklärt werden.

Für die Entlassung sollte ebenfalls ein kleiner Plan bereitliegen: erreichbare Unterkunft, Fahrtmöglichkeit, notwendige Medikamente und eine verständliche Abschrift etwaiger Auflagen. Die Erleichterung über die Rückkehr kann groß sein. Nehmen Sie sich dennoch Zeit, den Beschluss mit der Verteidigung durchzugehen. Der nächste sinnvolle Schritt ist, die wiedergewonnene Handlungsfähigkeit geordnet zu nutzen.

Anmerkungen zu Kapitel 14

[14.1] § 112 Abs. 1 StPO, Voraussetzungen und Verhältnismäßigkeit; Justiz Nordrhein-Westfalen, „Untersuchungshaft“, Abschnitte Sicherung des gerichtlichen Verfahrens und Voraussetzungen der Anordnung. Gesetz, Justizinformation, Erläuterung des Tatverdachts. Geprüft am 07.09.2026.

[14.2] § 112 Abs. 2 und 3 sowie § 112a Abs. 1 und 2 StPO. Die besonderen Haftgründe werden hier bewusst nicht zu einem eigenständigen Prüfungsschema verkürzt. § 112, § 112a. Geprüft am 07.09.2026.

[14.3] § 120 Abs. 1–3 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.4] § 116 Abs. 1–4 StPO, getrennte Regelungen nach Haftgrund und Voraussetzungen erneuten Vollzugs. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.5] § 117 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.6] §§ 304, 306 Abs. 1 und 2, 310 Abs. 1 Nr. 1 StPO. Zur Abgrenzung: Die einwöchige Frist des § 311 Abs. 2 StPO betrifft die gesetzlich vorgesehene sofortige Beschwerde, nicht die gewöhnliche Haftbeschwerde. § 304, § 306, § 310, § 311. Geprüft am 07.09.2026.

[14.7] § 118 Abs. 1–5 und § 118a Abs. 3 und 4 StPO. § 118, § 118a. Geprüft am 07.09.2026.

[14.8] § 122 Abs. 2–5 und 7 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.9] § 147 Abs. 2 Satz 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.10] § 121 Abs. 1–4 StPO; insbesondere Ruhen nach Abs. 3 und besondere Zuständigkeit nach Abs. 4. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.11] Justiz Nordrhein-Westfalen, „Untersuchungshaft“, Abschnitt besondere Haftprüfung und Beschleunigung. Justizinformation. Geprüft am 07.09.2026.

[14.12] § 148 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[14.13] § 119 Abs. 1, 3–5 StPO, haftgrundbezogene Beschränkungen, und § 119a StPO zur gerichtlichen Entscheidung über behördliche Maßnahmen im Untersuchungshaftvollzug; landesrechtliche Vollzugsregeln sind zusätzlich im jeweiligen Einzelfall zu prüfen. § 119, § 119a. Geprüft am 07.09.2026.

15. Urteil, Berufung, Revision und weitere Schritte

Nach der Urteilsverkündung bleiben oft einzelne Wörter hängen: eine Zahl von Tagessätzen, eine Freiheitsstrafe, Bewährung, Freispruch. Was das Gericht zur Begründung gesagt hat, lässt sich unter Anspannung nicht immer vollständig aufnehmen. Vielleicht empfinden Sie Erleichterung und Enttäuschung zugleich. Für die nächsten Schritte muss zunächst klar werden, was genau entschieden wurde und ob eine Rechtsmittelfrist bereits läuft.

Dieses Kapitel betrifft vor allem Rechtsmittel gegen Urteile im allgemeinen Strafverfahren. Für den Strafbefehl und den Einspruch lesen Sie Kapitel 13; Besonderheiten des Jugendstrafverfahrens stehen in Kapitel 20. Die verschiedenen Verfahren verwenden teilweise ähnliche Wörter, eröffnen aber nicht dieselben Möglichkeiten.

Zuerst den Urteilsspruch verstehen

Lassen Sie sich den ausgesprochenen Inhalt erklären. Wurden Sie wegen aller angeklagten Taten verurteilt oder nur wegen eines Teils? Welche Strafe wurde verhängt? Gibt es zusätzlich eine Einziehung, eine Entscheidung zur Fahrerlaubnis, Bewährungsauflagen oder eine Kostenentscheidung? Ein günstiger Eindruck von der Strafhöhe kann täuschen, wenn eine weitere Entscheidung für Ihre Lebenssituation besonders wichtig ist.

Notieren Sie nach dem Termin, welche Punkte Sie nicht verstanden haben. Trennen Sie dabei die Entscheidung von Ihrer Erinnerung an einzelne Äußerungen während der Verhandlung. Die Verteidigung kann Ihnen erläutern, was bereits verbindlich ausgesprochen wurde, was erst im schriftlichen Urteil näher begründet wird und was möglicherweise einem anderen Beschluss zu entnehmen ist.

Geben Sie nach der Verkündung nicht allein aus Erschöpfung eine Erklärung ab, auf Rechtsmittel zu verzichten. Ein wirksamer Verzicht kann den Weg zur Überprüfung abschneiden. Eine spätere Meinungsänderung beseitigt ihn nicht einfach. Das Gesetz lässt Verzicht und Rücknahme grundsätzlich schon innerhalb der Einlegungsfrist zu; nach einer Verständigung ist der Rechtsmittelverzicht hingegen ausgeschlossen. Eine Rücknahme durch die Verteidigung erfordert eine ausdrückliche Ermächtigung. ^[15.1]

Die Entscheidung, ein Urteil anzufechten, muss nicht mit dem Versprechen verbunden sein, das Rechtsmittel unter allen Umständen bis zum Ende durchzuführen. Fristsisicherung und begründete Entscheidung über das weitere Vorgehen sind verschiedene Arbeitsschritte. Ob zunächst ein Rechtsmittel eingelegt werden sollte und welche Kosten entstehen, gehört dennoch in eine konkrete Beratung.

Welche Überprüfung eröffnet ist

Die Berufung eröffnet grundsätzlich eine erneute Verhandlung über Tatsachen und Recht innerhalb des angefochtenen Umfangs. Sie ist gegen Urteile des Strafrichters und des Schöffengerichts, also gegen entsprechende amtsgerichtliche Urteile, vorgesehen. Neue Beweiserhebungen sind möglich. In gesetzlich bestimmten Fällen geringer Sanktionen setzt die Berufung allerdings eine Annahme voraus; das Gesetz nennt unter anderem Geldstrafen von höchstens fünfzehn Tagessätzen. ^[15.2]

Die Revision hat eine andere Aufgabe. Sie überprüft, ob das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Das Revisionsgericht wiederholt die Beweisaufnahme grundsätzlich nicht und hört nicht einfach alle Zeugen nochmals an. Es prüft Rechtsfehler auf der dafür vorgesehenen Grundlage. Gegen erstinstanzliche Urteile des Landgerichts oder Oberlandesgerichts steht grundsätzlich die Revision, keine Berufung zur Verfügung. Auch gegen ein Berufungsurteil kommt Revision in Betracht. ^[15.3]

Ein amtsgerichtliches Urteil kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen anstelle der Berufung unmittelbar mit Revision angefochten werden. Das heißt Sprungrevision. Sie kann sinnvoll sein, wenn ein entscheidender Rechtsfehler im Mittelpunkt steht. Wer eine neue tatsächliche Bewertung erreichen möchte, muss jedoch bedenken, dass damit gerade keine neue Tatsachenverhandlung gewählt wird. Die Entscheidung verdient deshalb besondere Sorgfalt. ^[15.4]

Fiktives Beispiel: Eine Angeklagte hält die Identifizierung durch einen Zeugen für falsch. Sie möchte eine weitere Zeugin hören lassen, die beim Geschehen anwesend war. Hier liegt eine andere Ausgangslage vor als bei einem Angeklagten, der den festgestellten Sachverhalt hinnimmt, aber dessen rechtliche Bewertung angreift. Ob Berufung oder Revision passt, lässt sich nicht allein danach entscheiden, welcher Begriff entschlossener klingt.

Die kurze Frist nach dem Urteil

Berufung und Revision müssen grundsätzlich binnen einer Woche nach der Urteilsverkündung eingelegt werden. Zuständig für die Einlegung ist das Gericht, dessen Urteil angefochten wird. Wenn Sie bei der Verkündung anwesend waren, sollten Sie insbesondere nicht darauf warten, dass das schriftliche Urteil per Post kommt. ^[15.5]

Bei einer Verkündung in Ihrer Abwesenheit kann die Zustellung die Frist auslösen. Das Gesetz enthält jedoch Ausnahmen für bestimmte Fälle, in denen Sie durch einen Verteidiger mit nachgewiesener Vertretungsvollmacht vertreten waren. Deshalb ist auch „Ich war nicht dabei“ keine sichere Grundlage für eine eigene Fristberechnung. Übergeben Sie der Verteidigung sämtliche Zustellungen und teilen Sie mit, wer bei der Verkündung anwesend war. ^[15.5]

Bei Wochenfristen endet die Frist grundsätzlich am entsprechenden Wochentag der folgenden Woche. Fällt das Ende auf einen Sonnabend, Sonntag oder allgemeinen Feiertag, verschiebt es sich auf den nächsten Werktag. Bei Monatsfristen gelten entsprechende Berechnungsregeln, einschließlich einer Sonderregel für einen im letzten Monat fehlenden Kalendertag. Welcher Feiertag am maßgeblichen Ort zählt, muss bei einer konkreten Berechnung berücksichtigt werden. ^[15.6]

Maßgeblich ist der rechtzeitige Eingang einer formwirksamen Erklärung beim zuständigen Gericht, nicht der Poststempel. Sie selbst können die Einlegung grundsätzlich schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklären. Bei elektronischen Einreichungen gelten besondere Anforderungen; eine gewöhnliche E-Mail ist kein verlässlicher Weg zur Fristwahrung. Rechtsanwälte müssen Berufung und Revision grundsätzlich elektronisch in der gesetzlich vorgesehenen Form übermitteln. Für vorübergehende technische Störungen bestehen geregelte Ausnahmen. ^[15.7]

Wenn Sie in Haft sind, eröffnet das Gesetz außerdem die Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Amtsgerichts am Ort der Anstalt. Für die Frist zählt dann die rechtzeitige Aufnahme des Protokolls. Die bloße Bitte an Anstaltspersonal, später einen Termin zu vermitteln,

ist damit nicht gleichzusetzen. Wenden Sie sich bei einer laufenden Frist sofort an die Verteidigung und machen Sie die Dringlichkeit deutlich. ^[15.8]

Für die praktische Abstimmung genügt eine klare Vereinbarung: Wer prüft das Rechtsmittel, wer legt es gegebenenfalls ein, bis wann wird entschieden und wie erfahren Sie von der Einreichung? Ein Gespräch über die Möglichkeit einer Berufung ist noch keine sichere Bestätigung, dass sie tatsächlich eingelegt wurde.

Haben Sie bereits selbst eine Erklärung an das Gericht geschickt, leiten Sie sie unverzüglich an die Verteidigung weiter. Nennen Sie den Übermittlungsweg und den Zeitpunkt; ein vorhandener Eingangsbeleg gehört dazu. Lassen Sie prüfen, welche Wirkung die Erklärung hat. Es ist meist leichter, eine unklare Situation innerhalb der noch laufenden Frist zu ordnen, als später über die Bedeutung eines missverständlich formulierten Schreibens zu streiten. Versenden Sie nicht aus Unsicherheit gleichzeitig weitere, anders bezeichnete Erklärungen an mehrere Gerichte.

Einlegung und Begründung auseinanderhalten

Bei der Revision folgt auf die kurze Einlegungsfrist eine gesonderte Begründungsfrist. Sie beträgt im gesetzlichen Grundmodell einen Monat nach Ablauf der Einlegungsfrist. War das Urteil bei deren Ablauf noch nicht zugestellt, beginnt die Begründungsfrist mit der Zustellung. Für sehr spät zu den Akten gebrachte Urteile enthält das Gesetz zusätzliche Verlängerungen und Vorgaben zur Mitteilung des maßgeblichen Zeitpunkts. Das ist kein Bereich für eine beiläufige Kalendernotiz nach einem Ratgebertext. ^[15.9]

Die Revisionsbegründung hat außerdem besondere Formanforderungen. Auf Seiten des Angeklagten muss sie durch eine entsprechend anwaltlich verantwortete Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erfolgen. Ein persönlich verfasster Brief, der lediglich Unzufriedenheit ausdrückt, erfüllt die Anforderungen nicht. Die elektronische Übermittlungspflicht anwaltlicher Erklärungen kommt hinzu. ^[15.9]

Inhaltlich unterscheidet man die Sachrüge und die Verfahrensrüge. Mit der Sachrüge wird die Verletzung des für die Entscheidung maßgeblichen sachlichen Rechts geltend gemacht. Eine Verfahrensrüge betrifft Fehler des gerichtlichen Verfahrens. Dafür verlangt das Gesetz die Angabe der Tatsachen, aus denen sich der behauptete Mangel ergibt. Die Anforderungen können erheblich sein. Eine Liste von Vorwürfen gegen das Gericht ersetzt ihre sachgerechte Darstellung nicht. ^[15.10]

Ein einfaches Beispiel für einen mit der Sachrüge überprüfbaren Fehler wäre, dass das im Urteil festgestellte Verhalten die Voraussetzungen der angewendeten Strafvorschrift nicht erfüllt. Die Revision fragt dann nach der richtigen rechtlichen Bewertung dieses festgestellten Verhaltens. Das unterscheidet sich von dem Wunsch, ein Zeuge solle seine Aussage nochmals vortragen und anders gewürdigt werden.

Ihre Erinnerung bleibt dennoch wichtig. Notieren Sie auffällige Abläufe möglichst früh: einen abgelehnten Antrag, ein Problem mit einer Übersetzung oder eine aus Ihrer Sicht übergangene Erklärung. Kennzeichnen Sie, was Sie sicher erinnern und was nicht. Die Verteidigung gleicht das mit Protokoll, Anträgen und Urteil ab und beurteilt, ob daraus ein rechtlich beachtlicher Fehler folgt.

Eine Revision kann Erfolg haben, ohne dass anschließend ein Freispruch feststeht. Eine Aufhebung kann zu einer erneuten Verhandlung führen. Entscheidend ist, welcher Teil des Urteils betroffen ist und was nach der Entscheidung noch geprüft werden muss. Lassen Sie sich deshalb auch ein erfolgreiches Rechtsmittel nach seinem konkreten Ergebnis erklären. ^[15.11]

Beschränkung, Risiken und Belastungen

Ein Rechtsmittel kann unter Voraussetzungen auf bestimmte Punkte beschränkt werden, beispielsweise auf einen abtrennbaren Teil der Rechtsfolgen. Damit lässt sich der Streitstoff begrenzen. Eine wirksame Beschränkung kann aber zugleich bedeuten, dass andere Feststellungen nicht mehr angegriffen werden können. Ob ein Punkt tatsächlich selbständig geprüft werden kann, ist eine Rechtsfrage und sollte vor der Erklärung geklärt werden. ^[15.12]

Häufig wird gefragt, ob durch ein eigenes Rechtsmittel „alles noch schlimmer“ werden kann. Wenn nur Sie, Ihre gesetzliche Vertretung oder die Staatsanwaltschaft zu Ihren Gunsten das betreffende Rechtsmittel eingelegt haben, schützt das gesetzliche Verschlechterungsverbot grundsätzlich vor einer nachteiligen Änderung von Art und Höhe der Rechtsfolgen. Es erfasst aber nicht pauschal jeden Aspekt des weiteren Verfahrens. Gesetzliche Ausnahmen bestehen insbesondere bei bestimmten Unterbringungsentscheidungen. Hat die Staatsanwaltschaft zu Ihrem Nachteil angefochten, ist die Lage anders. ^[15.13]

Hinzu kommen Kosten, Zeitaufwand und die Belastung einer weiteren Verhandlung. Auch eine geschützte Strafhöhe bedeutet nicht, dass ein erfolgloses Rechtsmittel keine zusätzlichen Kosten verursachen kann. Die Kostenseite gehört deshalb neben die rechtliche Erfolgsaussicht, nicht an deren Stelle. Kapitel 18 erläutert die Grundfragen.

Besprechen Sie außerdem, welches Ziel Sie tatsächlich verfolgen. Geht es um den Schuldspruch, die Höhe einer Geldstrafe, Bewährung, Fahrerlaubnis oder eine Einziehung? Ein Rechtsmittel sollte an einem erreichbaren rechtlichen Ziel ausgerichtet sein. Es kann nicht jede Kränkung aus der bisherigen Verhandlung nachträglich beseitigen.

Ein Berufungstermin bleibt ein Gerichtstermin

Wer Berufung eingelegt hat, darf einen späteren Termin nicht als unverbindliche Gelegenheit verstehen. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann die eigene Berufung bei unentschuldigtem Ausbleiben ohne Verhandlung zur Sache verworfen werden. Eine Vertretung durch die Verteidigung kann in bestimmten Fällen genügen, setzt aber insbesondere eine nachgewiesene Vertretungsvollmacht voraus. Wird Ihr persönliches Erscheinen benötigt und angeordnet, lässt sich das nicht durch eine allgemeine Absprache ersetzen. ^[15.14]

Bei Krankheit oder einem anderen Hindernis informieren Sie Gericht und Verteidigung unverzüglich. Lassen Sie klären, welche Nachweise benötigt werden. Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beantwortet nicht automatisch die andere Frage, ob Sie an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen können. Bleiben Sie nicht einfach weg, weil Sie davon ausgehen, die Kanzlei werde den Termin schon regeln.

Wenn eine Frist versäumt scheint

Manchmal stellt sich erst verspätet heraus, dass ein Urteil zugestellt oder eine Frist falsch verstanden wurde. Dann ist sofort zu prüfen, ob die Frist tatsächlich abgelaufen ist und ob eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Betracht kommt. Diese ermöglicht unter Voraussetzungen eine nachträgliche Korrektur unverschuldeter Fristversäumnisse. Sie ist keine allgemeine Verlängerung aus Kulanz. ^[15.15]

Der Wiedereinsetzungsantrag muss grundsätzlich binnen einer Woche nach Wegfall des Hindernisses gestellt werden; innerhalb dieser Frist ist auch die versäumte Handlung nachzuholen. Die maßgeblichen Tatsachen müssen glaubhaft gemacht werden. Sichern Sie deshalb Umschläge, Zustellunterlagen und Nachweise über das tatsächliche Hindernis. Beschreiben Sie genau, wann Sie wovon erfahren haben. Erfinden Sie keine Erklärung, um ein Versäumnis nachträglich günstiger aussehen zu lassen. ^[15.15]

Nach Rechtskraft

Rechtskraft bedeutet, dass die Entscheidung mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln nicht mehr angegriffen werden kann. Danach können Fragen der Vollstreckung, Bewährung und Umsetzung einzelner Entscheidungen in den Vordergrund treten. Wer eine Ladung zum Strafantritt oder eine Zahlungsaufforderung erhält, sollte sie auch dann ernst nehmen, wenn noch über außergewöhnliche Rechtsschutzmöglichkeiten gesprochen wird.

Eine Wiederaufnahme zugunsten eines Verurteilten kommt nur auf gesetzlich festgelegten Grundlagen in Betracht, etwa bei geeigneten neuen Tatsachen oder Beweismitteln. Sie ist keine beliebig oft verfügbare weitere Berufung. Eine Verfassungsbeschwerde prüft mögliche Verletzungen von Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten, keine vollständige neue Tatsacheninstanz; grundsätzlich müssen zuvor die verfügbaren fachgerichtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden. ^[15.16]

Wenn nach Rechtskraft etwas Neues auftaucht, bewahren Sie es in unveränderter Form auf und lassen Sie seine Bedeutung prüfen. Verwechseln Sie neue Beweismittel nicht mit dem verständlichen Wunsch, bekannte Umstände noch einmal anders bewertet zu sehen. Zugleich gibt es keinen Grund, eine wirklich neue Information allein deshalb beiseitezulegen, weil das Verfahren bereits abgeschlossen wurde.

Anmerkungen zu Kapitel 15

[15.1] § 302 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.2] §§ 312, 313 Abs. 1 und 2 sowie 323, 324 StPO. § 312, § 313, § 323, § 324. Geprüft am 07.09.2026.

[15.3] §§ 333, 337 StPO. § 333, § 337. Geprüft am 07.09.2026.

[15.4] § 335 Abs. 1–3 StPO; Abs. 3 regelt auch das Zusammentreffen unterschiedlicher Rechtsmittel verschiedener Beteiligter. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.5] § 314 Abs. 1 und 2, § 341 Abs. 1 und 2 StPO. Die Ausnahmen bei Vertretung sind in den beiden Normen im Einzelnen zu unterscheiden. § 314, § 341. Geprüft am 07.09.2026.

[15.6] § 43 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.7] §§ 314 Abs. 1, 341 Abs. 1, 32a Abs. 3 und 4, 32d StPO. § 314, § 341, § 32a, § 32d. Geprüft am 07.09.2026.

[15.8] § 299 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.9] § 345 Abs. 1 und 2 StPO; zusätzliche Monatsverlängerungen nach Abs. 1 Satz 2 bei Absetzung später als 21 beziehungsweise 35 Wochen nach Verkündung; § 32d StPO. § 345, § 32d. Geprüft am 07.09.2026.

[15.10] § 344 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.11] §§ 353, 354 StPO. § 353, § 354. Geprüft am 07.09.2026.

[15.12] § 318 sowie § 344 Abs. 1 StPO. Die Wirksamkeit einer konkreten Beschränkung ist gesondert zu prüfen. § 318, § 344. Geprüft am 07.09.2026.

[15.13] § 331 Abs. 1 und 2, § 358 Abs. 2 StPO. § 331, § 358. Geprüft am 07.09.2026.

[15.14] § 329 Abs. 1, 2 und 4 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[15.15] §§ 44, 45 Abs. 1 und 2 StPO. § 44, § 45. Geprüft am 07.09.2026.

[15.16] § 359 StPO, insbesondere Nr. 5; § 90 Abs. 1 und 2 BVerfGG. Wiederaufnahme, Verfassungsbeschwerde. Geprüft am 07.09.2026.

16. Verteidigung auswählen und zusammenarbeiten

Eine Verteidigung beginnt nicht erst am Eingang des Gerichtssaals. Sie kann bereits darin bestehen, ein Schreiben richtig einzuordnen, eine voreilige Aussage zu verhindern oder einen entlastenden Umstand so zu sichern, dass er später überprüft werden kann. Beschuldigte dürfen sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistands eines Verteidigers bedienen. Sie müssen nicht auf eine Anklage oder eine besondere Erlaubnis warten. ^[16.1]

Gleichzeitig bedeutet ein anwaltliches Erstgespräch nicht zwangsläufig, dass jedes denkbare Verfahren und jede Nebenfrage sofort umfassend bearbeitet werden muss. Manchmal genügt zunächst eine begrenzte Beratung. In anderen Situationen sind Zeitdruck, drohende Haft oder mögliche langfristige Folgen so erheblich, dass eine frühe umfassende Verteidigung besonders wichtig ist. Der Umfang sollte aus der Lage folgen und verständlich vereinbart werden.

Was Verteidigung tatsächlich verändert

Die Ermittlungsakte zeigt häufig ein anderes Bild als die bisherige eigene Kenntnis. Vielleicht ist ein Polizeischreiben knapp gehalten, während in der Akte mehrere Aussagen, Fotos und technische Auswertungen liegen. Vielleicht wirkt ein Vorwurf schwer, obwohl ein zentrales Beweismittel unsicher ist. Die Verteidigung erschließt diese Grundlage, ordnet sie rechtlich ein und prüft, welche Schlüsse tatsächlich tragfähig sind. Das Akteneinsichtsrecht und seine Grenzen erläutert Kapitel 7. ^[16.2]

Dabei werden Fragen getrennt, die im Alltag leicht ineinanderlaufen: Was wird behauptet? Was lässt sich belegen? Welche rechtlichen Voraussetzungen müssten erfüllt sein? Welche weiteren Beweise wären erreichbar? Welche Erklärung passt zu den gesicherten Umständen? Eine solche Prüfung ist auch dann sinnvoll, wenn Sie einen Teil des Geschehens einräumen.

Gute Verteidigung verlangt kein Bekenntnis zu vollständiger Unschuld. Wer Verantwortung übernehmen möchte, braucht ebenfalls eine verlässliche Einschätzung: Für welchen tatsächlichen Beitrag, mit welchem rechtlichen Gewicht und mit welchen Folgen? Ein Mensch kann etwas getan haben und dennoch mit einem überzogenen Vorwurf, unzutreffenden Einzelheiten oder einer unangemessenen Rechtsfolge konfrontiert sein. Die Prüfung bleibt deshalb notwendig, auch wenn das Ziel kein Freispruch ist.

Zur Arbeit gehören außerdem die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten, die Vorbereitung von Anträgen und die Entscheidung, welche Informationen wann in das Verfahren eingebracht werden. Nicht jede Tätigkeit führt zu einem sichtbaren Schriftsatz. Ein Gespräch über einen Einstellungsweg, die Prüfung eines Gutachtens oder der begründete Rat, eine Erklärung noch zurückzustellen, kann für den weiteren Verlauf bedeutsam sein.

Verteidigung kann Beweise prüfen und Möglichkeiten eröffnen; sie kann ein Ergebnis nicht frei bestimmen. Über bestimmte Verfahrensschritte entscheiden Staatsanwaltschaft und Gericht. Eine seriöse Einschätzung benennt deshalb auch Hindernisse und unsichere Punkte. Sie unterscheidet zwischen einer rechtlichen Möglichkeit, einer vertretbaren Prognose und einem bereits erreichten Ergebnis.

Wann die persönliche Lebenslage mit auf den Tisch gehört

Eine Strafe ist nicht immer die einzige oder wichtigste Sorge. Für Sie kann die Fahrerlaubnis beruflich entscheidend sein. Vielleicht hängen Aufenthaltsrechte, eine berufliche Zulassung oder die Betreuung eines Kindes an der Entwicklung des Verfahrens. Solche Folgen lassen sich nicht allein aus der Bezeichnung des Tatvorwurfs ablesen. Sie gehören früh ins Gespräch, damit die strafrechtliche Beratung die richtigen Fragen stellt und erforderlichenfalls weitere Fachberatung einbezieht.

Erklären Sie daher Ihr Ziel mit eigenen Worten. „Ich möchte meine Ausbildung fortsetzen“ enthält andere Informationen als „Bitte holen Sie das Beste heraus“. Auch der Wunsch nach einem möglichst raschen Abschluss ist legitim. Er muss aber gegen mögliche Vorteile einer gründlicheren Beweisklärung abgewogen werden. Die Verteidigung kann diesen Zielkonflikt nur besprechen, wenn sie ihn kennt.

Besondere Eile besteht insbesondere bei Freiheitsentziehung, einer laufenden Rechtsmittelfrist, anstehenden Vernehmungen oder einem kurzfristigen Gerichtstermin. Nennen Sie einen solchen Anlass schon bei der ersten Kontaktaufnahme. Eine Kanzlei muss beurteilen können, ob sie rechtzeitig tätig werden kann. Verschweigen Sie eine kurze Frist nicht aus Sorge, mit der Anfrage unangelegen zu kommen.

Fachliche Eignung verständlich prüfen

Ein sinnvoller Ausgangspunkt ist, ob die angefragte Person tatsächlich als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen ist. Das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis ermöglicht diese Überprüfung. Es ist ein Verzeichnis der Zulassung, keine Rangliste der besten Verteidiger. ^[16.3]

Für die weitere Auswahl können Sie nach der tatsächlichen Beschäftigung mit Strafverfahren und dem einschlägigen Vorwurfsbereich fragen. Ein Fachanwaltstitel kann ein nachvollziehbarer Hinweis auf nachgewiesene besondere Kenntnisse und Erfahrungen sein. Er garantiert keinen Ausgang, und aus seinem Fehlen folgt für sich genommen keine fehlende Eignung. Auch andere konkrete Erfahrungen und die Bereitschaft, Besonderheiten gründlich zu bearbeiten, können für die Auswahl erheblich sein. ^[16.4]

Fragen Sie außerdem, wer Ihre Sache tatsächlich bearbeiten wird. Führt die angefragte Person das Erstgespräch, prüft sie die Akte und nimmt sie Gerichtstermine selbst wahr? Wird im Team gearbeitet, und wie sind Zuständigkeiten geregelt? Eine größere Kanzlei kann Arbeit verteilen; eine kleinere Kanzlei kann kurze Wege bieten. Entscheidend ist, ob das vereinbarte Vorgehen zu Ihrem Verfahren passt und zuverlässig organisiert ist.

Räumliche Nähe ist ein praktischer Gesichtspunkt, aber kein vollständiger Qualitätsmaßstab. Bei häufigen Besprechungen oder Haftbesuchen können Anreise und Verfügbarkeit wichtig sein. Bei spezialisierten Fragen kann besondere Erfahrung an anderer Stelle ins Gewicht fallen. Lassen Sie sich die Organisation und mögliche Reisekosten erklären, statt aus einer Postleitzahl auf die Qualität zu schließen.

Internetbewertungen können Hinweise darauf geben, wie einzelne Personen einen Kontakt erlebt haben. Sie zeigen regelmäßig nicht die vollständige Akte, die Ausgangslage oder die erreichbaren Alternativen. Auch veröffentlichte Erfolge erlauben ohne diesen Zusammenhang keinen

verlässlichen Vergleich. Eine fundierte Auswahl braucht mehr als die größte Zahl von Sternen oder besonders entschlossene Werbesätze.

Das erste Gespräch als beiderseitige Klärung

Sie müssen Ihre Geschichte nicht schon vor dem ersten Telefonat in eine perfekte juristische Form bringen. Nützlich sind zunächst Name, erreichbare Kontaktdaten, die beteiligte Behörde, ein Aktenzeichen und das aktuelle Schreiben. Hinzu kommen konkrete Termine, bekannte Zustellungen und die Information, ob bereits eine andere Verteidigung tätig ist.

Bevor Sie besonders sensible Unterlagen versenden, klären Sie den geeigneten Übermittlungsweg und ob die Kanzlei die Sache überhaupt übernehmen kann. Zur Prüfung möglicher Interessenkonflikte kann sie Namen weiterer Beteiligter benötigen. Eine solche Nachfrage dient nicht der Neugier, sondern kann für die Zulässigkeit der Mandatsannahme entscheidend sein. ^[16.5]

Ordnen Sie Ihre Darstellung anschließend in drei Ebenen: Was haben Sie selbst wahrgenommen? Was haben andere Ihnen berichtet? Was vermuten Sie? Diese Trennung macht Informationen belastbarer. Eine unsichere Erinnerung sollte unsicher bleiben dürfen. Ergänzen Sie eine Lücke nicht deshalb, weil der Gesprächspartner eine genaue Antwort erwartet.

Bringen Sie auch Umstände zur Sprache, die Ihnen unangenehm erscheinen. Die Verteidigung kann Sie besser beraten, wenn sie nicht erst durch die Akte von bereits geführten Gesprächen, verschickten Nachrichten oder belastenden Tatsachen erfährt. Das ist keine Aufforderung, sich gegenüber Ermittlungsbehörden zu äußern. Das vertrauliche anwaltliche Gespräch und eine Einlassung im Verfahren sind unterschiedliche Situationen.

Zu einem brauchbaren Erstgespräch gehören am Ende zumindest ein vorläufiges Bild der Lage und ein verständlicher nächster Schritt. Welche Unterlagen fehlen? Wird Akteneinsicht beantragt? Ist vor einem Termin etwas zu veranlassen? Wann kann eine weitere Einschätzung erfolgen? Eine vorläufige Antwort darf offenbleiben, wenn die notwendige Grundlage fehlt. Sie sollte aber benennen, wodurch die offene Frage geklärt werden kann.

Vereinbaren Sie den Auftrag so, dass Sie seine Reichweite verstehen. Eine Beratung zur Bedeutung einer Vorladung, die Einsicht in eine Akte mit anschließender Besprechung und die umfassende Verteidigung im Ermittlungsverfahren sind unterschiedliche Aufgaben. Falls zunächst nur eine abgegrenzte Prüfung vereinbart wird, muss geklärt sein, ob die Kanzlei bereits nach außen tätig wird und wer zwischenzeitlich neue Schreiben und Termine bearbeitet. Die Grenze des Auftrags darf nicht dazu führen, dass beide Seiten stillschweigend von einer Zuständigkeit der jeweils anderen ausgehen.

Auch Ihre eigene Vorbereitung kann überschaubar bleiben. Schreiben Sie vor dem Gespräch die drei Fragen auf, die für Sie am meisten zählen. Legen Sie die dazugehörigen Unterlagen bereit. Wenn sich weitere Fragen erst während des Gesprächs ergeben, müssen Sie nicht jede sofort abschließend entscheiden. Bitten Sie um eine kurze Ordnung nach Dringlichkeit: Was ist heute erforderlich, was nach Akteneinsicht, und was kann später geklärt werden? So wird aus einer bedrängenden Gesamtaufgabe eine verständliche Folge von Entscheidungen, ohne mögliche Risiken zu übergehen.

Vertraulichkeit und die Beteiligung Angehöriger

Rechtsanwälte unterliegen einer berufsrechtlichen Verschwiegenheitspflicht. Daneben bestehen gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte für beruflich anvertraute oder bekannt gewordene Informationen. Diese Schutzregeln ermöglichen ein offenes Gespräch über die Verteidigung. Sie sind jedoch kein pauschaler Freibrief für beliebige Gegenstände, Kommunikation mit Dritten oder geplante rechtswidrige Handlungen. ^[16.6]

Wenn Sie möchten, dass ein Angehöriger an einer Besprechung teilnimmt, sagen Sie das ausdrücklich. Überlegen Sie vorher, ob Sie in seiner Anwesenheit wirklich alles ansprechen können. Manchmal ist es sinnvoll, einen Teil des Gesprächs allein zu führen und organisatorische Fragen anschließend gemeinsam zu besprechen. Das kann für alle Beteiligten entlastender sein als ein Gespräch, in dem zentrale Punkte aus Rücksicht ungesagt bleiben.

Zahlt eine andere Person die Rechnung, wird sie dadurch nicht automatisch zur Entscheidungsperson für Ihre Verteidigung. Klären Sie, wer Mandant ist, wer Kosten übernimmt und welche Informationen mit wem geteilt werden dürfen. Eine verständliche Vereinbarung verhindert, dass finanzieller Beistand später mit einem Anspruch auf sämtliche Gesprächsinhalte verwechselt wird.

Besonders sorgfältig ist die Situation, wenn Angehörige zugleich mögliche Zeugen oder selbst Beschuldigte sind. Ein Verteidiger darf nicht gleichzeitig mehrere derselben Tat Beschuldigte verteidigen; innerhalb desselben Verfahrens gilt das Verbot auch bei verschiedenen Taten. Zusätzlich können berufsrechtliche Interessenkollisionen bestehen. Eine gemeinsame Geschichte macht die Interessen rechtlich nicht identisch. ^[16.7]

Eine Arbeitsgrundlage, die übersichtlich bleibt

Verabreden Sie, wie neue Unterlagen eingehen sollen. Eine chronologische Sammlung mit Datum und kurzer Inhaltsangabe lässt sich leichter bearbeiten als zahlreiche Nachrichten mit wechselnden Betreffzeilen. Senden Sie Unterlagen vollständig, einschließlich Anhängen und gegebenenfalls Zustellumschlägen. Markierungen oder Erläuterungen sollten von Originalen unterscheidbar bleiben.

Für längere Verfahren hilft eine knappe eigene Übersicht: wichtige Ereignisse, erhaltene Schreiben, anstehende Termine und offene Fragen. Eine solche Übersicht soll das Gedächtnis entlasten. Sie muss kein zweites Aktenwerk werden. Ausführliche rechtliche Argumentationen aus Internetforen sind meist weniger hilfreich als der präzise Hinweis auf einen bislang übersehenen tatsächlichen Umstand.

Stimmen Sie eigene Ermittlungsbemühungen ab. Wenn eine Person möglicherweise entlastend aussagen kann, übermitteln Sie deren Namen und den Grund Ihrer Vermutung. Versuchen Sie nicht, eine passende Aussage zu entwickeln oder Erinnerungslücken gemeinsam zu schließen. Die rechtmäßige Sicherung von Informationen und Grenzen direkter Kontakte sind in Kapitel 8 dargestellt.

Die Kanzlei sollte wissen, wie sie Sie zuverlässig und diskret erreicht. Ein beruflich genutztes E-Mail-Postfach, das mehrere Beschäftigte lesen können, ist möglicherweise ungeeignet. Gleiches gilt für einen gemeinsam genutzten Messengerzugang. Klären Sie, ob eine Nachricht nur einen

Rückrufwunsch enthalten soll oder ob verfahrensbezogene Informationen über den vereinbarten Kanal mitgeteilt werden können.

Entscheidungen nachvollziehbar treffen

Eine Verteidigungsstrategie ist kein starrer Plan, der nach dem ersten Gespräch für immer feststeht. Neue Aussagen, ein Gutachten oder die Haltung der Staatsanwaltschaft können eine Anpassung erfordern. Fragen Sie bei einer geänderten Empfehlung nach dem Grund. Eine sachlich erklärte Kursänderung kann Ausdruck sorgfältiger Prüfung sein.

Besonders bedeutsame Entscheidungen sollten Sie verstanden haben, bevor Sie zustimmen: eine Einlassung, ein Geständnis, eine Zustimmung zu einem bestimmten Einstellungsweg oder eine Rechtsmittelrücknahme. Fragen Sie, welche Alternative besteht und welchen Nachteil sie haben kann. Falls Ihnen die Erklärung zu schnell oder zu technisch erscheint, bitten Sie um eine einfachere Darstellung. Das ist Teil der Zusammenarbeit.

Fiktives Beispiel: Eine Beschuldigte möchte sofort einen Teilbetrag erstatten, weil sie einen Fehler einräumt. Ihr Verteidiger prüft zunächst, wem gegenüber gezahlt werden soll, welcher Anspruch im Raum steht und wie die Zahlung einzuordnen wäre. Es geht dabei weder darum, Verantwortung zu verhindern, noch darum, jede Zahlung automatisch als Schuldeingeständnis zu behandeln. Es geht um die Bedeutung dieser konkreten Handlung im konkreten Verfahren.

Anwaltliche Unabhängigkeit bedeutet auch, dass die Verteidigung nicht jede gewünschte Maßnahme befürworten muss. Sie darf keine unwahren Tatsachen verbreiten und keine rechtswidrige Einflussnahme organisieren. Ein begründetes Nein zu einer solchen Forderung ist mit engagierter Interessenvertretung vereinbar. ^[16.8]

Erreichbarkeit und Unzufriedenheit ansprechen

Vereinbaren Sie eine realistische Kommunikation. Wann erfolgt ein Rückruf? Wie werden dringende Fristen gekennzeichnet? Wer ist bei Abwesenheit zuständig? Wie erfahren Sie, wenn sich im Verfahren etwas Wesentliches ändert? Eine klare Absprache ist nützlicher als die unausgesprochene Erwartung, jede Nachricht müsse binnen weniger Minuten beantwortet werden.

Umgekehrt müssen erhebliche Fragen nicht endlos offenbleiben. Wenn Sie trotz konkreter Nachfragen nicht wissen, ob eine wichtige Frist gewahrt wurde oder ein Gerichtstermin vorbereitet ist, sprechen Sie das ausdrücklich an. Beschreiben Sie den Anlass und die benötigte Auskunft. Eine sachliche Nachfrage lässt sich leichter beantworten als die pauschale Vermutung, es geschehe überhaupt nichts.

Nicht jede abweichende Einschätzung ist ein Vertrauensbruch. Vielleicht beurteilen Sie eine Zeugenaussage anders oder wünschen einen Antrag, den die Verteidigung für nachteilig hält. Lassen Sie sich die Gründe erklären. Bleiben grundlegende Zweifel, kann eine unabhängige Zweitberatung helfen. Klären Sie dabei deren Umfang und Kosten sowie die benötigten Unterlagen.

Ein Wechsel kann möglich und sinnvoll sein, muss aber organisiert werden. Eine laufende Frist oder ein anstehender Termin verschwindet dadurch nicht. Für gerichtlich bestellte Verteidiger gelten besondere Voraussetzungen; sie werden im folgenden Kapitel erläutert. Das Ziel bleibt in

jeder Konstellation eine handlungsfähige Verteidigung, bei der Sie wissen, wer welche Aufgabe übernimmt und warum der nächste Schritt erfolgt.

Anmerkungen zu Kapitel 16

[16.1] § 137 Abs. 1 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[16.2] § 147 Abs. 1–3 StPO. Die Darstellung der praktischen Aktenanalyse beschreibt redaktionell die Funktion der Verteidigung, keine Erfolgsgarantie. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[16.3] Bundesrechtsanwaltskammer, „Bundesweites Amtliches Anwaltsverzeichnis“, Erläuterung des Verzeichniszwecks. BRAK. Geprüft am 07.09.2026.

[16.4] § 43c Abs. 1 und 2 BRAO, besondere Kenntnisse und Erfahrungen sowie Entscheidung der Rechtsanwaltskammer. Die Gewichtung bei der Auswahl ist eine praktische Einschätzung. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[16.5] § 43a Abs. 4 BRAO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[16.6] § 43a Abs. 2 BRAO; § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 StPO. Verschwiegenheit, Zeugnisverweigerung. Geprüft am 07.09.2026.

[16.7] § 146 StPO und § 43a Abs. 4 BRAO. Mehrfachverteidigung, Interessenkollision. Geprüft am 07.09.2026.

[16.8] § 43a Abs. 1 und 3 BRAO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

17. Notwendige Verteidigung, Bestellung und Wechsel

„Sie bekommen einen Pflichtverteidiger.“ Dieser Satz kann erleichtern oder verunsichern. Manche Menschen verstehen ihn als Nachricht, dass ihr Fall bereits aussichtslos sei. Andere erwarten einen Anwalt, der kostenlos alle Probleme übernimmt. Beides trifft so nicht zu. Die Bestellung betrifft zunächst die Frage, ob das Strafverfahren ohne anwaltliche Verteidigung geführt werden darf und wie diese abgesichert wird.

Ein Pflichtverteidiger ist ein Rechtsanwalt, der durch eine gerichtliche Bestellung die Verteidigung übernimmt. Er steht nicht auf der Seite des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft. Seine Aufgabe bleibt die unabhängige Wahrnehmung Ihrer Verteidigungsinteressen. Auch die staatliche Vergütung ändert daran nichts. Die Auswahl kann unter gesetzlichen Voraussetzungen wesentlich von Ihrem eigenen Wunsch bestimmt werden. ^[17.1]

Notwendige Verteidigung ist keine Bedürftigkeitsprüfung

Wahlverteidigung bedeutet, dass Sie eine Verteidigung selbst auswählen und beauftragen. Von notwendiger Verteidigung spricht das Gesetz dagegen, wenn die Mitwirkung einer Verteidigung aufgrund der Verfahrenslage vorgeschrieben ist. Wenn in einer solchen Situation keine geeignete Verteidigung vorhanden ist, muss die Bestellung nach den gesetzlichen Regeln sichergestellt werden. Notwendige Verteidigung und Pflichtverteidigerbestellung hängen zusammen, bezeichnen aber nicht genau dasselbe.

Die zentrale Frage ist nicht, wie viel Geld Sie besitzen. Das Gesetz knüpft unter anderem an den Vorwurf, das zuständige Gericht, Freiheitsentziehung und die Möglichkeit an, sich selbst ausreichend zu verteidigen. Deshalb kann auch eine vermögende Person Anspruch auf einen bestellten Verteidiger haben. Umgekehrt führt geringes Einkommen allein nicht in jedem Strafverfahren zu einer Bestellung. ^[17.2]

Diese Unterscheidung ist praktisch wichtig. Wenn Sie aus Kostengründen eine Pflichtverteidigung ansprechen, sollte zugleich geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Falls sie fehlen, bleibt die Frage nach einer begrenzten Beratung oder anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Eine Ablehnung der Bestellung besagt weder, dass Sie keinen Rechtsanwalt einschalten dürfen, noch dass anwaltliche Hilfe für den konkreten Fall nutzlos wäre.

Typische Fälle erkennen

Notwendige Verteidigung besteht beispielsweise, wenn eine erstinstanzliche Hauptverhandlung vor dem Landgericht, Oberlandesgericht oder Schöffengericht zu erwarten ist oder Ihnen ein Verbrechen vorgeworfen wird. Weitere gesetzliche Fälle betreffen unter anderem ein drohendes Berufsverbot, bestimmte Haft- und Unterbringungssituationen sowie besondere Schutzbedürfnisse. Hinzu kommt die allgemeine Prüfung, ob Schwere, mögliche Rechtsfolgen, schwierige Sach- oder Rechtsfragen oder fehlende eigene Verteidigungsfähigkeit anwaltliche Mitwirkung gebieten. ^[17.2]

„Verbrechen“ ist dabei ein technischer Begriff. Gemeint sind grundsätzlich Taten, für die das Gesetz im Mindestmaß ein Jahr Freiheitsstrafe oder mehr vorsieht; gesetzliche Sonderregeln zur Einteilung sind zu beachten. Das Wort bezeichnet nicht jede Tat, die im Alltag als besonders

schlimm empfunden wird. Umgekehrt kann auch ein Verfahren wegen eines Vergehens notwendige Verteidigung auslösen, etwa aufgrund seiner Schwierigkeit. ^[17.3]

Verlassen Sie sich deshalb nicht auf einfache Internetformeln wie „erst ab einem Jahr“ oder „nur wenn Gefängnis droht“. Solche Verkürzungen vermischen unterschiedliche Kriterien. Die konkrete Rechtsfolge kann neben anderen Gesichtspunkten eine Rolle spielen. Daraus folgt aber keine überall gleich anzuwendende Grenze, die sämtliche übrigen Umstände ersetzt.

Machen Sie Schwierigkeiten konkret. Eine umfangreiche technische Auswertung, erhebliche Verständnisprobleme oder eine gesundheitlich bedingte Einschränkung können anders zu beurteilen sein als bloße Nervosität. Wenn Sie einen Antrag stellen oder anwaltlich vorbereiten lassen, sollte deutlich werden, worin der Bedarf besteht. Medizinische Unterlagen oder Hinweise auf die Komplexität können helfen; sensible Informationen sollten nur soweit erforderlich und auf dem geeigneten Weg eingebracht werden.

Schon vor der Hauptverhandlung

Eine Bestellung kann bereits im Ermittlungsverfahren erforderlich sein. Wenn Ihnen der Tatvorwurf eröffnet wurde, noch keine Verteidigung besteht und ein Fall notwendiger Verteidigung vorliegt, sieht das Gesetz auf Ihren ausdrücklichen Antrag nach Belehrung eine unverzügliche Bestellung vor. Über diesen Antrag ist grundsätzlich spätestens vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung zu entscheiden. ^[17.4]

Daneben bestehen Situationen, in denen unabhängig von einem Antrag bestellt werden muss. Besonders wichtig ist die bevorstehende richterliche Entscheidung über Haft oder einstweilige Unterbringung. Weitere Fälle betreffen bereits bestehende gerichtlich angeordnete Freiheitsentziehung, erkennbare fehlende eigene Verteidigungsfähigkeit und die Aufforderung, sich zur Anklageschrift zu erklären. Das Gesetz enthält für bestimmte Vorführungen und für bestimmte alsbald einzustellende Verfahren besondere Regeln. ^[17.4]

Für Sie zählt in einer akuten Situation eine klare Mitteilung: Sie möchten anwaltlichen Beistand und, falls die Voraussetzungen vorliegen, die Bestellung einer Verteidigung. Nennen Sie eine gewünschte Person, wenn Sie eine kennen. Ihr Wunsch sollte nicht in einem langen Bericht zum Tatvorwurf untergehen. Die Frage nach anwaltlicher Unterstützung verlangt keine vorgezogene Einlassung zur Sache.

In eng begrenzten dringenden Situationen lässt das Gesetz Vernehmungen oder Gegenüberstellungen vor der Bestellung zu. Es geht dabei um gegenwärtige erhebliche Gefahren oder eine zwingend abzuwendende erhebliche Gefährdung des Strafverfahrens; teilweise ist zusätzlich Ihr ausdrückliches Einverständnis erforderlich. Das Recht, zuvor eine selbst gewählte Verteidigung zu befragen, bleibt bestehen. Auch Ihr Schweigerecht wird durch diese Ausnahme nicht aufgehoben. ^[17.5]

Wenn eine Vernehmung ohne die erwartete Verteidigung stattgefunden hat, berichten Sie der späteren Verteidigung genau davon. Wichtig sind Ablauf, Belehrungen, Ihre Äußerungen und die genannten Gründe. Daraus folgt nicht automatisch, dass jede Aussage unverwertbar ist. Eine mögliche Rechtsverletzung und ihre Folgen müssen anhand des konkreten Geschehens geprüft werden.

Wie Ihr Auswahlwunsch berücksichtigt wird

Vor einer Bestellung muss Ihnen Gelegenheit gegeben werden, innerhalb einer bestimmten Frist einen Verteidiger zu benennen. Eine rechtzeitig benannte Person ist grundsätzlich zu bestellen, wenn kein wichtiger Grund entgegensteht. Ein solcher Grund kann sein, dass sie nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht. Die Auswahlmöglichkeit ist deshalb wichtig, aber kein uneingeschränktes Recht, das Verfahren bis zur Verfügbarkeit jeder beliebigen Person anzuhalten. ^[17.6]

Rufen Sie eine gewünschte Kanzlei möglichst früh an. Fragen Sie nicht nur, ob sie Strafverteidigung anbietet, sondern ob sie das konkrete Verfahren als Pflichtverteidigung übernehmen kann. Teilen Sie Frist, Gericht, Aktenzeichen und anstehende Termine mit. Eine Person zu benennen, die von der Sache nichts weiß oder verhindert ist, kann vermeidbare Schwierigkeiten verursachen.

Wenn das Gericht selbst auswählt, weil Sie niemanden benannt haben, soll es nach den gesetzlichen Vorgaben insbesondere einen Fachanwalt für Strafrecht oder einen geeigneten Rechtsanwalt berücksichtigen, der sein Interesse an Pflichtverteidigungen angezeigt hat. Die Auswahl erfolgt aus dem Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer. Sie haben deshalb keinen Anlass, eine Bestellung allein wegen ihrer gerichtlichen Herkunft als minderwertige Verteidigung anzusehen. ^[17.6]

Fiktives Beispiel: Eine Beschuldigte erhält mit der Anklageschrift die Aufforderung, eine Verteidigung zu benennen. Sie legt das Schreiben zur Seite, weil sie glaubt, für einen „bezahlten Anwalt“ kein Geld zu haben. Tatsächlich betrifft die Aufforderung gerade die Auswahl für eine notwendige Verteidigung. Eine kurze Nachfrage hätte die Bedeutung geklärt und ihr die Möglichkeit gegeben, einen verfügbaren Verteidiger ihres Vertrauens zu benennen.

Antrag, Entscheidung und eine mögliche Beschwerde

Vor Anklageerhebung wird der Antrag nach den gesetzlichen Regeln bei Polizei oder Staatsanwaltschaft angebracht und dem zuständigen Gericht zur Entscheidung vorgelegt. Nach Anklageerhebung ist das Gericht zuständig, bei dem das Verfahren anhängig ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann zunächst die Staatsanwaltschaft entscheiden; dafür ist eine zeitnahe gerichtliche Bestätigung vorgesehen. ^[17.7]

Bewahren Sie den Antrag und die Entscheidung auf. Prüfen Sie insbesondere, wer für welches Verfahren bestellt wurde und ob weitere Fragen offenbleiben. Eine Mitteilung, die Unterlagen seien „weitergeleitet“, ist noch keine Bestellungsentscheidung. Wenn ein Termin unmittelbar bevorsteht, sollte die Verteidigung oder die zuständige Stelle wissen, dass der Antrag weiterhin ungeklärt ist.

Gerichtliche Entscheidungen über die Bestellung sind grundsätzlich mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Die Frist beträgt regelmäßig eine Woche ab Bekanntmachung der Entscheidung. Bekanntmachung kann je nach Verfahrenslage anders erfolgen als durch einen später erwarteten Brief. Gegen die ursprüngliche Bestellungsentscheidung ist die sofortige Beschwerde allerdings ausgeschlossen, wenn Sie den besonderen Wechselantrag wegen unzureichender ursprünglicher Auswahlchance stellen können. Die Entscheidung über einen Verteidigerwechsel ist demgegenüber

nach der dafür geltenden Vorschrift mit sofortiger Beschwerde anfechtbar. Lesen Sie deshalb die Rechtsbehelfsbelehrung und lassen Sie den richtigen Weg anhand der Entscheidung prüfen. ^[17.8]

Die Beschwerde ist grundsätzlich schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Gericht einzulegen, dessen Entscheidung angegriffen wird. Für eine rechtzeitige und wirksame Erklärung sind Eingang, Form und zutreffender Fristbeginn maßgeblich. Eine normale E-Mail ist keine sichere Lösung. Die Fristgrundsätze und Besonderheiten bei Freiheitsentziehung erläutert Kapitel 15. Ein bloßes erneutes Bitten um Prüfung sollte nicht mit einem wirksamen Rechtsbehelf verwechselt werden. ^[17.8]

Was die Bestellung kostet und wie lange sie gilt

Der bestellte Verteidiger erhält die gesetzlich vorgesehene Vergütung zunächst aus der Staatskasse. Daraus folgt nicht, dass Sie endgültig keinerlei Kosten tragen. Bei einer Verurteilung können die Verfahrenskosten einschließlich entsprechender Auslagen grundsätzlich Ihnen auferlegt werden. Für die endgültige Belastung kommt es auf die Kostenentscheidung und die einschlägigen Regeln an. Kapitel 18 erläutert Kostenrisiken und zusätzliche Vereinbarungen. ^[17.9]

Die Bestellung gilt grundsätzlich bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens. Sie endet daher nicht stets mit dem ersten Urteil. Fällt der Grund notwendiger Verteidigung weg, kann sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben werden; für bestimmte Haftkonstellationen gelten besondere Regeln. Die Entlassung aus der Haft sollte deshalb Anlass sein, die weitere Zuständigkeit zu klären, nicht die Zusammenarbeit stillschweigend als beendet anzusehen. ^[17.10]

Aus der Bestellung für ein Strafverfahren folgt außerdem nicht automatisch ein umfassender Auftrag für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, ausländerrechtliche Verfahren oder die Vertretung von Angehörigen. Wenn solche Fragen hinzukommen, müssen Bedarf, Zuständigkeit und Finanzierung besprochen werden. Eine solche Abgrenzung hilft, wichtige Nebenfragen rechtzeitig an die passende Stelle zu geben.

In umfangreichen oder schwierigen Verfahren können zur Sicherung einer zügigen Durchführung zusätzliche Pflichtverteidiger bestellt werden. Das ist kein allgemeiner Anspruch auf eine zweite Meinung auf Staatskosten. Es dient einem gesetzlichen Verfahrenszweck und muss dafür erforderlich sein. Besteht eine solche Mehrfachbesetzung, fragen Sie nach der Aufgabenverteilung: Wer hält den Kontakt, wer prüft welche Unterlagen, und wer nimmt welche Termine wahr? Mehrere Verteidiger sind für Sie nur dann eine verständliche Arbeitsstruktur, wenn die Zuständigkeiten nachvollziehbar sind. ^[17.11]

Wenn Sie wechseln möchten

Eine gerichtlich bestellte Verteidigung lässt sich nicht allein durch eine private Kündigung aus dem Verfahren entfernen. Über Aufhebung und neue Bestellung entscheidet die zuständige Stelle nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Das schützt auch die Verlässlichkeit des Verfahrens. Es bedeutet nicht, dass Sie erhebliche Probleme in der Zusammenarbeit hinnehmen müssen.

Das Gesetz eröffnet besondere Möglichkeiten bei einer anfänglich unzureichenden Auswahlchance. Wurde Ihnen unter den gesetzlichen Voraussetzungen ein anderer als der rechtzeitig benannte

Verteidiger bestellt oder nur eine kurze Auswahlfrist gegeben, kommt ein Wechselantrag innerhalb von drei Wochen nach Bekanntmachung der Bestellung in Betracht. Benannt werden muss eine andere geeignete Person; ein wichtiger entgegenstehender Grund kann den Wechsel ausschließen. ^[17.12]

Unabhängig davon kommt ein Wechsel in Betracht, wenn das Vertrauensverhältnis endgültig zerstört ist oder eine angemessene Verteidigung aus einem anderen Grund nicht gewährleistet ist. Erforderlich ist eine Prüfung konkreter Umstände. Beschreiben Sie deshalb nachvollziehbar, was geschehen ist: welche erhebliche Information trotz Nachfrage fehlt, welcher Termin betroffen war oder welcher Konflikt sich nicht klären ließ. Ein ungünstiger Verfahrensverlauf allein beantwortet die Wechsell Voraussetzungen nicht. ^[17.12]

Für die Revisionsinstanz gibt es einen eigenen gesetzlichen Wechselweg. Der Antrag muss spätestens binnen einer Woche nach Beginn der Revisionsbegründungsfrist beim Gericht gestellt werden, dessen Urteil angegriffen wird. Das ist weder die allgemeine Einlegungsfrist der Revision noch eine neue Woche ab beliebigem Entschluss zum Wechsel. Klären Sie den Wunsch daher möglichst schon nach dem Urteil. ^[17.12]

Eine neue Wahlverteidigung kann ebenfalls Auswirkungen auf die Bestellung haben. Sie führt aber unter den gesetzlichen Ausnahmen nicht stets zur Aufhebung. Insbesondere lässt sich ein Pflichtverteidigerwechsel nicht sicher dadurch erreichen, dass jemand zunächst kurz als Wahlverteidiger auftritt und anschließend die eigene Bestellung anstrebt. ^[17.12]

Den Übergang arbeitsfähig gestalten

Bevor Sie einen Wechsel veranlassen, sollten Verfügbarkeit und Übernahmebereitschaft geklärt sein. Die neue Verteidigung braucht den Verfahrensstand, anstehende Fristen, die bisherigen Bestellungsentscheidungen und Zugang zu den notwendigen Unterlagen. Prüfen Sie außerdem, welche Kosten bereits entstanden sind und welche hinzukommen können. Ein Wechsel löst solche Fragen nicht von selbst.

Bis zu einer Entscheidung darf nicht unklar bleiben, wer dringende Aufgaben wahrnimmt. Eine laufende Revisionsbegründungsfrist oder ein Hafttermin wartet nicht darauf, dass alle Beteiligten die Übergabe abgeschlossen haben. Lassen Sie sich den Stand konkret bestätigen und informieren Sie die neue Kanzlei über bereits versandte eigene Eingaben.

Manche Unzufriedenheit lässt sich durch ein klärendes Gespräch beheben, andere macht einen Wechsel erforderlich. Entscheidend ist nicht, wie energisch Sie Ihren Ärger formulieren, sondern ob eine vertrauensvolle und angemessene Verteidigung gewährleistet werden kann. Halten Sie Ihre tatsächlichen Gründe fest und suchen Sie eine rechtlich tragfähige Lösung. Damit behalten Sie Einfluss, ohne die Arbeitsfähigkeit Ihrer Verteidigung unnötig zu gefährden.

Anmerkungen zu Kapitel 17

[17.1] § 43a Abs. 1 und 2 BRAO; § 142 Abs. 5 StPO. Unabhängigkeit, Auswahlwunsch. Geprüft am 07.09.2026.

[17.2] § 140 Abs. 1 und 2 StPO. Der Katalog enthält weitere Fälle; die Beispiele im Text beanspruchen keine Vollständigkeit. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.3] § 12 Abs. 1–3 StGB. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.4] § 141 Abs. 1 und 2 StPO; Sonderfälle und begrenzte Ausnahmen insbesondere Abs. 2 Sätze 2 und 3. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.5] § 141a Sätze 1 und 2, § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO. Vor Bestellung, Aussagefreiheit. Geprüft am 07.09.2026.

[17.6] § 142 Abs. 5 und 6 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.7] § 142 Abs. 1–4 StPO. Bei Eilentscheidung der Staatsanwaltschaft ist die gerichtliche Bestätigung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche zu beantragen; Beschuldigte können jederzeit gerichtliche Entscheidung beantragen. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.8] § 142 Abs. 7, § 143a Abs. 4, §§ 306 Abs. 1, 311 Abs. 2, 43, 32a StPO. Beschwerdeausschluss gegen die ursprüngliche Bestellung bei Antragsmöglichkeit nach § 143a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1; Beschlüsse über Verteidigerwechsel sind nach § 143a Abs. 4 gesondert anfechtbar. § 142, § 143a, § 306, § 311, § 43, § 32a. Geprüft am 07.09.2026.

[17.9] § 45 Abs. 3 RVG; §§ 464a Abs. 1 und 465 Abs. 1 und 2 StPO. Vergütung, Kostenbegriff, Kostentragung. Geprüft am 07.09.2026.

[17.10] § 143 Abs. 1–3 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.11] § 144 Abs. 1 und 2 StPO. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

[17.12] § 143a Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 StPO. Weitere Sonderfälle werden nicht als allgemeine Wechselregeln dargestellt. Gesetz. Geprüft am 07.09.2026.

18. Vergütung, Verfahrenskosten und Finanzierung

Die Frage nach den Kosten gehört an den Anfang einer Verteidigung. Sie ist weder unhöflich noch ein Zeichen dafür, dass Ihnen das Verfahren nicht wichtig genug wäre. Wer die Finanzierung nicht versteht, kann schwer entscheiden, welchen Auftrag er erteilt und welche weiteren Schritte möglich sind. Eine tragfähige Vereinbarung schützt deshalb beide Seiten: Sie wissen, was Sie beauftragen; die Verteidigung weiß, welche Arbeit übernommen wird und wie sie bezahlt werden soll.

Dabei hilft es, zunächst vier verschiedene Geldfragen auseinanderzuhalten. Das Honorar vergütet die anwaltliche Arbeit. Die Verfahrenskosten entstehen durch das staatliche Verfahren. Eine Geldstrafe oder eine Zahlung als Einstellungsaufgabe gehört zur strafrechtlichen Entscheidung. Schadensersatz, Schmerzensgeld oder die Einziehung von Vermögenswerten können daneben stehen. Ein Angebot über die Verteidigungskosten ist deshalb noch keine Gesamtrechnung für alle denkbaren finanziellen Folgen.

Was genau Sie beauftragen

Ein erstes Gespräch kann klären, welche Bedeutung ein Schreiben hat und welcher Schritt dringend ist. Ein weitergehender Auftrag kann die Akteneinsicht, die Auswertung der Beweismittel und die Beratung über das weitere Vorgehen umfassen. Die vollständige Verteidigung im Ermittlungsverfahren ist wiederum etwas anderes als die Vertretung bis zum rechtskräftigen Abschluss einschließlich möglicher Rechtsmittel.

Lassen Sie den Umfang so beschreiben, dass Sie ihn ohne juristische Übersetzung verstehen. Ist die Begleitung einer Vernehmung enthalten? Gilt die Vereinbarung auch nach einer Anklage? Wie werden zusätzliche Verhandlungstage behandelt? Umfasst sie ein Haftprüfungsverfahren, die Rückforderung beschlagnahmter Gegenstände oder Fragen zur Einziehung? Wer den Auftrag in Abschnitte gliedert, sollte auch festhalten, wann über den nächsten Abschnitt entschieden wird. Ein begrenzter Auftrag braucht eine erkennbare Grenze.

Das gilt besonders für Fristen. Wenn Sie lediglich eine Zweitmeinung einholen, sollten Sie ausdrücklich klären, wer weiterhin Fristen überwacht und Erklärungen gegenüber dem Gericht abgibt. Eine Beratung über ein Rechtsmittel ist nicht schon dessen Einlegung. Ebenso wenig bedeutet die Übersendung einiger Unterlagen ohne bestätigte Mandatsannahme, dass die angefragte Kanzlei bereits die Verantwortung für Ihren Fall übernommen hat.

Praktisch kann eine begrenzte Beratung genau das Richtige sein. Vielleicht geht es zunächst um eine eindeutig bezeichnete polizeiliche Vorladung und die Frage, ob Sie erscheinen müssen. Vielleicht lässt sich eine einfache Kostenfrage beantworten, ohne die ganze Verteidigung zu übernehmen. Wo Aktenumfang, drohende Folgen oder eine laufende Freiheitsentziehung eine umfassendere Tätigkeit verlangen, muss das ebenso offen angesprochen werden. Der Preis sollte zum tatsächlich beschriebenen Auftrag gehören, nicht zu einer unklaren Erwartung.

Gesetzliche Gebühren und Honorarvereinbarung

Die gesetzliche Grundlage anwaltlicher Vergütung ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, kurz RVG. Bei der gewöhnlichen Strafverteidigung sieht dessen Vergütungsverzeichnis verschiedene

Gebühren für unterschiedliche Tätigkeiten und Verfahrensabschnitte vor. Dazu können eine Grundgebühr für die erste Einarbeitung, Verfahrensgebühren und Terminsgebühren gehören. Die gesetzlichen Gebühren ergeben sich daher nicht einfach aus der Höhe der späteren Geldstrafe. Besonderheiten, etwa die Verteidigung gegen eine Einziehung, können gesondert zu berücksichtigen sein. ^[18.1]

Bei Gebühren innerhalb eines gesetzlichen Rahmens wird die konkrete Höhe nach den Umständen bestimmt. Umfang und Schwierigkeit, die Bedeutung der Sache sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers gehören zu den gesetzlichen Kriterien. Auch das Haftungsrisiko kann eine Rolle spielen. „Nach RVG“ bedeutet deshalb nicht notwendig, dass bereits beim ersten Anruf ein einziger unveränderlicher Endbetrag feststeht. ^[18.2]

Daneben können Sie ein Honorar vereinbaren, beispielsweise für einen bestimmten Verfahrensabschnitt oder nach Zeitaufwand. Eine solche Vereinbarung schafft die Vergütungsgrundlage, garantiert aber keinen bestimmten Verfahrensausgang. Für Vergütungsvereinbarungen zur Verteidigung verlangt das Gesetz grundsätzlich Textform, eine erkennbare Bezeichnung und eine deutliche Trennung von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung. Die Vereinbarung darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. Eine Gebührenvereinbarung allein über Beratung hat insoweit eigene Regeln. ^[18.3]

Bei einem Zeithonorar sollten Sie wissen, welcher Stundensatz gilt, wie die Zeit erfasst wird und welche Tätigkeiten abgerechnet werden. Eine Schätzung kann Orientierung geben, ist aber nicht automatisch eine verbindliche Obergrenze. Wenn Sie eine Ausgabengrenze benötigen, sprechen Sie ausdrücklich darüber. Klären Sie auch, wie die Kanzlei vorgeht, wenn der Aufwand die bisherige Schätzung erkennbar überschreiten wird.

Bei einem Pauschalhonorar zählt vor allem der eingeschlossene Leistungsumfang. Eine Pauschale für das Ermittlungsverfahren muss nicht die spätere Hauptverhandlung enthalten. Eine Vereinbarung für einen Verhandlungstag muss nicht beliebig viele Fortsetzungstermine abdecken. Fragen Sie außerdem nach Auslagen, Reisekosten und Umsatzsteuer. Entscheidend ist, welchen Betrag Sie insgesamt für welche Leistung voraussichtlich aufbringen müssen, nicht, welche Zahl in einem einzelnen Satz besonders günstig aussieht.

Was eine Erstberatung kosten kann

Es gibt keine allgemeine Regel, nach der das erste Gespräch mit einem Rechtsanwalt kostenlos wäre. Eine Kanzlei kann eine kostenfreie Ersteinschätzung anbieten; deren Umfang bestimmt sich nach dem konkreten Angebot. Die Kontaktaufnahme zur Terminvereinbarung ist außerdem von einem Gespräch zu unterscheiden, in dem bereits eine rechtliche Beratung stattfindet.

Häufig wird die Zahl von 190 Euro genannt. Sie ist keine allgemeine Preisobergrenze für jeden ersten Kontakt und erst recht nicht für eine begonnene Verteidigung. Wenn keine Gebührenvereinbarung besteht und der Auftraggeber Verbraucher ist, begrenzt § 34 RVG die Gebühr für ein erstes Beratungsgespräch auf diesen Betrag. Etwaige Auslagen und Umsatzsteuer sind davon zu unterscheiden. Bei einer wirksamen abweichenden Vereinbarung richtet sich das Honorar nach dieser. Eine Aktenauswertung oder Vertretung nach außen kann über eine Erstberatung hinausgehen. ^[18.4]

Es ist sinnvoll, schon bei der Terminvereinbarung zu fragen: „Ist das eine kostenfreie Ersteinschätzung oder eine kostenpflichtige Beratung, und was ist darin enthalten?“ Diese Frage erfordert keine Schilderung des gesamten Vorwurfs am Empfang. Wenn nach dem Gespräch weitere Arbeit nötig wird, sollte der anschließende Auftrag ebenso klar sein. So wird aus einem ersten Orientierungsgespräch nicht unbemerkt eine Zusammenarbeit mit unklaren Kosten.

Vorschuss, Rechnung und veränderter Aufwand

Ein Rechtsanwalt darf einen angemessenen Vorschuss für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen verlangen. Ein Vorschuss ist eine Vorauszahlung, keine zusätzliche Gebühr neben dem später geschuldeten Honorar. Er muss bei der Abrechnung berücksichtigt werden. Für den gesetzlichen Anspruch eines bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten gelten besondere Grenzen; dazu unten. ^[18.5]

Können Sie den verlangten Betrag nicht sofort zahlen, sprechen Sie das vor der Beauftragung an. Möglich sind je nach Vereinbarung etwa eine Zahlung in Abschnitten oder Raten. Einen allgemeinen Anspruch darauf gibt es nicht. Versprechen Sie keine Zahlung, die schon nach Ihrer eigenen Haushaltsplanung unrealistisch ist. Es ist besser, früh eine tragfähige Lösung zu suchen, als nach umfangreicher Arbeit erstmals mitzuteilen, dass die Finanzierung fehlt.

Eine verständliche Rechnung sollte sich dem Auftrag zuordnen lassen. Bewahren Sie Vereinbarung, Vorschussanforderungen und Zahlungsbelege zusammen auf. Wenn ein Betrag unklar ist, fragen Sie konkret nach: Welche Tätigkeit oder welcher Verfahrensabschnitt wird abgerechnet? Wo ist mein Vorschuss berücksichtigt? Auf welcher Vereinbarung beruht der zusätzliche Aufwand? Die sachliche Klärung einer Rechnung muss nicht mit einem Konflikt über die Verteidigungsstrategie vermengt werden.

Ein fiktives Beispiel: Sie beauftragen zunächst die Verteidigung im Ermittlungsverfahren. Nach der Anklage werden drei Hauptverhandlungstermine angesetzt. Das ist nicht notwendig eine überraschende Preissteigerung für dieselbe vereinbarte Leistung; es kann ein neuer, bisher nicht beauftragter Abschnitt sein. Problematisch wäre die Situation vor allem dann, wenn Sie aufgrund einer unklaren Formulierung davon ausgegangen wären, der gesamte Prozess sei bereits bezahlt. Eine klare Vereinbarung verhindert genau dieses Missverständnis.

Was das Gericht unter Kosten versteht

Die Kosten des Verfahrens umfassen Gebühren und Auslagen der Staatskasse. Zu den Auslagen können beispielsweise Kosten für Zeugen oder Sachverständige gehören. Ihre eigenen notwendigen Auslagen sind davon zu unterscheiden. Dazu zählt insbesondere die erstattungsfähige gesetzliche Vergütung Ihrer Verteidigung. Wenn ein Urteil über „Kosten“ und „notwendige Auslagen“ entscheidet, sind das also zwei zusammenhängende, aber unterschiedliche Positionen. ^[18.6]

Bei einer Verurteilung tragen Sie grundsätzlich die Kosten, die wegen der Tat entstanden sind, für die Sie verurteilt werden. Für besondere Konstellationen, etwa erfolgreich aufgeklärte abtrennbare Teile des Vorwurfs, enthält das Gesetz Korrekturmöglichkeiten. Bei einem Freispruch trägt grundsätzlich die Staatskasse die Verfahrenskosten und Ihre notwendigen Auslagen. Auch dieser Grundsatz hat gesetzliche Ausnahmen. ^[18.7]

Für Einstellungen kommt es auf den Verfahrensstand und die Rechtsgrundlage an. Bei einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft erhalten Sie Ihre Verteidigungskosten nicht schon deshalb automatisch ersetzt, weil keine Anklage erhoben wird. Bei gerichtlichen Einstellungen bestehen unterschiedliche Regeln. Wird ein Verfahren nach Erfüllung von Auflagen gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt, werden Ihre notwendigen Auslagen grundsätzlich nicht der Staatskasse auferlegt. Die Zahlung der Auflage und die Bezahlung der eigenen Verteidigung sind deshalb getrennt zu planen. ^[18.8]

Eine Kostenerstattungsentscheidung deckt außerdem regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung, nicht jeden höheren vereinbarten Betrag. Darüber muss eine Vergütungsvereinbarung entsprechend informieren. Wer ein höheres Honorar vereinbart, sollte deshalb nicht mit der Vorstellung rechnen, nach einem Freispruch werde zwingend die gesamte Rechnung erstattet. Das bedeutet nicht, dass eine solche Vereinbarung unvernünftig wäre. Es bedeutet, dass Auftrag und Erstattungsrisiko getrennt beurteilt werden müssen.

Wenn eine Geldstrafe nicht bezahlt werden kann

Eine Geldstrafe wird in Tagessätzen festgesetzt: Die Anzahl und der Eurobetrag je Tagessatz sind getrennte Größen. Die Höhe berücksichtigt insbesondere Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse. Können Sie eine rechtskräftige Geldstrafe nicht sofort zahlen, sollten Sie früh Zahlungserleichterungen beantragen und Ihre Verhältnisse belegen. Nach Rechtskraft entscheidet darüber die Vollstreckungsbehörde. Eine Zahlungsfrist oder Ratenzahlung ist von einer nachträglichen Änderung des Strafmaßes zu unterscheiden. ^[18.9]

An die Stelle einer uneinbringlichen Geldstrafe kann Ersatzfreiheitsstrafe treten. Nach der aktuellen Regel entsprechen zwei Tagessätze einem Tag Ersatzfreiheitsstrafe. Für vor dem 1. Februar 2024 rechtskräftig verhängte Geldstrafen gilt eine Übergangsregel mit dem früheren Maßstab. Die konkrete Vollstreckungsberechnung muss deshalb Entscheidung, Rechtskraft und bereits erfolgte Zahlungen berücksichtigen. ^[18.10]

Die Vollstreckungsbehörde muss vor der Anordnung auf Zahlungserleichterungen und die Möglichkeit hinweisen, Ersatzfreiheitsstrafe nach den maßgeblichen landesrechtlichen Regeln durch freie Arbeit abzuwenden. Umfang und Organisation solcher Arbeit sind nicht bundesweit einheitlich. Ein Antrag allein ist keine verlässliche Zusage, dass ein bereits anberaumter Strafantritt entfällt. Klären Sie die Entscheidung ausdrücklich und reichen Sie angeforderte Belege rechtzeitig ein. Auch bei einer bereits eingegangenen Ladung lohnt sich die sofortige Klärung der noch bestehenden Möglichkeiten. Verfahrenskosten oder eine offene Anwaltsrechnung werden nicht allein wegen Nichtzahlung in Ersatzfreiheitsstrafe umgewandelt; diese knüpft an die Geldstrafe an. ^[18.11]

Pflichtverteidigung und wirtschaftliche Schwierigkeiten

Die Bestellung eines Pflichtverteidigers richtet sich nach den Voraussetzungen notwendiger Verteidigung, nicht allein danach, ob Sie wenig Geld haben. Kapitel 17 erklärt diese Voraussetzungen. Umgekehrt kann auch eine wirtschaftlich gut gestellte Person einen Pflichtverteidiger benötigen. Das Instrument soll die erforderliche Verteidigung sichern; es ist kein allgemeines Sozialleistungsmodell für jedes Strafverfahren.

Der bestellte Verteidiger erhält seine gesetzliche Vergütung zunächst aus der Staatskasse. Daraus folgt nicht, dass Sie die Kosten niemals tragen müssen. Wird Ihnen die Kostentragung auferlegt, können auch diese Auslagen in die staatliche Kostenrechnung eingehen. Daneben regelt § 52 RVG unter besonderen Voraussetzungen einen begrenzten Anspruch des bestellten Verteidigers gegen den Beschuldigten. Eine bereits erfolgte Zahlung aus der Staatskasse ist dabei zu berücksichtigen; für diesen gesetzlichen Anspruch darf kein Vorschuss verlangt werden. ^[18.12]

Wenn zusätzlich eine Honorarvereinbarung angeboten wird, lassen Sie sich deren Verhältnis zur Bestellung und zu Zahlungen der Staatskasse erläutern. Unterschreiben Sie nicht aufgrund der bloßen Annahme, die Bestellung sei sonst grundsätzlich wertlos. Bei Unsicherheit ist eine unabhängige Prüfung der konkreten Vereinbarung sinnvoll. Für Jugendliche kann das Gericht unter den gesetzlichen Voraussetzungen von der Auferlegung von Kosten und Auslagen absehen; auch das geschieht nicht automatisch. Kapitel 20 ordnet die Besonderheiten ein.

Beratungshilfe kann Menschen mit geringem Einkommen den Zugang zu rechtlicher Beratung eröffnen. Dafür müssen die gesetzlichen persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen vorliegen; auch zumutbare andere Hilfen und die Bedeutung des konkreten Anliegens werden berücksichtigt. In Straf- und Bußgeldsachen umfasst Beratungshilfe nur Beratung, nicht die vollständige Vertretung oder Verteidigung. Es gibt für die eigene Strafverteidigung keine allgemeine Prozesskostenhilfe wie in einem Zivilprozess. ^[18.13]

Klären Sie möglichst vor Beginn einer solchen Beratung, wie der Antrag gestellt wird und welche Nachweise benötigt werden. Zu den Unterlagen gehören regelmäßig Angaben und Belege über Einkommen, Vermögen und laufende Belastungen sowie das Schreiben, um das es geht. Die öffentliche Rechtsberatung in Bremen und Hamburg folgt besonderen gesetzlichen Zuständigkeiten. Ein Beratungshilfeschein ist zudem keine allgemeine Zusage, dass jede später gewünschte anwaltliche Leistung kostenlos erbracht wird. ^[18.14]

Rechtsschutzversicherung und Hilfe durch andere

Ob eine Rechtsschutzversicherung eintritt, hängt vom Vertrag ab. Maßgeblich sind unter anderem die versicherte Person, der versicherte Lebensbereich, der Zeitpunkt des Versicherungsfalls und die Bedingungen für strafrechtliche Vorwürfe. Manche Verträge unterscheiden zwischen vorsätzlichen und fahrlässigen Taten; manche enthalten besondere Erweiterungen. Aus dem bloßen Bestehen einer privaten Rechtsschutzversicherung lässt sich deshalb keine Deckung für Ihren Vorwurf ableiten. ^[18.15]

Bitten Sie um eine konkrete Deckungsprüfung für das Verfahren und den vorgesehenen Auftrag. Achten Sie auf Selbstbeteiligung, Vergütungsgrenzen und mögliche Rückzahlungsklauseln. Eine vorläufige Kostenübernahme kann etwas anderes sein als eine endgültige Zusage. Die Kanzlei kann bei einer Deckungsanfrage helfen; klären Sie, ob diese Tätigkeit vom Auftrag umfasst ist. Dringende Verteidigungsschritte dürfen nicht allein deshalb liegen bleiben, weil die Versicherung noch nicht geantwortet hat. Dafür braucht es gegebenenfalls eine Zwischenentscheidung über den Auftrag und dessen Finanzierung.

Zahlen Angehörige oder ein Arbeitgeber, sollten die Rollen ebenfalls feststehen. Wer bezahlt, ist nicht allein deshalb Mandant und erhält nicht automatisch Einblick in vertrauliche Informationen. Die Verteidigung muss unabhängig bleiben und die Verschwiegenheit wahren. Besonders bei einer

Zahlung durch den Arbeitgeber kann ein Interessenkonflikt entstehen, wenn dieser selbst vom untersuchten Geschehen betroffen ist. Finanzierung darf nicht dazu führen, dass Ihre Verteidigung faktisch an fremden Interessen ausgerichtet wird. ^[18.16]

Für die eigene Planung hilft ein nüchterner Zettel mit drei Spalten: bereits verbindlich vereinbart, voraussichtlich zusätzlich erforderlich, noch offen. Darin können neben dem Honorar auch Fahrtkosten, mögliche Verdienstaussfälle und laufende Familienausgaben stehen. Ein solcher Überblick macht das Verfahren nicht berechenbar. Er verhindert aber, dass eine einzelne Zahl den Blick auf die tatsächliche Belastung verstellt. Eine gute Kostenentscheidung ist eine informierte Entscheidung über die Arbeit, die Sie benötigen und verlässlich finanzieren können.

Anmerkungen zu Kapitel 18

[18.1] RVG, § 2 Abs. 2 und Anlage 1, Teil 4, insbesondere Vorbemerkung 4 sowie Nrn. 4100, 4104, 4106 ff. und 4142. Amtlicher Text: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.2] § 14 Abs. 1 RVG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.3] § 3a Abs. 1 RVG einschließlich der Ausnahme für § 34; amtlicher Gesamttext: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.4] § 34 Abs. 1 und 2 RVG; Auslagen nach Teil 7 VV RVG. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Die 190 Euro sind die gesetzliche Begrenzung unter den genannten Voraussetzungen, keine allgemeine Preisangabe der Autorenkanzlei. Geprüft am 07.09.2026.

[18.5] § 9 RVG: [Onlinequelle](#); Sonderregel § 52 Abs. 1 RVG: [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.6] § 464a Abs. 1 und 2 StPO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.7] § 465 Abs. 1 und 2, § 467 Abs. 1–3 StPO: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.8] § 467 Abs. 4 und 5 StPO; § 467a StPO betrifft die besondere Einstellung nach Anklagerücknahme. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Die staatsanwaltschaftliche Einstellung vor Anklageerhebung löst keine allgemeine Auslagenerstattung nach diesen Vorschriften aus. Geprüft am 07.09.2026.

[18.9] §§ 40 Abs. 1, 2 und 4, 42 StGB; § 459a Abs. 1–4 StPO: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.10] § 43 StGB und Art. 316o Abs. 2 EGStGB: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Für vor dem 01.02.2024 rechtskräftig verhängte Geldstrafen gilt die frühere Fassung des § 43; deshalb keine pauschale rückwirkende Halbierung.

[18.11] § 459e Abs. 1–4 StPO und Art. 293 Abs. 1 EGStGB: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Die Stundenanzahl freier Arbeit ist landesrechtlich zu prüfen; keine individuelle Berechnung oder automatische Vollstreckungsunterbrechung behauptet.

[18.12] § 45 Abs. 3 und § 52 Abs. 1–3 RVG; § 465 Abs. 1 StPO. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.13] §§ 1, 2 Abs. 2 BerHG; Abgrenzung zu §§ 140 ff. StPO. [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[18.14] § 4 Abs. 3, §§ 6, 8, 8a und 12 BerHG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Bei nachträglicher Antragstellung enthält § 6 Abs. 2 eine besondere Frist; der Text empfiehlt deshalb die vorherige Klärung und gibt keine individuelle Antragsfrist vor.

[18.15] § 125 VVG: Inhalt und Umfang der erforderlichen Leistungen richten sich nach dem vereinbarten Rechtsschutz. [Onlinequelle](#). Eine Aussage zur Deckung eines bestimmten Tarifs wird nicht getroffen. Geprüft am 07.09.2026.

[18.16] § 43a Abs. 1, 2 und 4 BRAO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

19. Folgen für Beruf, Führungszeugnis, Aufenthalt und Familie

Ein Strafverfahren betrifft einen bestimmten Vorwurf. Ihre Sorgen reichen meist weiter. Vielleicht hängt Ihr Einkommen an einer Fahrerlaubnis, Ihre berufliche Zulassung an persönlicher Zuverlässigkeit oder Ihre Zukunft in Deutschland an einem Aufenthaltstitel. Vielleicht befürchten Sie, dass Ihre Kinder von dem Verfahren erfahren oder ein Arbeitgeber eine Verurteilung sieht. Diese Folgen gehören früh in das Verteidigungsgespräch. Was im Strafrecht wie ein begrenztes Ergebnis aussieht, kann in einem anderen Lebensbereich erhebliche Bedeutung haben.

Dabei sind zwei Irrtümer gleichermaßen zu vermeiden. Nicht jede Ermittlung führt automatisch zu beruflichen oder familiären Nachteilen. Umgekehrt schützt die Unschuldsvermutung nicht davor, dass andere Stellen eigene, rechtlich zulässige Prüfungen durchführen. Es kommt darauf an, welche Entscheidung an welchen Sachverhalt anknüpft. Deshalb sollte Ihre Verteidigung nicht nur den möglichen Strafraum kennen, sondern auch die konkreten Bedingungen Ihres Alltags.

Das Führungszeugnis ist nicht das ganze Register

Das Bundeszentralregister enthält unter anderem bestimmte rechtskräftige strafgerichtliche Entscheidungen. Ein Führungszeugnis ist eine gesetzlich begrenzte Auskunft daraus. Es ist weder eine vollständige Ermittlungsakte noch eine vollständige Aufzählung sämtlicher Registereinträge. Eine bloße Anzeige oder ein laufendes Ermittlungsverfahren erscheint nicht als Verurteilung im Führungszeugnis. Daraus folgt allerdings nicht, dass ein solcher Vorgang in keiner behördlichen Datei vorhanden sein kann. ^[19.1]

Die verbreitete Formel „Unter 90 Tagessätzen bin ich nicht vorbestraft“ vermischt mehrere Fragen. Nach § 32 BZRG wird eine Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen grundsätzlich nicht in das gewöhnliche Führungszeugnis aufgenommen, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist. Genau 90 Tagessätze liegen innerhalb dieser Grenze. Es bestehen jedoch Ausnahmen, insbesondere bei bestimmten Sexualdelikten und beim erweiterten Führungszeugnis. Der Registereintrag selbst ist damit ebenfalls nicht ausgeschlossen. ^[19.2]

Ein fiktives Beispiel: Zwei Personen werden jeweils zu 60 Tagessätzen verurteilt. Bei der ersten gibt es keine weitere eingetragene Strafe; bei der zweiten existiert eine solche. Schon dieser Unterschied kann die Antwort auf die Frage verändern, was im Führungszeugnis erscheint. Eine dritte Person benötigt ein erweitertes Führungszeugnis für eine Tätigkeit mit Minderjährigen. Hier sind zusätzlich die besonderen Regeln zum Delikt zu beachten. Die isolierte Zahl „60“ beantwortet keine dieser Fragen abschließend.

Auch die Höhe eines einzelnen Tagessatzes und die Zahl der Tagessätze sind zu trennen. Für die hier erläuterte Aufnahmegrenze ist die Zahl maßgeblich, nicht der Eurobetrag. Wer deshalb nur über eine geringere Tagessatzhöhe spricht, löst eine mögliche Registerfrage nicht. Umgekehrt darf das Interesse an einem bestimmten Registerergebnis nicht zu einer unzutreffenden Darstellung des Sachverhalts führen. Verteidigung prüft rechtlich mögliche Ergebnisse auf Grundlage der Beweislage und der zutreffenden persönlichen Verhältnisse.

Unterschiedliche Auskünfte für unterschiedliche Zwecke

Es gibt Führungszeugnisse für private Zwecke, Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde und erweiterte Führungszeugnisse. Ihre Inhalte können sich unterscheiden. Außerdem dürfen bestimmte gesetzlich bezeichnete Stellen für festgelegte Zwecke eine weitergehende Registerauskunft erhalten. Dazu gehören etwa Strafgerichte und Staatsanwaltschaften sowie unter jeweiligen Voraussetzungen bestimmte Zulassungs-, Sicherheits- oder Ausländerbehörden. Eine Behörde darf deshalb aber nicht beliebig alles für jeden Zweck verwenden. ^[19.3]

Wenn Sie sich bewerben oder eine Erlaubnis beantragen, bringen Sie das konkrete Formular mit. Wichtig ist, wer welche Auskunft verlangt, in welcher Funktion Sie angesprochen werden und ob eine besondere Belehrung erfolgt. „Ich brauche ein sauberes Führungszeugnis“ ist als Ziel verständlich, für die rechtliche Prüfung aber noch zu ungenau. Die Ausbildung in einer Kindertageseinrichtung, die Bewerbung in einem gewöhnlichen Bürobetrieb und ein waffenrechtliches Erlaubnisverfahren können unterschiedlichen Regeln folgen.

Das Gesetz erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen, sich als unbestraft zu bezeichnen und den einer Verurteilung zugrunde liegenden Sachverhalt nicht offenzulegen. § 53 BZRG enthält dafür konkrete Grenzen. Gegenüber Gerichten und Behörden mit einem Recht auf unbeschränkte Auskunft kann bei entsprechender Belehrung eine Ausnahme gelten. Diese Vorschrift ist deshalb kein allgemeiner Freibrief für jede Antwort in jedem Formular. Umgekehrt müssen Sie eine geschützte frühere Verurteilung nicht aus bloßer Unsicherheit überall freiwillig offenbaren. ^[19.4]

Die Nichtaufnahme in ein Führungszeugnis und die spätere Tilgung im Register folgen ebenfalls unterschiedlichen Regeln. Fristen können von Art und Höhe der Sanktion, Bewährung, weiteren Eintragungen und besonderen Deliktgruppen abhängen. Es gibt keinen verlässlichen allgemeinen Satz, wonach „nach drei Jahren alles gelöscht“ sei. Nach Tilgung oder Tilgungsreife besteht grundsätzlich ein Verwertungsverbot, dem wiederum gesetzliche Ausnahmen und fortbestehende Rechte Dritter gegenüberstehen. Eine konkrete Berechnung benötigt die tatsächlichen Entscheidungen und Registerdaten. ^[19.5]

Der Arbeitsplatz: Strafverfahren und Arbeitsverhältnis koordinieren

Ein Vorwurf im privaten Bereich ist arbeitsrechtlich anders einzuordnen als ein Vorwurf, der unmittelbar Ihre Tätigkeit betrifft. Auch dann entscheiden aber nicht Schlagwörter allein. Zu prüfen sind unter anderem der Bezug zur Arbeit, die gesicherten Tatsachen, die konkrete Aufgabe, der Inhalt arbeitsvertraglicher Pflichten und mögliche besondere Schutzvorschriften. Das Strafverfahren und ein arbeitsrechtlicher Konflikt können nebeneinander laufen und unterschiedliche Fragen beantworten.

Eine Arbeitgeberanhörung ist keine polizeiliche Beschuldigtenvernehmung. Die allgemeinen Regeln zum Schweigerecht aus Kapitel 6 dürfen deshalb nicht ohne Weiteres als vollständige Antwort auf jede betriebliche Anfrage verwendet werden. Zugleich können Angaben gegenüber dem Arbeitgeber später als Beweismittel eine Rolle spielen. Wenn eine interne Untersuchung beginnt, benötigen Sie eine abgestimmte Entscheidung darüber, ob und wie Sie sich äußern. Nehmen Sie dazu Einladung, Fragen und mögliche Fristen mit in die Beratung.

Unter strengen Voraussetzungen kann bereits der dringende Verdacht einer erheblichen Pflichtverletzung eine Kündigung tragen. Dafür genügen weder ein Gerücht noch der bloße Hinweis, es gebe ein Strafverfahren. Erforderlich sind unter anderem konkrete Verdachtsgrundlagen, zumutbare Aufklärungsbemühungen und grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme. Auch eine Interessenabwägung gehört zur Prüfung. Eine arbeitsrechtliche Entscheidung muss deshalb nicht stets den strafrechtlichen Abschluss abwarten. ^[19.6]

Die praktische Konsequenz lautet nicht, bei einer Arbeitgeberanhörung vorschnell alles zu erklären. Sie lautet, beide Verfahren gemeinsam zu berücksichtigen. Vielleicht lässt sich ein bestimmter Vorwurf durch Arbeitsunterlagen beantworten, ohne den gesamten strafrechtlichen Sachverhalt zu erörtern. Vielleicht braucht es zunächst eine Klarstellung, welche Tatsachen überhaupt gemeint sind. Vielleicht ist ein Antrag auf mehr Zeit erforderlich. Welcher Weg trägt, hängt von den konkreten Fragen und der Dringlichkeit ab.

Erhalten Sie eine schriftliche Kündigung, darf die strafrechtliche Beratung eine arbeitsrechtliche Frist nicht verdecken. Für eine Kündigungsschutzklage gilt grundsätzlich eine Frist von drei Wochen ab Zugang der schriftlichen Kündigung. Entscheidend ist die rechtzeitige Klage beim Arbeitsgericht; ein Widerspruch beim Arbeitgeber genügt dafür nicht. Zugangsfragen, besondere gesetzliche Ausnahmen und die Berechnung einschließlich Wochenenden und Feiertagen müssen konkret geprüft werden. Auch wer die Kündigung offensichtlich für unwirksam hält, sollte das Schreiben sofort vorlegen. ^[19.7]

Eine allgemeine Pflicht, jede strafrechtliche Ermittlung ungefragt jedem Arbeitgeber mitzuteilen, lässt sich daraus nicht ableiten. Ebenso wenig ist eine pauschale Zusage möglich, Sie dürften immer alles verschweigen. Wenn berufliche Pflichten, Sicherheitsaufgaben, konkrete Nachfragen oder ein laufendes Bewerbungsverfahren betroffen sind, ist die Prüfung auf Ihre Tätigkeit zuzuschneiden. Bitten Sie nicht vorsorglich den gesamten Kollegenkreis um Unterstützung. Eine gezielte Klärung mit den zuständigen Personen begrenzt unnötige Verbreitung und erleichtert sachliche Kommunikation.

Berufliche Zulassung und besondere Vertrauensstellungen

Bei bestimmten Berufen kann neben dem Strafverfahren ein berufsrechtliches, disziplinarrechtliches oder erlaubnisrechtliches Verfahren Bedeutung gewinnen. Ein strafgerichtliches Berufsverbot nach § 70 StGB ist etwas anderes als der Entzug einer beruflichen Zulassung durch die zuständige Behörde. Das Berufsverbot setzt besondere Voraussetzungen voraus, insbesondere einen Zusammenhang mit Berufsmissbrauch oder grober Verletzung beruflicher Pflichten und eine entsprechende Gefahrenprognose. Es folgt nicht aus jeder Verurteilung. ^[19.8]

Für Beamtinnen und Beamte bestehen besondere Regelungen. Ein Beispiel ist § 24 Beamtenstatusgesetz für den dort erfassten Personenkreis: Bestimmte rechtskräftige Verurteilungen führen unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Ende des Beamtenverhältnisses. Daneben kann eine disziplinarrechtliche Bewertung erforderlich sein. Ob jemand im öffentlichen Dienst arbeitet, als Beamter tätig ist oder einer anderen beruflichen Regelung unterliegt, muss deshalb genau geklärt werden. Aus einer Bewährung lässt sich nicht allgemein schließen, die berufliche Stellung bleibe sicher. ^[19.9]

Geben Sie Ihrer Verteidigung die genaue Berufsbezeichnung und den rechtlichen Status an. Hilfreich können Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Ernennungsurkunden, Dienstpflichten oder bereits eingegangene Schreiben einer Kammer beziehungsweise Behörde sein. Wenn ein weiteres Fachgebiet betroffen ist, kann eine abgestimmte zusätzliche Beratung nötig werden. Das ist kein Zeichen für eine schwache Strafverteidigung. Es verhindert, dass eine strafrechtlich vertretbare Entscheidung an anderer Stelle vermeidbare Probleme auslöst.

Fahrerlaubnis und berufliche Mobilität

Wer täglich fährt, denkt bei einem Strafverfahren häufig zuerst an den Führerschein. Rechtlich muss zwischen einem zeitlich begrenzten Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis unterschieden werden. Bei der Entziehung geht es um die Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen; die bloße Rückgabe eines Dokuments beantwortet diese Frage nicht. Außerdem können vorläufige Maßnahmen im Strafverfahren und eigene Entscheidungen der Fahrerlaubnisbehörde hinzukommen. Kapitel 23 erklärt diese Unterschiede näher. ^[19.10]

Teilen Sie früh mit, ob Sie beruflich fahren, Angehörige versorgen oder auf bestimmte Fahrerlaubnisklassen angewiesen sind. Solche Umstände können für einzelne Entscheidungen bedeutsam sein. Sie beseitigen aber nicht automatisch eine festgestellte fehlende Fahreignung. Eine Verteidigung sollte deshalb keine Ausnahme allein mit dem Satz versprechen, Sie brauchten das Auto für die Arbeit.

Eine praktische Vorbereitung kann darin bestehen, vorübergehende Mobilitätsalternativen zu prüfen. Das ist weder ein Schuldeingeständnis noch die Aufgabe der Verteidigung. Es ermöglicht, auf eine belastende Zwischenentscheidung zu reagieren, ohne aus Zeitdruck unzulässigerweise weiterzufahren. Welche Beschränkung gerade gilt und ob gefahren werden darf, muss aus der konkreten Entscheidung geklärt werden; Vermutungen über den Verbleib des Führerscheins reichen nicht.

Aufenthalt in Deutschland und Einbürgerung

Wenn Sie keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, gehört Ihr Aufenthaltsstatus frühzeitig in die Beratung. Die Art des Aufenthaltstitels, die Dauer des Aufenthalts, familiäre Bindungen, Schutzstatus und weitere persönliche Umstände können entscheidend sein. Eine Verurteilung führt nicht unabhängig davon automatisch zur Abschiebung. Ebenso wenig garantiert ein langjähriger Aufenthalt, dass strafrechtliche Entwicklungen folgenlos bleiben.

Die Ausweisung nach dem Aufenthaltsgesetz verlangt eine Bewertung der gesetzlichen Voraussetzungen und eine Abwägung der Interessen am Verlassen Deutschlands mit den Interessen an einem weiteren Aufenthalt. Dabei sind insbesondere die persönlichen Verhältnisse und die Auswirkungen auf Familienangehörige zu berücksichtigen. Für bestimmte Aufenthalts- und Schutzpositionen gelten zusätzliche Anforderungen. Das Gesetz unterscheidet außerdem unterschiedlich gewichtige Ausweisungs- und Bleibeinteressen. Eine einzelne Strafhöhe ersetzt diese Prüfung nicht. ^[19.11]

Ausweisung und Abschiebung sind nicht dasselbe. Die erste betrifft eine aufenthaltsrechtliche Entscheidung; bei der zweiten geht es um die Durchsetzung einer Ausreisepflicht. Dazwischen können weitere rechtliche Voraussetzungen, Schutzfragen und eigene Verfahren stehen. Wer dazu

einen Bescheid erhält, sollte diesen samt Zustellungsunterlagen unverzüglich prüfen lassen. Ein Rechtsmittel im Strafverfahren wahrt nicht automatisch eine Frist gegenüber der Ausländerbehörde oder einem Verwaltungsgericht. ^[19.12]

Auch eine geplante Einbürgerung folgt eigenen Regeln. Das Staatsangehörigkeitsgesetz enthält Grenzen, innerhalb derer bestimmte Sanktionen außer Betracht bleiben, aber auch Zusammenrechnungsregeln und Ausnahmen. Bei einem laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wird die Entscheidung über die Einbürgerung grundsätzlich bis zum Verfahrensabschluss, bei einer Verurteilung bis zu deren Rechtskraft, ausgesetzt. Die Regeln über das Führungszeugnis können daher nicht einfach auf die Einbürgerung übertragen werden. ^[19.13]

Bringen Sie Ihren aktuellen Aufenthaltstitel, vorhandene Bescheide, laufende Anträge und Angaben über Ihre Familie mit. Benötigen Sie eine Sprachmittlung, sollte diese für das Beratungsgespräch verlässlich organisiert werden. Kinder oder andere unmittelbar betroffene Angehörige sind dafür nicht ohne Weiteres geeignet. Wenn strafrechtliche und aufenthaltsrechtliche Interessen zusammenkommen, sollten die beteiligten Berater dieselben gesicherten Tatsachen kennen und geplante Erklärungen aufeinander abstimmen.

Familie, Sorge und Umgang

Ein Strafvorwurf entzieht einem Elternteil nicht für sich allein automatisch die elterliche Sorge oder das Umgangsrecht. Familienrechtliche Entscheidungen richten sich nach ihren eigenen Voraussetzungen, insbesondere nach dem Kindeswohl. Bei einer konkreten Gefährdung können Schutzmaßnahmen auch erforderlich werden, bevor ein Strafverfahren abgeschlossen ist. Die Unschuldsvermutung und notwendiger Schutz vor Gefahren betreffen dabei unterschiedliche Prüfungsaufgaben. ^[19.14]

Besonders sorgfältig muss vorgegangen werden, wenn der Vorwurf aus der Familie stammt oder ein Kind selbst betroffen ist. Eine familiengerichtliche Umgangsregelung, ein Kontaktverbot oder eine Schutzanordnung darf nicht eigenmächtig übergangen werden, weil Sie den strafrechtlichen Vorwurf bestreiten. Auch ein gut gemeinter Besuch zur „Klärung“ kann die Situation verschärfen. Lassen Sie sichere Kontaktwege und die Möglichkeiten einer gerichtlichen Änderung prüfen.

Kinder sollten weder Nachrichten zwischen Erwachsenen übermitteln noch den Sachverhalt für die Verteidigung aufklären. Wiederholtes Nachfragen kann sie belasten und die Zuverlässigkeit späterer Angaben beeinträchtigen. Wenn ein Kind von sich aus etwas Wesentliches erzählt, ist eine ruhige, unverfälschte Dokumentation des Anlasses und der eigenen Wahrnehmung hilfreicher als eine Reihe lenkender Anschlussfragen. Die weitere fachliche Befassung gehört in geeignete Hände.

Auch unabhängig von einer familienrechtlichen Auseinandersetzung braucht der Alltag eine Lösung. Wer holt die Kinder ab, wenn ein Termin länger dauert? Wer kann laufende Zahlungen übernehmen, wenn Sie inhaftiert werden? Welche Person darf mit Schule oder Betreuungseinrichtung sprechen? Kapitel 21 behandelt solche Hilfen. Je konkreter die Organisation, desto weniger müssen Kinder und andere Angehörige die Unsicherheit des Verfahrens mittragen.

Für die Verteidigung ergibt sich daraus eine zusätzliche Aufgabe: Vor wichtigen Entscheidungen sollten die absehbaren Folgen außerhalb des Strafrechts benannt werden. Nicht jede Folge lässt sich vermeiden, und nicht jedes Lebensziel kann gleichzeitig erreicht werden. Aber ein

Verfahrensabschluss sollte nicht deshalb falsch eingeschätzt werden, weil eine bedeutsame persönliche Voraussetzung nie zur Sprache gekommen ist. Die Frage „Was würde dieses Ergebnis für meinen Alltag bedeuten?“ gehört deshalb neben die Frage nach der Strafe.

Anmerkungen zu Kapitel 19

[19.1] § 4 BZRG und § 32 BZRG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Keine Aussage zur Löschung aus anderen behördlichen Dateien. Geprüft am 07.09.2026.

[19.2] § 32 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 5 BZRG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[19.3] § 32 Abs. 3–5 und § 41 Abs. 1–3 BZRG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[19.4] § 53 Abs. 1 und 2 BZRG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[19.5] §§ 34, 38, 46, 47, 51 und 52 BZRG: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#), [Weitere Quelle](#), [Weitere Quelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Keine individuelle Tilgungsberechnung.

[19.6] BAG, Urteil vom 31.01.2019 – 2 AZR 426/18, insbesondere Rn. 20–29, Sachverhalt Rn. 1–10: [Onlinequelle](#). Gegenstand war der Verdacht eines Tankkartenmissbrauchs, nicht die allgemeine Wirkung jeder Strafanzeige. Zur späteren Fortführung der Unterscheidung strafrechtlicher Schuld und beruflicher Eignung: BAG, Urteil vom 05.06.2025 – 8 AZR 117/24, Rn. 39: [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[19.7] §§ 4 Satz 1, 5–7 KSchG; Berechnung über §§ 187, 188, 193 BGB sowie die prozessrechtlichen Regeln. [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Die Darstellung ersetzt keine Prüfung von Zugang, anwendbarer Frist oder Form der Klage. Geprüft am 07.09.2026.

[19.8] § 70 Abs. 1 StGB: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Andere berufliche Zulassungsregeln werden ausdrücklich nicht einheitlich beurteilt.

[19.9] § 24 Abs. 1 BeamStG: [Onlinequelle](#). Die Norm betrifft das Beamtenstatusgesetz; für andere Statusgruppen sind die jeweiligen Vorschriften gesondert heranzuziehen. Geprüft am 07.09.2026.

[19.10] §§ 44, 69 und 69a StGB; § 111a StPO; § 3 StVG. [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#), [Weitere Quelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[19.11] §§ 53–55 AufenthG, insbesondere § 53 Abs. 1–3a und § 55 Abs. 1 und 2: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Sonderstellungen werden nicht anhand pauschaler Strafgrößen beurteilt.

[19.12] § 58 AufenthG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Der Haupttext erläutert nur die begriffliche und verfahrensrechtliche Trennung.

[19.13] § 12a Abs. 1–3 StAG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Grenzen, Zusammenrechnung und Ausnahmen sind von § 32 BZRG zu unterscheiden.

[19.14] § 1666 Abs. 1 und 3, § 1684 Abs. 4 BGB: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

20. Jugendliche, Heranwachsende und Eltern

Wenn ein junger Mensch beschuldigt wird, entsteht in einer Familie schnell der Wunsch nach einer sofortigen gemeinsamen Antwort. Eltern möchten erklären, erziehen und schützen. Jugendliche wollen vielleicht beweisen, dass sie allein zurechtkommen, oder hoffen, durch eine schnelle Entschuldigung wieder Ruhe zu haben. Beides ist verständlich. Für das Strafverfahren braucht es zunächst etwas anderes: Klarheit über Alter, Rolle, Vorwurf und die Rechte der jungen Person.

Jugendstrafrecht ist kein verkleinertes Erwachsenenstrafrecht. Es stellt Entwicklung und die Vermeidung weiterer Straftaten in den Mittelpunkt. Trotzdem geht es um ein rechtsstaatliches Verfahren, in dem ein Vorwurf geprüft werden muss. Der Erziehungsgedanke ersetzt weder Beweise noch das Recht zu schweigen. Auch ein junger Mensch, der tatsächlich etwas falsch gemacht hat, hat Anspruch auf eine sorgfältige Verteidigung und eine angemessene Entscheidung.

Auf das Alter bei der Tat kommt es an

Für die Einordnung ist grundsätzlich das Alter zur Zeit der vorgeworfenen Tat maßgeblich. Wer damals noch nicht 14 Jahre alt war, ist strafrechtlich schuldunfähig. Jugendliche sind Personen, die bei der Tat 14, aber noch nicht 18 Jahre alt waren. Heranwachsende waren damals mindestens 18, aber noch nicht 21 Jahre alt. Das Alter beim ersten Polizeibrief oder beim Gerichtstermin beantwortet diese Frage daher nicht. ^[20.1]

Ein fiktives Beispiel: Eine Person erhält mit 18 Jahren eine Ladung wegen eines Geschehens kurz vor ihrem 18. Geburtstag. Die Tat wird nicht allein deshalb nach Erwachsenenstrafrecht beurteilt, weil inzwischen Volljährigkeit eingetreten ist. Zugleich folgt aus dem damaligen Alter nicht, dass die Eltern heute unverändert alle Beteiligungsrechte einer minderjährigen Person ausüben können. Tatbezogene Einordnung und aktuelle persönliche Rechtsstellung sind auseinanderzuhalten.

Bei Jugendlichen muss zusätzlich geprüft werden, ob sie nach ihrer geistigen und sittlichen Entwicklung reif genug waren, das Unrecht zu verstehen und entsprechend zu handeln. Das Gesetz verlangt damit eine Verantwortlichkeitsprüfung. Bei Kindern unter 14 Jahren scheidet eine strafrechtliche Verurteilung aus; andere Schutz-, Jugendhilfe- oder zivilrechtliche Fragen können dennoch entstehen. „Nicht strafmündig“ bedeutet deshalb nicht, dass die Erwachsenen einen ernsthaften Vorfall unbeachtet lassen sollten. ^[20.2]

Bei Heranwachsenden kann Jugendstrafrecht angewendet werden, wenn die gesetzliche Gesamtwürdigung ergibt, dass die Entwicklung bei der Tat noch der eines Jugendlichen entsprach, oder wenn es sich um eine Jugendverfehlung handelte. Es reicht nicht, allein auf den Auszug aus dem Elternhaus, den Beginn einer Ausbildung oder das Bestehen des Führerscheins zu verweisen. Solche Umstände können zum Bild gehören, ersetzen aber die umfassendere Prüfung nicht. Eine Jugendverfehlung ist hier eine Tat, deren Art, Umstände oder Beweggründe einen jugendlichen Charakter zeigen. Das muss anhand des konkreten Geschehens beurteilt werden; die bloße Bezeichnung als „Jugendstreich“ genügt nicht. ^[20.3]

Die erste Reaktion in der Familie

Sorgen Sie zunächst dafür, dass das Schreiben vollständig vorliegt und ein anstehender Termin erkannt wird. Lesen Sie, ob der junge Mensch als Beschuldigter oder als Zeuge angesprochen wird. Eltern sollten eine als „Gespräch“ bezeichnete polizeiliche Kontaktaufnahme nicht automatisch wie einen Elternabend behandeln. Sobald es um einen Tatvorwurf geht, können spontane Angaben Bedeutung für das Verfahren haben. Die Regeln zu Vorladungen in Kapitel 2 gelten als Ausgangspunkt auch hier; das Jugendgerichtsgesetz ergänzt sie durch besondere Schutzrechte.

Eine hilfreiche erste Botschaft lautet: „Wir kümmern uns darum, und wir treffen die Entscheidung über eine Aussage nicht unter Druck.“ Das nimmt dem Jugendlichen nicht die Verantwortung für sein Verhalten ab. Es trennt die familiäre Auseinandersetzung von der Entscheidung, welche Erklärung in welcher Verfahrenssituation richtig ist. Ein erzwungenes Geständnis am Küchentisch ist kein Ersatz für Aktenkenntnis und Beratung.

Wenn der junge Mensch von sich aus sprechen möchte, hören Sie ruhig zu. Machen Sie zugleich deutlich, dass Sie nicht alle rechtlichen Folgen sofort beurteilen können. Vermeiden Sie Fragen, die bereits eine gewünschte Antwort enthalten: „Du hast doch bestimmt nur zugesehen?“ Solche Formulierungen können die Erinnerung beeinflussen. Ebenso wenig sollten Eltern die eigene Vermutung später als Wahrnehmung ausgeben. Die Frage, was jemand selbst gesehen hat und was nur aus einem Gespräch bekannt ist, bleibt wichtig.

Welche Rechte Eltern haben

Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter besitzen im Jugendstrafverfahren besondere Beteiligungsrechte. Sie dürfen unter den gesetzlichen Voraussetzungen gehört werden, Fragen und Anträge stellen sowie an Untersuchungshandlungen teilnehmen. Dazu gehören insbesondere Vernehmungen, bei denen der Jugendliche ein Anwesenheitsrecht hat. Auch die Wahl eines Verteidigers und die Einlegung von Rechtsbehelfen sind gesetzlich geregelt. Diese Rechte haben Voraussetzungen und können in besonderen Konfliktlagen eingeschränkt werden. ^[20.4]

Die Anwesenheit der Eltern bei einer Vernehmung ist deshalb weder bloße Kulanz noch in jeder Lage ausnahmslos gewährleistet. Maßgeblich sind insbesondere das Wohl des Jugendlichen und eine mögliche Beeinträchtigung des Verfahrens. Wenn eine geeignete erziehungsberechtigte oder vertretungsberechtigte Person nicht anwesend sein kann, sieht das Gesetz unter bestimmten Voraussetzungen die Anwesenheit einer anderen geeigneten volljährigen Person vor. Besteht Streit über die Beteiligung, sollte er benannt und rechtlich geklärt werden, statt die Befragung durch Zurufe zu übernehmen.

Vorgeschriebene Informationen sollen grundsätzlich auch die Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter erreichen. Bei Freiheitsentziehung bestehen besondere Unterrichtungspflichten. Das Gesetz enthält aber Ausnahmen, etwa wenn die Information das Wohl des Jugendlichen erheblich gefährden oder den Untersuchungszweck erheblich beeinträchtigen würde. Werden die Eltern aus den gesetzlichen Gründen nicht informiert, ist unter den dafür geltenden Voraussetzungen eine andere geeignete erwachsene Person einzubeziehen. ^[20.5]

Solche Ausnahmen sind gerade dann bedeutsam, wenn sich der Verdacht gegen mehrere Familienmitglieder richtet oder die Familie selbst ein Gefahrenbereich ist. Ein Elternteil kann dann

nicht ohne Weiteres zugleich die eigene Position und die des Jugendlichen wahrnehmen. Die Verteidigung muss die Interessen der beschuldigten jungen Person schützen. Auch wenn Eltern das Honorar bezahlen, darf daraus keine Verpflichtung entstehen, ihre Darstellung des Geschehens zu übernehmen.

Mit Volljährigkeit besteht die elterliche Sorge nicht fort. Die besonderen Elternrechte gelten deshalb bei volljährigen Heranwachsenden nicht einfach in gleicher Weise. Häufig bleibt Unterstützung willkommen; sie muss aber mit der eigenständigen Stellung des jungen Erwachsenen vereinbar sein. Ein vertrauliches Gespräch ohne Eltern kann notwendig und sinnvoll sein. Dass die Verteidigung ein solches Gespräch anbietet, bedeutet nicht, dass sie die Familie ausgrenzen möchte. ^[20.6]

Jugendgerichtshilfe und Verteidigung haben verschiedene Aufgaben

Im Jugendstrafverfahren wirkt die Jugendgerichtshilfe mit, häufig als Jugendhilfe im Strafverfahren bezeichnet. Sie bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte ein und befasst sich unter anderem mit Entwicklung, Familie, Schule, Ausbildung und Lebensbedingungen. Sie kann Hilfen erschließen und dem Gericht eine Einschätzung geben. Diese Arbeit ist für eine sachgerechte Entscheidung bedeutsam, entspricht aber nicht der Aufgabe eines Verteidigers. ^[20.7]

Die Jugendgerichtshilfe ist keine zusätzliche Polizei, aber auch kein ausschließlich vertraulicher Gesprächsraum wie die anwaltliche Verteidigung. Sie berichtet im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben an die Verfahrensbeteiligten. Vor einem Gespräch sollte deshalb verständlich sein, welche Informationen wofür erhoben und weitergegeben werden. Wer zum Tatvorwurf schweigen möchte, sollte eine Schilderung gegenüber der Jugendgerichtshilfe nicht gedankenlos als folgenlose Ausnahme behandeln.

Das bedeutet nicht, jede Zusammenarbeit abzulehnen. Verlässliche Angaben zur Ausbildung, zu tatsächlichen Belastungen und zu bereits vorhandener Unterstützung können helfen, geeignete Maßnahmen zu finden. Sprechen Sie mit der Verteidigung darüber, welche Themen sachgerecht erörtert werden können und wo zunächst Aktenkenntnis nötig ist. Ein Gespräch über einen realistischen Ausbildungsplan muss nicht zu einer ungeprüften Darstellung des Tatgeschehens werden.

Für Heranwachsende können Informationen zur Entwicklung ebenfalls wichtig sein. Dabei hilft keine künstliche Selbstdarstellung als besonders unreif. Tatsächliche Lebensbedingungen, Abhängigkeiten, Selbstständigkeit und Entscheidungen ergeben ein aussagekräftigeres Bild. Das Verfahren soll einen jungen Menschen zutreffend verstehen, nicht eine für das Gericht einstudierte Rolle bewerten.

Möglichkeiten eines Abschlusses

Das Jugendstrafrecht sieht besondere Wege vor, von der Verfolgung abzusehen oder ein Verfahren einzustellen. Unter bestimmten Voraussetzungen können bereits begonnene oder durchgeführte erzieherische Maßnahmen berücksichtigt werden. Auch das ernsthafte Bemühen um einen Ausgleich kann Bedeutung haben. Welche Voraussetzungen gelten, hängt vom jeweiligen Weg ab. Nicht jede Einstellung verlangt ein Geständnis; einzelne gesetzliche Varianten knüpfen aber ausdrücklich daran an. ^[20.8]

Deshalb ist der Satz „Gesteh einfach, dann wird eingestellt“ keine verlässliche Beratung. Zuerst muss geklärt sein, was tatsächlich vorgeworfen wird und ob die Beweislage trägt. Eine vernünftige erzieherische Reaktion kann sinnvoll sein, ohne eine nicht begangene Tat einzuräumen. Soll ein Täter-Opfer-Ausgleich erwogen werden, braucht er einen geeigneten Rahmen und die Achtung der anderen Person. Eltern sollten nicht auf eigene Initiative eine Rücknahme der Anzeige oder eine bestimmte Aussage verlangen.

Kommt es zu einer gerichtlichen Entscheidung, stehen unterschiedliche Reaktionsformen zur Verfügung. Erziehungsmaßnahmen sollen die weitere Entwicklung beeinflussen. Die gesetzlich so bezeichneten Zuchtmittel umfassen etwa Verwarnung, Auflagen und Jugendarrest. Jugendstrafe ist dagegen Freiheitsentzug und setzt besondere Voraussetzungen voraus. Die Wörter beschreiben unterschiedliche Rechtsfolgen; „Jugendarrest“ und „Jugendstrafe“ sind nicht austauschbar. ^[20.9]

Eine alltagstaugliche Maßnahme muss erreichbar und erfüllbar sein. Wenn ein sozialer Trainingskurs mit dem Ausbildungsplan kollidiert oder ein junger Mensch eine Auflage tatsächlich nicht bewältigen kann, sollte das früh und mit konkreten Angaben angesprochen werden. Einfaches Fernbleiben löst den Konflikt nicht. Auch der Versuch, eine Arbeitsleistung durch die Eltern erledigen zu lassen, verfehlt ihren Zweck. Nach einer Entscheidung gehört deshalb zur Unterstützung, die tatsächlichen Pflichten und Ansprechpartner gemeinsam zu ordnen.

Verteidigung, Hauptverhandlung und Kosten

Für Jugendliche gelten zusätzliche Fälle notwendiger Verteidigung. Dazu gehört insbesondere die Erwartung einer Jugendstrafe oder bestimmter freiheitsentziehender Maßnahmen. Auch der Entzug elterlicher Beteiligungsrechte kann bedeutsam sein. In Fällen notwendiger Verteidigung ist der Bestellungszeitpunkt besonders früh geregelt: Grundsätzlich muss die Bestellung spätestens vor einer Vernehmung oder Gegenüberstellung erfolgen, wobei das Gesetz eine begrenzte Ausnahme vorsieht. Eltern müssen diese Fragen nicht selbst abschließend beurteilen, sollten aber das Alter und den Vorwurf bereits bei der ersten Kontaktaufnahme nennen. ^[20.10]

Die Hauptverhandlung gegen einen Jugendlichen ist grundsätzlich nicht öffentlich. Das schützt die persönliche Entwicklung und Privatsphäre. Es gibt jedoch gesetzliche Zugangsrechte und Ausnahmen, insbesondere wenn gemeinsam mit Heranwachsenden oder Erwachsenen verhandelt wird. Gegen Heranwachsende ist eine Verhandlung nicht allein wegen ihres Alters automatisch nicht öffentlich; die Öffentlichkeit kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Versprechen Sie dem jungen Menschen deshalb nicht, unter keinen Umständen könne jemand von der Verhandlung erfahren. ^[20.11]

Erziehungsberechtigte können zur Hauptverhandlung geladen werden. Eine solche Ladung sollte nicht wie eine unverbindliche Einladung behandelt werden. Das Gericht kann ihre Anwesenheit für die Erörterung der Entwicklung und der Lebensumstände benötigen. Zugleich müssen Eltern den Jugendlichen zu Wort kommen lassen. Eine Verhandlung wird nicht dadurch übersichtlicher, dass Erwachsene jede Frage an sich ziehen oder Widersprüche sofort durch Zwischenrufe erklären wollen. ^[20.12]

Gegen Jugendliche darf kein Strafbefehl erlassen werden. Bei Heranwachsenden hängt die Lage unter anderem davon ab, ob Jugendstrafrecht angewendet wird; die Schutzregel ist nicht auf jede volljährige Person unter 21 unverändert übertragbar. Auch wenn allgemeines Strafrecht

angewendet wird, darf gegen einen Heranwachsenden durch Strafbefehl keine Freiheitsstrafe verhängt werden. Wer trotzdem einen Strafbefehl erhält, sollte daher das Alter zur Tatzeit und die konkrete Verfahrensgestaltung sofort prüfen lassen. Ein möglicherweise fehlerhaftes Schreiben erledigt sich nicht dadurch, dass die Familie es für unzulässig hält. ^[20.13]

Auch die Kostenfrage sollte vorab geklärt werden. Das Jugendgericht kann davon absehen, dem Angeklagten Kosten und Auslagen aufzuerlegen. Das bedeutet nicht, dass jede von der Familie geschlossene Honorarvereinbarung damit entfällt. Wer den Auftrag erteilt und die Vergütung übernimmt, muss aus den Vereinbarungen hervorgehen. Die allgemeinen Unterschiede zwischen Honorar, staatlichen Verfahrenskosten und Pflichtverteidigung erläutert Kapitel 18. ^[20.14]

Rechtsmittel rechtzeitig auswählen

Auch im Jugendverfahren kann eine gerichtliche Entscheidung fehlerhaft sein. Für ihre Anfechtung gelten jedoch Besonderheiten. Sind lediglich Erziehungsmaßnahmen oder Zuchtmittel angeordnet, lässt sich die Entscheidung grundsätzlich nicht allein deshalb angreifen, weil deren Umfang geändert oder eine andere solche Maßnahme gewählt werden soll. Das Gesetz enthält hierzu eine besondere Ausnahme für die dort bezeichnete Hilfe zur Erziehung. Ein Angriff gegen den Schuldspruch ist von einer bloßen Unzufriedenheit mit der Maßnahme zu unterscheiden. ^[20.15]

Hinzu kommt eine Beschränkung der Rechtsmittelstufen: Wer zulässig Berufung eingelegt hat, kann das Berufungsurteil nicht anschließend noch mit der Revision angreifen. Auf Seiten des Angeklagten werden dabei auch die Rechtsmittel der Erziehungsberechtigten und gesetzlichen Vertreter zusammen betrachtet. Deshalb sollte die Familie nicht unabhängig voneinander verschiedene Rechtsmittel einlegen. Klären Sie Ziel, zulässigen Weg und Frist mit der Verteidigung. Bei Heranwachsenden hängt die Anwendung dieser Beschränkungen von den gesetzlichen Voraussetzungen ab. Die allgemeinen Hinweise aus Kapitel 15 sind hier stets zusammen mit den Jugendvorschriften zu lesen. ^[20.15]

Was nach dem Verfahren bleibt

Ein Jugendverfahren muss weder die Ausbildung noch die weitere Entwicklung bestimmen. Es wäre aber ebenso unzutreffend, jedes Ergebnis als folgenlos zu bezeichnen. Bestimmte jugendstrafrechtliche Entscheidungen werden im Erziehungsregister gespeichert; dazu können auch Entscheidungen nach den jugendstrafrechtlichen Einstellungs Vorschriften gehören. Das Erziehungsregister ist vom gewöhnlichen Führungszeugnis zu unterscheiden. Eintragungs-, Auskunfts- und Offenbarungsregeln müssen deshalb anhand der konkreten Entscheidung geprüft werden. ^[20.16]

Für die Zeit nach dem Verfahren hilft eine klare Aufgabenverteilung. Der junge Mensch sollte verstehen, welche Verpflichtungen er selbst erfüllen muss. Eltern können Termine, Fahrten oder die Suche nach Unterstützung erleichtern. Die Verteidigung klärt rechtliche Unklarheiten; Jugendhilfe und gegebenenfalls weitere geeignete Stellen können an realen Problemen weiterarbeiten. Niemand muss alle Aufgaben gleichzeitig übernehmen.

Wenn sich ein Vorwurf als berechtigt erweist, darf die Familie Verantwortung und Zukunft zusammen denken. Eine angemessene Auseinandersetzung mit dem Geschehen ist etwas anderes als dauernde Vorhaltung. Erweist sich der Vorwurf als unbegründet, können Belastung und

Misstrauen dennoch nachwirken. In beiden Fällen ist das Ziel, dass der junge Mensch wieder eigenständig handeln kann. Ein sorgfältiges Verfahren und verlässliche Unterstützung sollen ihm dabei helfen, statt ihn auf den Tatvorwurf zu reduzieren.

Anmerkungen zu Kapitel 20

[20.1] § 1 Abs. 2 und 3 JGG; § 19 StGB: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.2] § 3 JGG und § 19 StGB: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Zum Erziehungsziel § 2 Abs. 1 JGG: [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.3] § 105 Abs. 1 JGG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.4] § 67 Abs. 1–5 JGG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.5] § 67a Abs. 1–6 JGG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.6] § 1626 Abs. 1 BGB, § 2 BGB; § 109 Abs. 1 JGG übernimmt §§ 67 und 67a JGG nicht allgemein für Heranwachsende. [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Verschwiegenheit und Unabhängigkeit: § 43a Abs. 1 und 2 BRAO, [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.7] § 38 Abs. 1–7 JGG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Die Empfehlungen zur Gesprächsvorbereitung sind praktische Folgerungen aus der gesetzlichen Berichts- und Unterstützungsaufgabe.

[20.8] § 45 Abs. 1–3, § 47 Abs. 1 und 2 JGG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Das Geständniserfordernis des § 45 Abs. 3 ist nicht auf sämtliche Einstellungswege zu übertragen. Geprüft am 07.09.2026.

[20.9] §§ 5, 13, 17 JGG: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.10] §§ 68 und 68a JGG, für Heranwachsende § 109 Abs. 1 JGG: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.11] § 48 Abs. 1–3 und § 109 Abs. 1 letzter Satz JGG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.12] § 50 Abs. 2 JGG: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.13] § 79 Abs. 1 und § 109 Abs. 2 und 3 JGG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.14] § 74 JGG, bei Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende § 109 Abs. 2 JGG: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[20.15] § 55 Abs. 1–4 JGG; Anwendung auf Heranwachsende nach § 109 Abs. 2 JGG einschließlich der dortigen Ausnahme für Entscheidungen im beschleunigten Verfahren: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026. § 55 Abs. 1 Satz 2 enthält die besondere Ausnahme für Hilfe zur Erziehung nach § 12 Nr. 2 JGG.

[20.16] § 60 Abs. 1, insbesondere Nr. 2 und 7 BZRG; Auskunft und Offenbarung nach §§ 61, 64 BZRG. [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

21. Angehörige: helfen, ohne das Verfahren zu übernehmen

Als Angehöriger erleben Sie ein Strafverfahren oft von außen und sind doch unmittelbar betroffen. Sie erhalten vielleicht nur einen kurzen Anruf, finden ein amtliches Schreiben oder stehen nach einer Durchsuchung in einer veränderten Wohnung. Manchmal erfahren Sie zugleich etwas über einen nahestehenden Menschen, das Sie erschüttert. Sie dürfen helfen, ohne schon zu wissen, wie der Vorwurf zu bewerten ist. Unterstützung setzt weder eine Vorverurteilung noch die feste Überzeugung voraus, dass alles erfunden sein müsse.

Die wichtigste Entlastung besteht häufig darin, das Nächste zu ordnen. Ein Mensch unter Druck kann leichter eine Entscheidung treffen, wenn jemand für eine Fahrt sorgt, den Alltag der Kinder absichert oder ein Schreiben vollständig bereithält. Dafür müssen Sie weder selbst ermitteln noch gegenüber der Polizei eine Verteidigungsrede halten. Ihre Rolle kann wertvoll sein, gerade weil sie eine andere ist als die der beschuldigten Person und ihrer Verteidigung.

Zuerst die praktische Lage klären

Fragen Sie, was gesichert bekannt ist. Welche Behörde ist tätig? Gibt es ein Aktenzeichen? Liegt eine Ladung, ein Durchsuchungsbeschluss oder ein Haftbefehl vor? Wo befindet sich die beschuldigte Person? Halten Sie eigene Erkenntnisse und bloße Vermutungen auseinander. Ein Satz wie „Ich habe von einer Nachbarin gehört, dass ...“ ist etwas anderes als „Ich war dabei und habe gesehen, dass ...“.

Bei einer Festnahme können Sie versuchen, über die bekannte Dienststelle den Aufenthaltsort und den zuständigen Ansprechpartner zu klären. Rechnen Sie damit, dass Ihre Identität und Ihre Beziehung zur Person geprüft werden und nicht jede Auskunft sofort erteilt wird. Das Recht einer verhafteten Person, eine Vertrauensperson zu benachrichtigen, bedeutet keinen allgemeinen Anspruch sämtlicher Angehöriger auf alle Einzelheiten. Bei Vollzug der Haft nach der gerichtlichen Vorführung bestehen besondere Benachrichtigungspflichten. ^[21.1]

Wenn Sie eine Verteidigung anfragen, genügen für den ersten organisatorischen Kontakt häufig Name, Erreichbarkeit, bekannte Behörde, Aktenzeichen und die dringliche Situation. Teilen Sie mit, wenn eine richterliche Vorführung bevorsteht oder Medikamente beziehungsweise besondere Unterstützungsbedarfe bekannt sind. Vertrauliche Einzelheiten sollten anschließend über einen geeigneten Gesprächsweg besprochen werden. Eine lange Rundnachricht an mehrere Kanzleien und einen großen Familienkreis schafft selten Klarheit.

Unterlagen sollten nur mit entsprechender Berechtigung geöffnet oder weitergeleitet werden. Dass Sie eine Person unterstützen, verleiht Ihnen nicht automatisch Zugriff auf deren E-Mail-Konto, Bankunterlagen oder Cloud. Fragen Sie nach einer ausdrücklichen Bevollmächtigung für die Aufgaben, die tatsächlich anfallen. Bei einer inhaftierten Person kann die Verteidigung helfen, eine praktisch nutzbare und angemessen begrenzte Regelung zu organisieren.

Die beschuldigte Person bleibt selbst verantwortlich

Ein erwachsener Mensch verliert durch einen Strafvorwurf nicht die Befugnis, über seine Verteidigung zu entscheiden. Sie können bei der Suche helfen, eine Beratung finanzieren und

Informationen anbieten. Damit bestimmen Sie aber nicht automatisch, ob er aussagt, welches Ziel er verfolgt oder welche vertraulichen Inhalte weitergegeben werden. Eine private Vollmacht ersetzt auch nicht die gesetzlich geregelte Stellung eines Strafverteidigers. ^[21.2]

Das kann schwer auszuhalten sein. Vielleicht möchten Sie unbedingt, dass ein Angehöriger seine Sicht erklärt, während die Verteidigung zunächst die Akte auswerten will. Vielleicht halten Sie ein bestimmtes Geständnis für moralisch geboten oder eine Aussage für unbedingt falsch. Sprechen Sie Ihre Sorge in einer passenden Situation an. Setzen Sie finanzielle oder emotionale Unterstützung aber nicht als Mittel ein, um die gewünschte Prozessklärung zu erzwingen.

Die anwaltliche Verschwiegenheit gilt auch gegenüber Angehörigen. Eine Kanzlei darf Ihnen nicht allein deshalb den Akteninhalt mitteilen, weil Sie das Honorar bezahlt haben oder mit der beschuldigten Person verheiratet sind. Eine ausdrücklich vereinbarte Auskunftserlaubnis kann Zusammenarbeit erleichtern. Sie sollte erkennen lassen, welche Person welche Informationen erhalten darf. Die Beratung bleibt auf das Mandat und die Interessen des Beschuldigten bezogen. ^[21.3]

In der Hauptverhandlung können Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner eines Angeklagten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als Beistand zugelassen und gehört werden. Für gesetzliche Vertreter gibt es eine entsprechende Regelung. Das ist eine besondere Verfahrensstellung, keine allgemeine Gleichstellung aller Angehörigen mit Verteidigern. Im Vorverfahren steht die Zulassung der gesetzlich bezeichneten Beistände im richterlichen Ermessen. Bei Minderjährigen gelten ergänzend die besonderen Regeln aus Kapitel 20. ^[21.4]

Wenn Sie selbst Zeuge sind

Eine familiäre Beziehung macht Sie nicht automatisch zum Beteiligten auf Seiten der Verteidigung. Wenn Sie etwas wahrgenommen haben, können Sie Zeuge sein. Dann müssen Sie Ihre eigene Rolle und Ihre eigenen Rechte kennen. Das gilt auch, wenn Sie den Angehörigen entlasten möchten. Ein Gespräch mit seiner Verteidigung ersetzt nicht ohne Weiteres unabhängige Beratung zu einem eigenen Risiko.

Bestimmte nahe Angehörige dürfen das Zeugnis verweigern. Dazu gehören unter anderem Ehegatten, auch nach Auflösung der Ehe, eingetragene Lebenspartner, Verlobte sowie Verwandte und Verschwägte innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Eine unverheiratete Partnerschaft oder enge Freundschaft allein begründet dieses Recht nicht. Ob Ihre konkrete Beziehung erfasst ist, muss im Zweifel geklärt werden. Eine nur zum Zweck der Aussageverweigerung behauptete Beziehung ist keine zulässige Lösung. ^[21.5]

Das Zeugnisverweigerungsrecht ist Ihr Recht. Sie dürfen es ausüben, auch wenn andere Familienmitglieder eine Aussage verlangen. Sie dürfen grundsätzlich auch aussagen, wenn Sie dies nach Kenntnis der Bedeutung und der möglichen Folgen wollen. Wer aussagt, muss eigene Wahrnehmung, unsichere Erinnerung und Mitteilungen anderer sauber trennen. Familienloyalität rechtfertigt keine erfundene Entlastung.

Daneben gibt es das Auskunftsverweigerungsrecht bei Fragen, deren Beantwortung Sie selbst oder einen gesetzlich bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Dieses Recht ist von der vollständigen Zeugnisverweigerung wegen Angehörigeneigenschaft zu unterscheiden. Wenn Sie

selbst in das Geschehen verwickelt sein könnten, sollte die Lage vor einer inhaltlichen Befragung unabhängig geprüft werden. ^[21.6]

Ein Recht, nicht auszusagen, beseitigt eine bestehende Pflicht zum Erscheinen nicht automatisch. Eine gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Zeugenladung ist entsprechend zu behandeln. Auch eine polizeiliche Ladung kann verpflichtend sein, wenn ihr ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Teilen Sie ein geltend gemachtes Verweigerungsrecht mit und klären Sie, ob der Termin aufgehoben wird, statt eigenmächtig fernzubleiben. Weitere Einzelheiten zum Unterschied der Rollen enthält Kapitel 2. ^[21.7]

Haben Sie bereits ausgesagt und verweigern später als Angehöriger das Zeugnis, können die früheren Angaben grundsätzlich einem Verwertungsverbot unterliegen. Für frühere richterliche Vernehmungen nach entsprechender Belehrung gelten jedoch Besonderheiten. Auch können Sie nicht beliebig festlegen, welche einzelnen früheren Vernehmungen verwendet werden sollen und welche nicht. Die rechtlichen Folgen müssen deshalb vor einer solchen Entscheidung geklärt werden. Erzählen Sie Ihrer eigenen Beratung vollständig, wann und gegenüber wem Sie Angaben gemacht haben. Versuchen Sie nicht, durch eine neue gemeinsame Familienfassung vermeintliche Fehler zu beseitigen. ^[21.8]

Informationen helfen nur, wenn sie unverfälscht bleiben

Sie können der Verteidigung mitteilen, welche Unterlagen rechtmäßig vorhanden sind oder wer eine eigene Wahrnehmung gemacht haben könnte. Bewahren Sie Originale und den Zusammenhang der Informationen. Wenn Sie selbst etwas Wichtiges erlebt haben, kann eine zeitnahe eigene Gedächtnisnotiz hilfreich sein. Schreiben Sie darin auch auf, wo Ihre Erinnerung endet. Die Anleitung zur geordneten Informationssammlung in Kapitel 8 gilt ebenso für Angehörige.

Ein fiktives Beispiel: Sie erinnern sich, mit Ihrem Bruder am betreffenden Abend in Ihrer Wohnung gewesen zu sein. Sicher wissen Sie, dass er gegen 20 Uhr dort war. Sie wissen nicht mehr, wann er ging. Nützlich ist diese begrenzte Erinnerung. Unnütz und gefährlich wäre es, gemeinsam eine Uhrzeit festzulegen, die besser zum vermuteten Tatzeitpunkt passt. Eine ehrliche Unsicherheit lässt sich prüfen; eine nachträglich geglättete Aussage kann Vertrauen zerstören.

Nehmen Sie keinen Kontakt zu Zeugen oder möglichen Geschädigten auf, um auf eine bestimmte Darstellung hinzuwirken. Verzichten Sie auch auf vermeintlich freundliche Bitten, die Sache „innerhalb der Familie“ zu regeln oder eine Anzeige zurückzunehmen. Nicht jede Tat hängt von einem fortbestehenden Strafantrag ab. Außerdem kann ein solches Gespräch als Druck empfunden werden. Soll ein sachlicher Kontakt, eine Entschuldigung oder ein Ausgleich erwogen werden, braucht es einen geeigneten, rechtlich geklärten Weg.

Unterstützung bedeutet ebenfalls nicht, Gegenstände oder Daten beiseitezuschaffen. Rechtmäßige Beratung, Versorgung und Begleitung sind etwas anderes als Eingriffe in Beweise. Für einzelne Straftatbestände bestehen zwar besondere Angehörigenregelungen; daraus entsteht aber keine allgemeine Erlaubnis, Ermittlungen zu behindern oder andere Rechtsgüter zu verletzen. Sie müssen die Grenze nicht durch eigenes Ausprobieren herausfinden. Wenn eine Bitte Ihnen unrechtmäßig erscheint, lehnen Sie sie ab und lassen Sie sie prüfen. ^[21.9]

Besuche, Telefonate und der Alltag außerhalb der Haft

Bei Untersuchungshaft können Besuche, Telefonate und Briefverkehr besonderen Genehmigungs- oder Überwachungsregeln unterliegen. Fragen Sie vor einem Besuch nach der tatsächlich zuständigen Stelle, den erforderlichen Unterlagen und den Regeln der jeweiligen Anstalt. Eine familiäre Beziehung hebt Beschränkungen nicht automatisch auf. Verfahrensinhalte sollten nicht so besprochen werden, als sei jeder Besuch ein vertrauliches Verteidigergespräch. ^[21.10]

Für den Kontakt selbst sind alltägliche Nachrichten oft wertvoll: Wer kümmert sich um die Wohnung? Sind die Kinder versorgt? Welche organisatorische Entscheidung steht an? Verwenden Sie Angehörigenkontakte nicht als Umweg, um untersagte Kontakte oder Botschaften an Mitbeschuldigte weiterzugeben. Wenn eine Beschränkung unnötig oder zu weitgehend erscheint, kann ihre rechtliche Überprüfung veranlasst werden; bis dahin ist sie nicht durch private Organisation zu umgehen.

Außerhalb der Haft lassen sich Aufgaben in überschaubare Bereiche aufteilen. Eine Person kann Termine und Fahrten koordinieren, eine andere mit entsprechender Vollmacht laufende Zahlungen klären. Wer Kinder betreut, braucht andere Informationen als jemand, der Unterlagen an die Verteidigung übermittelt. Eine zentrale Kontaktperson kann Doppelarbeit vermeiden, ohne sämtliche vertraulichen Inhalte in einem Familienchat zu verteilen.

Wenn ein Arbeitgeber informiert werden muss, sollten Inhalt und Berechtigung der Mitteilung geklärt sein. Erfinden Sie keine Krankheit, Reise oder andere Erklärung. Auch gut gemeinte falsche Angaben können spätere Probleme verursachen. Häufig lässt sich ein dringendes organisatorisches Anliegen knapp beschreiben, ohne den gesamten Tatvorwurf offenzulegen. Welche Angaben erforderlich sind, hängt von der konkreten Situation ab; Kapitel 19 erklärt die Grenzen pauschaler Empfehlungen.

Ihre eigene Belastung zählt ebenfalls

Sie müssen nicht rund um die Uhr erreichbar sein und nicht jedes rechtliche Problem selbst lösen. Legen Sie fest, welche Hilfe Sie tatsächlich leisten können. Es kann sinnvoll sein, Zeiten für organisatorische Gespräche zu vereinbaren und andere Zeiten für den gewöhnlichen Familienalltag freizuhalten. Ein Strafverfahren beansprucht Aufmerksamkeit; es sollte nicht jedes Gespräch und jede Beziehung auf seinen Gegenstand verengen.

Manche Angehörige sind zugleich mögliche Geschädigte. Dann können Schutzbedürfnisse und Unterstützung auseinanderfallen. Sie müssen keinen Kontakt aufrechterhalten, der Sie gefährdet, und keine gemeinsame Verteidigungsstrategie mittragen. Eigene anwaltliche oder psychosoziale Unterstützung kann erforderlich sein. Bei akuter Gefahr gehört der Schutz betroffener Menschen an die erste Stelle; ein bestehendes Näheverhältnis verpflichtet nicht dazu, eine gefährliche Situation auszuhalten.

Auch ohne eigene Gefährdung sind Enttäuschung, Wut und Unsicherheit möglich. Sie dürfen sagen: „Ich unterstütze dich bei den notwendigen Schritten, aber ich kann das Geschehen noch nicht einordnen.“ Das ist eine ehrliche Haltung. Sie verspricht weder einen Ausgang noch verlangt sie, ungeklärte Tatsachen vorwegzunehmen. Für die beschuldigte Person kann verlässliche, begrenzte Unterstützung hilfreicher sein als große Zusagen, die niemand einhalten kann.

Anmerkungen zu Kapitel 21

[21.1] § 114c Abs. 1 und 2 StPO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Zu Freiheitsentziehung Jugendlicher zusätzlich Kapitel 20.

[21.2] §§ 137, 138 StPO: [Onlinequelle](#) und [Weitere Quelle](#). Die gesetzlich geregelten Ausnahmen bei Verteidigerzulassung werden nicht durch eine beliebige privatrechtliche Vollmacht ersetzt. Geprüft am 07.09.2026.

[21.3] § 43a Abs. 1, 2 und 4 BRAO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[21.4] § 149 Abs. 1–3 StPO: [Onlinequelle](#). „Lebenspartner“ bezeichnet hier die gesetzliche Lebenspartnerschaft, nicht jede unverheiratete Partnerschaft. Geprüft am 07.09.2026.

[21.5] § 52 Abs. 1 und 3 StPO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026. Für Minderjährige mit fehlendem Verständnis und bestimmte weitere Personen enthält Absatz 2 Sonderregeln.

[21.6] § 55 Abs. 1 und 2 StPO: [Onlinequelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[21.7] §§ 48 Abs. 1, 161a Abs. 1, 163 Abs. 3 StPO: [Onlinequelle](#), [Weitere Quelle](#) und [Weitere Quelle](#). Geprüft am 07.09.2026.

[21.8] § 252 StPO: [Onlinequelle](#); BGH, Beschluss vom 18.10.2023 – 1 StR 222/23, Rn. 6–11, Sachverhalt Rn. 1–3: [Weitere Quelle](#). Das amtliche Original bestätigt die Besonderheit richterlicher Vernehmungen und verwirft eine Beschränkung der Verwertungsgestattung auf einzelne frühere Vernehmungen. Geprüft am 07.09.2026.

[21.9] § 258 Abs. 1, 4 und 6 StGB: [Onlinequelle](#). Die Straflosigkeit nach Absatz 6 ist auf diesen Tatbestand begrenzt; andere Tatbestände und verfahrensrechtliche Konsequenzen sind gesondert zu beurteilen. Keine Handlung zur Beweisbeeinträchtigung wird empfohlen. Geprüft am 07.09.2026.

[21.10] § 119 Abs. 1–5 StPO: [Onlinequelle](#). Hinzu kommen die jeweiligen landesrechtlichen Vollzugsregeln; konkrete Besuchsmodalitäten sind anstaltsbezogen zu prüfen. Geprüft am 07.09.2026.

22. Gewalt- und Vermögensvorwürfe einordnen

Ein Streit endet mit einer Verletzung. Eine Bestellung bleibt unbezahlt. Im Geschäft wird eine Ware in Ihrer Tasche gefunden. Solche Ausgangspunkte klingen übersichtlich. Für das Strafverfahren sind sie es häufig erst dann, wenn der Ablauf genauer rekonstruiert wurde. Was ist sicher geschehen, was wird lediglich vermutet, und welche innere Haltung wird Ihnen dabei zugeschrieben?

Dieses Kapitel hilft Ihnen, die entscheidenden Unterschiede zu erkennen. Es soll Sie weder zum Strafrechtsexamen noch zur eigenen Vernehmung vorbereiten. Seine Fragen sind eine Arbeitshilfe für das vertrauliche Gespräch mit Ihrer Verteidigung. Die Entscheidung, welche Informationen später in welcher Form an die Ermittlungsbehörden gelangen, folgt den Überlegungen in Kapitel 7.

Bei Gewalt zählt der konkrete Ablauf

Eine Körperverletzung setzt nicht zwingend einen Krankenhausaufenthalt voraus. Das Gesetz erfasst körperliche Misshandlungen und Gesundheitsschädigungen. Die sichtbare Verletzung ist deshalb nur ein Teil der Prüfung. Bei der gefährlichen Körperverletzung geht es insbesondere um bestimmte Begehungsweisen, etwa den Einsatz einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs oder das gemeinschaftliche Handeln mit einem anderen Beteiligten. Das Wort „gefährlich“ beschreibt hier eine rechtliche Einordnung. Es ist kein bloßes Urteil darüber, wie dramatisch die Verletzung aussieht. ^[22.1]

Für Ihre Vorbereitung ist eine genaue zeitliche Reihenfolge hilfreicher als eine pauschale Beschreibung des Streits. Wann begann der körperliche Kontakt? Welche Handlung folgte auf welche? Wo standen die Beteiligten? Wer konnte den Anfang sehen, wer erst das Ende? Gibt es eine Aufnahme, und beginnt sie tatsächlich vor der ersten relevanten Handlung? Ein Video kann sehr aufschlussreich sein und dennoch gerade den entscheidenden Moment nicht zeigen.

Notieren Sie für die Verteidigung, welche Personen eigene Wahrnehmungen haben könnten. Unterscheiden Sie dabei zwischen jemandem, der den Vorgang gesehen hat, und jemandem, dem später davon erzählt wurde. Beides kann Bedeutung haben, es ist aber unterschiedliches Wissen. Die rechtmäßige Sicherung solcher Hinweise behandelt Kapitel 8. Dazu gehört auch, mögliche Aufzeichnungen frühzeitig zu benennen, ohne selbst fremde Systeme aufzurufen oder von Zeugen eine passende Darstellung zu verlangen.

Eigene Verletzungen verdienen medizinische Versorgung. Vorhandene Behandlungsunterlagen und unveränderte Fotos können auch für das Verfahren wichtig werden. Sie beweisen jedoch nicht automatisch, wer begonnen hat oder ob jede spätere Handlung gerechtfertigt war. Umgekehrt dürfen Sie aus dem Fehlen sichtbarer Spuren nicht schließen, dass ein körperlicher Übergriff ausgeschlossen ist. Die Verteidigung muss die Aussagekraft jedes Befundes im Zusammenhang mit dem behaupteten Ablauf prüfen.

Fiktives Beispiel: Nach einem Streit vor einer Gaststätte zeigt eine Handyaufnahme, wie ein Mann seinen Gegenüber wegstößt. Sie beginnt erst, als beide schon eng beieinanderstehen. Der Beschuldigte berichtet, zuvor am Hals gepackt worden zu sein. Für die Prüfung genügt weder der Satz „Das Video beweist alles“ noch die bloße Behauptung von Notwehr. Zu klären sind

insbesondere der Beginn des Geschehens, die Fortdauer eines möglichen Angriffs und die Wahrnehmungen der Personen, die danebenstanden.

Notwehr ist eine Prüfung, kein Etikett

Notwehr bedeutet nach dem Gesetz die erforderliche und gebotene Verteidigung gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff. Sie kann dem eigenen Schutz oder dem Schutz eines anderen Menschen dienen. Entscheidend ist die Lage im Zeitpunkt der jeweiligen Abwehrhandlung. Eine spätere Vergeltung für einen bereits beendeten Angriff wird dadurch nicht gerechtfertigt. ^[22.2]

Die Worte „Er hat angefangen“ beantworten daher noch nicht die ganze Frage. Die Verteidigung muss nachvollziehen, was unmittelbar drohte und welche Abwehrhandlung in dieser Situation erforderlich war. Dazu können räumliche Enge, die Zahl der Angreifer, erkennbare Gegenstände und die Entwicklung innerhalb weniger Sekunden gehören. Beschreiben Sie diese Umstände so konkret, wie Sie sie erinnern. Versuchen Sie nicht, Ihre Erinnerung nachträglich an juristische Begriffe anzupassen.

Für den Beschuldigten kann es wichtig sein, dass nicht jede Handlung eines längeren Geschehens dieselbe Bewertung erhalten muss. Wer zunächst angegriffen wird, kann sich zunächst rechtmäßig verteidigen und später eine Grenze überschreiten. Ebenso kann eine fremde Darstellung verschiedene Phasen unzutreffend zu einem einheitlichen „Angriff“ zusammenziehen. Die Aufgabe besteht dann darin, diese Phasen auseinanderzuhalten. Eine ehrliche Angabe wie „Ab diesem Moment weiß ich die Reihenfolge nicht mehr sicher“ ist für die interne Aufarbeitung hilfreicher als nachträglich erzeugte Genauigkeit.

Wenn mehrere Menschen beteiligt waren, muss auch die persönliche Rolle geklärt werden. Gemeinschaftliche Täterschaft und vorsätzliche Hilfe zu einer fremden Tat sind unterschiedliche Formen strafrechtlicher Beteiligung. Aus einer Freundschaft allein folgt keine gemeinsame Tat. Umgekehrt ist nicht nur die Person relevant, die selbst zugeschlagen hat. Absprachen und unterstützende Handlungen können ebenfalls Bedeutung haben. ^[22.3]

Verzichten Sie deshalb auf Sammelbezeichnungen wie „Wir haben uns gewehrt“, wenn Sie tatsächlich nur einzelne Handlungen sicher kennen. Erläutern Sie Ihrer Verteidigung, was Sie selbst getan und wahrgenommen haben. Was andere beabsichtigten, lässt sich nicht ohne Weiteres aus Ihrer eigenen Absicht ableiten.

Konflikte in Beziehungen brauchen getrennte Entscheidungen

Nach einem Vorwurf innerhalb einer Beziehung bestehen Alltag und Verfahren gleichzeitig weiter. Vielleicht müssen Kinder betreut, Medikamente abgeholt oder Gegenstände aus der Wohnung geholt werden. Klären Sie solche Fragen auf einem zulässigen, möglichst konfliktarmen Weg. Bestehende behördliche oder gerichtliche Anordnungen gehören dafür vollständig in das Erstgespräch. Ein vermeintliches Einverständnis der anderen Person ist kein verlässlicher Ersatz für die Prüfung, was eine konkrete Anordnung erlaubt.

Eine Versöhnung erledigt ein Strafverfahren nicht automatisch. Selbst bei der einfachen vorsätzlichen oder fahrlässigen Körperverletzung kann die Strafverfolgungsbehörde wegen

besonderen öffentlichen Interesses ohne Strafantrag einschreiten. Ein Strafantrag ist das förmliche Verlangen einer berechtigten Person nach Strafverfolgung; er ist von der bloßen Mitteilung eines Geschehens zu unterscheiden. Andere Körperverletzungsdelikte hängen nicht allgemein von einem solchen Antrag ab. ^[22.4]

Bauen Sie deshalb keine Strategie darauf auf, dass jemand „die Anzeige zurückzieht“. Üben Sie auch über Familienangehörige keinen Druck aus. Wenn eine sachliche Verständigung über Alltagsfragen möglich und rechtlich zulässig ist, sollte sie nicht mit Aussagen über das Strafverfahren vermischt werden. Hilfe zur Organisation von Kontakten finden Sie in Kapitel 8 und Kapitel 21.

Bei Vermögensvorwürfen sind Zeitpunkt und Absicht entscheidend

Nicht jede unbezahlte Rechnung ist Betrug. Für einen Betrug müssen mehrere Voraussetzungen zusammenkommen: eine Täuschung über Tatsachen, ein dadurch ausgelöst oder aufrechterhaltener Irrtum, eine vermögensschädigende Wirkung und die Absicht rechtswidriger Bereicherung. Die Prüfung richtet sich nicht nur darauf, dass am Ende Geld fehlt. Wichtig ist insbesondere, was bei der maßgeblichen Erklärung bekannt, beabsichtigt und für die andere Seite erkennbar war. ^[22.5]

Ein Geschäft kann ernsthaft begonnen werden und später scheitern. Umgekehrt wird eine Täuschung nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass der Beschuldigte irgendwann mit einer günstigen Entwicklung gerechnet hat. Für die Verteidigung sind deshalb zeitnahe Unterlagen oft besonders nützlich: Vereinbarungen, ursprüngliche Angebote, Liefernachweise, Kontobewegungen, Reklamationen und Nachrichten über unerwartete Schwierigkeiten. Diese Unterlagen sollten eine tatsächliche Entwicklung zeigen; sie dürfen nicht nachträglich ergänzt werden, als hätten sie schon damals bestanden.

Fiktives Beispiel: Eine selbständige Person nimmt einen Auftrag an und erhält eine Anzahlung. Zwei Wochen später fällt eine für die Ausführung notwendige Maschine aus. Der Auftrag wird nicht fertiggestellt. Ob ein Betrug vorliegt, lässt sich aus dem offenen Auftrag allein nicht beantworten. Bedeutsam können der Zustand des Betriebs bei Vertragsschluss, die damals vorhandenen Mittel, die Kommunikation mit dem Kunden und die Verwendung der Anzahlung sein. Das Beispiel ist keine Zusage, dass wirtschaftliche Schwierigkeiten einen Betrugsvorwurf entkräften.

Auch bei einem Onlineverkauf lohnt sich die Trennung der einzelnen Schritte. Wer hat das Angebot eingestellt, wer hatte Zugang zum Konto, welche Ware existierte, wohin ging die Zahlung, und welche Versandbelege liegen vor? Ein Anzeigenkonto oder eine Bankverbindung ist ein Ansatzpunkt für Ermittlungen. Die konkrete Handlung und das Wissen einer bestimmten Person bleiben dennoch zu prüfen.

Diebstahl und Unterschlagung auseinanderhalten

Beim Diebstahl geht es um die Wegnahme einer fremden beweglichen Sache mit der Absicht rechtswidriger Zueignung. Zueignung meint vereinfacht, sich oder einem anderen die Sache oder ihren Wert wie einem Berechtigten zu verschaffen und den Berechtigten entsprechend auszuschließen. Die Unterschlagung verlangt keine solche Wegnahme; sie betrifft die

rechtswidrige Zueignung einer fremden beweglichen Sache, die sich beispielsweise bereits bei dem Betroffenen befinden kann. ^[22.6]

Das sind keine Unterschiede nur für Juristen. Bei einer überlassenen Maschine stellen sich andere Fragen als bei Ware, die aus einem Laden mitgenommen wurde. Wem gehörte der Gegenstand? Was war vereinbart? Gab es eine Erlaubnis zur Mitnahme oder Nutzung? Welche Handlung soll zeigen, dass die Sache dem Berechtigten entzogen werden sollte? Der bloße Umstand, dass über die Rückgabe gestritten wird, ersetzt nicht die Prüfung aller Merkmale.

Im Ladengeschäft kann der genaue Ablauf an der Kasse, im Einkaufswagen oder bei einer Selbstbedienungskasse wichtig sein. Ein Kassenschein erklärt nicht zwingend jede gefundene Ware. Ein fehlender Bon beweist seinerseits nicht ohne Weiteres eine absichtliche Wegnahme. Lassen Sie den Ablauf anhand der verfügbaren Unterlagen und Aufnahmen prüfen. Eine spontan unterschriebene Erklärung über Warenwert oder Geschehen kann später eine andere Bedeutung erhalten, als Sie ihr in der Situation beigemessen haben. Zum sorgfältigen Umgang mit Erklärungen und Unterschriften lesen Sie Kapitel 2.

Gewalt im Zusammenhang mit der Erlangung einer Sache kann den Vorwurf erheblich verändern. Raub und Erpressung sind keine bloßen anderen Namen für Diebstahl oder Betrug. Bei ihnen stehen zusätzlich bestimmte Formen von Gewalt oder Drohung und deren Zusammenhang mit dem Vermögensvorgang im Mittelpunkt. Ob eine Forderung tatsächlich besteht, welche Mittel eingesetzt wurden und welchem Zweck sie dienen sollten, muss genau geprüft werden. ^[22.7]

Verantwortung übernehmen, ohne den Sachverhalt zu verkürzen

Vielleicht wissen Sie, dass Sie Geld genommen oder eine andere Person verletzt haben. Auch dann bleiben Fragen offen, die eine Verteidigung sinnvoll machen: Was genau ist beweisbar? Welche rechtliche Bewertung trifft zu? Welcher Schaden ist tatsächlich entstanden? Welche Folgen lassen sich rechtmäßig begrenzen? Und welche Erklärung entspricht Ihrer Verantwortung, ohne Ihnen fremdes Verhalten zuzurechnen?

Wiedergutmachung kann menschlich wichtig sein und strafrechtlich berücksichtigt werden. Das Gesetz nennt das Verhalten nach der Tat und das Bemühen um Ausgleich ausdrücklich als Umstände der Strafzumessung. Unter besonderen Voraussetzungen können ein Täter-Opfer-Ausgleich oder erhebliche Schadenswiedergutmachung eine weitergehende Strafmilderung ermöglichen. Ein Ausgleich gegen den ausdrücklichen Willen der verletzten Person ist kein geeigneter Weg nach den entsprechenden Verfahrensregeln. ^[22.8]

Eine Zahlung ist deshalb weder bedeutungslos noch ein Kaufpreis für die Einstellung. Ihre Verteidigung sollte klären, wem welcher Betrag aus welchem Grund angeboten wird und wie dies dokumentiert werden soll. Das ist auch wichtig, wenn Schadenshöhe, Haftung oder Versicherungsfragen noch ungeklärt sind. Eine Entschuldigung kann aufrichtig sein, sollte aber nicht als verdeckte Bitte um eine bestimmte Zeugenaussage formuliert werden.

Versprechen Sie nichts, was Sie nicht leisten können. Eine realistische Zahlungslösung, Beratung zur Vermeidung weiterer Konflikte oder nachvollziehbare Änderungen im Alltag sind tragfähiger als eine umfassende Ankündigung unter dem Druck eines Termins. Solche Schritte garantieren kein bestimmtes Ergebnis. Sie können aber Teil einer Verteidigung sein, die Verantwortung und

rechtliche Prüfung miteinander verbindet. Die unterschiedlichen Einstellungswege erklärt Kapitel 11.

Für das Erstgespräch genügt als Anfang eine kurze Zeitleiste mit den entscheidenden Unterlagen. Vermerken Sie dabei ausdrücklich, welche Teile des Vorwurfs Sie für zutreffend halten, welche Sie bestreiten und wo Ihre Erinnerung endet. So muss das Gespräch nicht mit einer pauschalen Entscheidung zwischen „alles abstreiten“ und „alles zugeben“ beginnen. Es kann mit dem beginnen, worauf eine gute Verteidigung angewiesen ist: einer möglichst genauen Kenntnis Ihrer Situation.

Anmerkungen zu Kapitel 22

[22.1] Körperverletzung und gefährliche Begehungsweisen: § 223 Abs. 1 StGB und § 224 Abs. 1 StGB. Amtliche Bereitstellung geprüft am 07.09.2026.

[22.2] Voraussetzungen der Notwehr: § 32 Abs. 1 und 2 StGB. Die Prüfung einzelner Abwehrhandlungen erfordert die konkreten Tatsachen. Geprüft am 07.09.2026.

[22.3] Formen der Beteiligung: § 25 StGB und § 27 Abs. 1 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[22.4] Antragserfordernis und besonderes öffentliches Interesse bei einfacher vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung: § 230 Abs. 1 StGB; gefährliche Körperverletzung: § 224 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[22.5] Betrug: § 263 Abs. 1 StGB, ergänzt durch die allgemeine Vorsatzregel des § 15 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[22.6] Diebstahl und Unterschlagung: § 242 Abs. 1 StGB und § 246 Abs. 1 und 2 StGB. Die Darstellung vereinfacht die Begriffe für den hier benötigten Überblick. Geprüft am 07.09.2026.

[22.7] Gewalt- und Drohungselemente bei Vermögensdelikten: § 249 Abs. 1 StGB und § 253 Abs. 1 und 2 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[22.8] Wiedergutmachung und Ausgleich: § 46 Abs. 2 StGB, § 46a StGB und § 155a StPO. Geprüft am 07.09.2026.

23. Verkehr, Betäubungsmittel und Cannabis

Eine Kontrolle auf dem Heimweg kann Fragen aus mehreren Rechtsgebieten auslösen. Geht es um eine Straftat, eine Ordnungswidrigkeit oder um die weitere Berechtigung zum Fahren? Beim Fund einer Substanz kommt hinzu, welches Gesetz überhaupt einschlägig ist. Der gemeinsame Ausgangspunkt darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass diese Fragen unterschiedliche Voraussetzungen und Verfahren haben.

Für die Vorbereitung Ihrer Verteidigung ist deshalb eine sachliche Bestandsaufnahme wichtig: Welche Maßnahme wurde durchgeführt, welche Substanz oder welches Verhalten wird genannt, und welche Stelle hat sich bereits gemeldet? Legen Sie auch Schreiben vor, die Ihnen wie eine bloße Verwaltungsangelegenheit erscheinen. Gerade die Fahrerlaubnisbehörde kann neben dem Strafverfahren ein eigenes Thema eröffnen.

Nach einem Unfall bestehen konkrete Pflichten

Wenn Sie an einem Verkehrsunfall beteiligt sind, müssen Sie zunächst anhalten, die Unfallstelle sichern und sich um die Unfallfolgen kümmern. Verletzten ist zu helfen. Außerdem müssen die gesetzlich vorgesehenen Feststellungen zur Person, zum Fahrzeug und zur Art der Beteiligung ermöglicht werden. Das Schweigerecht als Beschuldigter ist keine Erlaubnis, den Unfallort zu verlassen oder notwendige Hilfe zu unterlassen. ^[23.1]

Ist niemand zur Feststellung bereit, gibt es keine für jeden Unfall passende Wartezeit. Sie richtet sich nach den Umständen. Auch nach berechtigtem oder entschuldigtem Entfernen beziehungsweise nach angemessenem Warten können unverzügliche nachträgliche Feststellungen erforderlich sein. Ein Zettel an der Windschutzscheibe ersetzt diese Pflichten nicht. Die häufig erwähnte 24-Stunden-Regel ist nur eine begrenzte Möglichkeit der Strafmilderung oder des Absehens von Strafe bei bestimmten Unfällen außerhalb des fließenden Verkehrs mit ausschließlich nicht bedeutendem Sachschaden. Sie ist keine allgemeine Erlaubnis, erst am nächsten Tag zu reagieren. ^[23.2]

Wenn Ihnen später unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vorgeworfen wird, kommt es unter anderem auf Ihre Beteiligung und Wahrnehmung an. Welches Geräusch war zu hören? Gab es einen spürbaren Anstoß? Welche Schäden sind dokumentiert? War ein Schaden im betreffenden Moment erkennbar? Ihre Verteidigung wird diese Angaben mit den technischen Befunden und Zeugenaussagen abgleichen. Die bloße Erklärung, Sie hätten nichts bemerkt, ersetzt diesen Abgleich ebenso wenig wie die Annahme, jeder Kontakt müsse zwangsläufig bemerkt worden sein.

Verändern Sie mögliche Spuren nicht, um den Sachverhalt günstiger erscheinen zu lassen. Bei einem anstehenden Reparaturtermin sollte rechtzeitig geklärt werden, ob und wie der Fahrzeugzustand zuvor fachgerecht dokumentiert werden muss. Versicherungsmitteilungen und strafrechtliche Einlassungen haben unterschiedliche Zwecke; stimmen Sie insbesondere bei streitigem Ablauf ab, welche Angaben erforderlich sind. Die Verteidigung kann dafür mit der zivilrechtlichen Bearbeitung zusammenarbeiten.

Alkohol und andere berauschende Mittel: mehrere Prüfungen

Eine Ordnungswidrigkeit ist ein gesetzlich geregelter Verstoß, der grundsätzlich mit einer Geldbuße statt mit einer Kriminalstrafe geahndet wird. Das macht sie im Alltag nicht immer folgenlos: Gerade im Straßenverkehr können weitere Maßnahmen hinzukommen. Eine Straftat wegen Fahruntüchtigkeit betrifft dagegen die Frage, ob Sie ein Fahrzeug wegen Alkohol oder anderer berauschender Mittel nicht sicher führen konnten. Eine konkrete Gefährdung anderer kann einen zusätzlichen oder anderen strafrechtlichen Vorwurf begründen. ^[23.3]

Für Kraftfahrzeuge nennt § 24a des Straßenverkehrsgesetzes unter anderem die Alkoholwerte von 0,5 Promille im Blut beziehungsweise 0,25 Milligramm je Liter Atemluft. Für THC gilt dort ein Grenzwert von 3,5 Nanogramm je Milliliter Blutserum. THC ist der hier maßgebliche psychoaktive Cannabiswirkstoff. Hinzu kommen besondere Regeln für andere gelistete Substanzen und für die Kombination von THC ab diesem Grenzwert mit Alkohol. Die Vorschrift enthält außerdem eine begrenzte Ausnahme bei bestimmungsgemäßer Einnahme eines für den konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels. ^[23.4]

Diese Zahlen beantworten nicht allein, ob eine konkrete Fahrt strafbar war. Die strafrechtliche Fahruntüchtigkeit folgt einer eigenen Prüfung. Ein Unfall, beobachtete Fahrfehler und körperliche Auffälligkeiten können zusammen mit Laborwerten Bedeutung haben. Eine ärztliche Verordnung erlaubt keine Fahrt, wenn Sie tatsächlich nicht sicher fahren können. Ein Bußgeldgrenzwert ist deshalb weder ein persönlicher Sicherheitswert noch eine Empfehlung, eine bestimmte Menge zu konsumieren.

Für Personen in der Probezeit oder vor Vollendung des 21. Lebensjahres enthält § 24c StVG ein besonderes Alkohol- und Cannabisverbot beim Führen eines Kraftfahrzeugs. Diese Regel ist gesondert zu prüfen; die allgemeine THC-Grenze darf auf diese Gruppe nicht einfach übertragen werden. Auch hier gibt es eine gesetzlich eingegrenzte Arzneimittelausnahme für THC. ^[23.5]

Lesen Sie Laborbefunde mit ihrer Einheit und dem untersuchten Material. Ein Wert im Blutserum, eine Atemalkoholmessung und ein Urinschnelltest sind keine austauschbaren Angaben. Auch der Zeitpunkt der Fahrt und der Probenentnahme gehört zur Prüfung. Erstellen Sie für das anwaltliche Gespräch eine Zeitleiste und bringen Sie vorhandene ärztliche Verordnungen sowie Angaben zu eingenommenen Medikamenten mit. Nehmen Sie keine eigene „Korrekturrechnung“ vor, um aus einzelnen Werten eine vermeintlich sichere rechtliche Schlussfolgerung abzuleiten.

Eine allgemein verlässliche Wartezeit nach dem Konsum lässt sich aus diesem Kapitel nicht bestimmen. Individuelle Verläufe und die tatsächliche Fahrtüchtigkeit sind dafür zu unterschiedlich. Wenn Ihre Fahrtüchtigkeit zweifelhaft ist, organisieren Sie eine andere Beförderung. Geht es bereits um einen Vorwurf, ist die Aufgabe rückblickend eine andere: Die konkreten Messungen, Beobachtungen und zeitlichen Abläufe müssen geprüft werden.

Tests und Blutentnahme unterscheiden

Ein freiwilliger Atemalkohol- oder Drogenschnelltest ist nicht dasselbe wie eine rechtmäßig angeordnete Blutentnahme. Sie können nachfragen, ob eine Mitwirkung freiwillig ist und welche Maßnahme angeordnet wird. Eine Blutentnahme kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen

auch ohne Ihre Einwilligung erfolgen. Bei bestimmten Verkehrsdelikten verlangt das Gesetz dafür keinen vorherigen richterlichen Beschluss. ^[23.6]

Eine Ablehnung freiwilliger Mitwirkung verhindert daher nicht zuverlässig weitere Untersuchungen. Sie berechtigt aber auch nicht dazu, unterschiedliche Maßnahmen sprachlich zu einer einzigen Zustimmung zusammenzufassen. Lassen Sie festhalten, was tatsächlich verlangt und durchgeführt wurde. Gesundheitliche Besonderheiten, Allergien oder eine akute Erkrankung sollten Sie gegenüber dem medizinischen Personal ansprechen. Zum Unterschied zwischen Aussagefreiheit und Duldung rechtmäßiger Maßnahmen lesen Sie Kapitel 2 und Kapitel 6.

Die spätere Prüfung betrifft nicht nur den Zahlenwert. Sie kann auch die Zuordnung der Probe, dokumentierte Zeiten, Untersuchungsmethode und die Bedeutung ärztlicher Beobachtungen umfassen. Nicht jede Unregelmäßigkeit führt zu einem Beweisverwertungsverbot. Ebenso wenig muss ein Beschuldigter annehmen, dass ein Laborblatt jede rechtliche Frage bereits verbindlich beantwortet.

Führerschein, Fahrerlaubnis und Fahrverbot sind verschiedene Dinge

Der Führerschein ist das Dokument. Die Fahrerlaubnis ist die Berechtigung, bestimmte Kraftfahrzeuge zu führen. Ein Fahrverbot untersagt das Fahren für eine bestimmte Zeit; eine Entziehung beendet die Fahrerlaubnis. Im Strafverfahren kann sie unter den gesetzlichen Voraussetzungen bereits vorläufig entzogen werden. Die Einzelheiten zu weiteren Folgen finden Sie in Kapitel 19. ^[23.7]

Wenn die Polizei Ihren Führerschein in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt hat, ist deshalb sofort zu klären, was das für weitere Fahrten bedeutet. § 21 StVG erfasst auch das Fahren trotz bestimmter Maßnahmen gegen den vorgeschriebenen Führerschein. Fahren Sie in einer solchen ungeklärten Situation nicht einfach weiter, weil noch kein endgültiges Urteil vorliegt oder Sie beruflich auf das Fahrzeug angewiesen sind. ^[23.8]

Daneben kann die Fahrerlaubnisbehörde Ihre Eignung prüfen. Bei Cannabis unterscheidet die Fahrerlaubnis-Verordnung insbesondere zwischen Anhaltspunkten für Abhängigkeit, Missbrauch und wiederholten Verkehrsverstößen unter Cannabiseinfluss. Sie sieht dafür unterschiedliche Gutachtenfragen vor. Ein erstmaliger Vorfall lässt sich daher nicht mit der Universalregel „immer MPU“ oder „niemals MPU“ beantworten. MPU bedeutet medizinisch-psychologische Untersuchung. ^[23.9]

Bringen Sie ein entsprechendes Behördenschreiben vollständig und zeitnah zur Beratung. Erkennbar sein müssen die angeführten Tatsachen, die verlangte Untersuchung und gesetzte Fristen. Nicht jede Verteidigung im Strafverfahren umfasst automatisch auch die Vertretung im Fahrerlaubnisverfahren. Klären Sie den Auftrag ausdrücklich. Medizinische Behandlung, eine gegebenenfalls erforderliche Verhaltensänderung und die rechtliche Prüfung eines Gutachtenverlangens sind unterschiedliche Aufgaben, die aufeinander abgestimmt werden sollten.

Bei Substanzen beginnt die Prüfung mit dem richtigen Gesetz

„Drogen“ ist ein alltagssprachlicher Sammelbegriff. Rechtlich kann es um das Betäubungsmittelgesetz, das Konsumcannabisgesetz, besondere Regeln für medizinisches

Cannabis oder um neue psychoaktive Stoffe gehen. Welche Vorschrift gilt, hängt von der Substanz, ihrer rechtlichen Einordnung, dem Zeitpunkt und dem vorgeworfenen Umgang ab. Die Bezeichnung auf einer Verpackung oder in einem Onlineshop ersetzt keine Stoffanalyse. ^[23.10]

Beim Betäubungsmittelgesetz können unter anderem unerlaubter Erwerb, Besitz, Einfuhr und Handeltreiben strafbar sein. Wer erklärt, eine Substanz sei „nur für mich“ gewesen, beantwortet damit nicht sämtliche Tatbestandsfragen. Für bestimmte Fälle mit geringer Schuld, fehlendem öffentlichen Verfolgungsinteresse und einer geringen Menge zum Eigenverbrauch ist ein Absehen von der Verfolgung möglich. Eine kleine Menge ist aber kein allgemeiner gesetzlicher Freibrief. ^[23.11]

Für die Verteidigung sind Fundort, tatsächliche Zugriffsmöglichkeiten und die Zuordnung zu einzelnen Personen wichtig. Dass etwas in einer gemeinsam genutzten Wohnung liegt, beantwortet noch nicht vollständig, wer davon wusste und darüber verfügen konnte. Ebenso ist die Behauptung einer anderen Person nicht allein deshalb richtig, weil sie Ihre Rolle sehr bestimmt beschreibt. Verlässliche Prüfung verlangt den Zusammenhang mit weiteren Informationen.

Gewicht und Wirkstoffgehalt sind unterschiedliche Größen. Eine Tüte mit Verpackung, das Gewicht einer getrockneten Substanz und die darin enthaltene Wirkstoffmenge dürfen nicht verwechselt werden. Gerade bei Vorwürfen, die an eine „nicht geringe Menge“ anknüpfen, müssen die maßgeblichen rechtlichen und analytischen Grundlagen geprüft werden. Verwenden Sie keine im Internet gefundene Grammzahl, ohne zu wissen, auf welchen Stoff, Wirkstoff und Straftatbestand sie sich bezieht.

Cannabis: Erlaubnisse gelten für bestimmte Handlungen

Für Erwachsene ist der Besitz von Cannabis zum Eigenkonsum grundsätzlich bis zu 25 Gramm erlaubt; am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gelten bis zu 50 Gramm. Die insgesamt besessene Menge darf innerhalb dieser privaten Erlaubnis 50 Gramm nicht überschreiten. Bei Blüten und entsprechendem Pflanzenmaterial bezieht sich das Gesetz auf das Gewicht nach dem Trocknen. Hinzu kommen die gesetzlichen Regeln für bis zu drei lebende Pflanzen und den privaten Eigenanbau. ^[23.12]

Diese Angaben sind keine Erlaubnis zu beliebiger Beschaffung, Weitergabe oder Einfuhr. Das Konsumcannabisgesetz trennt solche Handlungen voneinander. Cannabis aus privatem Eigenanbau darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch eine unentgeltliche Übergabe ist daher nicht schon deshalb erlaubt, weil beide Personen erwachsen sind. Für Anbauvereinigungen gelten eigene gesetzliche Voraussetzungen. Eine erlaubte Besitzmenge macht die private Einfuhr von Konsumcannabis aus dem Ausland nicht rechtmäßig. ^[23.13]

Das Gesetz unterscheidet außerdem zwischen Überschreitungen, die als Ordnungswidrigkeit erfasst werden, und strafbaren Mengen. Beim unerlaubten Besitz außerhalb von Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt liegt der Bußgeldbereich bei mehr als 25 bis einschließlich 30 Gramm; beim insgesamt besessenen Cannabis bei mehr als 50 bis einschließlich 60 Gramm. Darüber greifen die entsprechenden Strafvorschriften. Die dortigen Voraussetzungen und sonstige mögliche Handlungen bleiben gesondert zu prüfen. ^[23.14]

Fiktives Beispiel: Ein Erwachsener hat 20 Gramm Cannabis bei sich und weitere 40 Gramm zu Hause. Der Hinweis, er bleibe unterwegs unter 25 Gramm und zu Hause unter 50 Gramm, genügt

nicht: Er übersieht die insgesamt besessene Menge. Ob daneben etwa eine unerlaubte Weitergabe vorgeworfen wird, ist eine weitere Frage. Besitzgrenzen lassen sich nicht wie voneinander unabhängige Guthaben addieren.

Ist Cannabis gefunden worden, besprechen Sie zunächst die dokumentierten Mengen, Orte und behaupteten Handlungen. Werden mehrere Personen einem Bestand zugeordnet, muss deren jeweilige Rolle geklärt werden. Nachträgliche gemeinsame Erklärungen darüber, wem was „gehört haben soll“, schaffen keine verlässliche Verteidigungsgrundlage. Maßgeblich sind die tatsächlichen Verhältnisse im fraglichen Zeitraum.

Erlaubter Besitz bedeutet außerdem nicht, dass an jedem Ort konsumiert werden darf. Das Gesetz verbietet den Konsum in unmittelbarer Gegenwart Minderjähriger und den öffentlichen Konsum unter anderem in Schulen, auf Kinderspielflächen und in deren gesetzlich bestimmter Sichtweite. Weitere Orts- und Zeitregeln kommen hinzu. Im privaten Raum müssen Cannabis und Vermehrungsmaterial durch geeignete Vorkehrungen vor dem Zugriff Dritter, insbesondere von Kindern und Jugendlichen, geschützt werden. ^[23.15]

Wenn die Polizei einen Verstoß gegen eine solche Regel annimmt, sollten Ort und Umstände präzise erfasst werden. Eine pauschale Berufung auf die „Legalisierung“ hilft dabei nicht. Es macht einen Unterschied, ob die vorhandene Menge, die Herkunft, eine Weitergabe oder der Ort des Konsums beanstandet wird. Bitten Sie im Beratungsgespräch darum, die einzelnen Vorwürfe getrennt zu erläutern. So lässt sich auch verhindern, dass Sie aus einer zutreffenden Antwort zur Besitzmenge eine unzutreffende Antwort auf alle übrigen Fragen ableiten.

Wenn eine Zusammenarbeit mit Ermittlern angeboten wird

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Offenbarung von Wissen über zusammenhängende Straftaten eine Strafmilderung ermöglichen. Solche Regeln bestehen sowohl im Betäubungsmittelgesetz als auch im Konsumcannabisgesetz. Nicht jede Namensnennung genügt, und nicht jede hilfreiche Angabe führt zwingend zu einem bestimmten Vorteil. Bedeutung, Zeitpunkt und Zusammenhang der Information müssen rechtlich geprüft werden. ^[23.16]

Treffen Sie diese Entscheidung möglichst nach vertraulicher anwaltlicher Beratung. Dabei geht es auch darum, welche eigenen Handlungen Sie offenlegen, was Sie tatsächlich wissen und welche Auswirkungen eine Aussage auf andere Verfahren haben kann. Unterscheiden Sie Beobachtungen von Vermutungen. Niemandem ist mit Angaben geholfen, die unter dem Wunsch nach Entlastung mehr Gewissheit behaupten, als tatsächlich vorhanden ist.

Wenn Ihnen Vorteile in Aussicht gestellt wurden, teilen Sie Ihrer Verteidigung möglichst genau mit, von wem und mit welchem Wortlaut. Eine Gesprächsandeutung ist nicht dasselbe wie eine verlässlich geklärte rechtliche Folge. Die Verteidigung kann die Bedingungen und Grenzen einer möglichen Zusammenarbeit klären, bevor Sie eine Entscheidung treffen, die sich später nur schwer zurücknehmen lässt.

Unterstützung und Verteidigung können zusammenwirken

Wenn Sie Ihren Konsum selbst als problematisch erleben, können medizinische oder psychosoziale Hilfen unabhängig vom Strafverfahren sinnvoll sein. Eine Behandlung sollte sich nach Ihrem

Bedarf richten. Sie ist kein Schauspiel für die Ermittlungsakte und garantiert keine Einstellung. Besprechen Sie mit Ihrer Verteidigung, welche tatsächlichen Veränderungen rechtlich bedeutsam sein können und welche Informationen vertraulich bleiben sollen.

Auch Angehörige können helfen, Termine, Alltag oder eine andere Beförderung zu organisieren. Sie sollten weder Substanzen verstecken noch Geräte bereinigen oder Erklärungen zwischen Beteiligten abstimmen. Gibt es einen medizinischen Notfall, steht die notwendige Hilfe im Vordergrund. Für die längerfristige Organisation gilt dasselbe wie in anderen Verfahren: Sie müssen nicht sämtliche rechtlichen, gesundheitlichen und beruflichen Fragen allein lösen. Sie sollten aber erkennen, welche davon sofort eine eigene Entscheidung verlangen.

Anmerkungen zu Kapitel 23

[23.1] Unfallpflichten: § 34 Abs. 1 StVO. Geprüft am 07.09.2026.

[23.2] Feststellungen am Unfallort, Wartepflicht und nachträgliche Feststellungen: § 142 Abs. 1 bis 3 StGB; begrenzte Regelung zu freiwilligen Feststellungen innerhalb von 24 Stunden: Abs. 4. Die Frist ist keine allgemeine Reaktionsfrist für Unfallbeteiligte. Geprüft am 07.09.2026.

[23.3] Strafrechtliche Fahruntüchtigkeit und Gefährdung: § 316 StGB und § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Abs. 3 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[23.4] Ordnungswidrigkeiten, Grenzwerte, Mischkonsum und Arzneimittelausnahme: § 24a Abs. 1 bis 2a und 4 StVG. Für die vom Gesetz gesondert bezeichneten weiteren Stoffe gilt die dortige Anlage. Geprüft am 07.09.2026.

[23.5] Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren: § 24c Abs. 1 und 3 StVG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.6] Körperliche Untersuchung und Blutprobe im Strafverfahren: § 81a Abs. 1 und 2 StPO. Die Ausnahme vom richterlichen Anordnungserfordernis gilt für die dort genannten Verkehrsdelikte. Geprüft am 07.09.2026.

[23.7] Fahrverbot und Entziehung: § 44 StGB, § 25 StVG, § 69 Abs. 1 bis 3 StGB; vorläufige Entziehung: § 111a Abs. 1 StPO. Geprüft am 07.09.2026.

[23.8] Fahren ohne Fahrerlaubnis und trotz bestimmter Maßnahmen gegen den Führerschein: § 21 Abs. 1 und 2 StVG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.9] Cannabis und Fahreignung: § 13a FeV. Keine vollständige Darstellung aller fahrerlaubnisrechtlichen Grundlagen. Geprüft am 07.09.2026.

[23.10] Unterschiedliche gesetzliche Stoffregime: Betäubungsmittelgesetz, Konsumcannabisgesetz, §§ 1 bis 3 Medizinal-Cannabisgesetz und § 4 NpSG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.11] Strafbare Umgang mit Betäubungsmitteln und Absehen von Verfolgung: § 29 Abs. 1 BtMG und § 31a BtMG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.12] Erlaubter Besitz: § 3 Abs. 1 und 2 KCanG; privater Eigenanbau: § 9 Abs. 1 KCanG. Sonderregeln insbesondere für militärische Bereiche und Anbauvereinigungen sind zusätzlich zu beachten. Geprüft am 07.09.2026.

[23.13] Verbotene Handlungen und gesetzliche Ausnahmen: § 2 Abs. 1 und 3 KCanG; Weitergabeverbot für privaten Eigenanbau: § 9 Abs. 2 KCanG; Strafbarkeit: § 34 Abs. 1 Nr. 5 und 7 KCanG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.14] Besitzmengen als Ordnungswidrigkeit und Straftat: § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b KCanG und § 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG. Die Darstellung betrifft die genannten Mengenregelungen, nicht sämtliche Erlaubnisse oder Verbote. Geprüft am 07.09.2026.

[23.15] Konsumverbote und Schutz im privaten Raum: § 5 Abs. 1 und 2 KCanG und § 10 KCanG. Geprüft am 07.09.2026.

[23.16] Aufklärungshilfe und vorbeugende Wissensoffenbarung: § 31 BtMG und § 35 KCanG. Beide Vorschriften enthalten zusätzliche Voraussetzungen und verweisen auf § 46b Abs. 2 und 3 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

24. Sexualstrafrecht und digitale Delikte

Manche Vorwürfe lassen sich im Familien- oder Freundeskreis kaum aussprechen. Sie betreffen Intimität, persönliche Grenzen oder Dateien, deren bloße Bezeichnung Scham und Angst auslöst. Auch dann ist der erste anwaltliche Schritt eine sachliche Klärung: Welche konkrete Handlung wird Ihnen vorgeworfen, auf welche Informationen stützt sich der Verdacht, und welche Entscheidungen stehen jetzt an?

Sie dürfen diese Prüfung in Anspruch nehmen, unabhängig davon, ob Sie den Vorwurf vollständig zurückweisen oder eigenes Fehlverhalten sehen. Verteidigung bedeutet weder, die andere Person herabzusetzen, noch Verantwortung um jeden Preis abzuwehren. Sie soll sicherstellen, dass das Verfahren Tatsachen sorgfältig prüft, Rechte wahrt und zu einer rechtlich begründeten Entscheidung gelangt.

Dieses Kapitel gibt einen begrenzten Überblick. Sexualstrafrecht und digitale Delikte überschneiden sich bei Bilddateien und Kommunikation, sind aber nicht dasselbe Rechtsgebiet. Für beide gilt: Ein Schlagwort auf dem Durchsuchungsbeschluss ersetzt noch keine genaue Kenntnis der behaupteten Tat.

Der Vorwurf muss genauer bezeichnet werden

§ 177 StGB erfasst insbesondere sexuelle Handlungen gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person. Daneben nennt er Situationen, in denen ein entgegenstehender Wille nicht gebildet oder geäußert werden kann oder besondere Einschränkungen, Überraschung oder Drohungen ausgenutzt werden. Gewalt ist deshalb keine notwendige Voraussetzung jeder von dieser Vorschrift erfassten Tat. Eine bestehende Beziehung oder ein früherer einvernehmlicher Kontakt ersetzt keine Prüfung der konkreten Situation. ^[24.1]

Die sexuelle Belästigung nach § 184i StGB betrifft dagegen eine körperliche Berührung in sexuell bestimmter Weise, durch die eine andere Person belästigt wird, soweit nicht eine schwerer bedrohte Tat dieses Gesetzesabschnitts vorliegt. Ob ein bestimmter Kontakt so einzuordnen ist, hängt von seinen Umständen ab. Ein unpassender Satz und eine körperliche Berührung sind nicht ohne Weiteres derselbe Tatbestand. ^[24.2]

Alter und besondere Beziehungen können weitere Schutzvorschriften eröffnen. Bei sexuellen Handlungen mit Kindern unter 14 Jahren gelten eigenständige Regeln; das Gesetz enthält lediglich eine eng begrenzte Möglichkeit, bei einvernehmlichen Handlungen mit geringem Alters- und Entwicklungsunterschied von Strafe nach § 176 abzusehen. Auch bei Jugendlichen kann ein vermeintliches Einverständnis je nach Zwangslage, Entgelt, Abhängigkeit oder anderen gesetzlichen Umständen die Strafbarkeit nicht ausschließen. Schutzbefohlene sind Personen, die in einer vom Gesetz bezeichneten besonderen Erziehungs-, Betreuungs- oder Abhängigkeitsbeziehung stehen. ^[24.3]

Für das vertrauliche Gespräch sind deshalb genaue Altersangaben, die Art der Beziehung und der behauptete Zeitraum wichtig. Es genügt nicht, eine Person nur als „volljährig aussehend“ oder eine Beziehung nur als „einvernehmlich“ zu beschreiben. Ebenso sollte eine Verteidigung nicht ohne

Prüfung unterstellen, jede persönliche oder berufliche Nähe erfülle bereits eine besondere Strafvorschrift. Die rechtliche Einordnung muss zur tatsächlichen Beziehung passen.

Aussage gegen Aussage bedeutet keine automatische Entscheidung

Ein verbreiteter Irrtum lautet: Ohne neutrale Augenzeugen könne niemand verurteilt werden. Ein anderer lautet: Bei einem Sexualvorwurf werde der belastenden Aussage ohnehin geglaubt. Beides verkennt die Aufgabe des Gerichts. Auch eine einzelne belastende Zeugenaussage kann eine Verurteilung tragen. Gerade in einer Aussage-gegen-Aussage-Konstellation ist jedoch eine besonders sorgfältige Gesamtwürdigung erforderlich. Dazu gehören Inhalt, Entstehung und Entwicklung der Aussage sowie die sonstigen Umstände. Eine bloße Gegenüberstellung zweier Behauptungen genügt nicht. ^[24,4]

Für Ihre Verteidigung kann wichtig sein, wann der Vorwurf erstmals gegenüber wem geschildert wurde und welche weiteren Informationen vorhanden sind. Das ist kein Auftrag, die betreffende Person selbst auszufragen. Teilen Sie zunächst Ihrer Verteidigung mit, welche Gespräche, Nachrichten oder Begegnungen Sie kennen. Trennen Sie die eigene Erinnerung von dem, was Ihnen andere berichtet haben.

Eine verspätete Anzeige beweist für sich genommen keine erfundene Beschuldigung. Auch fortgesetzter Kontakt nach einem behaupteten Ereignis erlaubt keine sichere Schlussfolgerung ohne Betrachtung der Umstände. Umgekehrt dürfen solche Informationen nicht allein deshalb unbeachtet bleiben, weil sie persönlich oder widersprüchlich wirken. Die Prüfung braucht den Zusammenhang. Allgemeine Vorstellungen darüber, wie eine wirklich verletzte oder eine wirklich unschuldige Person sich „verhalten müsste“, können diesen nicht ersetzen.

Unstimmigkeiten verdienen eine genaue Beschreibung. „Sie lügt ständig“ ist wenig aussagekräftig. „In der Nachricht vom betreffenden Abend wird ein anderer Treffpunkt genannt“ bezeichnet eine überprüfbare Information. Verlässliche Verteidigung kann belastende Aussagen entschieden hinterfragen, ohne den Charakter einer Person pauschal abzuwerten. Ob ein Widerspruch zentral oder nebensächlich ist und wie er erklärt werden kann, lässt sich erst anhand des gesamten Materials beurteilen.

Fiktives Beispiel: Nach einer Begegnung tauschen zwei Personen weitere freundliche Nachrichten aus. Später erhebt eine von ihnen einen Sexualvorwurf. Die Nachrichten können für das Verständnis des Kontakts wichtig sein. Sie beweisen aber nicht allein, was während der Begegnung geschehen ist. Ebenso wäre es unvollständig, nur eine belastende Nachricht vorzulegen und den vorangegangenen Verlauf auszublenden. Die Verteidigung muss die tatsächliche Aussagekraft des Zusammenhangs prüfen.

Erinnerungen aufarbeiten, ohne neue Beweise herzustellen

Notieren Sie für Ihre Verteidigung, was Sie sicher erinnern, was nur ungefähr und wo Lücken bestehen. Angaben zu Orten, Zeitpunkten, vorausgehenden Gesprächen und dem Ablauf danach können hilfreich sein. Schreiben Sie nicht mehrere zunehmend sichere Fassungen, nur weil Ihnen eine frühere Notiz zu unbestimmt erscheint. Kennzeichnen Sie spätere Ergänzungen als solche.

Versuchen Sie nicht, ein vermeintlich entlastendes Gespräch zu arrangieren oder eine bestimmte Antwort durch Nachrichten hervorzulocken. Das kann neue Konflikte und zusätzliche Beweisfragen erzeugen. Heimliche Tonaufnahmen nichtöffentlicher Gespräche können zudem selbst strafbar sein. Eine gute Absicht schafft keine allgemeine Ausnahme vom Schutz der Vertraulichkeit. ^[24.5]

Wenn Sie selbst eine Entschuldigung oder Aussprache wünschen, gehört auch dieses Anliegen in das vertrauliche Beratungsgespräch. Eine Formulierung kann menschlich anders gemeint sein, als sie später verstanden wird. Das ist kein Grund für eine erfundene Erklärung, sondern für Klarheit: Wofür möchten Sie Verantwortung übernehmen, was ist noch streitig, und ist ein Kontakt überhaupt zulässig und sinnvoll? Die allgemeinen Grenzen für Zeugen- und Beteiligtenkontakte erklärt Kapitel 8.

Angehörige sollten insbesondere Kinder nicht wiederholt zum behaupteten Geschehen befragen oder Antwortmöglichkeiten vorgeben. Sorgen Sie für eine sichere Betreuung und holen Sie geeignete fachliche Hilfe hinzu, wenn Schutzfragen bestehen. Die Aufklärung eines Vorwurfs und die Unterstützung der Familie brauchen jeweils geeignete Wege. Kapitel 20 und Kapitel 21 erläutern die unterschiedlichen Rollen.

Bilddateien mit Kindern oder Jugendlichen

Bei einem Verdacht wegen kinderpornographischer Inhalte geht es rechtlich nicht nur um die Herstellung von Aufnahmen. § 184b StGB erfasst unter unterschiedlichen Voraussetzungen auch das Verbreiten, Zugänglichmachen, Abrufen, Sichverschaffen und Besitzen entsprechender Inhalte. Die gesetzliche Einordnung hängt insbesondere von der Darstellung und davon ab, ob ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen betroffen ist. Auch künstlich erzeugte Inhalte können erfasst werden; „mit KI gemacht“ bedeutet nicht allgemein straflos. ^[24.6]

Nicht jedes unbekleidete Kinderfoto erfüllt diesen Straftatbestand. Die konkrete Darstellung ist zu prüfen. Diese Prüfung soll jedoch nicht dadurch vorbereitet werden, dass Sie fragliche Dateien an weitere Personen verschicken oder neu aus dem Internet herunterladen. Ein Screenshot oder eine Weiterleitung kann selbst eine zusätzliche Kopie oder Verbreitung bewirken. Beschreiben Sie beim ersten Kontakt zunächst ohne Datei, was vorgeworfen wird und wo sich das betreffende Material nach Ihrem Kenntnisstand befindet.

Bei ungewollt eingegangenen mutmaßlich illegalen Inhalten sollten Sie unverzüglich fachlichen Rat zum rechtmäßigen Umgang und gegebenenfalls zur Übergabe an zuständige Stellen einholen. Öffnen Sie sie nicht zur eigenen „Begutachtung“ erneut, fertigen Sie keine Sicherungskopien an und leiten Sie sie nicht ungefragt an eine Kanzlei weiter. Weder private Aufbewahrung auf unbestimmte Zeit noch eigenmächtige Veränderungen zur Beseitigung von Spuren sind eine verlässliche Lösung. Die konkrete Sicherung, Meldung oder Übergabe muss so erfolgen, dass kein weiterer unzulässiger Umgang entsteht.

Bei jugendpornographischen Inhalten betrifft § 184c StGB Darstellungen von Personen im Alter von 14 bis unter 18 Jahren. Das Gesetz enthält eine begrenzte Ausnahme für bestimmte Handlungen im Zusammenhang mit Inhalten, die mit Einwilligung der dargestellten Personen ausschließlich zum persönlichen Gebrauch hergestellt wurden. Daraus folgt keine allgemeine

Erlaubnis, intime Bilder Minderjähriger auszutauschen oder weiterzuverbreiten. Alter, Darstellung, Herstellung und konkrete Weitergabe müssen jeweils geprüft werden. ^[24.7]

Wenn Jugendliche in einer Chatgruppe solche Inhalte erhalten oder versenden, sollten Erwachsene nicht zur Beweissammlung dieselben Dateien in einen Elternchat stellen. Für die erste Klärung können die Bezeichnung der Gruppe, Zeitpunkt und Art des Vorfalls mitgeteilt werden, ohne das Bildmaterial zu vervielfältigen. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit junger Menschen richtet sich zusätzlich nach den in Kapitel 20 erläuterten Altersregeln. Schutz und Aufklärung werden durch weitere private Verbreitung nicht besser.

Eine Datei auf einem Gerät erklärt noch nicht ihre Entstehung

Bei digitalem Material muss die Zuordnung sorgfältig erfolgen. Wer hatte Zugang zum Gerät oder Konto? Welche Anwendungen wurden genutzt? Wie kamen Daten in den festgestellten Speicherbereich? Sind konkrete Bedienhandlungen dokumentiert? Solche Fragen sind weder ein Beweis für einen automatischen Download noch ein Beweis für bewusstes Handeln. Sie markieren, was technisch und rechtlich untersucht werden muss.

Eine Dateiliste enthält Namen, Pfade und Zeitangaben. Diese Angaben sind nicht immer selbsterklärend. Ein Zeitstempel kann beispielsweise einen anderen technischen Vorgang betreffen als den, den ein Leser zunächst vermutet. Sachverständige können helfen, die Bedeutung solcher Daten zu klären. Ob eine zusätzliche technische Untersuchung sinnvoll ist, sollte Ihre Verteidigung anhand des vorhandenen Auswertungsberichts entscheiden.

Für viele dieser Straftaten kommt es auf vorsätzliches Handeln an. Vereinfacht betrifft das Wissen und Wollen der tatbestandlichen Handlung; die genaue Prüfung kann darüber hinausgehen. Aus einer technischen Speicherung allein darf daher nicht ohne Prüfung auf jede erforderliche innere Voraussetzung geschlossen werden. Umgekehrt beweist der Hinweis auf eine mögliche Automatik nicht, dass ein Beschuldigter vom Inhalt nichts wusste. ^[24.8]

Verändern Sie Geräte und Einstellungen nicht, um einen bestimmten technischen Ablauf nachzustellen. Ein selbst durchgeführtes Experiment kann den vorhandenen Zustand verändern und weitere unzulässige Zugriffe auslösen. Die sichere Grundlage ist zunächst der dokumentierte Fund und dessen fachliche Untersuchung. Die allgemeinen Regeln zu Geräten, Cloudzugängen und Passwörtern stehen in Kapitel 9.

Weitere digitale Vorwürfe

Digitale Delikte betreffen auch fremde Konten, Geschäftsdaten, Zahlungsabläufe und Äußerungen. Beim Ausspähen von Daten verlangt § 202a StGB unter anderem einen unbefugten Zugang zu besonders gesicherten, nicht für den Handelnden bestimmten Daten unter Überwindung der Zugangssicherung. Bei der Datenveränderung geht es um rechtswidriges Löschen, Unterdrücken, Unbrauchbarmachen oder Verändern von Daten. Der Computerbetrug betrifft bestimmte unbefugte Eingriffe in Datenverarbeitungsvorgänge mit Vermögensschaden und rechtswidriger Bereicherungsabsicht. ^[24.9]

Eine technische Möglichkeit ist dabei nicht dasselbe wie eine rechtliche Berechtigung. Wenn Sie Zugangsdaten früher im Beruf oder während einer Beziehung erhalten haben, muss geprüft werden,

wozu und für welchen Zeitraum Sie sie nutzen durften. Rufen Sie fremde Konten nicht erneut auf, um Ihre Sicht zu beweisen. Für die Verteidigung können vorhandene Berechtigungsschreiben, Aufgabenbeschreibungen und Kommunikation über den Zugang wichtig sein.

Bei Konten und gemeinsam genutzten Geräten stellt sich erneut die Frage nach der handelnden Person. Ein Anschlussinhaber, ein Kontoinhaber und der Verfasser einer Nachricht müssen nicht dieselbe Person sein. Diese Unterscheidung entkräftet einen Verdacht nicht automatisch. Sie beschreibt einen notwendigen Teil der Beweisprüfung. Auch technische Angaben sollten daher mit den tatsächlichen Nutzungsverhältnissen abgeglichen werden.

Nicht jedes Digitalverfahren braucht eine aufwendige technische Begutachtung. Manchmal liegt der Streit im Inhalt einer Nachricht, manchmal in einer Zugriffsberechtigung und manchmal in der Identität des Nutzers. Eine sinnvolle Verteidigung klärt zuerst, welche Frage tatsächlich offen ist. Erst dann lässt sich beurteilen, ob zusätzliche technische Arbeit die Entscheidung verbessern kann.

Intime Aufnahmen und Äußerungen haben eigene Grenzen

Auch bei Erwachsenen kann die unbefugte Herstellung oder Weitergabe intimer Aufnahmen strafbar sein. § 201a StGB schützt unter näher bezeichneten Voraussetzungen den höchstpersönlichen Lebensbereich und weitere Persönlichkeitsrechte. Die Zustimmung zu einer Aufnahme ist nicht automatisch eine Zustimmung zur Weitergabe. Ob die konkrete Tat diese oder andere Vorschriften erfüllt, muss getrennt geprüft werden. ^[24.10]

Äußerungen im Netz können beispielsweise Beleidigung oder Nötigung betreffen. Öffentlichkeit, Wortlaut, Adressaten und Zusammenhang spielen dabei eine Rolle. Nicht jede scharfe Kritik ist eine Straftat. Umgekehrt macht die Bezeichnung als „Spaß“ eine konkrete Drohung oder Herabsetzung nicht automatisch rechtmäßig. Für das Beratungsgespräch ist der vollständige rechtmäßig verfügbare Zusammenhang hilfreicher als ein isolierter Ausschnitt. ^[24.11]

Wenn Sie durch eine eigene Veröffentlichung jemanden verletzt haben, kann das Beenden einer fortdauernden Veröffentlichung dringend sinnvoll sein. Zugleich muss der bisherige Ablauf rechtmäßig nachvollziehbar bleiben. Stimmen Sie deshalb konkrete Schritte zur Entfernung und Dokumentation ab; verbreiten Sie die Inhalte nicht nochmals in einer öffentlichen Rechtfertigung. Eine Auseinandersetzung über das Verfahren gehört weder in eine Chatabstimmung unter Beteiligten noch in eine improvisierte Internetkampagne.

Bei diesen Vorwürfen ist Vertraulichkeit besonders wichtig. Wählen Sie für das Gespräch einen Rahmen, in dem Sie auch unangenehme Einzelheiten zutreffend mitteilen können. Ein ruhig geführtes Erstgespräch verpflichtet Sie nicht zu einer sofortigen Aussage gegenüber den Ermittlungsbehörden. Es schafft die Grundlage dafür, rechtliche Prüfung, persönliche Unterstützung und die nächsten Entscheidungen sinnvoll zu ordnen.

Anmerkungen zu Kapitel 24

[24.1] Grundtatbestände und besondere Situationen: § 177 Abs. 1 und 2 StGB; Gewalt und besonders schwere Fälle: Abs. 5 und 6. Geprüft am 07.09.2026.

[24.2] Sexuelle Belästigung: § 184i Abs. 1 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[24.3] Sexueller Missbrauch von Kindern, einschließlich begrenzten Absehens von Strafe: § 176 Abs. 1 und 2 StGB; Jugendliche: § 182 Abs. 1 bis 3 StGB; Schutzbefohlene: § 174 Abs. 1 und 2 StGB. Keine vollständige Aufzählung aller Schutzvorschriften. Geprüft am 07.09.2026.

[24.4] Freie richterliche Beweiswürdigung: § 261 StPO. Zur besonders sorgfältigen Prüfung bei Aussage gegen Aussage: BayObLG, Beschluss vom 18.08.2025 – 203 StRR 332/25, Rn. 4 bis 6. Die amtlich veröffentlichte Originalentscheidung betrifft die Aufhebung eines Urteils wegen unzureichender Beweiswürdigung, keinen abschließenden Freispruch. Geprüft am 07.09.2026.

[24.5] Heimliche Aufnahmen nichtöffentlicher Gespräche: § 201 Abs. 1 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[24.6] Kinderpornographische Inhalte: § 184b Abs. 1 bis 3 StGB; begrenzte Ausnahmen in Abs. 5 und 6. Die unterschiedlichen Anforderungen an tatsächliche oder wirklichkeitsnahe Darstellungen sind tatbestandsbezogen zu prüfen. Geprüft am 07.09.2026.

[24.7] Jugendpornographische Inhalte: § 184c Abs. 1 bis 4 StGB; die Ausnahme des Abs. 4 ist keine allgemeine Weitergabeerlaubnis. Geprüft am 07.09.2026.

[24.8] Allgemeine Vorsatzregel: § 15 StGB, jeweils zusammen mit dem konkret vorgeworfenen Tatbestand. Die Auswertung technischer Speicher- und Zugriffsverhältnisse ist eine Frage des Einzelfalls, kein allgemeiner Entlastungsbeweis. Geprüft am 07.09.2026.

[24.9] Daten- und Vermögensdelikte: § 202a Abs. 1 StGB, § 303a Abs. 1 StGB und § 263a Abs. 1 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

[24.10] Schutz bei Bildaufnahmen: § 201a Abs. 1 und 2 StGB. Weitere Bildnis- und Datenschutzrechte bleiben gesondert zu prüfen. Geprüft am 07.09.2026.

[24.11] Beleidigung und Nötigung: § 185 StGB und § 240 Abs. 1 und 2 StGB. Geprüft am 07.09.2026.

Anhang A. Checklisten für konkrete Situationen

Diese Checklisten sind Gedächtnishilfen zu den ausführlichen Kapiteln. Sie ersetzen keine Prüfung des konkreten Schreibens oder der konkreten Maßnahme. Wählen Sie die passende Situation; eine Liste für Beschuldigte lässt sich nicht unverändert auf Zeugen übertragen.

Nach einer Vorladung oder einem Anhörungsbogen

- Vollständiges Schreiben, Anlagen und Umschlag aufbewahren.
- Absender, Aktenzeichen, eigene Rolle, Terminort und Zweck prüfen.
- Erscheinenspflicht getrennt von der Frage prüfen, ob Sie zum Vorwurf aussagen müssen.
- Entscheiden, ob vor einer Erklärung anwaltliche Beratung und Akteneinsicht eingeholt werden sollen.
- Organisatorische Rückfragen auf die Organisation beschränken; keine beiläufige Sachverhaltsschilderung anschließen.
- Wenn der Termin verbindlich ist und Sie verhindert sind: unverzüglich Kontakt zur zuständigen Stelle aufnehmen, Nachweise klären und eine Aufhebung oder Verlegung tatsächlich bestätigen lassen.

Vertiefung: Kapitel 2 und 7.

Bei einer Durchsuchung

- Ruhig nach Identität der handelnden Personen, Grund und Rechtsgrundlage fragen; vorliegenden Beschluss lesen und um eine Ausfertigung oder Abschrift bitten.
- Die Maßnahme nicht körperlich behindern. Rechtliche Einwände und fehlende freiwillige Zustimmung ausdrücklich von körperlichem Widerstand trennen.
- Kontakt zur Verteidigung erbitten. Nicht davon ausgehen, dass die Maßnahme bis zu deren Eintreffen warten muss.
- Zum Vorwurf als Beschuldigter nicht vorschnell Erklärungen abgeben. Fragen zur freiwilligen Herausgabe, zu Zugängen oder zu Einwilligungen gesondert klären.
- Auf besonders geschützte Unterlagen hinweisen und ihre Behandlung dokumentieren lassen.
- Verzeichnis mitgenommener Gegenstände prüfen und Unterlagen zur Maßnahme aufbewahren.
- Anschließend einen eigenen zeitnahen Ablaufvermerk für die Verteidigung erstellen. Keine Dateien, die als Beweismittel in Betracht kommen, löschen, umbenennen oder nachträglich verändern.

Vertiefung: Kapitel 3 und 9. Diese Liste enthält keine allgemeine Aussage darüber, welche Anordnung im Einzelfall rechtmäßig ist.

Bei Festnahme oder Haftvorführung

- Nach dem Grund der Freiheitsentziehung fragen und die Belehrung verständlich erklären lassen.
- Anwaltlichen Kontakt verlangen; vorhandene Kontaktdaten nennen oder auf die Vermittlung zu einem anwaltlichen Notdienst hinwirken.

- Als Beschuldigter vor einer überlegten Entscheidung keine Angaben zum Vorwurf machen.
- Erforderliche medizinische Versorgung, Medikamente, Verständigungsbedarf und dringende Betreuungspflichten klar benennen.
- Benachrichtigung einer Vertrauensperson nach den einschlägigen Regeln verlangen; bei ausländischer Staatsangehörigkeit auch konsularische Rechte klären.
- Nicht aus der Uhrzeit der Festnahme selbst eine allgemeine Freilassungsfrist berechnen. Die unverzügliche richterliche Kontrolle und die gesetzlichen Höchstgrenzen sind anhand der konkreten Rechtsgrundlage zu prüfen.

Vertiefung: Kapitel 4 und 14.

Nach einer Anklageschrift

- Auch das gerichtliche Begleitschreiben lesen; Zustellung und gesetzte Äußerungsfrist festhalten.
- Prüfen lassen, ob Verteidigung bereits beauftragt beziehungsweise bestellt ist und ob die Akte vollständig vorliegt.
- Welche Tatsachen, Beweismittel oder Verfahrenshindernisse sind vor einer Eröffnungsentscheidung zu prüfen?
- Keine Zeugen anschreiben, um ihre Angaben auf eine gemeinsame Darstellung festzulegen.
- Persönliche Risiken jenseits der möglichen Strafe benennen, etwa Beruf, Aufenthalt oder Fahrerlaubnis.

Vertiefung: Kapitel 5, 12 und 19.

Nach einer gerichtlichen Ladung

- Rolle, Gericht, Saal, Datum, Uhrzeit und ausdrückliche Hinweise zum Erscheinen prüfen.
- Termin mit der Verteidigung abgleichen; Fahrt und ausreichenden Zeitpuffer planen.
- Verständigungsbedarf, gesundheitliche Einschränkungen oder ein ernsthaftes Hindernis frühzeitig mitteilen.
- Bei Verhinderung nicht selbst von einer Entschuldigung ausgehen; gerichtliche Entscheidung beziehungsweise Rückmeldung klären.
- Keine Beweisgegenstände oder verbotenen Gegenstände ungefragt zum Gericht mitbringen; die sichere Behandlung vorher abstimmen.

Vertiefung: Kapitel 5 und 12.

Nach einem Strafbefehl

- Zustellung und Umschlag sichern; nicht nur das Datum des späteren Lesens notieren.
- Die Einspruchsfrist beträgt grundsätzlich zwei Wochen ab Zustellung. Konkreten Auslöser, Berechnung und mögliche Zustellungsbesonderheiten sofort prüfen lassen.
- Form und zuständiges Gericht beachten. Nicht auf die Absendung eines Briefs oder eine gewöhnliche E-Mail vertrauen.
- Ziel und Umfang eines Einspruchs sowie mögliche Nachteile vor einer Beschränkung oder Rücknahme besprechen.

- Bei möglicher Fristversäumung unverzüglich beraten lassen; Wiedereinsetzung hat eigene Voraussetzungen und Fristen.

Vertiefung: Kapitel 13. Die Hinweise sind kein universelles Einspruchsmuster.

Nach einem Urteil

- Verkündung, eigenes Anwesendsein und eine spätere Zustellung genau festhalten; sämtliche Unterlagen sichern.
- Sofort klären lassen, ob Berufung oder Revision in Betracht kommt. Die Einlegungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; bei Anwesenheit beginnt sie regelmäßig mit der Verkündung. Für Abwesenheit und besondere Verfahren gelten eigene Regeln.
- Nicht auf das schriftliche Urteil warten, wenn die Einlegungsfrist bereits läuft. Eine spätere Begründungsfrist ist eine andere Frist.
- Rechtsbehelfsbelehrung, zulässige Form und zuständiges Gericht prüfen. Eine gewöhnliche E-Mail ist keine verlässliche Form der Fristwahrung.
- Umfang, Chancen und mögliche Nachteile des Rechtsmittels sowie einen etwaigen Verzicht oder eine Rücknahme vorab besprechen.
- Bei einer möglichen Versäumung sofort beraten lassen; auch für Wiedereinsetzung ist rechtzeitiges Handeln nötig.

Vertiefung: Kapitel 15; im Jugendverfahren zusätzlich Kapitel 20. Die Hinweise sind kein universelles Rechtsmittelmuster.

Für Angehörige

- Zuständige Stelle und Aufenthaltsort klären, soweit Auskunft erteilt werden darf.
- Gewünschte Verteidigung kontaktieren und dringende organisatorische Informationen übermitteln.
- Versorgung von Kindern, pflegebedürftigen Menschen und Tieren sowie Medikamente, Wohnung und dringende Post organisieren, soweit Sie dazu berechtigt sind.
- Keine Aussagen abstimmen und keine möglichen Beweismittel verändern.
- Eigene Zeugenstellung und Verweigerungsrechte unabhängig prüfen lassen.
- Informationsfreigabe und Zuständigkeit mit dem erwachsenen Beschuldigten klären; Finanzierung verschafft keine Kontrolle über dessen Verteidigung.
- Eigene Belastungsgrenzen beachten und bei Bedarf unabhängige Unterstützung organisieren.

Vertiefung: Kapitel 20 und 21.

Anhang B. Das vertrauliche Erstgespräch vorbereiten

Sie müssen Ihre Unterlagen nicht perfekt aufbereitet haben, bevor Sie Hilfe suchen. Bei Haft, einer laufenden Durchsuchung oder einer möglichen Frist ist die rechtzeitige Kontaktaufnahme wichtiger als ein fertiger Ordner. Sagen Sie zuerst, was gerade geschieht und wann etwas abläuft. Danach lässt sich klären, was für das Gespräch benötigt wird und wie Sie es sicher übermitteln.

Ein übersichtlicher Einstieg

Notieren Sie auf einem Blatt: Wer ist betroffen? Welche Behörde oder welches Gericht ist zuständig? Welches Aktenzeichen ist bekannt? Welches Schreiben oder welche Maßnahme ist der Anlass? Welche Termine und Zustellungsdaten stehen fest? Wo sind Sie vertraulich erreichbar? Diese Informationen erleichtern die erste Einordnung, ohne schon eine ausführliche Einlassung zu erzeugen.

Trennen Sie eine eigene Erinnerung vom Inhalt fremder Dokumente. „Ich erinnere mich an ...“ ist etwas anderes als „Im Polizeischreiben steht ...“. Wenn Sie eine Uhrzeit nur schätzen, schreiben Sie das dazu. Wenn Sie sich widersprüchlich erinnern, halten Sie die Unsicherheit fest. Die Vorbereitung soll der Verteidigung die tatsächliche Informationslage zeigen und keine widerspruchsfreie Erzählung herstellen.

Unterlagen, die je nach Fall helfen

- Behördliche und gerichtliche Schreiben einschließlich Anlagen, Umschlägen und Zustellungsvermerken.
- Durchsuchungsbeschluss, Sicherstellungs- oder Beschlagnahmeverzeichnis und erhaltene Protokolle.
- Haftbefehl, Belehrungen und Angaben zur tatsächlichen Freiheitsentziehung.
- Frühere eigene Schreiben und Aussagen sowie bekannte Absprachen mit bereits tätigen Rechtsanwälten.
- Rechtmäßig vorhandene Belege und eine Übersicht weiterer möglicher Informationsquellen; bei digitalen Daten zunächst Art und Speicherort nennen.
- Für Kosten oder mögliche Rechtsfolgen erforderliche Angaben zu Einkommen, Unterhaltspflichten und besonderen persönlichen Umständen.
- Relevante Versicherungsbedingungen, Deckungszusagen oder Unterlagen über eine mögliche Finanzierung.

Diese Übersicht ist keine Aufforderung, jeden privaten Lebensbereich ungefiltert zu übermitteln. Klären Sie die Erforderlichkeit und den sicheren Übermittlungsweg. Bei möglicherweise strafbaren Bild- oder Videoinhalten versenden Sie keine Kopien, sondern schildern zunächst das Problem und lassen die rechtmäßige Sicherung klären. Bei Unterlagen anderer Personen kommt es auch auf Ihre Zugriffsberechtigung und deren Schutz an.

Fragen für die Besprechung

Welche Entscheidung ist zuerst nötig? Welche Informationen fehlen? Wie und wann kann Akteneinsicht erfolgen? Wer bearbeitet das Mandat und wer ist bei Eilfragen erreichbar? Was umfasst die Beauftragung? Wie werden Gebühren und Auslagen berechnet? Welche zusätzlichen Schritte können Kosten auslösen? Welche Ziele sind derzeit realistisch prüfbar, und was lässt sich noch nicht seriös einschätzen?

Sprechen Sie außerdem aus, was Ihnen besonders wichtig ist. Vielleicht ist es der Arbeitsplatz, die Betreuung eines Kindes, die Fahrerlaubnis oder der Aufenthaltsstatus. Die Verteidigung sollte solche Folgen kennen, bevor sie eine Entscheidung nur anhand der möglichen strafrechtlichen Sanktion bewertet. Lassen Sie am Ende festhalten, was als Nächstes geschieht, wer sich darum kümmert und bis wann eine Rückmeldung erforderlich ist.

Ihre eigene Arbeitsnotiz

Eine kurze Notiz kann aus fünf beschrifteten Abschnitten bestehen: „Sicher bekannt“, „Noch unklar“, „Unterlagen vorhanden“, „Termine und Fristen“ und „Nächster vereinbarter Schritt“. Bewahren Sie sie vertraulich auf. Kennzeichnen Sie spätere Ergänzungen mit einem Datum, statt ältere Erinnerungen unbemerkt zu überschreiben. Sie ist ein Hilfsmittel für das Gespräch mit der Verteidigung und nicht automatisch ein Schriftstück, das an die Ermittlungsbehörde geschickt werden sollte.

Für eine langfristige Zusammenarbeit empfiehlt sich ein klarer Kanal für neue Post und dringende Nachrichten. Fragen Sie, welche Eingänge Sie sofort weiterleiten sollen und wie der Empfang bestätigt wird. Ein einmal versandtes Dokument ist organisatorisch noch keine gesicherte Fristbearbeitung. Überprüfen Sie bei Eilsachen, ob die zuständige Person die Information tatsächlich erhalten hat.

Anhang C. Glossar

Die Erklärungen dienen der Orientierung. Die Voraussetzungen und Ausnahmen finden Sie in den jeweils genannten Kapiteln.

Akteneinsicht: Zugang zu den Verfahrensakten nach den gesetzlichen Voraussetzungen. Die Akte enthält den dokumentierten Ermittlungsstand, nicht automatisch jede relevante Information. Kapitel 7.

Angeschuldigter: Bezeichnung für den Beschuldigten, gegen den die öffentliche Klage erhoben worden ist. Kapitel 6, 10 und 12.

Angeklagter: Bezeichnung nach Eröffnung des Hauptverfahrens. Kapitel 6 und 12.

Anklage: Förmliche Erhebung des strafrechtlichen Vorwurfs durch die Staatsanwaltschaft bei Gericht. Sie ist noch keine Verurteilung. Kapitel 5 und 12.

Anfangsverdacht: Tatsächliche Anhaltspunkte, die Ermittlungen wegen einer möglichen Straftat rechtfertigen. Kapitel 10.

Anhörung: Gelegenheit, sich zu äußern. Aus dieser Bezeichnung allein ergeben sich weder Rolle noch sämtliche Pflichten. Kapitel 2.

Auflage: Eine verlangte Leistung oder Verpflichtung, deren Bedeutung von der jeweiligen Entscheidung abhängt, beispielsweise bei einer Einstellung nach § 153a StPO oder einer Strafaussetzung zur Bewährung. Kapitel 11 und 12.

Auskunftsverweigerungsrecht: Recht eines Zeugen, Antworten zu verweigern, die ihn oder bestimmte Angehörige der Gefahr strafrechtlicher oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher Verfolgung aussetzen würden. Kapitel 2 und 21.

Beratungshilfe: Staatlich unterstützte Hilfe für Rechtsuchende mit geringem Einkommen und Vermögen unter gesetzlichen Voraussetzungen. In Strafsachen umfasst sie Beratung, keine umfassende Verteidigung. Kapitel 18.

Berufung: Rechtsmittel, mit dem insbesondere amtsgerichtliche Strafurteile in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht überprüft werden können; Zulässigkeit und Umfang sind gesondert zu prüfen. Kapitel 15.

Beschlagnahme: Hoheitlicher Zugriff auf Gegenstände oder Vermögenswerte auf gesetzlicher Grundlage. Die hier besonders behandelte Beweismittelbeschlagnahme ist von anderen Sicherungsmaßnahmen zu unterscheiden. Kapitel 3.

Beschuldigter: Person, gegen die sich ein Strafverfahren wegen des Verdachts eigener Tatbeteiligung richtet. Kapitel 6 und 10.

Bewährung: Gemeint ist häufig die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter gesetzlichen Voraussetzungen. Die Verurteilung bleibt bestehen. Kapitel 12 und 19.

Beweisantrag: Förmliches Verlangen nach einer bestimmten Beweiserhebung. Nicht jede Bitte oder eigene Behauptung erfüllt seine rechtlichen Voraussetzungen. Kapitel 12.

Beweisverwertungsverbot: Rechtliche Grenze für die Nutzung bestimmter Informationen als Beweis. Nicht jeder Ermittlungsfehler führt dazu. Kapitel 3, 7 und 12.

Diversion: Erledigung im Jugendstrafrecht ohne förmliche Verurteilung auf den dafür vorgesehenen Wegen. Kapitel 20.

Dringender Tatverdacht: Ein gegenüber dem Anfangsverdacht deutlich verstärkter Verdachtsgrad; für Untersuchungshaft ist er regelmäßig neben weiteren Voraussetzungen erforderlich. Kapitel 14.

Einlassung: Erklärung eines Beschuldigten zum Vorwurf. Sie kann schriftlich oder mündlich erfolgen; ihr Inhalt und Zeitpunkt sind Teil der Verteidigungsentscheidung. Kapitel 7.

Einstellung: Beendigung oder vorläufige Beendigung eines Verfahrens auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen. Nicht jede Einstellung hat dieselben Folgen. Kapitel 11.

Einziehung: Staatliche Abschöpfung oder Entziehung von Vermögenswerten oder Gegenständen nach besonderen gesetzlichen Regeln. Sie kann neben einer Strafe stehen. Kapitel 13 und 18.

Einspruch: Rechtsbehelf gegen einen Strafbefehl; für Frist, Form und Umfang gelten besondere Regeln. Kapitel 13.

Ermittlungsverfahren: Verfahrensabschnitt, in dem insbesondere die Staatsanwaltschaft mit Hilfe der Polizei den Verdacht untersucht und über den weiteren Weg entscheidet. Kapitel 10.

Eröffnungsbeschluss: Gerichtliche Entscheidung, die Anklage unter den gesetzlichen Voraussetzungen zur Hauptverhandlung zuzulassen. Kapitel 12.

Ersatzfreiheitsstrafe: Freiheitsentziehung, die unter gesetzlichen Voraussetzungen an die Stelle einer nicht beitreibbaren Geldstrafe tritt. Möglichkeiten der Zahlungserleichterung und anderer Abwendung sind rechtzeitig zu prüfen. Kapitel 18.

Fahrverbot: Zeitweiliges Verbot, Kraftfahrzeuge zu führen. Es unterscheidet sich von der Entziehung der Fahrerlaubnis. Kapitel 19 und 23.

Fahrerlaubnisentziehung: Verlust der Berechtigung zum Führen von Kraftfahrzeugen; eine Neuerteilung erfolgt nicht allein durch Zeitablauf. Kapitel 19 und 23.

Freispruch: Gerichtliche Entscheidung, die den Angeklagten vom strafrechtlichen Vorwurf freistellt. Die konkreten Gründe und mögliche weitere Verfahren sind zu unterscheiden. Kapitel 12 und 19.

Führungszeugnis: Gesetzlich begrenzter Auszug aus dem Bundeszentralregister. Es enthält nicht sämtliche Registerinformationen; besondere Zeugnisarten haben eigene Regeln. Kapitel 19.

Geldstrafe: Strafrechtliche Sanktion, die bei natürlichen Personen regelmäßig in Tagessätzen bemessen wird. Zahl und Höhe der Tagessätze beantworten unterschiedliche Fragen. Kapitel 13 und 18.

Haftbeschwerde: Rechtsbehelf gegen eine Haftentscheidung. Verhältnis und Auswahl zur Haftprüfung müssen geklärt werden. Kapitel 14.

Haftgrund: Besonderer gesetzlicher Grund für Untersuchungshaft, etwa unter Voraussetzungen Fluchtgefahr oder Verdunkelungsgefahr. Der bloße Vorwurf genügt nicht. Kapitel 14.

Haftprüfung: Gerichtliche Überprüfung, ob der Haftbefehl aufzuheben oder sein Vollzug auszusetzen ist. Kapitel 14.

Hauptverhandlung: Mündliche Verhandlung vor dem Strafgericht mit Beweisaufnahme und anschließender Entscheidung. Kapitel 12.

Heranwachsender: Im Jugendgerichtsgesetz eine Person, die zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt war. Welches Sanktionsrecht gilt, hängt von weiteren Voraussetzungen ab. Kapitel 20.

Hinreichender Tatverdacht: Verdachtsmaßstab für Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens. Er ist keine Feststellung von Schuld. Kapitel 10 und 12.

Jugendgerichtshilfe: Jugendhilfe im Strafverfahren. Sie bringt insbesondere erzieherische und soziale Gesichtspunkte ein und ist von der Verteidigung zu unterscheiden. Kapitel 20.

Jugendlicher: Im Jugendgerichtsgesetz eine Person, die zur Tatzeit 14, aber noch nicht 18 Jahre alt war. Kapitel 20.

Mandat: Auftrag an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt. Umfang, Zusammenarbeit und Vergütung sollten klar vereinbart werden. Kapitel 16 und 18.

Maßregel: Gesetzliche Reaktion zur Besserung und Sicherung, die von der Strafe zu unterscheiden ist, etwa unter Voraussetzungen eine Unterbringung oder Fahrerlaubnisentziehung. Kapitel 12 und 19.

Nebenklage: Beteiligung bestimmter Verletzter am Strafverfahren mit eigenen gesetzlichen Rechten. Kapitel 12.

Notwendige Verteidigung: Gesetzlich bestimmte Situation, in der Verteidigung erforderlich ist. Finanzielle Bedürftigkeit allein ist nicht der allgemeine Maßstab. Kapitel 17.

Pflichtverteidiger: In den gesetzlich geregelten Fällen bestellte Verteidigung; regelmäßig entscheidet das Gericht, in bestimmten Eilfällen die Staatsanwaltschaft. Die Bestellung bedeutet nicht, dass niemals Kosten zu tragen sind. Kapitel 17 und 18.

Rechtskraft: Zustand, in dem eine Entscheidung mit den gewöhnlichen dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen nicht mehr angegriffen werden kann. Außerordentliche Möglichkeiten haben enge Voraussetzungen. Kapitel 13 und 15.

Revision: Rechtsmittel, das ein Urteil auf Rechtsfehler überprüft. Es ist grundsätzlich keine neue Tatsachenverhandlung. Kapitel 15.

Schweigerecht: Recht des Beschuldigten, keine Angaben zum Tatvorwurf zu machen. Es ersetzt nicht die Prüfung anderer Pflichten. Kapitel 2 und 6.

Sicherstellung: Im behandelten Zusammenhang die Sicherung eines möglichen Beweisgegenstands; bei fehlender freiwilliger Herausgabe kann eine Beschlagnahme erforderlich sein. Kapitel 3.

Staatsanwaltschaft: Strafverfolgungsbehörde, die Ermittlungen führt und auch entlastende Umstände zu berücksichtigen hat. Sie ist keine persönliche Beratungsstelle des Beschuldigten. Kapitel 10.

Strafantrag: Unter bestimmten Voraussetzungen erforderliches Verlangen nach strafrechtlicher Verfolgung. Er ist von der bloßen Mitteilung eines Sachverhalts durch Strafanzeige zu unterscheiden. Kapitel 22 und 24.

Strafbefehl: Gerichtliche Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit strafrechtlichen Rechtsfolgen. Ohne wirksamen Einspruch kann sie rechtskräftig werden. Kapitel 13.

Tagessatz: Recheneinheit der Geldstrafe. Die Anzahl beschreibt das Strafmaß, die Höhe orientiert sich insbesondere an den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Kapitel 13 und 18.

Täter-Opfer-Ausgleich: Gesetzlich berücksichtigungsfähige Form der Konfliktbearbeitung und Wiedergutmachung. Die Voraussetzungen und die freiwillige Beteiligung sind zu beachten. Kapitel 11 und 22.

Unschuldsvermutung: Schutz davor, vor gesetzmäßigem Schuldnachweis als schuldig behandelt zu werden. Ermittlungen und gesetzlich zulässige Sicherungsmaßnahmen sind damit nicht generell ausgeschlossen. Kapitel 6.

Untersuchungshaft: Freiheitsentziehung zur Sicherung des Verfahrens unter strengen Voraussetzungen, keine vorweggenommene Strafe. Kapitel 14.

Verdunkelungsgefahr: Gefahr bestimmter unlauterer Einwirkungen auf Beweise, Zeugen oder andere Beteiligte; unter Voraussetzungen ein Haftgrund. Kapitel 8 und 14.

Verständigung: Gesetzlich geregelte Verständigung über bestimmte Aspekte und mögliche Folgen des Verfahrens. Ein informelles Versprechen ist damit nicht gleichzusetzen. Kapitel 12.

Wahlverteidiger: Von dem Beschuldigten beauftragte Verteidigung. Unter Voraussetzungen kommt später auch eine Bestellung in Betracht. Kapitel 16 und 17.

Wiedereinsetzung: Möglichkeit, Folgen einer unverschuldeten Fristversäumung unter besonderen Voraussetzungen zu beseitigen. Sie hat eigene kurze Fristen und ist kein allgemeiner Ersatz für rechtzeitiges Handeln. Kapitel 13 und 15.

Zeugnisverweigerungsrecht: Recht, das Zeugnis aus einem gesetzlich anerkannten Grund zu verweigern, beispielsweise bei bestimmten Angehörigenbeziehungen. Kapitel 2 und 21.

Zustellung: Förmliche Bekanntgabe eines Schriftstücks nach gesetzlichen Regeln. Sie kann für Fristen maßgeblich sein, auch wenn das Schriftstück erst später gelesen wird. Kapitel 5, 13 und 15.

Zwischenverfahren: Abschnitt zwischen Anklage und gerichtlicher Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens. Kapitel 12.

Anhang D. Quellenhinweise

Die Kapitelanmerkungen nennen die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und ausgewählte Entscheidungen. „StPO“ steht für Strafprozessordnung, „StGB“ für Strafgesetzbuch, „JGG“ für Jugendgerichtsgesetz und „GVG“ für Gerichtsverfassungsgesetz. „Abs.“ bezeichnet einen Absatz, „S.“ einen Satz beziehungsweise in Literaturangaben eine Seite, „Rn.“ eine Randnummer.

Die verlinkten Normen sind insbesondere über das gemeinsame Angebot des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und des Bundesamts für Justiz „Gesetze im Internet“ abrufbar. Die Links können später geänderte Fassungen zeigen. Für ältere Sachverhalte sind gegebenenfalls das zur Tatzeit geltende Recht und Übergangsvorschriften zu prüfen. Eine neue Fassung lässt sich nicht automatisch auf jeden früheren Fall anwenden.

Bei Entscheidungen bezeichnet das Aktenzeichen einen konkreten gerichtlichen Vorgang. Ein einzelner Satz aus einer Entscheidung ist nur zusammen mit dem Sachverhalt und der behandelten Rechtsfrage zuverlässig einzuordnen. Das Buch verwendet deshalb keine Sammlung angeblicher Erfolgsrezepte aus Gerichtszitaten. Quellen ergänzen die Erklärung; sie ersetzen die Prüfung der eigenen Akte nicht.

Ergänzend wurden ausgewählte Stellen aus Fachliteratur zur Einordnung herangezogen, insbesondere Schmitt/Köhler, Strafprozessordnung, 68. Auflage 2025, und Sommer, Effektive Strafverteidigung, 5. Auflage 2023. Daraus folgt keine vollständige Auswertung dieser Werke. Aktuelle gesetzliche Grundlagen und tatsächlich geprüfte Originalentscheidungen bleiben für die tragenden Rechtsaussagen maßgeblich.

Anhang E. Autor und Kontakt

Markus Chilcott ist Rechtsanwalt und Strafverteidiger. Er ist Inhaber der Einzelkanzlei, die unter der Geschäftsbezeichnung „Chilcott Rechtsanwälte & Strafverteidiger“ tätig ist. Das Buch erklärt Rechte, Entscheidungen und Abläufe im deutschen Strafverfahren aus der Perspektive beschuldigter Menschen und ihrer Angehörigen.

Das Wissensportal anwaelte-strafverteidiger.de wird ebenfalls von Rechtsanwalt Markus Chilcott verantwortet. Portal und Kanzlei sind miteinander verbunden. Die allgemeinen Informationen des Portals können die Lektüre ergänzen; eine individuelle Beratung setzt eine gesonderte Prüfung und Vereinbarung voraus.

Kanzlei: Chilcott Rechtsanwälte & Strafverteidiger, Inhaber Rechtsanwalt Markus Chilcott.

Standort Schleswig: Schubystr. 128, 24837 Schleswig.

Telefon für die bundesweite Kontaktaufnahme: 040 22 8686 600.

E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-chilcott.de.

Kanzleiwebsite: <https://www.strafverteidiger-chilcott.de/>

Wissensportal: <https://anwaelte-strafverteidiger.de/>

Die Kontaktdaten wurden am 7. September 2026 mit den veröffentlichten Anbieterangaben von Kanzlei und Portal abgeglichen. Beim Erstkontakt helfen insbesondere Behörde, Aktenzeichen, Verfahrensstand und eine mögliche laufende Frist. Klären Sie für vertrauliche Unterlagen den geeigneten Übermittlungsweg. Ein Kontaktversuch allein bestätigt noch keine Mandatsübernahme oder Fristbearbeitung.

Anhang F. Stichwortverzeichnis

Die Angaben verweisen auf Kapitel. Querverweise auf die Anhänge nennen den jeweiligen Buchstaben. Für den endgültigen Buchsatz kann dieses Register um Seitenzahlen ergänzt werden.

A

Akteneinsicht: Kapitel 7, 9, 14.

Angehörige: Kapitel 4, 20, 21.

Anhörungsbogen: Kapitel 2.

Anklage: Kapitel 5, 12.

Anwaltliches Erstgespräch: Kapitel 16; Anhang B.

Arbeitgeber: Kapitel 8, 19.

Aufenthaltsstatus: Kapitel 19.

Ausbleiben beim Gericht: Kapitel 5, 12, 13.

Auskunftsverweigerung: Kapitel 2, 21.

Aussage: Kapitel 2, 6, 7.

Aussage gegen Aussage: Kapitel 24.

B

Belehrung: Kapitel 2, 4, 6.

Beratungshilfe: Kapitel 18.

Berufliche Folgen: Kapitel 19.

Berufung: Kapitel 15.

Beschlagnahme: Kapitel 3, 9.

Beschuldigtenstatus: Kapitel 2, 6, 10.

Betrug: Kapitel 22.

Betäubungsmittel: Kapitel 23.

Beweise sichern: Kapitel 8, 9.

Beweisverwertungsverbot: Kapitel 3, 7, 12.

Bewährung: Kapitel 12, 19.

Biometrische Entsperrung: Kapitel 9.

Blutentnahme: Kapitel 23.

Bundeszentralregister: Kapitel 19.

C

Cannabis: Kapitel 23.

Chats: Kapitel 8, 9, 24.

Checklisten: Anhang A.

Cloud: Kapitel 9.

Computer: Kapitel 9, 24.

D

Diebstahl: Kapitel 22.

Digitale Delikte: Kapitel 24.

Dolmetscher: Kapitel 2, 4, 12.

Durchsuchung: Kapitel 3.

E

Einkommen: Kapitel 13, 18.

Einlassung: Kapitel 7.

Einspruch gegen Strafbefehl: Kapitel 13.

Einstellung: Kapitel 11.

Einziehung: Kapitel 13, 18.

Eltern: Kapitel 20, 21.

Entlastungsinformationen: Kapitel 8.

Erkennungsdienstliche Maßnahmen: Kapitel 2, 9.

Ermittlungsdauer: Kapitel 10.

Ersatzfreiheitsstrafe: Kapitel 18.

Erstgespräch: Kapitel 16; Anhang B.

F

Fahrerlaubnis: Kapitel 19, 23.

Fahrverbot: Kapitel 19, 23.

Familie: Kapitel 19, 20, 21.

Festnahme: Kapitel 4.

Finanzierung: Kapitel 18.

Fingerabdruck: Kapitel 9.

Freispruch: Kapitel 12, 19.

Fristen: Kapitel 5, 13, 15.

Führungszeugnis: Kapitel 19.

G

Geldstrafe: Kapitel 13, 18.

Gerichtliche Ladung: Kapitel 5, 12.

Geständnis: Kapitel 7, 12, 22.

Gewaltvorwürfe: Kapitel 22.

Glossar: Anhang C.

H

Haftbeschwerde: Kapitel 14.

Haftgründe: Kapitel 14.

Haftprüfung: Kapitel 14.

Handy: Kapitel 9, 24.

Hauptverhandlung: Kapitel 12.

Hausdurchsuchung: Kapitel 3.

Heranwachsende: Kapitel 20.

Honorar: Kapitel 18.

I

Identitätsfeststellung: Kapitel 2.

Informelles Gespräch: Kapitel 2, 6.

J

Jugendgerichtshilfe: Kapitel 20.

Jugendliche: Kapitel 20.

K

KI und digitale Ratgeber: Kapitel 9.

Kontaktdaten der Kanzlei: Anhang E.

Kosten: Kapitel 18.

L

Ladung: Kapitel 2, 5, 12.

Letztes Wort: Kapitel 12.

M

Medien: Kapitel 8, 19.

Mitbeschuldigte: Kapitel 8, 16, 17.

N

Nebenfolgen: Kapitel 19.

Nebenklage: Kapitel 12.

Notwehr: Kapitel 22.

Notwendige Verteidigung: Kapitel 17.

P

Passwörter: Kapitel 9.

Pflichtverteidigung: Kapitel 17, 18.

Polizeikontakt: Kapitel 2.

Protokoll: Kapitel 2, 3, 12.

R

Rechtskraft: Kapitel 13, 15.

Rechtsmittel: Kapitel 15, 20.

Rechtsschutzversicherung: Kapitel 18.

Revision: Kapitel 15.

S

Schweigerecht: Kapitel 2, 6, 7.

Sexualstrafrecht: Kapitel 24.

Sicherstellung: Kapitel 3.

Soziale Medien: Kapitel 8, 24.

Staatsanwaltschaft: Kapitel 10.

Strafantrag: Kapitel 22.

Strafbefehl: Kapitel 5, 13.

Strafzumessung: Kapitel 12, 22.

T

Tagessätze: Kapitel 13, 18.

Teilschweigen: Kapitel 6.

THC: Kapitel 23.

Täter-Opfer-Ausgleich: Kapitel 11, 22.

U

Unschuldsvermutung: Kapitel 6.

Unterlagenübersicht: Anhang B.

Unterschriften: Kapitel 2, 3.

Untersuchungshaft: Kapitel 4, 14.

V

Verdacht: Kapitel 6, 10, 14.

Verfahrensdauer: Kapitel 10.

Vergütung: Kapitel 18.

Verkehrsdelikte: Kapitel 23.

Vernehmung: Kapitel 2, 6, 7.

Versicherung: Kapitel 18.

Verständigung: Kapitel 12.

Verteidigerwahl: Kapitel 16.

Verteidigerwechsel: Kapitel 17.

Vertraulichkeit: Kapitel 8, 16, 21.

Vorladung: Kapitel 2.

W

Wahlverteidigung: Kapitel 16, 17.

Wiedereinsetzung: Kapitel 13, 15.

Wiedergutmachung: Kapitel 11, 22.

Z

Zeugen: Kapitel 2, 8, 12, 21.

Zeugenbeistand: Kapitel 2.

Zeugnisverweigerung: Kapitel 2, 21.

Zustellung: Kapitel 5, 13, 15.

Zwischenverfahren: Kapitel 12.